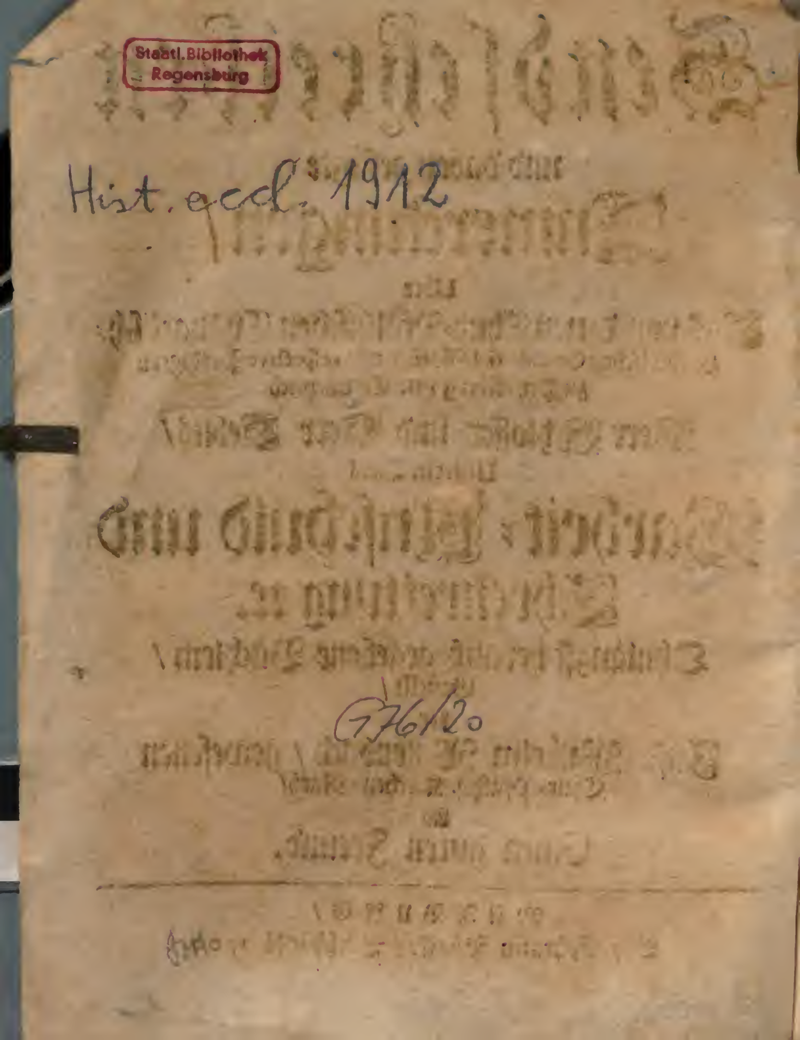
SENDSCHREIBEN UND DABEY GEFÜGTE ANMERCKUNGEN, UBER DAS VON ... HERRN SCHLOSSER...

Justus Wilhelm Wissenbach







Mein insonders Hochgeehrter Herr.

Für die Jüngsthin an mich beliebte communication Des von denen Churpfältzischen Evangelisch-Lutherischen respectivè Consistorial-Räthen und Predigern zu Heydelberg und Creutzenach / Herr Schlosser und Hr. Debus, unterm Titul. Warheit/ Unschuld und Ehren-Rettung ꝛc. Ohnlängst im druckgegebenen Büchlein oder so benahmte Apologie, dancke hiermit zuvorderst Dienstl. und gleichwie mein Hochgeehrter Herr mich anbey um einige gründliche Nachricht und Erläuterung/ wegen der im besagten Büchlein endthaltenen vielfaltigen beschwerungen/ und denen Reformirten in der Pfaltz / gegen aldasige Evangelisch-Lutherische beygemessene Betruckungen und Torten/ sambt was sonsten denen gedachten Reformirten in einem und andern uffgebürdet werden will / ersucht. Als habe um so viel weniger ermangelt / gedachtes Büchlein sogleich zu durchgehen. Jmmassen nun bekandlichen bey einem jedem scripto zuvorderst uff den eygendlichen Zweck und das wahre motiv des autoris zusehen. Also bitt mein Hochgeehrter Herr geliebe die müh zu nehmen und gedachtes Büchlein nochmahlen/ ohn einige Vor-

urtheil / mit fleiß zu durchlesen / so wird derselbe dardurch und abfolgenden Erläuterungen mit mehrerm befinden / ob nicht der autorum intent eygentlich dahin gehe / um / negst einer Seiten offenbahr bezeigten studii complacendi / und eygener Ehr- nutzens Begierigkeit / Ihrer / bekanter massen unter gefährlichen principiis / geführten conduite und unternommenen Trennungen von denen Reformirten einen Schein zugeben diese bey ihrer Landes Herrschafft in Ungnade und Gefahr zu setzẽ / uñ ihres elenden Zustandes sich zu prævaliren:

Es lautet zwar der Titul gegen gewissenlose und boßhaffte Lästerer zuvorderst des höchsten Landes Haupts / da es aber darauff ankombt / wer solche boßhaffte Menschen seyen / So verfallen die Hrn. Apologisten hin und wieder und sonderlich Cap. II. §. mit rechter Hertzens Betrübnus nicht unklar auff die Reformirte.

Schämen sich nicht denenselben / mit der grösten Unwarheit / solche Sachen / alß daß sie sich bey Ihrer Gnädigsten Landes-Obrigckeit nicht auff bitten und Flehen / sondern auff trotzen und pochen gelegt / und anders. zu imputiren / wovon doch das contrarium theils Land- und Reichskündig / solches auch bey gedachtem Cap. II. und sonsten bey der so genanten apologie von mir angemercket und erläutert werden soll.

Dafern je aber die Herrn Apologisten vermeint hätten / daß etwa ein oder ander Reformirter ins besonder des gedachten groben Lasters sich theilhafftig gemacht hätte / So wil ich so wenig für selbige / dafern einige in der That seyn solten / welches / wie ich contestiren kan / mir nicht wissendt / das wort reden; Alß Ich vielmehr im Gegentheil dergleichen denen natürlichen und bürgerlichen / wie auch sonderlich denen göttlichen Gesetzen / und denen Principiis Reformirter Religion zu wieder / höchstens detestire / auch mit grund der Wahrheit versichren kan / daß ins gemein und bey vorgefallenen special-casibus, der / deme reformirten Kirchen-wesen in der Pfaltz von denen in- und außwärtigen Catholischen Geist- und weltlichen Bedienten eine Zeithero zugefügten bekandten Betrangnüssen / der Kirchen Rath / die Reformirte Pfarrer und Gemeinde jederzeit zur Gedult und Erhaltung des schuldigen Unterthänigsten respects

gegen

gegen die Hohe Landes-Herrschafft ernstlich erinnert / wie deshalben ergangene Befehle solches darlegen können.

Ich lasse es aber zu meines Hochgeehrten Herrn und eines jeden ohnpartheyischen Urtheil gestelt seyn / ob es allenfalß auch bey solcher / von denen Herrn Apologisten / wegen begangenen obgedachten Lästerungen / von ein oder andern etwa habenden Meinung / ahn deren fundament demnach zu zweiffelen grosse Ursach habe / es Christlich und wohlgethan sey / auff eine solche / in der Apologie von denenselben gebrauchte Weise / die Sämbtliche Reformirte in der Pfaltz bey deren ohne deme bekandten Zustante bey der hohen Landes-Herrschafft in Verdacht / mithin in gröster Ungelegenheit und gefahr zu setzen.

Was solten Sie und alle rechtschaffene Evangelische wol darzu sagen / wan im Gegentheil denen Evangel. Lutherischen dergleichen Blamirung wiederführe; würden nicht Sie / und alle vernünfftige Menschen solches billig detestiren?

Wie haben dan die Herrn Apologisten diesfals so gar auch die natürliche obligation und das officium hominis beyseith gesetzet?

So viel demenegst der Herrn Apologisten angegebene Eygene so hoch resentirte Gegenschrifften und Lästerungen so zu herausgebung Ihrer obermelten Büchleins Ursach gegeben haben sollen / betrifft; So weren auch selbige / dafern Sie in facto sich befunden billig zu improbiren: Daß aber von denen reformirten dergleichen mit Wahrheit könne nachgeredet werden / ist mir so wenig wissendt als Ich davon in der apologie keine convincirung befunden.

Solte ja aber auch hierinn ein oder ander schuldig seyn / so gleichwohln mir auch unwissendt / warumb agiren oder resentiren Es die Herrn Apologisten nicht gegen deren person: Ist dan dieses der Geist der Warheit / unschuldige mit diffamiren und verhast machen wollen.

Wehre es nicht eine grosse calumnie und Unrecht / wan verschiedene Evangl. Lutherische in der Pfaltz mit Unwarheiten und Verleumbdungen umgehen / unruhig seynd / und allerhand Gefährliche principia und partheyische studia hegen / (Ob Ich zwar dergleichen

chen

hen von reformirten nicht nachgeben kan) daß alßdan solches auch
enen übrigen vielen Rechtschaffenen und an dergleichen ein gros-
es mißfallen tragenden Evangl. Lutherischen in der Pfaltz
nputiret werden wolte. Was diesem nach dem obgedachten an-
ern Theil der apologie / nemlich den so intitulirten warhafften Be-
icht vom verwichenen und gegenwärtigen Zustandt der Chur-
Pfaltz Evangel. Lutherischen betrifft / So würd mein Hochgeehr-
er Herr bey weiterer Durchgehung besagter Apologie ebenfals be-
nden / ob nicht der obahngezogene wiedrige scopus von denen Herrn
pologisten darunter intendiret werde / gestalten / ohneracht et Sie
lbsten hin und wieder in Ihrer so benambsten apologie / sonderlich
ap: XXVI. und XXVII das Instrumentum Pacis Westphalicæ und
as Jahr 1624. pro fundamento Evangel. Lutherischer Seithen an-
ehen / mithin also wol gewust / daß das jenige so allenfalß ein o-
er andern Evangel. Theils in der Pfaltz vorhero und superiori
culo vorgangen / daß solches kein Recht gebe noch zu attendiren /
ndern vergessen seyn solle.

Nichts da weniger rütteln die Herrn apologisten alte lange Zeit
vorherigem seculo passirte Sachen ohnzeitig von neuem wieder
uff. Woran / wie Ich mich versichert halte / alle vernünfftige und
rdate Evangelische ein Mißfallen haben werden.

Dabey schämen sich die Herrn Apologisten auch nicht / solcher
nwarheiten und Verstümmelung in erzehlung der Historie sich
 und wieder zugebrauchen / wovon doch das Gegentheil und der
ache andere Bewandnuß nicht nur aus bewehrten pfältzischen
storicis / sonden auch selbsten aus Evangelisch - Lutherischen Scri-
ribus bekant ist.

Ich würde dahero umb so vielmehrers anstehen / dagegen dies-
ahls oder beyder so benamsten Apologie selbstē etwas weiters ahn-
führen / wan nicht die Herrn Apologisten die geschichte / so odiose
 öffterst recoquirten und verrückten / auch selbige gar / ob zwar
r verkehrt / als einen Anfang und fundament Ihrer / gegen die
formirten / angegebenen Beschwerungen mit anführten.

Es ist ja auß oberwehnten Scriptoribus und sonsten bekandt
ohn-

ohnverneinlich/was massen/als superiori seculo Weil. Churfürst Frider. II. von der reformation in der Pfaltz einen Anfang gemacht/ daran aber nachgehendts gehindert würde/ und alß auff dessen absterben/ Churfürst Otto Henrich solches Werck zwar reassumirt/ dasselbe aber/bey seiner nicht gar 3 Jahr-lang gewerthẽ Regierung/ nicht zum völligen Stande gebracht/ daß darauff hin nach dessen Anno 1559. erfolgten Absterben desselben Successor an der Chur/ Weylandt Fridericus III. daß reformations-Weßen gäntzlich eingerichtet uñ mit nit geringer/ nach ausweiß der Actorum Publicorum und sonderlich was deßfals auff dem Reichstag zu Augspurg anno 1566 passirte/ desfals gehabten doch endlich zu Seinem publiquen grossen Lob und von damahligen Churfürsten zu Sachsen Augusto Jhme gegebenen Elogio/ eines Frommen/ überwundenen Schwerigkeiten/ die Reformirte Religion in der Pfaltz estabiliret/ die geistliche Güter und Gefälle zu unterhaltung solchem Kirchen- und Schul-Wessen/ rc. angewiesen/ beyde des Kirchen Raht und Verwaltung Collegia uffgerichtet/ denenselben / die noch vorhandene und bishero/ soviel die Zeiten und vorgefallene Veränderungen zugeben/ noch übliche Ordnung pro norma/ item Kirchen- und andere Ordnungen in Ecclesiasticis vorgeschrieben/ auch den bekandten Heydelberger Catechismum außgehen lassen.

Nun ist ferner bekandt/ was massen dessen Erbprintz und folgender Successor Ludovicus V. (aliâs VI.) so zu Amberg in der Ober-Pfaltz der Zeit residirte/von einigen hitzigen Geistlichen/bey denen damahligen leydigen vehementen religions-Disputen gewaltig gegen die Reformirte und so gar auch gegen höchst ermelten Seinen Frommen Herrn Vatter/ Frider. III. animiret und von Jhme alieniret worden/ daß Er/ Ludovicus V. denselben weder in Seiner/ deme darauff in anno 1576. erfolgten Absterben vorhergangenen Kranckheit besuchet/ noch dessen beysetzung oder Leich-Predig beygewohnet/ sondern Sein Hr. Bruder Nachmahliger Chur-administrator/ Sich allein dabey eingefunden hat.

Hierauff nun/ und alß Ludovicus V. die Churfürstliche Regierung angetretten/ so haben es die Geistliche weiter dahin getrieben/

daß / wie solches wiederum aus denen Gedachten Historicis und scriptis bekandt und ohnläugbar / im Reformirten Kirchen-wesen viele Veränderungen vorgenommen worden / gestalten dan selbige Pfarrer und Præceptores zu Amberg abgeschaffet / der Professor Theologiæ und Pfarrer Doct. Olevianus, ingleichem der Theologus Daniel Tossanus und Reformirte Räthe / ja gar der Groß-Hoffmeister Graff von Witgenstein / weilen Sie gegen diese änderungen nach inhalt Churfürsts Frider. III. Testament geredt / abgeschaffet / die übrige Reformirte Theologi, alß Zanchius, Boquinus, Tremellius, von der Universität dimittiret / der Ephorus Collegii sapientiæ Ursinus / und Præceptor Kimedoncius nebst denen mehresten Sapientisten, nicht weniger auch die Præceptores aus dem Pædogogèo fortgewiesen / die Reformirten aller Kirchen / auser der zum Closter / und endlich auch dieser endsetzet. rc. Dieser Veränderung nun und welcher gestalten vorhero das Reformirte Kirchen-wesen von dem Frider. III. in der Pfaltz estabiliret worden / solches gehen die Herrn Apologisten gäntzlich vorbey / Erzehlen hingegen nur dasjenige / So sich unter deme Chur-Administratore Joh. Casimiro zugetragen / und zwar sehr odiose und verkehrt: Eygendlich aber kombt es mit kürtzlichen darauff ahn; Als nun Ludovicus V. nach nicht gar 7. Jährigen Regierung anno 1583. dieses zeitliche gesegnet / und darauff hin dessen Herr Bruder Joh. Casimir die Chur-administration angetretten / So hat derselbe nach des Herrn Vattern Frider. III. gemachten disposition und verordnung / zumahln auch dagegen weder Lex Imperii publica noch sonsten eine transaction im Wege stünde / die unter Seines verstorbenen Herrn Bruders Regierung obgedachter maassen veranlaste Veränderung wieder abgestellet / den von seinem Herrn Vatter estabilirten statum in Ecclesiasticis restituiret / auch die vorhero cassirte und Theils zu ihme nacher Neustatt sich retirirte Theologos und Pfarrer wieder angesetzt; Dieses ist nun die wahre und Eygendliche / wiewol kurtze Erzehlung / dessen so von deme Chur-administratore Joh. Casimiro in Ecclesiasticis in der Pfaltz vorgenommen worden.

Gleichwohlen aber Endblöden sich die Herrn Apologisten nicht /

diese bekandte Geschichte/ so verstümmelt/ verkehrt nnd ohnwahrhafft zu erzehlen/ und so odiose wieder auffzurütteln.

Es fahren dieselbe auch fort uff gleiche Weise über nachgehends und sonderlich unter der letztverstorbenen Reformirten Chnrfürstē/ Weil. Carl Ludwig und Carlen Durchl. Durchl. Christmildester Gedächtnuß Regirung erlittene Torten und Betrückungen grosse Klagden zu führen/ Scheuen sich auch endlich nicht/ jetzt höchstbesagte Reformirte Churfürsten/ gegen denselben Schuldigen respect/ so gar deme abtrünnigen und verfolgerischen Kayser Juliano zuvergleichen.

Es ist meinen Hochgeehrten Herrn ja durchgehends bekandt/ (umb diesmahlen gegen obige noire calumnie auch um etwas vorgängig zu melden/) Was gestalten unter obhöchst gedachten bey den Reformirten Churfürsten die vornehmbste Ministri, als Groß-Hoffmeister und Ober-Marschal wie auch sonsten in Geheimbten. Regierung; Hoffgerichts/ Kriegs-Raht und der Renth-Cammer/ Jngleichem bey Landbedienungen uud selbsten bey verwaltungs-Corporibus Evangel. Lutherische bestelt gewesen/ auch andere Beneficia denen Evangelisch-Lutherischen zugewendet und ihnen nicht andersten als denen Reformirtē gleicher Schutz und Justitz ertheilet worden/ wie ebenfals notori, und noch vornehme Räthe und andere Bediente in- und auser der Pfaltz bey leben/ welche solches allenfals attestiren können/ ist auch selbiges nach vielen von der Zeit vorhandeneu rechtschaffenen Evangel. Lutherischen Unterthanen bekand; Wodurch dan diese von denen Herrn Apologisten angegebene oberwehnte Torten und Betruckungen überflüsig zu wiederlegen stünden/ ich werde aber doch bey der apologie eins und anders speciale mit anmercken und die Unwarheit mehrers erläutern.

Was im übrigen auch denen Reformirten imputiret werden will/ ob weren selbige Ursach daran/ daß die beyderseiths vorgewesene conferentz fruchtloß abgelanffen/ so ist solches ebenfals eine in facto ohnerfindliche Ufflage.

Jch kan versichern/ Er giebet es auch der nach obiger confe-

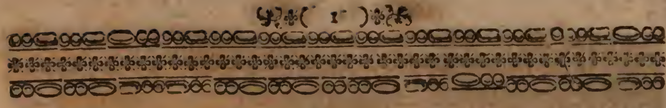
rentz

rentz / biß auff der hohen Herrschafft Gnäd. Confirmation beyderseihts abgeredet / zu Papier gebracht auch vom Herrn Schlossern anderwerths-hin communicirte und von Vornehmen Evangl. Lutherischen selbsten gut befundene Vergleich / (welcher zwar von denen Herrn Apologisten mit stillschweigen übergangen / und sonderlich verschwiegen wird / was maassen man Evangl. Lutherischer Seithen nicht für rathsam gehalten sich vom Kirchen Rath zu separiren) zu erlernen daß man von seithen des Kirchen Raths / alß in desse Namen Ich sothaner conferentz beygewohnet / allen Glimpf uñ moderation gebraucht / auch zu allem sich erkläret / was nur iñer möglich und zu einer guten harmonie dienlich geweßen in specie auch versichert / wan / gegen verhoffen / denen Evangl. Luthrischen von denen Reformirtẽ in Ecclesiasticis in-ein oder andern einige Beschwerungen zugefügt werden solte / daß Kirchen Rath so balden Er davon Nachricht erhalten / mit Ernst darunter remediren wolte.

Es hat zwar Herr Schlosser darauff bestehen wollen / daß denẽ Evangel. Lutherischen Pfarrern ohne Unterscheid aus verwaltungs-Mitteln besoldungen verwilliget werden möchten; Weilen aber solches eine Sache / welche den / bey der Evangel. Seithen beyzubehalten nöhtigen statum animi respectivè 1618 und 1624 änderte und zu anderwerten högstnachtheiligen consequentien ahnlaß geben dörffte / So hat man solches Ihme / Herr Schlossern / wol zu verstehen gegeben / dabey aber über die im Vergleich project befindliche Gehülffe und Vorsorge / mündlich versichert / wann es Sich hiernegst thun liese / werde man von seithen Kirchen-Raths nicht dagegen seyn. Welches auch andere wol begrieffen haben.

Das nun im übrigen obiger Vergleich so balden nicht vorgetragen werden können / und die gnädigste Confirmation darauff nicht erfolget / solches kan wie leichtlich zu urtheilen / dem Kirchen-Raht nicht beygemessen werden massen bey selbigem die Sache nicht gehafftet noch in dessen Hände gewesen. Siehet demnach mein Hochgeehrter Herr und ein jeder ohn passionirter auch hierauß / was massen nicht weniger in diesem punct die Herren Apologisten all zu milde und ohngleich die Sache vorstellen. Dieses aber habe

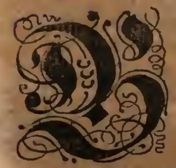
son-



Jm Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

CAP. I.

Hält in sich: I. Wie der Teuffel ein Vatter der Lügen. II. Diese seyen des Teuffels Opffer und Speiß. III. Zeuge aus den Lügen / als einem bösen Saamen/ böse Kinder. IV. Der Lügen Würckung. V. Wie GOtt die Lügen offt zum besten wende/ und zum Guten außschlagen lasse. VI. Wie wir die in der Welt wider uns ausgestreüte Lügen / gebührlich von uns ablehnen wollen.



Gleich wie der leidige Teuffel/ nach dem Zeugnuß unser allerliebsten Heylands JEsu Christi ein Lügner/ ja ein Vatter der Lügen; Joh. 8. v. 44. Diese/ der Worte Athanasii/ in Apolog. ad Constant. uns zu bedienen/ deß Satans tägliche Speiß und Opffer/ daran er sich ergetzet/ und vermittelst derselben unterhält/ auch die Waffen sindt / wie ein anderer Lehrer unserer Kirchen spricht/ welche er wider die unschuldige Christen führet; allermassen er durch solche unsere StammEltern zu Fall gebracht / und dahero auß verfluchtem Neid und Haß / sowol gegen seinen Schöpffer/ dann die Menschen/ diese zuverklagen / zuverläumbden und zu belügen/ vor GOtt Tag und Nacht stehet / auch ihnen zu schaden / keine Mühe sparet / noch sich der Lügen schämet / weiß er gleich / daß sie dermaleins zu seinen Schanden offenbahr werden solten. I. II.

Also zeuget er auch auß den Lügen / als einen Sündlichen Saamen seine Kinder/ welche er darauff in den Lügen und Sünden-Stricken nach seinem Willen gefangen geführet / daß selbige gleich deren Vättern/ auß ihren eigenenen Reden/ und wie Ananias und Saphira Act 5. v. 4 gethan / endweder Gott selbsten lügen/ oder wieder ihren Nächsten/ solchen in Unglück zu stürtzen (Wann sie anderst mit der Warheit ihme nicht ankommen können) Lügen und Lästerungen erdencken und gantz unverschämt / aus Haß und des Teuffels Trieb außsprengen / darvon König David unter andern Psalm 52. v. 4. 5. spricht: Derren Zunge trachtet nach Schaden / und schneidet mit Lügen / wie ein scharff Scheermesser; du redest lieber Böses dann Gutes / und falsch dann recht / du redest gerne alles was zum Verderben dienet mit solcher Zungen / dardurch mehr / wie Syrach c. 28. v. 22. redet/ dann durch die schärffe des Schwerts fallen: In dem es auß Göttlicher Verhängnuß offters den falschen Mäulern gelinget/ daß sie mit ihren Lügen den unschuldigen III.

 schaden/

schaden/oder solche wenigsten in den Verdacht setzen / wie daß von ihnen etwa verrichtete Gute/nicht auß einem Heiligen Absehen / als vorgegeben werde / herfliesse/ sondern eigener Nutzen/ Ehrsucht und dergleichen/ darunter verborgen; Endweder ein mehrers Gute / so man vornehmen möchte dergestalten zu hintertreiben/ oder die Gelegenheit darzu abzuschneiden/ hingegen aber die Zeit auff verthaidigungs Schrifften/der bereits außgebreiteten Verläumbdung anzuwenden.

So grundböß die Läster- und Lügen Zunge dergestalten es nun auch meynen mag/und einzig allein auff schaden gedacht ist / so fügets doch öffters GOtt / der allein daß Böse ins Gute lencken kan/daß durch die außgestreute Lügen/die Wahrheit nur desto mehr an das Licht kommt / und die Unschuld offenbahrer wird. Wie wir aber nit zweifflen/ (a)Beyfall von jederman indem/ was wir allhier von der Lügen/deren Vättern / und seinen Kindern/ kürtzlichst berühret/zuerhalten. Also sind wir beyde Prediger bey Jahres Frist/und drüber nach solcher Art bebehandelt /und durch die / von boßhafftig-und gewissenlosen Gemütern / über uns /in und auserhalb Chur-Pfaltz Landen/ausgesprengte Lügen / unsern ehrlichen Namen zu beschmitzen / und in Schaden und Unglück uns zu stürtzen/ nicht nur / sondern auch dieses weiter gesucht worden / daß wann sie uns von Dienst und Ampt gebracht/wir auch als beschryene/aufrührische/unruhige/zancksüchtige Männer / anderwerts zu unser und der unserigen Lebens-Unterhalt nirgends ankommen möchten.

Doch hats der HErr dessen Güte Ewig gepriessen seye/unsern Feinden/Wiedersachern und Verfolgern bisherhierinnen nicht glücken/sondern nach seiner vätterlichen Vorsorge / und heiligen weisen direction das Werck wider jener Verhoffen/ dahinnauß schlagen lassen/ daß sehr viele/ durch unser Lehr/ Leben/ Wandel und Verrichtungen bereits überzeuget/der Lügen / womit die diffamanten

(a) In detestirung der Lügen und Lästerungen haben die Herren Apologisten auch selbsten von denen vernünfftigen Heyden/ vielmehr von allen rechtschaffenen Christen einen völligen beyfall: Und wäre zu wünschen/daß die Herrn Apologisten auch in der That von dergleichen obgedachten schändlichen und Christen/ bevorab Geistlichen/übel anständigen Lastern einen Abscheu in ihrer Apologie erwiesen/und von der von ihnen aus Gottes Wort in diesem Cap. angeführten Regul/durch andere neben absichtē und affecten sich nit hätten verleithen lassen/so würden se viel Unwarheiten und falsche imputationes darinnen nicht zu findē seyn/ wie selbige bereits in meinem hiebey gesendtem Schreiben einiger massen entdecket seynd/ und in folgenden Capiteln weiter zu Tage gelegt werden sollen.

(a)Es

sonderlich mit Bestürtzung in der Vorrede und dem Inhalt der Apologie gelesen/ daß ohnerachtet der darinnen enthaltenen so vielen theils ungleich/ verkehrte / verstümmelt und unwarhafften Erzehlungen/ dennoch dadurch GOttes Ehren gefördert und das Evangel. Lutherische Kirchen Wesen in der Pfaltz fort gepflantzet werden sollen. Wohin ist es nicht kommen bey solchen zumahlen/ die vermöge ihres tragenden Ampts/ keine Falschheit und Heucheley gebrauchen / noch mit Gott und seinem Wort gleichsam ein Gespött treiben sollen? Die Evangel. Kirche pfleget sonsten in einem bekandten Gesang zu klagen:

Ach Gott der theure Nahme dein/
muß ihrer . . . Deckel seyn /

Und fält mir auch eben ein / was hie bevorn ein sehr vornehmer Evangel. Lutherischer Theologus (ist Herr Calixtus, Primarius Professor Theologiæ zu Helmstatt und Abt zu Pergen) einsmahl von unruhigen Ehr- und Geldgeitzigen Geistlichen/ so gemeiniglich Ihren actionen durch ein religions prætext einen applausum und Beyfall zu erlangen trachten/ gesagt; **es seye der Religions-Mantel bereits so viel gebraucht / daß er gantz kahl worden / und man dardurch sehen könne.**

Ich zweiffle auch gar nicht/ sondern habe bereits von vornehmen gelehrten und vernünfftigen cordaten Evangel. Lutherischen selbsten gehöret / daß sie der Herren Apologisten eigentliche intention wohl penetriret / und daß Sie von deren conduite gegen die arme Pfältzische Reformirte/ denen es auch gegē ihre unverschuldete verunglimpfung zu einer consolatiō dienē kan/ nit sehr favorabel geurtheilet/ solches ist denen Herrn Apologisten selbsten zum theil nicht unbekant. Ich komme dahero auch fast auff die Gedancken/ es möchte dieses etwan mit veranlasset haben/ daß die Herrn Apologisten in der Vorrede melden/ es seye die Apologie nicht so sehr um der Gelehrten als um des gemeinen Manns willen außgefertiget / in dem der gemeine Mann ehender als Gelährte und Verständige von etwas überredet und zu Trennungen animiret werden kan/ da hingegen diese eine Sache besser penetriren und sich nicht so leicht umführen/ oder durch einen fucum sich verleithen lassen ; Ich habe dieses zum kurtzen

Vorbericht und einiger Erläuterung der Herrn Apologisten gebrauchten Tituls und Vorrede melden wollen. beziehe mich im übrigen auff vorangeregte hirbey gehende Glossen und special-Erläuterung/ so viel wegen kürtze der Zeit diesmalen und bis hiernegsten ein mehrers erfolget/ habe beyfügen können und bitte zu glauben/ daß in facto auch das allergeringste nit aus passion oder gegen der warhafften Bewandnuß wissendlich gesetzet habe/ wie dann mein Hochgeehrter Herr ohn einigen Eygenruhm mich wol kennet/ daß dergleichen Lachettè und Boßheit mir sehr zuwider ist.

Schmalkalden den 10 Januar. 1700

Verbleibe damit

Meines Insonders Hochgeehrten Herrn. rc.

Personen animiren / und indirectè zu mainteniren suchen / mit Lands-Fürst vätterlich zum Frieden / Ruhestand und Einigkeit / unter den Unterthanen gnädigst abzielenden ergangenen Verordnungen nicht zu frieden sind/und ein Unwesen mirtē in der Pfaltz in bösen Verdacht und Gefährlichkeit gesetzet werden / anderster nicht als vor eine noire und gottlose calumnie aufgenommen und davor gehalten werden. Zumahlen da im folgenden §. mit rechter Hertzens Betrübnüß solche Sachen denen Reformirten in der Pfaltz boßhaffter weise vorgerücket und sie dardurch einer Widersetzlichkeit beschuldiget / wollen / woran sie doch/ wie den Herren Apologisten wenigstens zum Theil wohl bekandt/ gantz unschuldig seind/ Dann es ja Herr Schlosser wol wissend/(dafern es ja etwan Herr Debus disavouiren will /) und gestehet es cap. XXIV. daß Herr Kirchen-Raht Achenbach anno 1696. zu Düsseldorff gewesen/ist solches auch mehrers beschehen / wie dann ingleichem Ich anno 1694. bey 3. Monathlang an besagtem Ort mich notoriè befunden/und kan den Herrn Apologisten gar nicht unbekandt seyn/ daß solches wegen des Pfältzischen Kirchen-Wesens geschehen / um daß die darinnen vorgangene Veränderungen und vielfaltige schwere gravamina ab-und alles in vorigen deme Westphälichen Friedenschluß gemäsen Stand gesetzet werden möchte/wie Ich ja auch selbsten/so viel in specie Herrn Achenbachs Reise in anno 1696. betrifft/ deme Herrn Schlossern solches genugsam zu verstehen gegeben / So haben auch die Herrn Apologisten Nachricht / wo nicht geständig gehabt/doch gar leicht haben können/wie vielfaltige und weit mehr respectivè Memorialien /Protocolla und Berichte der Kirchen-Raht/ wegen obgedachter in Religions-und Kirchen-Sachen cum annexis vorgangenen vielfaltigen Beschwerungen/ Pflicht halber / übergehen und darunter um remedirung gebäten.

Mit was Gewissen können dann nun die Herrn Apologisten denen Reformirten imputiren/ob hätten sie sich nicht gedemühtiget / nicht auff Bitten und Flehen/sondern auff Trotzen und Pochen gelegt/Ob aber etwa die Reformirte Pfarrer und Unterthanen vor ihr Religions-und Kirchen-Wesen gesprochen / und darinnen keine Neuerungen einführen lassen wollen / deßwegen von Catholischen geist-

geist- und weltlichen Bedienten vor Rebellen gescholten und übel tractiret worden/ die Herrn Apologisten auß complaisance solches ebenfals denen armen Reformirten mißdeuten und es vor ein trotzen und pochen außlegen wollen / lasse ich dahin gestellt seyn ; Ich kan im übrigen auch mit Warheits-Grunde sagen/ daß mir von animiren wider Churfürstl. Decreta nichts wissend / sondern versicheren/ daß es nur eine erdichtete imputation ist ; Verstehen aber die Herrn Apologisten damit und durch das indirectè maintenirẽ dieses etwa/ wann andere Glaubens-genossen/ vor die Pfältzische sprechen/ oder intercedendo vor sie einkommen/ da auch solches gar auff Ersuchen beschehen möchte / oder wann die Reformirte gegen die ergangene Verordnungen mit allem geziemenden respect ihre Nothdurfft und habende gerechtsahme / in dem theuren Religions- und Kirchen-Wesen (welches ja in geringen civil- und justitz-Sachen zu thun einem jeden Unterthanen erlaubet ist) unterthänigst vorstellen / und sich sambt ihrer posterität bey denen durch Pacificationes und Pacta erlängten jure und hergebrachter possession, auf erlaubte weise zu erhalten und mithin alle schädliche Neuerungen abzuwenden suchen / und wollen die Herrn Apologisten dieses alles improbiren / und wie es scheinet gar vor crimina halten ;

So lasse solches zu aller rechtschaffenen und cordaten judicio anheim- und dahin gestellt seyn/ was von solchen Vorstehern Evangelisch-Lutherische Gemeinde vor sich in Zeit der Noht gutes zu hoffen.

wesen nenen/ wie aus (b) der unten angezogenen/ auf Regenspurg abgefertigten/ und von der dritten Hand uns zugekommenen Schmäh- nnd Läster-schrift/ in mehrerm zu ersehen die/ von ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unserm allertheuersten Landes-Vattern/ (c) Evangelisch Lutherischen dero treugehorsamsten Untherthanen/ aus einem gütigsten und das Recht liebenden Hertzen/ darinnen erzeigte Gerechtigkeit / daß seine Churfürstl. Durchl. diesen/ den ihnen auffgedrunge-

(b) Hievon ist mir nichts wissend/ und werden die Herrn Apologisten dergleichen von ihnen angezogene Schmäh- und Lästerschrifft/ auff die Reformirte in der Pfaltz mit Warheit nicht bringen können.

(c) Es ist nur eine grobe zunöthigung / wann man denen Reformirten in der Pfaltz imputirẽ will/

manten unß beleget/ nicht allein keinen Glauben gegeben/ sondern auch der Warhet nach zu sehen Anlaß genommen und unsere Unschuld zu erkennen.

Darmit aber diese so wohl je länger je mehr entdecket/ denen Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Kirchen/ durch ferner in Christlicher Gedult außübendes Stillschweigen/ kein Schaden/ den wir/ nach denen vom Höchsten verleyhenen Kräften/ Krafft tragenden Amps/ abzulehnen / möglichsten uns wollen angelegen seyn lassen/ zugefüget/ weniger unsern Beschuldigern/ da wir unsere Feder länger einhielten/ etwas eingeraumet/ noch die Schwache / ob wären wir dergleichen berüchtete Personen/ gestärcket; Als auch wissend werde/ worinnen die Lügen/ Unwarheiten/ Läster- und ehrenrührige Beschuldigungen bestehen mit welchen Gewißenlosen Menschen/ höchst unverantwortlich/ nicht nur das Gnädigste **Landes-Haupt**/ zubeschmitzen sich nicht entblödet/ sondern mit hin auch dadurch an uns zwei armen Predigern zu Rittern zu werden gedacht; So sollen selbige in nachfolgenden Capituln / in ein und andern Stellen angeführet/ auch wie diß oder jenes mit dem Chur-Pfaltz Lutherischen Kirchen-Wesen sich zugetragen / mit Wahrheits-Grund bemeldet werden. VI

Der HErr der Warheit aber lencke und regiere/ nach unser kindlich- und demühtigst zu ihm gethanen Bitte unser beyden Hertz und Feder/ bey dieser ausfertigenden Schutz-Schrifft/ dermaassen/ damit weder an selbigem/ noch unserm Nächsten (mit Berührung irgend einiger Dinge/ welche wieder die Warheit lieffen/) wir uns versündigen/ sondern all daßjenige/ wie es zu denen Göttlichen Ehren/ denen lesenden/ und uns schreibenden / so zu zeitlich als ewigem Besten/ den Chur-Pfaltz Lutherischen Kirchen aber/ zu ihrem beständigen Wohlergehen / und je länger je mehrerm Auffkommen/ gereichet/ vorstellig machen möchten um Christi willen.

CAP. II.

Begreifft I. Wie das Wort Gottes ein Regul und Richtschnur/ nach welcher einher zu gehen seye. II. Gehe man darvon ab/ so vergreiffe man sich an Gott und der Obrigkeit / daß man dieser ungehorsam wird/ lästert /schändet und auff sie Ubels redet.

WAnn der Heilige Geist das Göttliche Wort/ eine Regul oder Richtschnur nennet/ Ps. 19 v. 5. so erfordert er nicht weniger von uns Menschen/ wollen wir anderst die Morgenröhte haben/ Es. 8. v. 20. nach derselben einher zu gehen. Wird aber diese auß den Augen gesetzet/ so vergisset man nicht allein/ was man GOtt/ sondern auch dem Käyser/ das ist jeder von GOtt verordneten Obrigkeit zu geben schuldig/ als Schoß und Zoll /Ehr und Lieb / Gehorsam und Respect. Errinnert uns das achte Gebott aus Göttlicher Furcht und Liebe/ Gutes von dem Nächsten zureden / wie vielmehr also von denen Landes-Vätter/ die nechst GOtt und denen leiblichen Eltern/ uns doch die Nächsten sind/ I.

 welche

welche GOtt der Höchste selbsten wie ein Pittschafft-Ring hält/ Hagg. 15. v. 24. Luc. 15. v. 22. so wohl seine gegen sie hertzlich tragende vätterliche Sorgfalt/ vorzustellen/ als daß selbige ihme lieb und angenehm/ dessen Schmuck und Zieraht/ damit er die übrige Sädte zieret; Der Baum Dan. 4. v. 9. darunter die Unterthanen schatten finden/ auch Schutz und Schirm/ ein ruhig und stilles Leben führen zu können in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. 1. Tim. 2. v. 2. Der Nagel/ Es. 23. v. 23. daran diese ihre Sorge und liebliches Anligen hangen/ und die Kirche Christi hier auff ·II Erden ihre Pflegerin und Säugamme habe/ Cap. 49. v. 23. jene aber nechst GOtt ihre zeitliche Gröste Glückseeligkeit/ und die Obrigkeit des landes Krone seye. Thren. 5. v. 16. (a) Allein wo von der Regul des Göttlichen-worts abgegangen wird II. daß man in keine Consideration ziehet wi die Obrigkeit von GOtt gesetzt/ den Frommen zu gut/ über die aber/ so Böses thun/ zur Straffe eine Rächerin/ Rom. 13. v. 1. & 4. Und der HErr sie daher mit dem Götter-Nahmen auch beehret habe; Ach; so ists kein Wunder wann vielmalen/ durch des Satans Verführ- und Ableitung von dem Worte Gottes/ Pflicht vergessen ein und anderer Unterthan/ in Fußstapffen/ des Majestät-Lästerers des Simei oder Doegs trit/ 2. Sam. 16. v. 7. übels von seiner gnädigsten Herrschafft schreibet/ redet/ und allerhand Lügen von derselben außbreitet/ nicht erwegende/ wann gleich die Menschen darzu still schweigen/ es die Vögel des Himmels doch endlich offenbahren würden.

Mit rechter Hertzens Betrübnuß stellen wir uns demnach für/ daß einige Unruh-Liebende/ da sie ja meineten / es geschehe ihnen Tort/ durch die sonsten doch gnädigste Landes-Obrigkeit/ und daher sich demühtigen/ und bey selbiger auff die unterthänigste Fleh- und Bittseite gebürend legen solten/ statt deren Trotzen und Pochen; wider Churfürstliche Decrera, Perso-

(a) Es bringen bekandlich die principia der Reformirten Lehr mit sich / daß man die Majestät oder seine vorgesetzte hohe Obrigkeit nicht lästern noch lügen von derselben ausbreiten / sondern so fern es nicht wider Gottes befehl ist/ deroselben gehorsamen solle.

Diese Thesis stehet veste / und hat nechst andern Evangel. Theologis und deme berühmten Sanderson vornehmlich auch der unvergleichliche anno 1696. verstorbene 32. jährige sehr moderat und des gesampten Evangelischen wahren interesse recht beflissener Herr Fabritius in seinem vortrefflichen Tractätlein de limitibus obsequii solches gründlich außgeführet ; Haben nun die Herern Apologisten gewust / daß ein und ander in der Pfaltz dagegen gehandelt / so hätten sie solches / pflichtmässig anzeigen können/ und kan dennoch das durch eine general-diffamation alle Refor- mirte

drungenen Reformirten Predigern wieder abgenommen/und selbigen / einen ihrem Glauben zugethanen verordnet und fürgestellt/eine Gewaltthätigkeit betituln/ingleichen/wo einer Religion die (d) Präpotentz und Vorzug/gegen andere in Chur Pfaltz Landen sich befindliche Religionen nit mehr wie ehedessen/wil gestattet werden/allermassen dißfals zum Zeugniß dienenen kan/ was wegen Rotenburg und weiters passiret.(e) Geschiehet aber dieses am grünen Holtz/ dörffen in gewisser massen wir also reden was will dann am dürren werden?

will/ob wehren sie dagegen wann denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen gutes wiederführe und währe solches nicht Christlich / halte mich hingegen aber von allen rechtschaffenen und vernünfftigen Evangelischen denen approbation versichert/wann die Reformirte in der Pfaltz bey deme statu 1615. oder wie selbiger ante motus Bohemicus gewesen/ deme Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß zu verbleiben suchen / um durch eigenwillige Abweichung davon zu keinem arbitrari-statu ihres Orts Anlaß zu geben; Aus obigem principio nun hat so viel die Pfarrotteburg betrifft/Kirchen-Rath Pflichten halber/ sich gemässiget befunden/desfalls eine Vorstellung zu thun / wie solches und was es mit dieser Pfarr vor eine wahre Bewandnüs habe / und wie der in deme alldasigen von Reformirten Pfarrer vor und nach deme 30. jährigen Krieg ohnwiedersprechlich bewohnten Pfarrhauß der letztmahlige Reformirte Pfarrer Nahmens Keller von einem Evangelisch-Lutherischen solchen Hauses entsetzet worden/ in folgenden XI. mehrers soll angeführet werden/haben dahero die Herrn Apologisten gar keinen Fug dieses Exempel so odiose anzuziehen.

(d) Die Reformirte in der Pfaltz seynd so absurd oder unsinnig nicht/daß sie eine/zumal nit geziemende Præpotenz affectiren solten / sondern wünschen nur in Religions- und Kirchen-Wesen bey deme Ihrigen ruhig gelassen zu werden.

(e) Wann die Herrn Apologisten dieses von Christo gebrauchte Gleichnüsse auch recht Christlich und vernünfftig überlegt hätten/ würde sie sich besser begriffen/und diese ihre gegenwärtige Schmähschrifft unterlassen haben.

drungenen Reformirten Predigern wieder abgenommen/und selbigen / einen ihrem Glauben zugethanen verordnet und fürgestellt/eine Gewaltthätigkeit betitulu/ingleichen / wo einer Religion die (d) Prä- will/ob wehren sie dagegen wañ denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen gutes wiederführe und währe solches nicht Christlich / halte mich hingegen aber von allen rechtschaffenen und vernünfftigen Evangelischen denen approbation versichert/wann die Reformirte in der Pfaltz bey deme statu 1615. oder wie selbiger ante motus Bohemicus gewesen / deme Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß zu verbleiben suchen / um durch eigenwillige Abweichung davon zu keinem arbitrari-statu ihres Orts Anlaß zu geben; Aus obigem principio nun hat so viel die Pfarrofteburg betrifft/Kirchen-Rath Pflichten halber / sich gemüssiget befunden/desfalls eine Vorstellung zu thun / wie solches und was es mit dieser Pfarr vor eine wahre Bewandnüs habe / und wie der in deme alldasigen von Reformirten Pfarrer vor und nach deme 30. jährigen Krieg ohnwidersprechlich bewohnten Pfarrhauß der letztmahlige Reformirte Pfarrer Nahmens Keller von einem Evangelisch-Lutherischen solchen Hauses entsetzet worden / in folgenden XI. mehrers soll angeführet werden/ haben dahero die Herrn Apologisten gar keinen Zug dieses Exempel so odiose anzuziehen.

(d) Präpotentz und Vorzug/gegen andere in Chur Pfaltz Landen sich befindliche Religionen nit mehr wie ehedessen/ wil gestattet werden/allermassen dißfals zum Zeugniß dienenen kan/ was wegen Rotenburg und weiters passiret.(e) Geschiehet aber dieses am grünen Holtz/ dörffen in gewisser massen wir also reden was will dann am dürren werden?

(d) Die Reformirte in der Pfaltz seynd so absurd oder unsinnig nicht/daß sie eine / zumal nit geziemende Præpotenz affectiren solten / sondern wünschen nur in Religions- und Kirchen-Wesen bey deme Ihrigen ruhig gelassen zu werden.

(e) Wann die Herrn Apologisten dieses von Christo gebrauchte Gleichnüsse auch recht Christlich und vernünfftig überlegt hätten/ würdē sie sich besser begriffen/und diese ihre gegenwärtige Schmähschrifft unterlassen haben.

B CAP.

CAP. III.

Stellt für I. Wie lang Pfarr Schlosser im Ministerio. II. Was er Anno 1698. für eine Lehr-Art gehabt. III. Welche Lästerungen er darüber unterwürffig worden. IV. Wie er solchen begegnet.

(a) ES gehet nun vom Julio 1678. biß in selbigen des jetzt lauffenden 1699ten Jahrs/ in das ein und zwanzigste/daß an unterschiedlichen Oerter/ der HErr in seinen geistlichen weinberg mich Pfarr Schlossern/ wiewol unwürdig/ beruffen/ daher auch mein weniges/ von dem liebsten Vatter im Himmel mir anvertrautes Pfund/zu seinen Ehren/ und den jenigen/ mir zu weyden treulich anbefohlne Seelen ihrer kräfftigen Erbauung anzuwenden/und das Wort der Gnaden nach der Vermahnung Pauli 2. Tim. 2.v.15.15. also zu theilen/ damit die/ welche solches von mir gehöret/ zu ihrer Seeligkeit es auch haben begreiffen mögen/mir/ohne Ruhm zu melden/ möglichsten Fleisses angelegen seyn lassen/ und jenes Jahr währenden meines Pfarr/Ampts/auff eine besondere/nach der Beschaffenheit so wohl der Zuhörer/ dann der Zeit eingericht gewesene Lehr-Art die Sonn-und Festtägliche Evangelia nechst Göttlicher Hülffe abgehandelt/solcher massen auch in letzt verflossenem 1698ten Jahr nach den Worten „Pauli: Phil 1. v.9/10. & 11. Daselbst „um bete ich/daß eure Lieb je mehr und „mehr reich werde in allerley Erkändtniß „und Erfahrung. Daß ihr prüffen mö„get/was das Beste sey / auff daß ihr „seyd lauter und unanstössig/biß auff „den Tag Christi. Erfüllet mit Früchten

(a) Da Herr Schlosser/wie er erzehlet/in das 21. Jahr mit aller Treu das Ministerium bedienet/ und darinnen sonderlich auch zu Heydelberg mit geziemender moderation die Controversien gegen die Reformirte verhandelt/ gleichwohl darüber unschuldige Anfeindung erlitten; So ist billig Mitleyden mit ihm zu haben / mir seynd aber solche Dinge nicht bekandt/ allenfalls wünsche/daß andere so seines geführten Thuns und Lebens zu Sarbrücken und Heydelberg mehrers kündig/ ihme sein eigenes Zeugnüß bekräfftigen können; Und lasse dieses alles / als Personalia, an seinen Ort gestellt seyn. Dieses kan ich aber nicht bergen/und ist ohne deme notori, was gestalten in vermischten Ehen zwischen Evangel. Lutherischen und Reformirten ein Zeit hero / an statt der in dergleichen sonst gewesenen guten Einigkeit/ grosse Strittigkeiten / sonderlich wegen Erziehung der Kinder/ entstanden. Ob nun Herr Schlosser daran unschuldig seye / lasse ich

„ten der Gerechtigkeit / die durch Christum JEsum geschehen in euch zur Ehre und Lob GOttes; Aus dem verlesenen Evangelio jedesmahl diese drey Puncten und zwar I. fürgestellet; worin ein oder die andere Person der Gottheit ihre Liebe gegen uns Menschen dar gethan/ darvon wir sowohl eine Erkändnüß ha- und Erfahrung / oder Empfindung/ in unsern Hertzen hätten; dann wie wir unsere hertzliche Gegen-Liebe nach dem Evangelio darlegen und beweisen solten. II. Was im Evangelio strittig falle/ so wir nach der Regul Göttlichen Worts fürsichtig zu prüffen hätten/auf daß wir lauter und unanstösig seyen / biß auff den Tag Christi. III. Welches die Früchte der Gerechtigkeit seyen die wir nach dem Evangel. / durch Christum JEsum zu Gottes Ehr und Lob tragen müsten. Und dann ein und anderes Evangelium/die Materiam, von der Gnadenwahl der Person Christi / Tauff und Heil. Abendmahl/ &c. an die Hand gegebē/so ist nach obig angeführtem zweyten Puncten/bloß in diesen leidlichen terminis, die Frage von mir geschehen/was in diesem oder jenem Articul zwischen uns Evangelischen Lutherischen und Reformirten demnach strittig sey? Mit anfügung jeden Theils seiner Gründen/ die man nun zu prüfen/und dann biß auf den Tag Christi lauter und unanstössig zu seyn hätte/und darmit wurde gleich zum dritten Puncten der ergriffenen Lehr-Art geschritten.

Ob diese nun unzeitig vorgenommen/ oder die Reformirte zu hart von mir tractirt worden seyen? nachdem ich mit dem allwissen- ich anjetzo ebenfalls dahin gestelt seyn/allen falls möchte wohl zu wünschen und etwa auch zu verhütung vielen Strittig-und mißhelligkeiten nicht ohndiensam gewesen seyn / wann die contraversiæ und übriges bezeigen mit der moderation wäre geführet worden / wie vor verschiedenen Jahren einer der ansehnlichsten und berühmtesten Evangel. Lutherischen Theologis dieser Zeit in einem von dem Zustande des Evangel. Kirchenwesens in der Pfaltz mit mir geführtē discours, nebst dolirung über die zwischen denen beyderseits Evangelischen von jetzigē Geistlichen stifftender Uneinigkeit und über die beyderseits darob entstehender Ungelegenheit und Schadens / mir erzehlet / Es hat ein gewisser von ihme benahmster grosser Herr / ihn über die zwischen gedachten beyderseits Evangelischen schwebenden Religions Streitigkeiten/und worauf selbige vornemlich ankämen/gefraget? worauff ihme dann geantwortet: Es hätten selbige bißhero vornehmlich in diesen drey Puncten bestandē/ 1. von der Person Christi / 2. von der Gnadenwahl / 3. von dem H. Abendmahl.

 Was

allwissenden GOtt und allen denen die mich auff Sonn- und Festtäge verwichenes Jahr predigen hören / auch in selbigem/auffdaß/den 17ten. (7.) Aug. Dominica XII. Trinitatis nach gehaltenem Gottesdienst / mir offentlich / von groß- und kleinen / jung und alt/dissfals ertheilte Zeugniß beruffe/ betheuren kan/ wie mit keinen andern formalien der proposition geschehen / darüber lasse ich billig Cordatos Theologus, und die von passion befreuet sind / das Urtheil fällen; ja ob Lutherische Prediger selbsten weißlich handelten/da sie einem Reformirten verargen wolten/wann selbiger in solcher moderation den zwischen uns Evangelisch-Lutherischen/ und ihnen Reformirten strittigen Puncten / Fragweise also vortrüge?

Allein mir konte dieses/ Reformirter Seiten/ aus was für einem Absehen ist leicht zu erachten / nicht gut geheisen werden.

Was den ersten betreffe/so habe Herr Fabritius zu Heydelberg in seiner Meditation de contraversia circa personam Christi gezeiget daß in diesen Puncten der bißherige streit zwischen denen Evangelischē nur eine logomachia oder Wortstreit gewesen/in der That aber beyderseits Evangelische gleicher Meynung seyen.

Den zweyten belangend / so statuiren ja viele von denen Reformirten selbsten die gratiam universalem, und separirten sich doch deswegen nicht von einander.

Ad tertium kame es / indeme doch die Reformirte die Gegenwart Christi im H. Abendmahl glaubten/auff die Frage von der art und weise solcher Gegenwart Christi/ an; Dieses aber seye Mysterium oder Geheimniß/ und solte man sich beyder Evangel. Seiten deßwegen dergestalten nicht trennen; und improbirte auch dieser und in hoher dignität stehende Evangel. Lutherische Theologus, daß man die auff die Catheder allenfalls gehörige und zu wissen zur Seeligkeit nicht nöthige controversien auff der Cantzel und bevorab odiosè oder hitzig tractiren wolte.

Ob nun Herr Schlosser auch auff eine solche/oder die von ihme erzehlte moderate weise / bißhero seine controversien gegen die Reformirten auff der Cantzel verhandelt/solches habe/wie ich mit Grund der Warheit sagen kan/eben nicht gehöret / noch auch daß jemahlen einiger Reformirter Herrn Schlossern eine moderate Predigt nicht solte gut geheissen haben / lasse es aber obiger dißmahlen an seinen Ort gestellt seyn/und gegenwärtige dessen Apologie das wort thun/ unter andern sonderlich infra cap. VI. §. wird aber schließlich rc. allwo

wo Herr Schlosser / ob auß einen im Grund falschen principio alle Gemein- und Feindschafft zwischen denen Evangel. Lutherischen und Reformirten auffgehaben haben will / und lasse darauß einen jeden vernünfftigen vom übrigen urtheilen: Unterdessen hat Kirchen-Rath die Reformirte Pfarrer vor sich und wegen ihrer Gemeinden/zu aller behörigen moderation und Friedseligkeit jederzeit erinnert.

werdē.(b)Ob gleich die allergröste hier in Heydelb. jedermann bekānte Blasphemiæ von ihren Glaubens-Genossen/von der Lutherischen Abendmahl außgestossen worden/und öffentlich gestanden/daß sie von ihren Reformirten Predigern/ in Predigten und Kinderlehr/dergestalt die Information erhalten / welches allhier mit Stillschweigen lieber vorbey gehen/dann mit frommer Hertzen Aergerniß weitläufftiger jetztmahlen vorstellen wil.(c)Wann man uns Lutherische und Reform. Cantzel hönisch als ihre Gernbrüder/und Wiedrige titulirt/hin-

(b) Dergleichen Blasphemiæ und derē informirung wärē gottloß und höchst straffbar/ ich erinnere mich auch zwar / daß Herr Schlosser einsmals von einigen Anzeige gethan / es hat sich aber die Sache bey der Untersuchung anderst befundē/sonsten Kirchen-Rath solche gewiß mit scharffer Straffē angesehen haben würde.

(c) Dergleichē Verhöhnungē wäre gegē der Reformirter Parrer Bestallungs-Puncten und Kirchen-Raths ergangene Befehle. Wüsten die Herrn Apologisten etwa ein oder andern Reformirten Pfarrer so dergleichen begangen hätte / ihnen besser angestanden/ solches zur Untersuch- und behöriger Abstraffung zu berichten / als aber durch ein impersonale Redens-Art alle Reformirte Pfarrer dießfals zu beschuldigen.

gegē (d) ich bloß remonstrirt da und darin seyen wir nit mit einander einig / und habe nur des Namens Reformirt auf der Cantzel gedacht / so war jenes recht / meines aber ein Crimen Læsæ Majestatis, und hiesse es/ich thäte nichts dann die Reformirten beständig unter den Zähnen zu haben ; Bald beschuldigte man mich/von offentlichem Predigtstuhl hätte sie Ketzer gescholten / bald wie ich von selbi-

(d) Mit was moderation Herr Schlosser die controversien gegen die Reformirte tractiret / ist zu Heydelberg besser bekandt.

Was sonsten das von Herrn Schlosser allhier angeführte Weiber und ander Geschwätz angehet/ob zwar / wann solches in

selbigem ebenmässig meinen Pfarr Kindern verbotten/ daß sie denen Reformirten nichts mehr abkauffen solten/ ich seye ein Eh-Verwirrer / Kinder-Räuber/ und verursacher zwischen denen Ehe-Leuten die gröste Uneinigkeit/ machte das Land aufrühriſch/ darinauch keine Ruhe/ biß wir beyde fortgejagt seyn würden/ zumahlen/ da auch meine Pfarr-Kinder mit mir und meiner vorigjährigen Lehr-Art selbsten nicht zufrieden seyen / ja da war schier kein Läster-Nahme / den ein und ander unchristlich Reformirtes Gemüht (welchem doch trotz biete/ ob es sagen könne / daß selbige mein Lebenlang auff einigerley Weise beleidiget/ oder ihme Aergerniß im Leben und Wandel geben (mir nicht beygelegt hätte. Einige dräueten mir heimlich auff Leib und Leben /andere liessen sich vernehmen / es solten alle Reformirte Weiber in Heydelberg zusammen tretten / und mir die Augen auskratzen/ mit einem Wort / ich war unter ihnen ein rechtes Zech-Lied.

in der That also wäre / so mir aber nicht wissend / nicht zu billigen stünde / so habe ich aber doch niemahlen gehöret / daß dergleichen hiebevorn beschehen / Ein friedfertiges und moderates comportement von Herrn Schlossern dörffte es wenigstens nicht veranlasset haben. Allenfals wird sich ein verständiger Mann an blosses Geschwätz / zumahlen / wann er sich unschuldig befindet/ wenig kehren.

IV Gleichwie ich bey diesen harten/ mir öffters tieff zu Hertzen gegangenen/ Beschuldigungen mich kräfftig nun auffgerichtet mit dem Exempel Mosis/ der von der Rotte Korah/ Dathan/ und Abiram den Namen eines Herschsüchtigen Num. 16. Jeremiä/ eines Lügners/ welcher das Israelitische Volck nur unheilig-/ gottloß- und sündlicher mache/ da es nicht seye/ Jer. 18. v. 18. Davids/ eines Bluthunds und losen Mannes/ 2. Sam. 16. v. 7. Amos eines Auffrührers/ Cap. 7. v. 10. Christi/ eins Fressers / Säuffers und Teuffelsbanners/ Matth 11. v. 19. Cap. 12. v. 24. und Pauli/ eines Lotterbubens/ der nichts verstünde / Act 17. v. 18. von ehrenrührigen Zungen tragen müssen; Also habe gleichfals / nach dem Fürbild Mosis/ Num. 16. welcher das gantze Volck gefragt/ ob er einem von ihnen allen jemahls etwas Leyds gethan/ oder seinen Esel genommen habe? Samuelis dergleichen gethan / und die Israeliten also angeredet: 1. Sam. 12. v. 3. seq. Siehe/ hie bin ich/ antwortet wider mich für dem HErrn und seinem Gesalbten / ob ich jemands Ochsen oder Esel genommen habe? Ob ich jemand habe Gewalt oder Unrecht gethan? Ob ich von jemands Hand ein Geschenck genommen habe? Und mir die Augen blenden lassen/ so will ichs euch wieder geben; und gantz Israel antwortete / du hast uns kein Gewalt noch Unrecht gethan/ und von niemands Hand etwas genommen. So dann Christi selbsten/ der offentlich gefragt: Welcher ihn einer Sünden zeihen könne? Joh. 8. vers. 46. (c) Auch ich ob be-

(c) Dieses förmliche examen nebst

berührter Masse den 7. (17.) August. vorigen Jahrs auff Dom. XII. Trinit. nach gehaltener Früh-Predigt die gantze Evangelisch-Lutherische Gemeinde allhir zu Heydelberg/sich belieben zu lassen / ein wenig stehen zu bleiben/freundlich ersucht worinn Grosse und Kleine mir gütig willfahreten/ich aber/nächst hertzlich an sie gethanen Bitte/GOtt zu Ehren/und der edlen Wahrheit zu Steuer/also / als vor Gottes Angesicht zu reden darauff folgende Fragen an sie gethan/worunter **Die Erste**: Ob den 2.ten Puncten meiner vorig-jährigen Lehr-Ahrt mit Erbitterung/Schänd- und Schmähung auff der Reformirten Religion abgehandelt/wann eine zwischen derselben und uns strittige Lehre erörtert? R. Nein/ es seye niemahlen geschehen. **Die zweyte**: Ob die ermelte Lehr-Art bey ihr erbau- und nützlich seye? R. Ja vielfältig. **Die Dritte**: Ob jemand daran von ihnen einen Misfallen trage? R. Nein/kein Mensch. **Die Vierte**: Ob eine einziege Seele von ihnen mit Grund der Warheit sagen könne/ daß in diesem oder vorigem Jahre die Reformierten von öffentlicher Cantzel / oder sonsten auch in privat Discursen/Ketzer gescholten/ und sie dergleichen von mir gehöret hätten? R. Niemalen/und seye in Ewigkeit nicht wahr/noch weniger / daß ich verbotten hätte von der Cantzel / denen Reformirten etwas abzukauffen. **Die Fünffte**: Nachdem ich eines Ehe-Verwirrers und aufrührers/Kinder-Raubers/ und der die Eheleute in vermischten Ehen anstifftete und anreitzte/ die Kinder Lutherisch und nicht Reformirt werden zu lassen / beschuldiget werde von diesen: Ob dergleichen sie von mir vernommen? Resp. Nein / es seyen offenbahre Lügen. **Die Sechste**: Ob die Gemeine mit der Churfürstl. Verordnung/ daß die Kinder in der Aufferziehung denen Vättern folgen sollen/zu frieden? Resp. Ja von Hertzen. **Die Siebende**: Ob die Gemeinde mit unser beyder / als ihrer und der übrig-Chur-Pfältzischen/Lutherischen Kirchen Mitbevollmächtigter Verrichtungen/ die wir zu ihrer aller Besten gethan/ zu frieden? Resp. Ja/und seyen uns darfür verbunden.

Hat nun diese Antwort und Resolution mich so wohl höchlichen erfreuet und getröstet/zumalen/daß sie über meine Lehr und Leben nichts zu klagen noch zu sagen hätten/und GOtt bitteten/ihnen in beyden noch lange vorzuleuchten/(f) als meiner Feinde hierdurch auch ihre Lügen-Zunge in etwas gehemmet worden / so liesse sie sich doch nicht lange binden/ sondern streuete auß/mich verdächtig bey allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu machen/und mir/ was ich zum Besten der Chur-Pfälßischen schriebe oder thäte/

nebst denen vorherigen angezogenen Gleichnüssen und deren applicationen lassen an seinen ort und zu meines Herrn judicio gestellt seyn/als deme Herr Schlossern ohne deme auch nicht unbekandt ist.

(f) Es ist mir nicht wissend/ wann Herr Schlosser durch seine Feinde und deren Lästerungen auch allhier eigendlich verstehe und wie selbige zu Schanden gemacht worden / vielleicht findet

te keinen Glauben beyzulegen / wie ich den Glauben verläugnet hätte; kaum war selbige aber über dieser Lästerung auch wieder zu Schanden gemacht / so dachte solche / es seye besser einen ausser = dann in dem Lande darin man bekandt sey / beschreyen / daher sie nachgesetzte Läster Schrifft außfliegen lassen.

findet sich in der That eins oder das ander nicht;

Daß im übrigen Herr Schlosser die in deme angezogenen Regenspurger Schreiben enthaltener Erzehlungen vor Lästerungen angeben will / so hätte ihme / wie ich glaube / dasselbe unpassionirte davor halten werden / besser angestanden / allenfals gegen die eigendliche Autores seine vermeinete Unschuld darzuthun / als aber die unschuldige Reformirte Pfältzer darunter anzugreiffen. Es ist Herrn Schlossern das alte gemeine aber in der That vortreffliches Moral-Sprichwort bekandt: Hüte dich vor der That / der Lügen find man rath.

CAP. IV.

Zeiget I. Wie man in wichtigen Dingen mit Gelehrten zu correspondiren pflege. II. Das wider Pfarrer Schlossern außgestreute und ihm communcirt gewordene Läster = Schreiben. III. Die Andwort daruff: darinnen sonderlich enthalten: 1. Die Churfürstl. Gnade denen Lutherischen in puncto Religionis erwiesen. 2. Das attestatum Pfarrer Schlossern von seiner Gemeinde ertheilt. 3. Das Churfürstliche Decret / die Consistorialia zu beobachten / 4. Die Volmacht Pfarrer Schlossern Debus gegeben von den Chur = Pfältzischen Luterischen Kirchen.

I. DAß man in wichtigen Dingen mit Gelehrten Leuthen conferiere und correspondire wird hoffentlich nimanden verargert werden können / zumahlen in solchen Dingen / welche die Göttliche Ehre / der Kirchen Christi Wohlfahrt betreffen / und gnädigster Herrschafft zu verdienendem Lob und Ruhm gereichen. Wañ mann in denen Angelegenheiten der Chur = Pfältzischen Evangelisch = Lutherischen Kirchen mit ein und andern gelehrten Personen Correspondentz geflogen worden / so hat ein geneigter Gönner darvon / unter dem 17. Oct. st. v. 1698. datirt / folgendes im Vertrauen communicirt:

Euer Wohl-Erw. solle wohl meynen nicht verhalten / daß nächst verwichener Tagen an meines Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. von Regenspurch aus berichtet worden / was für ein beschwerliches Aussehen es mit der Evangelichen Religion in der Pfaltz gewinne / und wie fruchtloß die deswegen zwischen Herr Cantzlar Wiesern und Herrn Schelm von Bergen auch beyden Reformirten Kirchen Rähten / Herren Achenbach und Wiesenbach / angestelten Conferentz

dieser

dieser Seits abgelauffen/absonderlich aber/daß Euer Wohl-Ehrw. beygelegt wer-,,
den wolle/daß sie auß Ambition (Sie werden mir zu gut halten/daß ich die Forma-,,
lia des eingelauffenen Berichts fideliter communicire) und Meisterlosigkeit zu vie-,,
lem Unwesen Ursach geben / contra verum, und wieder die Intention der mehr-,,
sten Glaubens-Genossen sich zu deren Gevollmächtigten auffwerffen/ mit hin das,,
gemeinschafftliche Kirchen-Wesen/durch viele ungegründete Prätensiones und Zu-,,
lagen bey Catholischer Herrschafft in grosse Gefahr setzen / deßwegen mann auch,,
wünsche/daß Euer Wohl-Ehrwürden von einig Lutherischen Potentien/so der,,
Sachen Bericht haben/zur Raison angewiesen würden. Wie man nun diß Orths,,
sothane gleichwohln hart lautende Zulagen/als welch in facto beruhen/ an seinen,,
Ort gestellt seyn lasset/und von Eurer Wohl-Ehrwürden auß Christlicher Liebe,,
viel ein anders glauben und hoffen/dannoch aber was zu des Evangelischen We-,,
sens in der Pfaltz Ruhestand und Conservation dienen mag/nicht unterlassen will,,
Also ist meiner Wenigkeit Commission gegeben worden/ein solches Euer Wohl-,,
Ehrw. in Vertraulichkeit zu eröffnen/ausser Zweiffel setzend Sie werden von selb-,,
sten mit aller Vorsichtigkeit und Behutsamkeit sich also conduiren/damit kein Theil,,
oder Religions-Verwandter von obvermelten oder auch andern schweren Zu-,,
lagen auff dieselbe mit Grund etwas fürbringen möge; welches dann Eure Wohl-,,
Ehrw. vermelden wollen / und daß Sie es von meiner Wenigkeit nicht anderst/,,
als wie es gemeinet ist/nemlich im Besten vermercken werden. ,,

Worbey ich allzeit verharre rc.

Datum in suprà.

Hierauff wurde von uns beyden zu Anfang des Octobris verwichenen 1698ten Jahrs doch mit einem wenigen/ hoffentlich uns erlaubten/ allhier thuenden und unter dem Signo Asterici * mit etwas grössern literis befindlichen Zusatz/ folgender Gestalt geantwortet rc.

Hoch-Würdiger/Hoch-Edel/Groß-Achtbar Hochgelahrter insonders Hochzuehrender Herr Consistorialis und grosser Gönner rc.

OBwohl das jenige von Eur Hochw. unter dem 17ten Octobr. st. v. Namens ihrer Excellentien der Herrn Ober-Räthe an mich mit subscribirten Pfarr Schlossern abgelassenes Schreiben / und die darin enthaltene schwere / mir zwar von gantz gewissenlossen Leuten/einseitig auffgebürdete/ allein in re, uns beyde zugleich als Bevollmächtigte / weilen keiner in den bewusten Kirchen-Angelegenheiten/ohn den andern bißher was gehandelt / oder gethan/ be-

treffende Aufflagen und Beschuldigungen (vor deren Communication wir gehorsamsten Dancksagen/und darfur ihren Excellentien und Eur Hochw. höchstens verpflichtet bleiben) anfangs uns uber die massen in grosse Betrubnuß gesetzet / daß „Christen/ * ja wol gar Glaubens-Genossen/ auß sündlicher Passion / wider besseres Wissen und Gewissen / (a) solche „Unwarheiten in die Welt schreiben mögen: So haben doch mitten in jener/ wir hinwieder auch kräfftige Tröstungen/bey unser/Gott und aller unpassionirten Welt /bewusten (b) Unschuld empfunden. In deren Erwegung wir auch entschlossen gewesen/biß zur anderwertern Zeit/(* Wir zielten auff die Apologi) unsere Antwort/ welche daher etwas langsam folget/ auff solche harte Anklage zuversparen; allein nicht minder uns fürgestellet / wie durch langes Stillschweigen/ und ferner außübend-Christliche Gedult/ wir unsern lieblosen accusatoren ihre calummen (c) je länger je mehr wider uns außzubreiten / nur noch weitern Anlaß gegeben möchten. Als legen vor ihren Exc. und Eure Hochw. in möglichster Kürtze pro nunc unsere innocentz an Tag / und ersuchen dieselbe höchst dienstgeflissen/darin uns aus christlicher Liebe gütigstem wohlgefallen nach vertretten zu helffen.

Wird dan erstlichen in erwehntem schrei„ben angeführet: Wie an seine Hochf. „Durchl von Regensp. aus berich„tet worde/was es für ein beschwer„liches außsehen mit der Evange„lischen Religion in der Pfaltz ge„winne. So ist es wohl eine beklagenswürdige Sache/ daß die ungütige delatores in (d) Dingen/ die uns Luthrische ja nicht

(a) Unwarheiten wird kein unpassionirter vernünfftiger Mensch/ weniger ein rechtschaffener Christ/gut heissen/ oder dadurch andere vorsetzlich zu verunglimpfen trachten.

(b) Dieses ist einem jeden zu wünschen / aber auch niemand dagegen zu beschweren.

(c) Einen liblosen accusatorem und calumniatorem wird niemant rechtschaffenes vertheidigen wollen; Hingegen ist einem jeden erlaubt/die wahrheit und eygentliche Bewandtnuß einer Sache vorzustellen und mithin verläumbdungen und unglimpffung ab zuwenden/welches den auch das Absehen bey gegenwärtiger Erläuterung ist.

(d) Es ist solches dißmahlen eben die Frage nicht; Ausser deme aber bekandt / daß auff den Wegen des einführend Cathol. Simultanei unterm 29. Febr. 1698. gangenen General-Befehls.

Primo auch in denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen als zu Heydelberg/Weinheim /Oppenheim/ Meßbach etc. der Cathol. Gottesdienst gehalten secundo daß die Evangelisch-Lutherische zu Neu-

Neustadt/auß dem Hause/ worinnen Sie biß zur gäntzlichen Verfertigung Ihrer biß zum Tach aufgeführten neuen Kirche ihren Gottesdienst gehalten / durch commandirte Musquetirer in die Reformirte Kirchen gezwungen / und daneben zu erlegung einer Straff von 200. fl. (So sie aus gesammleten Collecten-Geldern zu obiger neuen Kirche / nehmen müssen /) angehalten worden.

3.tiò Daß so wol Evangelisch-Lutherische als Reformirte bey der in Weinheim im verwichenē 1698 Jahr geschehē occupirung der Evangelisch Lutherischen so wol als der Reformirten Kirche im Gewehr stehen müssen und ist sämptlichen anbefohlen gewesen / bey Vorbeytragung deß Röm. Cathol. Venerabilis zu knien/ wie dann solches in letzterm 1699. Jahr uf deme Frohnleichnamstag bey gehaltener procession zu Weinheim auch in die aldasige Evangelisch-Lutherische Kirche wiederhohlet und Meyen zu stecken die Evangel. Lutherische nicht weniger angehalten gewesen.

4 tò Ist in vermischten Ehen auch Evangelisch - Lutherischen / so wol in Tauff alß Erziehung der Kinder verschiedener Orthen ein Religions-Zwang angeleget worden.

5.tò Seynd auch die Evangelisch-Lutherische verbunden die Röm. Catholische Feuertage zu halten. 2c.

nicht betreffen/ dennoch/ um bey gnädigster Obrigkeit (c) uns per indirectū in ungnade zu stürtzen/ und wenigstens in den Verdacht zu bringen / ob legen wir mit den jenigen unter der Decken / welche über selbige bey anderwerten Potentien sich beschweren / unter dem *termino generali* Evangelisch uns meisterlich mit einzuflechten/ wo aber Nutzen zu erholen sich sein

(c) Dieses ist eine falsche und calumniose imputation und haben die Reformirten vor die Evangel. Lutherische / welches ich aus eigenen Erfahrung mit gutem Gewissen sagen kan / eine viel redlichere intention gehabt / als daß Sie selbige bey Gnädigster Herrschaft hätten in Ungnade zu stürtzen suchen sollen. Hat dero auch der Kirchen Rath / als deme das Evangelische Kirchen-wesen / biß auff die in verwichenem 1698. Jahr beschehenen hienach befindlichen Aenderung / mit anbefohlen gewesen / wann endweder in deren Kirchen-wesen allein einige Beschwerungen von denen Catholischen zugefügt worden / solches / bekandlich

und

und nach Außweiß vorhandener acten / nicht weniger als der Reformirten Sache sich angelegen seyn lassen. Wann aber dergleichē Sachen vor gefallen / so die Evangel. Lutherische nur mit betroffē / hat man sich des gemeinsahmen Worts / **Evangelisch** gebrauchet / und vor sie Evangel. Lutherische mit gesorgt.

Daß nun die Herrn Apologisten diese gute intention und treue Vorsorge diesmalen so verkehrt und odiosé misdeuten wollen / dadurch legen sie nur ihr eygendtliche intention zum Theil mehrers an Tag. Dieses weiß Ich / daß es gar viele rechtschaffene Evangel. Lutherische in der Pfaltz und darunter auch deren alte respectivè. von Weiland Churfürst Carl Ludwigs und Carlen Zeiten in diensten gewesene Pfarrer besser erkennen.

sein allein zubenahmen wissen / wie casus angeführt werden könten / (f) wann man allhier weitläufftig seyn wolte.

Haben aber die Arme wohl recht verlassene Chur-Pfältzisch Lutheraner unter denen Reformirten * **Chur-Pfältzischer Landen auch Die die aller schwerste in der jenigen von denen Chur-Pfaltz Evang Lutherischen Kirchen / auff die 19. * unten angefügte / Fragen /** welche an selbige der Reformirte Kirchen-Raht ebenmäsig von sich gegeben / wie er nehmlich in Ecclesiasticis künfftig hin die Chur-Pfältzische Lutheraner behādeln wolte / vorgestelt gewordene * **und in nachgesetzten Bät-**

(f) Dergleichen Exempel werden mit Bestand nit beygebracht werden können.

(g) Daß die Evangel-Lutherische in der Pfaltz von denen Reformirten nicht seyen verlassen / sondern nach Möglichkeit vor sie gesorget worden / dessen kan sonderbahr (eines mehrern kürtze halber diesmahln nicht zu gedencken) dieses ein klares exempel seye daß die Reformirte Sorge tragē und es dahin befördert / nachdeme anno 1685. in damahls ergangenen Religions-patent das Evangelisch-Luterische Religions-Exercitium nur allein uff die jenige Orth restringiret gewesen / alwo sie es damaln würcklich hergebracht / daß solches hernacher auff Kirchen Raths Vorstellung nach deme Fuß des Instrument. Pacis Westphalicæ art. IV. §. Augustanæ confessionis consortibus. &c. weiter extendiret worden / dießmalen nicht zu wiederholen / wie unter denen Reformirten Churfürsten zu Pfaltz die Evangelisch Lutherische bekandlich auch zu denen grösten und Vornehmsten

sten Bedienungen in civilibus & militaribus befördert und darzu gezogen worden.

Blättern berührte (h) Betruckungen erlitten/ auch der (i) Reform. Kirchen-Raht solche diese Stunde nicht anderst von sich abgelehnet / dann daß er etlichmahl gegen uns erwehnet, de præteritis doch nichts mehr zugedencken.

So müssen im Gegentheil vor Gott und aller Welt wir Lutherische in Chur-Pfaltz rühmen/ wollen wir anderst redlich und Gewissenhafft handeln / daß seit der von Chur-Fürst Philipp Wilhelm glorwürdigsten Andenckens angetrettenen Chur-Würde/ und unserm jetztmahligen gnädigsten Herrn und Landes-Vattern wir in Puncto Religionis/ noch zur Zeit alle Freyheit (*Der Bürgerlichen/ welche der Stadt Heydelberg Mannheim/ Franckenthal rc. genädigst gediehen nicht zu gedencken) ja deren weit weit mehr geniessen; dannenhero auch wieder GOtt/ und unsern allertheuerersten Chur-Fürsten wir sündigten /dafern wir einige Kränckung in der Religion zuertragen Klage führten.

"* Dan haben die Chur-Pfältzische "Lutheraner/ mit nicht ihrer geringen "Beschwerung/ ehedessen ihre Predigern "unterhalten müssen/ so solle nun / Kraft "Churfürstl. gnädigst münd- und schrift-"lich ertheilten Resolution und Versicherung.

(h) Solches wird sich nicht verificiren lassen;

(i) Im gegentheil hat man an Reformirter Seiten dargethan und kan nöhtigen fals noch alle Stunde erwiesen werden / was massen die angebene Evangelisch-Luterische Gravamina entweder in facto Sich anderster verhalten oder theils von vorigen Zeiten und gar auß dem 30. Jährigen Krieg herrühren solten; Nach diesen und dergleichen vorstell- und Erläuterungen hat man Reformirter Seithen endtlich auch vermeldet; dafern je aber in ein oder andern die Evangelisch Lutherische hiebevorn gravirt seyn möchten / approbirte man solches gar nicht/ un̄ würde dafern man zeitlich davon nachricht gehabt hätte darrunter remedirt haben; Wie man sich dann auch angelegen seyn lassen würde / daß hinführo allenfals dergleichen nicht mehr beschehen möchte; uff die Weise und in der connexion aber/ wie es die Herrn Apologisten allhier angeführet/ ist es nur unverschämte unwarheit und redet ja auch das bekandte factum, nemlich die von Kirchen Rath / uff der Evangelisch-Lutherischen angegebene gravamina, vor etlichen Jahren schrifftlich gestelte Erläuterung/ das offenbahre Gegentheil.

(k) Was

"cherung/selbigen die Besoldung (k) auß
"denen überflüssigen Verwaltungs-Gü-
tern

(k) Was es mit denen Verwaltungs oder geistlichen Gütern und Gefällen an sich selbst/ nach weilandt Chur-Fürst Friedr: III. fundation und deme statu anni 1618. oder ante motus Bohemicos vor ein Bewandnuß habe solches ist meim Hochg. Herrn bekandt und in meinem hierbey gesendtem Schreiben und sonsten auch davon und wie Kirchen-Raht vor sich von solchem statu nicht abgehen könne/ einige Meldung geschehen. Daß aber solche Güter und Gefälle nicht überfliessig gewesen/ solches bezeuget allein der grosse Besoldungs Außstand/ welchen viele/ auch theils Evangelisch Lutherische Pfarrer/ auch Schuhlbediente aus gedachtem verwaltungs Gütern und Gefällen noch zu fordern haben.

Und ist Ja in der Pfaltz solches alles/ wie daneben auch dieses notorie, dafern Kirchen Raht nicht von außwärtigen orthen subsidien vor die Pfarr- und Schuhl-Bedienten erlanget hätten/ wo von dan auch Evangelisch-Lutherischen Pfarrern mitgetheilet worden/ hätten sie nicht subsistiren können.

"tern gedeyen. (l) Musten die Luthera-
ner biß vor etlichen Wochen noch unter
dem Kirchen-Raht stehen/so viel die Ec-
"clesiastica betroffen; * So haben sei-
"ne Churfürstliche Durchl. selbigen nun
"ein eigenes Consistorium gnädigst erstat-
"tet/und jüngstens unter dem 19ten Febr.
dieses lauffenden Jahrs aus Churfürstl.
Gnaden mit mehreren bekräfftiget.

(l) Es haben ja die Herrn Apologisten selbsten vermöge deß in meinem Schreiben angezogenen projects / nicht vor Rahtsam gehalten/ sich von Kirchen-Raht zu separiren/ habē auch verschiedentlich contestiret, es seye solches auch ihre intention nicht/ man sehe Evangelisch-Lutherischer Seithen gahr wohl wie schädlich ihnen selbsten die Separation seyn würde/ und ist dabey ein Gewisses temperament, ratione der Evangelisch-Lutherischen abgeredet worden/ wie solcher projectirte Vergleich es in mehrerm außweiset.

(m) "Dorfften in vorigen Zeiten/und
"biß auf die von höchstermeldt seiner
"Churfürstl. Durchl. Philippo Wilhel-
"mo Christmildesten Andenckens Anno
"1686. angetrettene Chur-Würde / die
"Luthe-

(m) Dieser § wird in folgendem cap. IX und X. allwo diese materie eigentlich/ befindlich/ wie auch der §. würde denen Lutheranern infra erläutert.

„Lutheraner nirgendt in Chur-Pfaltzschu-
„len halten/welche doch Seminaria Ec-
„clesiæ & religionis sind/so werden ihnen
„nicht allein diese zugelassen / sondern
„ihnen soll auch die Unterhaltung ange-
„schafft werden.

„* Wurde denen Lutherahnern nicht
„gestattet ihr eignes Presbyterium seu
„disciplinam Ecclesiasticam zu halten/
„so haben seine Churfürstl. Durchl ihre
„höchste Vergnügung hergegen daran/
„wann alles ordentlich / ehrbahr und
„wohl zugehet.

(n)„ *Entzoge man denen Lutherischen
„die Almosen/so lassen Ihro Churfürstl.
„Durchl. denen selben nicht allein die ei-
„gne Administration, sondern wenden
„ihnen wieder zu/was selbigen ehedessen
„ungewissenhafft abgesprochen worden/

(o)„ * Zwunge man hibevor in con-
„jugiis mixtis die Ehe-Leute / Proclama-
„tion, Copulation, Kinder-Tauff/ und
„deren Education in der Reform. Kirch=
„zu verrichten/so ist es nunmehro die gnä-
„digste Churfürstl dem Göttl. Wort nit
„zuwiederlauffende Verordnung/daß es
„dißfals secundum Caput familiæ ge-
„halten werden solle.

(p) „*Hatte die Lutherische nur in et-
„lichen Städten der Chur-Pfaltz Lan-
„den/als Heydelberg/Creutzenach/ Op-
„penheim/Mannheim/ das Exercitium
„Religionis, so ist nun fast keine mehr, oder
„doch sehr wenige übrig/ darinnen es nit
„introducirt.

(q) „* Ließ man ehe dessen denen Lu-
„therischen nicht zu/wie Neustadt zum
„Exempel dienen kan / und unten mit
„mehrerem angeführet zu finden seyn
wird das Exercitium einzuführen;ja man
weh-

(n) Ebenfals; was aber diß-
mahln von Ungewißenhaft ge-
meldet wird/so ist solches eine ge-
gen den schuldigen respect der ver-
storbenen Reformirten Chur-
fürsten/als auf derē/ auß gutem
absehen ergangene Verordnun-
gen die Almosen auch zum Mit-
genuß der Evangelisch-Lutheri-
schen administriret worden / lau-
fende anzüglichkeit.

(o) Wird ebenfals infra erläu-
tert und sonderlich auch diese ca-
lumniose imputation / und Zwang
in specie zur Reformirten Kirchen
zernichtet.

(p) Es ist ja denen Herrn Apo-
logisten bekandt/wasmassen ver-
schiedene Evangel. Lutherische
Gemeinde/so die Sache besser be-
greiffen/ das Exercitium religionis
in der Reformirten Kirchen nit
verlanget / und ist Landkündig/
welcher gestalten in specie die E-
vangelisch-Lutherische zu Neu-
stadt durch Musquetirer in die all.
dasiege Reformirte Kirche ge-
zwungen worden / wie solches o-
ben gemeldet.

(q) Dieses soll ebenfals infra
erläutert werden.

Diesmahln melde nur / daß
da angebene mit Händen und
Füssen wehrē/eine manifeste ca-
lumnie seye/ In maßē wie bereits
ist

„wehrete noch mit Händen und Füs-
„sen Reform. Seiten / Anno 1686.
„daß selbiges die Lutheraner zu Wein-
„heim/Bretheim/Allzey ꝛc. nicht intro-
„duciren möchten/ und denen Lutheri-
schen der Orten viel 100. Gänge darüber/
und Unkosten gemacht worden. So las-
„sen dargegen seine Churfürstl. Durchl.
„denen Lutherischen gnädigst bedeuten/
„wo sie in dero Chur-Fürstenthum und
„Landen/noch weiters Kirch-und schu-
„len anzuordnen vermeynten/ darinnen
„fortzufahren/un̄ was denen bereits esta-
„blirten gedeye/ebenfals selbigen wider-
fahren solle.

* „Anderer Churfürstl. Gnaden-be-
„zeigungen/Schutzes/ Schirms- Lan-
„des-Vätterlicher-Vorsorge / welche
„Seine Churfürstl. Durchl. wie sämpt-
„lichen Ihren Unterthanen aus hertzli-
„cher Liebe/also auch denen Evangelisch-
„Lutherischen gnädigst geniessen lassen/
allhier nicht zu gedencken.

Zwahr ists nicht ohne/nachdem höchst ermeldte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/unser gnädigster Lands-Herr/das Exercitium simultaneum in denen Kir-chen dero Chur- Fürstenthum und Lan-den einzuführen gnädigsten Befehl erge-hen lassen/das die Herrn Catholische in die Lutherische/theils er- theils noch un-erbaute Kirchen zu Heydelberg/ Oppen-heim/Moßbach ein- zu Weinheim aber dreymahlen / ebenfals gleich in die jeni-ge/so die Reformirte in diesem Seculo allein frequentiret gegangen / und ihre Gottesdienst darinnen gehalten. (r) Es ist aber seid dem und so viel man weiß/ nicht mehr/ja nach der/den 10. (20.) tag Novembr. von dem Heydelbergischen Herrn

ja obgedacht/ als anno 1685. das bekandte Religions- Patent in der Pfaltz ergienge und darinnē das Evangel. Lutherische Religi-ons Exercitium nur uff die jenige Orthe limitiret würde/ an welchē daßelbe damahln in der Ubung ware/so hat ja Kirchen-Rath be-kandlich dagegen vor die Evan-gel. Lutherische eine gründliche Untethänigste Vorstellung ge-than/ worauff dann auch erfol-get/ daß obige limitation uffgeho-ben / und eine uneingeschrenckte anderwerte Verordnung ergan-gen ist / dafern man nun Refor-mirter Seithen / die von denen Herrn Apologisten erdichtete Hin-derung hätte machen wollen / würde Kirchen Rath die obge-dachte Vorstellung wol unterlas-sen auch auff die Evangel. Luthe-rischen Gemeinde zu Weinheim/ zu Einweyhung ihrer neuen Kir-che den Kirchen Rath nicht inviti-ret / und dieser / aus seinem Mit-tel wie bekandlich geschehen / nit einige / um solchen actui beyzu wohnen/ dahin abgeschickt habē.

(r) Wissen dann die Herrn A-pologisten nicht was das gantze Land weiß/ und ich selbst mit an-gesehen habe/ daß lange nach de-me $\frac{10}{20}$ tag Novembr. [neulich an-no.

Herrn Decano vor denen/daselbstig Lutherischen Gemeinde Vorsteheren und unterschiedlichen Bürgern als selbige ihme remonstrirt / was es für eine Bewandniß mit ermelden und andern Chur-Pfältzisch-Lutherischē Kirchen habe/ daß diese/weilen sie auß eignen Mitteln auffgerichtet seyen/oder würden / mit denen/ so die Reformirte besässen/in keine Vergleichung gezogen werden könten / ge-
thane

thane Außsage/(s) um der Reformirten willen/wen welche sich sonderlich hier in Heydelberg graviret/daß die Catholische nur ihre/nicht aber auch der Lutherischen Kirchen betretten wolten ; und so viel man gegenwärtig noch sihet und abnimmt/zu der Lutherischen/besonders/wo sie in Städten und auff dem Land noch
keine

ni 1698.) und in specie uff deme Frohnleichnams Tag des folgenden letzt verwichenen 1699. Jahrs zu Weinheim die Catholische mit offendlicher Procession auch in die Evangel. Lutherische Kirche gangen / zu welcher Procession den so wol Evangelisch-Lutherische als Reformirte Meyen für ihre Häuser stecken/ Gras streuen / ins gewehr stehen und vor deme Catholischen venerabili niederknien (oder wenigstens sich so stellen und bücken) müssen. Aus was Ursachen aber die Herrn Apologisten eines und anders von denen Catholischen so extenuiren / ist dar leicht zu ermessen/ und fält mir jetzt eben bey / was der berühmbte Puffendorff in seiner Schwedischen und Teutschen Kriegs-Geschicht im ersten Buch §. 36. schreibet: da fingen sich etliche Lutherische Theologi an zu schämen/daß sie sich der Papisten betrügliche Schmeicheley verführen laßen / denen Calvinisten so tachirig vom Brod zuhelffen/ da sie nun allzuspät erfahren müssen/daß sie in gleichen ansehen bey den Papisten weren ɾc.

(s) Dieses wird von keinem Verständigen Reformirten mit Warheit gesagt und verificiret werden können / und wäre võ unverständigen gar nicht wol gethan (massen dergleichen allēfals von vernünfftigen nicht geschehen seyn wird) wann sie sich über Verschonung der Evangelisch-Lutherischen Kirche hätten beschweren wollen/ daß aber auch allen fals denen Reformirten gleichsam zu gefallen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche das Catholische religions-Exercitium solte gehalten werden/ solten wol die Herrn Apologisten selbsten solches glauben können? und es nicht vielmehr vor eine mocquerie halten?

(t) Den

keine Kirchen haben/ (t) ihrem Besten und Vortheil beschehen/als welche nunmehro in die jenige der Orthen sich befindlich/ bey dem introducirten Exercitio simultaneo gehen können.

(u) Es hat nicht weniger vorerwenter Herr Decanus bey seinen Pristerlichen Würden obberührten Heydelbergischen Kirchen = Vorstehern die Versicherung Gethan / daß weder er noch andere Catholische Priester künfftig mehr in ihrer zur Providentz genannten Kirchen den Gottes-dienst halten würden/allermassen er Herr Decanus auch/ nachdem er solchen Dom. 26. Trinit. st. n. das erstemal darinnen verrichtet / gleich Montags darauf/war der 24. (14.) November/den loco Altaris gebrauchten Tisch wiederum aus besagter Kirchen tragen lassen.

Wird aber

Zweytens in obangeführtem an Sei. Hochfürstl. Durchl. von Regenspurg aus abgelassenem Schreiben erwehnet: Wie „fruchtloß nemlich (vv) die zwischen „Herrn Cantzlar Wiesers Hoch-Frey- „herrlichen Excellens und Hn. Schelm „von Bergen/auch beyden Reformirten „Kirchen-Rähten / Achenbachen und „Wissenbachen/angestellte Conferentz/ „des Kirchen-Wesens halber/dieser seits „abgelauffen; So könen wir von solcher Conferentz/daß sie unter bemeldten Personen gehalten worden seyn solte/ nicht das geringste in Erfahrung ziehen/ wohl aber/Krafft der gethanen genauen Nachforschung/versichern/ daß dergleichen/bevor bey Herrn von Wiesers Hoch-Freyherrlichen Excellentz/ niemalen vorgewesen.

(t) Den Werth oder Unwerth dieses Argumenti lässet man allen vernünfftigen Evangelisch-Luthrischen zu beurtheilen anheim gestelt seyn.

(u) Diese Versicherung lässet man auch an seinen Orth gestelt seyn: Wenigstens haben die R. Catholische zu Weinheim in aldasiger Evangelisch-Lutherischer Kirche bey der von deme vorhergangnen Frohnleichnams tag uff den 11. (21) tag Junji 1699. differirten Solennen procession ihren Gottes-Dienst wiederum gehalten/wie solches supra gemeldet.

(w) Was von einer Conferentz zwischen alhier benahmten Personen angeführet ist / wirdt ein Verstoß seyn/ gestalten man Reformirten seithero von dergleichen ebenfals nichts weiß/ hingegen aber ist zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten zum öfftern privatim wegen einer näherer zusamen Trettung und Auffhebung hinc inde geführter gravaminum biß uff Jhro Chur-fürstl. Durchl. Gnäd. confirmation conferirt/ auch endlich in Vergleich abgeredet und zu Papier gebracht worden/ wie davon bereits gemeldet auch infra ein mehrers zu finden.

(x) Haben aber die übrige Personen unter sich von dem Religions-Wesen in Chur-Pfaltz geredet/ so meynen wir/ da sie uns als Bevollmächtigte der Kirchen/ ja nicht/ doch als die älteste Prediger gleichwolen dann hätten darzu ziehen sollen

(x) Von dergleichen Unterredung weiß man Reformirter Seithen auch nichts.

Wie entblöden sich indessen unsere unbillige Ankläger aber nicht/ bloß das Werck zu beschönen/ solche entia rationis auff die Bahn zu bringen/ und uns tacitè unverantwortlich die Schuld der berührten Fruchtlosigkeit zu imputiren/ uns inzwischen so bewandten Umbständen nach/ und bey unserer/ dem Höchsten bewusten/ Unschuld **auf dessen/ Ihrer Churfürstl. Durchleicht.** (dörfften wir anderst eines solchen uns unterwinden) Herrn Baron von Wiesers Hoch Freyherrliche Excellentz/ ja auff das Zeugnüß unserns eigenen Gewißens/ (ob nemlichen/ da bey Ihrer Churfürstl. Durchl. die gnädigste Audientz den 3. (13.) Tag Sept. uns gedien/ wir mehr vorgetragen/ dann den Innhalt unserer unterthänigst-übergeben „ * **unten angezogener Supplic,„**) beruffende/ wolten wir wol/ dafern es Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst desiderirten/ bey so harten Aufflagen uns unterfangen/ hoher Orthen/ gnädigste Attestation/ deroselben/ solche vorlegen zu können/ demüthigst außzubitten/ würde dergleichen aber von uns nicht begehrt/ so sind wir dann des weiteren Erbietens / getrauen sich anderst unsere falsche Ankläger zu entdecken/ mit aller Freudigkeit vor sie zu tretten/ und selbige ihrer an uns wohl unverantwortlich-außübenden Boßheit zu überweisen/ ja uns solte auff der Welt nichts liebers seyn / als wann mit Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ unsers allerliebsten Landes-Vattern/ und anderer hohen Potentzen/ gnädigstem Wohlwollen/ das Werck dahin vermittelt werden könte / daß sich diese Gewissen-loso Delatores vor ihnen/ oder deren Herren Abgeordneten/ und uns beyden armen Predigern stellen / und von ihren wieder uns s. v. außgesprengten Lügen/ um der Sach auf einmahlen abzuhelffen und durch vieles Schrifft-Wechseln solche nicht noch weiter offenbahr machen dörffen/ Red und Antwort geben müsten.

Geschichet auch

Drittens weitere meldung/ daß ich Pfarrer Schlosser in specie aus Ambition und Meisterlosigkeit/ vielem Unwesen Ursach gebe/ contra verum, und wider die Intention der mehrsten Glaubens-Genossen/ mich zu deren Bevollmächtigten auffwerffe,, So sind dieses/ salvo Vestrarum Excell. & Maximæ Reverendæ Vestræ Dignitatis respectu, der Delatorum, sonderlich selbiger/ welche auf Regenspurg dergleichen Unwahrheiten geschrieben/ offenbahre Calumnien;. Dann es weiß doch der HErr aller Hertzen-Kündiger/ daß wir in unsern Seelen alle eitele nichtige Welt-Ehr verfluchen/ und wann wir so ambitieuses, oder mit Tituln uns bedient gewesen wären/ so hätte ich Pfarrer Schlosser die Año 1694. im Jannurio/ Año 1695. im Jun. ein uñ anderer/ so wohl Herrn von Schelmen (welcher daher auch / sampt meiner hiesigen Gemeinde/ um bey ihr ferner zu bleiben/ unter dem 8. Mertz. st. n. erwehnten. 1694.ten

Jahrs/mit mir/ratione salarii mei, einen neuen Reces auffgerichtet) dann dem berühmten Theologo zu Franckfurt/ Herrn D. Arculario, bewusten Oerteln/ mir offerirt gewordene Hoff-Prädicatur und Inspectorats/ nebenst andern feinen Pfarr-Stellen/ acceptiren können/ wann mich das Gewissen/ und sonsten wichtige Motinen/ mit GOtt bey meiner Kirchen noch weiter außzuharren/ bißhero nicht bewogen/ zu geschweigen/ wie ich Pfarrer Debus innerhalb 7. Jahren zu 6. dergleichen Bedienungen requirirt worden/ und auf erforderenden Nohtfall die Invitation und Vocati-on-Schreiben/ beyderseits können vorgezeigt werden.

Darbey wir aber wohl wissen möchten/ welcher Theil der Ambition am meisten ergeben/ der jenige/ so ein unbefugtes Dominium über das andere lange Jahr geführt/ allein dessen sich gar nicht begeben will/ oder der/ welcher sich (y) des unerträglichen Jochs bloß zu entreissen sucht/ und nachgehends das Prædicatum Inspectoris ihme vor die Füsse legt / ob gleich dieses erwehnt letztern Theil/ nicht allein von dem ersten/ in unterschiedlich mit selbigem / auf Genehmhaltung derjenigen / welche von gnädigster Herrschafft/ zu Untersuchung derer zwischen beyden Theilen strittigen Kirchen-Sachen

(y) Wann dieses ein unträgliches Joch genent wird / daß die Evangelisch-Lutherische Pfarrer von hie bevorigen Gnäd. Landes Herrschafft/ auch an den Reformirten Kirchen-Rath gewiesen gewesen / so ergiebet sich von selbsten der Ungrund gegenwärtiger imputation um so viel mehrers auch daraus / daß er Herr Schlosser und Herr Debus/ wie ingleichem Ihr mitbevollmächtigt gewesener Advocat Herr I.t. Seidenbender ja in keiner Abrede sein / oder allenfals dessen überzeuget werden können / was gestalten Kirchen Rath zum öftern contestiret / deßer seines Orts dieser Obsicht und dahero habenden weitern Müh und Verantwordung sich gerne entladen / und daß die Evangel.-Lutherische ein eygenes Consistorium hätten / lieber sehen möchte / Er Kirchen-Rath habe aber solches bishero vor sich nicht thun oder sich propria auctoritate dechargiren könne /: indeme ihme obige mit Obsicht als ein Stück seines officji von Gnädigster Herrschafft ufferleget sey / und daß hergegen Evangel. Lutherischer seithen hinwiederum /: wie zum theil dieses oben angereget/: contestiret worden/ man verlange ihrer seiths garnicht sich zu separiten/ indeme man wohl begrieffe / daß solches sehr schädlich seyn würde / und wie viel mehr von selbigen angetragen und von Reformir-

formirter seithen vor gut gehalten worden / daß aus denen in oberwehntem Vergleich mit vorgeschlagenen 3. Evangelisch-Lutherischen Inspectoribus der zu Heydelberg / deme Kirchen Rath / ratione der Evangelisch-Lutherischen Kirchen Sachen / mit beywohnen möchte. Sobalden nun uff Hrn. Schlossers und Herrn Debus übergebenes memoriale ein absonderliches Evangelisch-Lutherisches Consistorium gnädigst verwilliget worden / hat es der Reformirte Kirchen-Rath so gleich ausgeschrieben / und dagegen nicht das geringste in Weg geleget; wie schämen sich dann die Herrn Apologisten ebenfals nicht / allhier die deme Kirchen-Rath anbefohlen gewesen mit obsicht über die Evangelisch-Lutherische ein unerträgliches Joch zu nennen / und dabey mit der gröstẽ Unwarheit zu sagen / Kirchen Rath habe sich solcher obsicht nicht begeben wollen / so ist auch dasjenige vom prædicat Inspectoris / verkehrt vorgestellet; Man sehe doch den zweiten haupt Puncten des mehr angezogenen projects an / so wird sich die Sache anderster finden.

chen / committirt gewesen / (z) gepflogenen Conferentien, sondern auch von denen meinst Lutherischen Kirchen selbsten zuerkand worden: Allermassen von uns beyden Predigern den 30ten Aprill st. n. 1698. (weilen selbiger Zeit die verdam̃te Lästerung sich allbereits schon geäussert / es seye uns bloß um den Inspectorats Titul zu thun /) geschehen / und wir dem Reform. Kirchen-Raht remonstriret wie uns nicht nach Ehr / sondern nach Brod hungere.

Die Meisterlosigkeit belangend / so hat dieselbige nicht einerley Verstand / wann selbige aber unsere Delatores dahin / als scheinet

(z) Man hat sich auch beyderseiths / nemlich Evangelisch-Lutherischer und Reformirter theils in dem Hauptwerck (mit aussetzung einiger geringer neben puncten) biß zu der hohen Landes Herrschafft darzu nöhtigen gnädigsten Confirmation völlig verglichen / und ist solches schrifftlich uffgesetzet und hat nur auff Gelegenheit beruhet / daß solcher Vergleich durch den in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen Sachen verordneten Herrn Commissarium bey Thur Pfältzischer Regierung hätte können vorgetragen werden / und wird zu eines jeden vernünfftigen und unpassionirten Evangelisch-Lutherischen judicio gestelt seyn / Ob Herr Schlosser und Herr Debus nicht besser gethan / wann sie vorbesagter

ter confirmation / (als welche man Reformirter Seithen ebenfals höchlich verlanget) erwartet / als aber daß sie hernacher eine gäntzliche seperation von denen Reformirten und Anweisung neuer Besoldung aus denen geistlichen Gefällen gesuchet / bevorab da auch wegen dieses letztern die Salarir- und Unterhaltung der Evangelisch-Lutherischen Pfarrer betreffent / man Reformirter seithen sich nach Außweis / des obangezogenen projectirten Vergleichs / sehr favorabel und soweith es noch zur Zeit möglich gewessen / erkläret / auch solches bereits darin würcklich erwiesen / indeme man solcher (Reformirter) Seithen nichtnur vermittelst wiederholter Vorstellung bey Churpfältzischer Regierung es dahin gebracht / daß deme nacher Manheim neu angenommenen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer diejenige Besoldung / welche dabevorn ein aldasieger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer nur personaliter genossen / aus denen oberzehn-Gefällen ebenfals verwilliget worden. Sondern man hat auch Evangelisch-Lutherischen Pfarrern / welche dürfftig gewessen / auff ihr anmelden / gleich denen Reformirten Pfarrern / aus eingelang-Collecten-Geldern zu ihrer subsistenz an hand gangen / und weiters vor sie Sorge getragen. Zu solchem Ende verschiedenen Orthen vor sie geschrieben. Wiewol nachgehends von Herrn Schlossern denen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern scharf verwiesen / daß sie sich wegen einiger assistentien bey dem Kirchen-Rath angemeldet und dergleichen angenommen und sie angemahnet / sich dessen hinführo zu enthalten.

scheinet / deuten wollen / daß nemlich (aa) die Evang. Lutherische in Chur-Pfaltz deren / von / Reformirten bißher über sie ausgeübt gewordenen Meisterschafft sich nicht entziehen / und unter der Bejochung ferner hin verbleiben sollen / so bekennen wir ingenuè, daß weder wir uns noch die uns anvertraute Gemeynde ohn Churfürstl. gnädigsten Befehl / unter derselbigen zulassen gesinnet seyen.

Würde aber die beschuldigte Meister-

(aa) Was allhier von Meisterschafft und daß man Evangelisch-Lutherischer seithen unter selbiger sich nicht länger zulassen gesinnet seye / solches ist bereiths suprabeantwortet / und wird auch dieses durch den alda angezogenē Vergleich zur genüge widerlegt. Solte wohl ein vernünftiger glauben / dafern des Kirchen-Raths deme

sterlosigkeit dahin verstanden / ob findete sich bey einem oder dem andern weder Furcht GOttes/noch Ehr / Lieb Respect und Gehorsam/gegen unsere allertheuerste gnädigste Landes-Obrigkeit / oder die jenige/welch selbige repræsentirē, so thun unsere Accusatores nit allein vor dē Höchsten und aller ehrbaren Welt uns unrecht/sondern handeln auch Gewissen- und gantz Liebloß ; Zumahlen da ich Pfarr Schlosser mit GOTT betheuren kan/daß seit Anfang des letztern Frantzösischen Kriegs / biß auff diese gegenwärtige Stunde/bey meiner Kirchen/ sie durch Göttliche Assistentz zuerhalten/und da solche durch hiesige betrübte devastation gäntzlich zerstreuet worden / wieder zuversamlen / ich mehr einen Knecht und Schlaven /vermittelst ihrentwegen gethanen beschwer - und höchst gefährlichen Reysen / und

demeselben mit-anbefohlen gewessene mit-Obsicht über die Evangelisch-Lutherische und deßē oder der gesambten Reformirtē in der Pfaltz gegen Sie Evangelisch-Lutherisch geführte conduite eine Meisterschafft und Bejochung erwiesen hätten/daß dañ wol alte Evangelisch-Lutherische Pfarrer in der Pfaltz/welche unter denen Reformirten Churfürsten bereits in Diensten gewesen / und von denen vorherigen Zeiten und wie es darinnen zugangen / gute Wissenschafft haben/ annoch gegenwärtig lieber unter KirchenRath stehen bleibē woltē / dafern es ihnē freystünde.

anderer so nächt-als taglicher Arbeit (wie kein Ober- oder Unter - Vorsteher derselben jemahlen übernommen) dann Herrn abgegeben.

„ Darmit gleichwohlen aber erhelle wie auch diese Lästerung auf einem Ungrund beruhe / so will über das jenige/oben angeführte und Dom. XII. Trinit. den „17. ten (7) Aug. verstrichenen Jahrs „offentlich (bb) von der gantzen Ge„meinde mir gegebenen Zeugniß / „noch dieses allhier mit anfügen / wel„ches auf meine freundliche requisition, „von der hiesigen Evangelisch-Lutheri„schen mir an vertrauten Gemeinde/ „Bürgerlichen Vorstehern / mir in specie/ertheilet worden/von Wort zu Wort „also lautend:

„ Nachdem Tit. Magister Johan „Philipp Schlosser/ unser lieber Seel„sorger/betrübt/uns jetztmahligen Vor„stehern und übrigen Gliedern hiesiger E-

van-

(bb) Wann es mit deme von der Evangelisch Lutherischen gemeinde zu Heydelberg ertheilten attestato seine Richtigkeit hat / warum mag dann wohl Herr Schlosser/wie schreiben aus Heydelberg melden / auff den ersten Advent nemlich den 19. (29.) Novembr. verwichenen Jahrs seine Kirchen Vorsteher in gehaltenen Predigt so hart bestrafft haben/

daß

„Evangelisch-Lutherischẽ gemeinde zu Heydelberg zu verstehen gegebẽ/wie von widrig gesintẽ er so wohl in-als ausser Landes mit ein und andern ungütlichen „Aufflagen/sonderlich aber der aufzübenden Meisterlosigkeit/ehrenrührig beschweret werde/und uns dißfalls umb Zeugnüß seiner Unschuld gebeten/ wir daß sie jetzt von diesem Zeugnüs nichts wissen wolten / rc. Im übrigẽ hat vor gewiß verlautet/ es hätte verschiedene in der gemeinde Charta blanca von sich gegebẽ / der man sich hernacher hat nach belieben gebrauchen können.

„dann der Wahrheit zu Steuer zu kommen uns im Gewissen verbunden befinden. Als bekennen wir mit Hand und Mund/daß wir mit und der Lehr / Leben und Wandel erwehnt-unsers wehrten Predigers nicht allein zufrieden „seyen in allen Stücken / und die bißherige Erhaltung unsers/ biß auff den „Grund ja darnieder gelegenen Kirchen Wesens nächst GOtt seinem Fleiß/ „Sorgfalt/ tåg-und nåchtlicher Mühe und Arbeit einig und allein zuzuschreiben haben: Sondern achten auch / wie alles andere / was ihme/bevor bey jetzmaligen im Reformirten Kirchen-wesen vorgehenden Verändrungen / von „Boßhafftigen imputiret wird / also sonderlich auch die ihme auffbürdende „Meisterlosigkeit / welcher er sich bedienen sol / vor eine offenbahre/von jenen berührende Verläumbdung und Låsternng; Wenigstens wissen wir bey hiesiger Gemeinde darvon nichts/ sondern müssen vielmehr dieses offenhertzig bekennen und zeugen. Daß er M. Schlosser mit uns alles /was in unsern Kirchen- „Sachen passirt/* bißher treulich communiciret / und in wichtigen Dingen „einseitig unsers Wissens nichts vorgenommen / daß er aber alle minutissima „oder geringste Sachen / die er zum besten unserer Gemeinde verrichtet/oder bey solcher vorgefallen derselbigen allemal münd-oder schrifftlich vorstellig machen solle/ haben wir ihn zu solcher Knechtschafft zu verbinden niemahlen noch im Sinn gehabt/zugeschweigen/daß es auch nicht rahtsam bey hiesigem Statu und vermischten Ehen alles passirende gleich zu entdecken.„ Zu mehrerer Bekräfftigung dessen aber haben wir uns nicht allein unterschrieben/sondern auch unser gewöhnlich groß Kirchen-Insiegel wissentlich und wol bedächtlich beydrucken wollen/gegeben Heydelberg den 17ten (7.) Octobris 1698.

L. S.

Andreas Stengler/ Vörsteher.
Sebastian Bontel/ Vorsteher.
Hans Georg Bayer/Vorsteher.
Bartholomäus Thile/Vorsteh.
Joh. Georg Wegner/Vorsteher.
Christoph Schott/Vorsteher.
Johann Sebastian Singeysen/ Vorsteher.
Hans Caspar Amman/ Vorsteher.
Johann Valentin Heckmann/ Vorsteher.
Ppilipps Grüber / Vorsteher.
Christoph Koch/Vorsteher.

Worauß wenigstens auch dieses weiter abzunehmen/ übe man bey seiner particular-Kirchen keine Meisterlosigkeit aus/wie viel weniger dann bey andern/ wann wir aber nach dem Vermögen/so uns GOtt darreicht / das Ampt der uns von denen Kirchen ertheilten Vollmacht beobachtet/vor diese geredet/ geschrieben / geloffen/ und so viel an uns gewesen/vor ihre gegenwärtige und künfftige Wohlfahrt / aus allen Kräfften vigiliret, so leben wir der Hoffnung/wer gesunder Vernunfft/ und von aller Passion befreyet ist/werde es uns nicht verübeln / oder als eine Meisterlosigkeit außdeuten/sondern vielmehr vor eine Schuldigkeit halten/ was man einmahlen über sich genommen/demselbigen auch treulich nachzukommen seye.

Was durch das Unwesen/worzu ich Pfarr Schlosser abermal sonderlich Ursach gegeben haben solle/eigentlich verstanden werde/wird nicht exprimiret/ zielen etwa aber damit unsere Ungütige delatores auff die Herrschafft/welche denen/dieselbige außzuüben irgend bißher gewohnt gewesen/dergestalt nicht mehr will gestattet werden/ oder(cc) daß durchaus geschickte Commissarios, der gnädigste Landes-Vatter nachdeme bey selbigem von vielen Reformirten Geistlichen selbsten (dabey doch auch eine ziemliche Politic mag mit gespielet worden seyn/) allerhand Klagen/wegen ihrer schlechten bezahlung eingeloffen / untersuchen lässet/ wie mit denen geistlichen Gütern Haußgehalten worden welches ja Obrigkeiten/als Säug- und Pfleg - Ammen der Kirchen Ampt gemäß / zumahlen wann Diener darinnen irgend eigenmächtig handeln wollen/ so wissen wir nicht / ob solches ein Unwesen zu heissen?

Weniger man gnädigste Herrschafft villeicht eine üble Administration ermeldter Geistlicher Güter observiret/daß sie solcher zu steuren / und diese einer Admonition zu untergeben/ ja allen Geistlichen der dreyen Religionen darvon Gutes zu thun/und sie gnädigst zu unterhalten gedencket/ob solches ein Unwesen zu nennen?

(cc) Diese quæstio, von befugter landes Fürstl. visitation der geführten administration über Reformirte Geistliche Güter und Gefällen in eines Catholischen Herren Landen;Und wann alßdann auch allenfals / nach behöriger Untersuchung/ bey ein oder anderen bedienten / oder in ein oder anderen Stück / sich finden möchte/daß nicht genungsahmer Fleiß oder Treu angewendet/sondern gar von ein oder andern betrüglich währe gehandelt worden/ob dadurch die per leges imperii Fundamentales bestättigte natura und hergebrachte forma administrationis, besagter geistlichen Güter und Gefällen selbsten immutiret oder invertiret werden können ist nicht hujus loci

Fasseten sie unter solches/das auff Churfürstl. gnädigsten Befehl introducirte Exercitium simultaneum (darvon doch unsern ungütigen Anklägern selbiger Zeit/

 da

da sie dieseihre Unwarheiten geschrieben / vermuhtlich noch nichts bewust gewessen) und imputirten uns / daß wir so wohl hierzu / dann obig beyden angeführten Arten die Consilia suppetirt hätten / so verabscheuen wir uns aus einem gerechten Eyfer nicht / Sie vor aller Welt Lügen zustraffen.

Wolten sie es endlichen aber ein Unwesen betituln / weilen Ihro Churfürstliche Durchl: zu Pfaltz / die unfundirt Chur-Pfaltz Lutherische Kirchen / gleich denen Herrn Catholischen und Reformirten / aus denen geistlicheu von diesen letztern (dd) in hoc Seculo allein usufruirten Gütern / ebenfals besolden lassen / auch erwehnde Lutherischen Kirchen (ee) ihr

(dd) Es haben die Reformirte nicht allein in hoc / sondern bereits in superiori seculo diese geistliche Güter und Gefälle bekandlich genossen / gestalten Weiland Churfürst Friedericus III. Christmildester Gedächtniß zu deren administrirung die Verwaltung oder Cammer der geistlichen Güter und Gefällen eingerichtet / und denselben die bißdahero pro lege observirte verwaltungs Ordnung vorgeschrieben; Welches alles Herrn Schlossern und Herrn Debus bey der supra und hiernach weiter vermeldeten conferentz zur genüge und dabey dieses zuverstehen gegeben worden / daß in dergleichem die Ecclesiastica betreffent / solches allenfals zur Sache nichts thue / sondern daß nach deme Instrum. Pacis westphal. der Status respectivè 18. & 24 pro perpetua norma zu considerirten / und daß Evangelischer Seithen nicht davon abzugehen were / Welches sie dann damahlen sonderlich der mitgehabte Advocatus wol begrieffen und ist dahero auch in deme ob angezogenen project bey deme 3.ten Puncten der Unterhaltung der Evangelisch Lutherischen Pfarrern / welche nemlich nicht albereitß alte Besoldung zu geniesen haben / von diesen geistlichen Gütern und Gefällen abstrahirt / dessen ohnerachtet hat nachgehends Herrn Schlosser und Herrn Debus durch ein übergebenes memoriale in specie auch um salaria vor die Evangelisch-Lutherische Pfarrer aus diesen Reformirten geistlichen Gefällen angesuchet / Worüber man das judicium allen unpassionirten vernünfftigen und vor das gesamte Evangelische Religions-wesen wol gesinnten überlässet und ergiebet allēfals ein gewisses Schreibē von mehr ermeltē / beydē Herrn Schlossern ūd Herrn Debus an alle Evangelisch-Lutherische Pfarrer in der Pfaltz / wie sie nachgehents erst darüber jetzt besagter Pfarrer approbation zu erlangen getrachtet.

(ee) De-

„(ee) ihr eygenes Directorium Ecclesiasticum seu Consistorium obgedachter massen verstattet/ und beyden/ die darbey vorfallende Actus Consistoriales biß es förmlich eingerichtet/ inmittelst zu beobachten gnädigst deferirt. Wie aus folgendem/ unter dem 18ten Octobr. 1698. von Weinheim aus von der Chur-Pfältzischen hohen Regierung gnädigst uns zugeschicktem Decreto erhellet:

(ee) Denen Reformirten ist das eygene Directorium der Evangelisch-Lutherischen gar nicht zu wieder: Obzwar selbiger seithen selbsten wie oberwehnt/ davor gehalten worden/ es seye ihnen die separation und Trennung von Reformirten schädlich.

(ff) Wann

Denen beyden Lutherischen Pfarrern zu Heydelberg und Creutzenach Johan Philipp Schlossern und Georg Debus wird erinnerlich seyn/ was Ihro Churfürstliche Durchl. Wegen einführung des Exercitii Simultanei, und gemainsamen Gebrauchs/ der in Deroselben Chur-Fürstenthum und Landen befindlicher Pfarr und andere Kirchen/ auch Freyhöffen/ von denen im Heil. Röm. Reich tolerirten Religions-Verwandten letzthin vor gnädigste Verordnung ergehen lassen. Wann nun darauff sammtlich in höchst gedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen sich befindende der Augsp. Confess. zugethane geistliche unterthänigst angesucht und gebethen/ ihnen gnädigst zu verstatten daß sie ein absonderliches Consistorium Lutherano-Ecclesiasticum anordnen/ und durch dasselbe die da bei gewöhnliche Actus Consistoriales, als ordiniren und examiniren ꝛc. verrichten lassen möchten/ und mehr höchst gemeldt Ihro Churfürstliche Durchl. dann denenselben in ihrem unterthänigsten Ansuchen/ und zwar dergestalt gnädigst wilfahret/ daß sothane Actus Consistariales, biß auff anderwerte Verordnung durch die zu Heydelberg un̄ Creutzenach stehende Lutherische Pfarrer/ Joh. Philipp Schlosser und Georg Debus beobachtet und verrichtet werden soll. Als wird ein solches obgedachten beyden Lutherischen Pfarrern zur Nachricht und Beobachtung/ auch weitern Publication communiciret. Weinh. ut supra.

Chur-Pfaltz Geheime- und Regierungs-Räthe

Sickingen manup. Lingelsheim.

„* Und dann seine Churfürstl. Durchl. unter dem 19ten Febr. dieses 99ten Jahrs von Düsseldorff aus/ gnädigst in einem/ an uns beyde ergangenen rescripto in solchem Consistorial-Ampt/ mit folgenden Formalien uns bestätget: Was die von euch überschickte Bestallungs-Puncta/ worauf ein jeder Lutherischer Pfarrer den Eyd der Treu abzulegen/ betrifft/ da finden wir solche unsere gnädigsten in-

 tenti

„tention gemäß eingerichtet/werden aber selbige mit dem von euch überschickten
„Memorial/und darum beschehenen Anfrag/wie sich in causis purè & merè Ecclesi-
„asticis und mixtis,auch denen matrimonial Sachen zu verhalten/unserm geheimen
„Raht und Kammer-Präsidenten Freyherrn von Sickingen mit dem gnädigsten
„Befehl zufertigen/daß mit Zuziehung einig Catholischen Rähten dieses Werck
„ebenfals erörtert und auff richtigen Fuß gesetzt/und unsern Ober-Aemptern davon
„Nachricht ertheilet/sonderlich der an sie ergangene Befehl dahin extendiret werde/
„daß die Lutherische Pfarrer so wohl in unsern Lande als wo wir solche in der nach-
„barschafft zu bestellen bißher berechtiget gewesen/ dem angeordneten Lutherischen
„Consistorio gebührenden Respect und Gehorsam erweisen/ sich in allen billigen
„Dingen untergeben/und was in ihren Religions-Sachen vorfallen möchte/ von
„selbigem Ordres erwarten/und nichts eigenmächtiges vornehmen/ oder in Entste-
„hung dessen verdienter Straffe gewärtig seyn sollen. So wir euch in gnädigster
„Antwort ohnverhalten und zu Gnaden geneigt verbleiben: Datum ut supra

Johann Wilhelm/
Chur. Fürst.
Vt. Freyherr von Wieser.

Dennoch aber/ sagen wir nochmahlen/da unsere ungütige Ankläger/ nun die-
ses alles ein Unwesen schelten wolten/so lassen wir billig ein solches Ausländische E-
vang.Lutherische hohe Potentien/und deren Consistoria beurtheilen / ob diesem der-
gleichen Prädicat beyzulegen?

Welch frech/gewissenlose und frevelhaffte Personen müsten wir aber seyn /
wann wir contra verum & intentionem unserer meisten Glaubens-Genossen / uns
zu deren Bevollmächtigten auffgeworffen hätten.Dann das erste Membrum dieser
ferneren Anklage betreffend/nemlich contra verum & intentionem unserer meisten
Glaubens-Genossen gehandelt zu haben;So ersuchen ihre Excellentzien und Hochw.
wir gehorsamlich/die Gütigkeit gegen uns zu tragen / und an eine der unfundirten
Kirchen beliebig zu begehren/ob wir contra verum & intentionem unserer meisten
Glaubens-Genossen/und sonderlich * so wol wider die zu Darmstatt gehaltene/
unten angezogene Christ-Brüderliche Unterredung/als in der/Anno 1695. den 18ten
(8) Octobr. so dann Anno 98. den 13ten (3) Sept des Kirchen-Wesens halber / bey
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/unserm gnädigsten Landes-Herrn/unterthänigst
übergebenen suppliquen/gehandelt haben.

Zwar ist uns nicht unbewust/um einen oder den andern von uns beyden bloß
zusetzen/und desto füglicher in Unglück zu stürtzen/wie unsere (ff) Widrige / theils ei-
ne Trennung zwischen denen Kirchen

(ff) Wann allhier durch die

Wie-

anzurichten / sich eyffrig haben lassen angelegen seyn/ theils / einer und der andere Prediger/entweder durch ihme versprochene/und doch nicht gereichte Besoldung/oder durch wenige subsidien-Geld verleitet / oder weilen er seiner schlechten Qualitäten halber/mehr durch Weiber-Recommendation / dann per viam rectam, in daß Predigt-Ampt kommen/ sich den Mund stopffen lassen/ und denen/ welchen er seine promotion zu dancken/nach Gefallen reden müssen: Allein ob auff solche zu gehen und deren Zeugniß anzunehmen seye / überlassē wir billig höherem judicio. Solten aber die sämmtliche Gemeindte gefragt werden/ ob wir contra verum und deren intention gehandelt/dieweilen bey ihrer Churfürstl. Durchl. wir Bevollmächtigte/ vor ihre Prediger/Kirchen-und Schul-Diener/um Besoldung / und ein eigen Directorium Lutherano - Ecclesiasticum, bestehend auß einem Præside seu Directore (welcher ihrer Churfürstl. Durchl. Jura Episcopalia & Patronatus wohl zu beobachten wüste/einem Secretario und einigen Pastoribus. und um dieser gleichmässige Salarirung unterthänigst angehalten; So sind wir versichert/daß keine als bloß die jenige Pastores uns entgegen seyn werden / wie sie entweder die Reformirte gemeint seyndt / geschiehet ihnen groß Unrecht/ist auch / was wegē einer gesuchten Treñung ihnē imputiret und angeführet ist ohne Wahrheits-grund / sondern boßhaffter weiß ertichtet/Es haben die Reformirte gegen die Evangelisch - Lutherische Kirche eine viel zu ehrliche intention gehabt/als daß sie unter ihnen eine Trennung unternehmen sollen/ und ist weder durch angezogene versprechung dergleichen geschehen wie dann als Herr Schlosser in verwichenem Jahr ohngefer/ den 16ten August. eben dieses mir Mündlich vorgerückt so habe ihme so gleich dessen ungründ in præsentz einiger mitgebrachten Evangelisch - Lutherischen klärlich vorgestellet/uñ hat auch darauff der Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Weinheim welcher darunter gemeinet gewesen / ihme deme Herrn Schloßern in faciem gesagt / daß diese deme Kirchen-raht geschehene imputation falsch und unwahr sey / dennoch kommt Herr Schlosser jetzo mit solcher Unwahrheit wieder an Tag.

Die subsidien betreffendt/so hat man Reformirten Seithen aus tragender guter Vorsorge vor die Evangelisch-Lutherische Pfarrer/ und nach klarem Inhalt des supra allegirten projects / aus denen empfangenen collecten Geldern zu ihrer subsistenz auf begehren an-

 hand

hand gangen/welches dann auch die beneficirte wohl erkennet und darfür gedancket: Würden auch sonder Zweiffel sich weiter darumm angemeldet und darauff hin gewißlich mehrers empfangen haben dafern ihnen nicht nachgehens von Herr Schlosser solches wie supra ad l. z. gemeldet/solches zu thũ scharf wäre ũtersagt ũd einige deswegen reprimentirt worden; Daß nun mehro aber obige vor die Evangelisch-Lutherische Pfarrer bezeigte gute vorsorge und assistenz/ von denen Herrn Apologisten so sehr verkehrt und misdeutet würde/ darübet lasse Meine Hochgeehrte Herrn und alle unpassionirte Evangelisch-Lutherische urtheilen: Wer durch die uff Weiber recommandation befördertet Pfarrer seye/ist mir nicht wissendt; Solten es Statt-Pfarrer seyn/ so ist bekant / daß die stätte das jus nominandi haben. Welche nominati alsdann uff vorgezeigte behörige Testimonia doctrinæ & vitæ wie auch Examinis & ordinationis,/ zur gnädigsten Churfürstl. confirmation vom Kirchen-Rath unterthänigst seynd vorgeschlagen worden. Wehre demnach diessfals ad speciem zugehen/ so würde man den Ungrund desto klärer darlegen können.

endweder oben angeführet / (gg) oder den Syncretismum im Hertzen hegen/ un an guter Ordnung keinen Gefallen tragen. Das andere Membrum der fälschlichen Beschuldigung belangend/ob hätten wir uns zu Bevollmächtigten auffgeworffen/ so wissen Eur. Hochw. als deren vor dritthalb Jahren und drüber auff

(gg) Dieses ist abermaln eine zugenötigte imputation/ und hat man auch Reformirter Seithen jederzeit auff gute Ordnung gesehen / und so viell die letztere Kriegs-zeiten und andere Verhinderungen es zugelassen auch darüber gehalten.

Verstehen aber die Herrn Apologisten durch die den syncretismum hegende/die jenige / welche/ nach Christi Lehr / Friedfertig und moderat in Lehr und Leben sich bezeigen / und haben vielleicht mehr belieben an unruhigen und hitzigen Pfarrern/So ist nicht zu läugnen/ daß man bey Kirchen Rath/wie bey bestellung der Reformirten/ also auch bey annehmung der Evangel. Lutherischen Pfarrern uff moderate subjecta mit und selbige lieber gesehen/welches dañ auch mit Fug nicht an improbiret werden.

(hh) Es

auff ihrer Studier-Stuben (hh) solch habende Vollmacht vorgezeiget/daß diese Anlag abermal auff einem Ungrund beruhe. * Und gerechter GOtt! wer „wolte doch so sinnloß seyn/ und sich „zum Bevollmächtigten auffwerffen in „einer Sachen/ darbey man vorauß ge„sehen/ daß sie auff tausenderley Wege „werde schwer gemacht/ und einem „nichts dann Wiederwärtigkeit/Feind„schafft/ Ehrenrührige Blasmes und „Verfolgung dardurch zugezogen wer„den/wann nicht die Göttliche Ehr/ der „Kirchen Wohlfahrt und dieser Bitten „endlich einen darzu bewegen/ noch sel„bige gedacht hätten/wie es so undien„sam in einem so wichtigen Werck nur „einen Bevollmächtigten/ wie die Kir„chen anfangs zu Darmstatt allein „Herrn Lt. Seidenbändern übertragen/ „zu constituiren.

Sind wir . nicht bevollmächtiget/ warum hat die von Ihrer Churfürstl. Durchl. in denen zwischen uns Lutherischen und Chur-Pfals Reformirten strittig gewessenen Kirchen-Sachen/ darum / diese sachen aus zumachen/ (ii) verortnete Commission/uns darüber nicht zu Rede gesetzt? als welche sehr scharff/ ja sonsten auch eins und das andere inquiriret; Und wann sie nicht gewust hätte/daß wir darmit versehen/uns nicht in geringe Ungnade bey gnädigster Herrschafft würde gebracht haben. Wie kommts/ daß der Ref. Kirchen-Rath/ vier gantzer Wochen lang mit uns des Kirchen-Wesens halber in Conferentz gesessen/ wann wir nicht solche zu produciren gehabt hätten? Was hat Herrn von

(hh) Es wird vielleicht allhier nicht die Frage seyn / von einer angezogenen alten Vollmacht/ sondern darüber was Herr Schlosser und Herr Debus in puncto separationis von denen Reformirten und Antragung ihrer neuen salirung aus denen geistlichen Gefällen rc. seithero etwa anderthalb Jahren oder in Año 1698. erst vorgenommen haben/ allenfals hätten sie nicht nöhtig gehabt/ das supra allegirte ausschreiben zu thun/ wañ sie dieser wegen bereits anfangs wären bevolmächtiget gewesen/ uñ hätten sie auch sonsten in Krafft habender Vollmacht und mit warheit bey denen oberwehnten conferentien und deme abgeredten Vergleich nicht können contestiren/ daß die Meynung nicht seye/ Sich von denen Reformirten zu separirē/ nach deme Besoldungs Puncten eingehen können.

(ii) Ut supra ad lit. hh. Es wird allhier und in folgenden die Frage seyn/ wegen der gesambten Evangel. Lutherischen Pfarrer und gemeinde Vollmacht / über dasjenige/ so erst seithero etwa anderthalb Jahren ungefehr passiret.

(kk) Ist

von Schelmens Excellentz bewogen/ mich Pfarr-Schlossern zu unterschiedlich-mahln von Heydelberg ab- und auff Franckfurt / nicht ohne geringen Kosten zu beruffen/um/ in denen Strittigen Kirchen-Sachen / mit erwehntem Kirchen-Rath zuhandeln/ dann solche von denen Gemeinden uns ertheilte Vollmacht? Doch daß ihre Excellentien und Ewr. Hochw. gleichfals sehen/ wie ungütlich auch uns hierin „unsere Ankläger behandeln ;* So wollen wir die jenige/ von nachfolgenden Kir-„chen/als Heydelberg / Creutzenach / Oppenheim / Weinheim / Mannheim Neu-„statt/Bretheim/ Franckenthal/ Käyserslautern/ Sintzheim / Rotenberg/ 2c. mit „Brieff/Hand- und Siegel/ uns ertheilte Vollmacht/ von Wort zu Wort anhero „setzen / alßo lautende:

„* Demnach wir endsbemelte / allen und jeden Evangelisch- Lutherischen Kir-„chen in Chur-Pfaltz Landen so wohl / als uns selbsten vorträglich zu seyn vernünff-„tig erachtet / daß um reiffern Nachdruck / und schleinigern Fortgang unserer Ge-„meinschafftlichen Kirchen-Sachen / deren näheren Expedition und Außgang we-„geneinige Mitgevollmächtigte substituirt werden/ welche in unserer absens, die-„ses so wichtige Kirchen-Werck/ nicht allein treiben/damit die Pfarrer und Vor-„steher offtmalig beschwerlicher Reysen / wie auch dero Gemeinden grosser Unkosten „forthin sich möchten entübriget und überhaben sehen: Sondern auch unserer und „übrig Lutherischen Chur-Pfältzischen Kirchen Bestes und Nutzen aller Orthen „befördert und beobachtet/ hingegen deren Schaden/und was zu derselbigen Nach-„theil gegenwärtig und künfftig / gereichen und ausschlagen mag / kräfftig hinter-„treiben/ fürnehmlich aber bey Ihrer Churfürstl Durchl. zu Pfaltz / unserm gnädig-„sten Lands-Herrn/ dero Hochlöbl. Regierurg / und Kirchen-Rath/ auch wo sie es „sonsten nöhtig finden / in dieser so wichtigen Kirchen-Sache / vor uns zu handlen/ „und der sämbtlichen Kirchen in Chur-Pfaltz Heyl und Wohlfahrt suchen möch-„ten. Alß haben wir gegen die schuldige Erkendlichkeit / diese Mühe sich zu neh-„men/die WolEhrwürdige und Wohlgelahrte M. Joh Phil. Schlossern Pfarrern „zu Heydelberg / und Georg Debus zu Creutzenach/Pfarrern / als unser allerseiths „geehrte Herrn / und respective geliebte Ampts-Brüder nicht allein Dienstfreund-„lich ersuchen und darum bitten; Sondern auch neben unserm Herrn Mandatario „offtermeldte unserer Kirchen Angelegenheiten eyffrigst zu treiben / gäntzlichen bevol-„mächtigen/und sie disfals Schadloß zuhalten/und unsern Fuß vor den ihrigen „zu setzen / treulich versprechen wollen. Actum Creutzenach den 26. Octobr 1695.

Wird aber schließlichen in dem von Euer. Hochw. uns communicirten Schreiben angeführet: „Wie wir das gemeinschafftliche Kirchen-Wesen durch „viele ungegründete Prætensiones und Zulagen bey Catholischer Herrschafft in „grosse Gefahr setzen.„ So haben auch in diesem Stück die Deferenten wider die Gott gefällige Wahrheit geschrieben. Dann worinn bestehet doch der Chur-Pfältzis. Lutherischen und Reformirten ihre Gemeinschaft? Nicht in der Lehr noch

in

inandern Dingen/ quia inter Dominum (kk) (den die Reformirte bißher über die Lutheraner in der Chur-Pfaltz ja bloß abgegeben) & servum (wie man in einem und andern Scripto gnugsam erwiesener Massen uns (ll) alweg servilisch tractirt) nulla est amicitia. Die Reformirten besitzen ja alles / wir Lutheraner nichts. Die Lutherische müssen zur Unterhaltung der Reformirten Geistlichen contribuiren / und dabey ihre eigene Prediger aus den geringen vom Krieg ihnen übrig gebliebenen Mitteln erhalten. (mm) Was ist das vor eine Gemeinschafft? Hättenn uns Lutherischen hier in Heydelberg / die von uns herkommene Allmosen die Reformirte administriren / und selbsten vor unsere Arme sorgen lassen wir wolten wenigstens ein Capital von 12000. fl. besitzen / da wir leyder jetzo nicht einen Creutzer auffweisen können. Heisset dieses Gemeinschafftlich gehandelt? Welche Gemeinschafft die Reformirte mit uns Lutheranern gepflogẽ / zeigen unter andern auch die Kirchhöffe / welche mit unserm Gesang zu frequentiren sie uns nimmer würde gestattet haben / wann das Churfürstliche Decret / daß nemlich künfftighin jede der dreyen im Römischen Reich tolerirten Religionen nach üblich habenden Ceremonien / ihre Todten darauff beerdigen sollẽ / uns dergestalt nicht ebenmäsig den Weg darzu gebahnet hätte?

Daß wir aber das Evangelische Lutherische und Reformirte Kirchen-Wesen durch ungegründete Prætensiones und Zulagen bey Catholischer Herrschafft in Gefahr gesetzt haben sollen / darbey verwundern wir uns höchlich / daß diese Leute nicht schamroht werden / dermassen wider ihre eigene Herrschafft zu schreiben; Indessen

(kk) Ist in facto unerfindlich und nur eine Verleumbdung.

(ll) Similiter, und quadrirt das angeführte simile hierher gar nit.

(mm) Hätte es Herr Schlosser und Herr Debus bey deme supra angezogenen principio des Status respectivè 1618. & 1624. verbleiben / und was durch den obmehr angezogenen beyderseiths beschehenẽ / uñ zu papier gebrachten Vergleich weiters abgeredet worden / bewenden lassen / hätte freylich dadurch mehrere Freund- und Gemeinschafft gepflogen werden können / worzu mann jedoch Reformirten Seithen jederzeit alles nach möglichkeit gerne beyzutragen erbiethig gewessen. Was sonsten von dem Almosen allhier gemeldet wird / so ist solches allzu mild angegeben / und sol auch hievon infra noch mehrere Erläuterung folgen:

Die Kirchenhöffe betreffent / so hat man ja bey mehr erwehnter conferenz Evangelisch-Lutherischer Seithen die Ursachen / warum beyder biß daherigen / auff der Reformirten Kirchhöffen gewöhn-

„dessen wollen wir unsere eingegebene „ unten angeführte Supplic reden/ „und uns gerne weisen lassen/waß wir „für ungegründete Prætensiones darinnen angeführet. „ Inzwischen trauen wir der Göttlichen Direction, welche das Hertz unsers allerertheuersten Landes-Herrn in Churfürstl. Gnaden uns zugelenckt / dieselbe werde uns solches ferner vätterlich nach unserm Seufftzen und Gebät beybehalten/ und unter Ihrer Chürfurstl. Durchl. gesegneter Regierung seiner Kirchen weitern Schutz finden lassen. Letztens Ihrer Excell: und Eur. Hoch-Würden nochmalen gehorsambst danckende/daß sie von solchen schweren Auffbürdungen uns nicht allein Part geben/sondern auch Ihre wohlgemeynde Erinnerung anfügen wollen/ bitten wir höchst dienstlich/ die Weitläufftigkeit nicht übel zu deutẽ/ als worzu uns dolor justus nicht wenig angereitzet. So dann wann ihnen unsere bißherige Ankläger bekandt wären/selbigen billig vorzustellen/sich an das Licht zu legen/nicht weniger/doch gütigstem Wohlgefallen nach Ihrer Hochfürstl: Durchl. unsere jetztmalige/so weit entdeckte Unschuld vorzutragen/ja gar/dafern Ihre Excell. und Euer Hochw. es für rathsam befinden / diese unsere Antwort auff Regenspurg zu senden/ wir aber Göttlicher Obhut uns allerseiths ergebende verharren beständig.

wöhnlichen Art/neimlich mit deme von Reformirten darzu bißhero bestellten so genantẽ Necker-Schülern führenden Gesang / begraben zulassen/noch zur Zeit keine Aenderung / ohne anderwertes grosses Nachtheil/beschehen könne/ebenfals wohl begriffen/ und ist ja dahero auch in oberwehntem Vergleich bey deme 1. Hauptpuncten §. 11. dießfals eine gewisse Abrede genommen worden / wie solches der klare Buchstabe mit sich bringet/hatten demnach die Herrn Apologisten keine Ursache/sich dießmalen darüber zu beschweren. rc.

(aa) Wie

Euer Hochwürden

Dienst-ergebenste und Gebets-willigste

Heydelberg den 22. Decembr. 1699.

M. Joh. Philipp Schlosser/ Consist. Palat. Luther. Assessor & Pastor.

Georg Debus, Consistorialis & Pastor.

Cap. V.

CAP. V.

Weiset was die Apologisten bewogen/ diese Schutz-Schrifft zuerweitern/ und selbiger/ um das gantze Werck desto besser beurtheilen zu können des Chur-Pfaltz-Lutherischen Kirchen-Wesens/ verwichenē und gegenwärtigē Zustād anzufügē.

OB wir unsers Orts es hertzlich gerne und bey dieser so weit gethanen (a) Verantwotung hätten bewenden lassen mögen/ zumalen da sich (b) unsere Feinde/ so viel

(a) Wie selbige gegründet seye/ solches ist bey deroselben cap. præced. dargethan.

(b) Dafern die Herrn Apologisten hierdurch verstehen/ ob weren die Reformirten und sonderlich die damalige Kirchen-Räthe ihre Feinde/ So kan wohl sagen daß Sie darinnen sich sehr irren/ dabey aber ist leicht zu erachten/ daß ihre/ der Herrn Apologisten/ gegen die Reformirten in der Pfaltz bißherig-bezeigtes/ und anjetzo durch ihre Apologie/ oder eygentlche Schmähschrifft/ so offentlich an Tag gelegtes comportement ein schlechtes zu trauen/ gegen sie erwecken dörffte.

Wolten aber die Herrn Apologisten sich als Feinde der Reformirten allhier declarirt haben/ so geben sie auch dardurch Ihre Gemüth mehrers an Tag.

viel uns dato bewust ist/ (c) dargegen noch nichts an das Licht gelegt/ wiewohlen wir doch an der ihnen geschehenen communication nicht zweiffeln. So zwinget die schmäh- und Läster Schrifft uns doch/ als die hin und wider recht boßhafftig

(c) Dieses soll nun die Ursache oder vielmehr der prætext seyn/ um die alte längst beygelegte und vergessene Geschichte wieder uffzu rütteln. Was aber das warhaffte Absehen darunter seye/ ist gar leicht zubegreiffen/ und oben bereits zum Theil angemercket: So viel im übrigen allhier die Sache selbsten betrifft/ so ist Reformirter Seithen der Herrn Apologisten angezogene Verantwortung bereits vor längsten/ und sobalden man davon communication erlanget/ nach dem mehrerem Inhalt der/ bey ihrem in vorherigen Cap. angeführten Antwort-Schreiben befindlichen Glossen/ erläutert. Ob nun denen Herrn Apologisten davon nichts bewust/ lasse ich an seinen Orth gestelt seyn. Reformirter seithen hat man/ wie verhoffentlich jeder vernünfftiger solches befinden wird/ grosses Beden-

cken haben müssen / sich deßhalben mit den Herrn Apologisten selbsten einzulassen.

Gestalten/ dieselbe von deme ihnen zukommenen / in vorigen Cap. angezogenen Schreiben den Kirchen-Räthen die geringste Nachricht nicht ertheilet/ oder mit ihnen daraus communiciret / ob selbiges und dessen Inhalt von ihnen Kirchen-Rähten herrühre / worauff man ihnen in Güte deßfals Erläuterung würde gegeben haben/ Sondern im Gegentheil haben sie ihr obangezogenes odiose und mit vielen Unwarheiten angefültes schreiben abgehen lassen ; So hatten auch damahln/ alß man die oberwehnte communication erhalten/ die Herrn Apologisten sich bereits von Kirchen-Rath separiret und gegen die Reformirte agiret ; Uber dieses hat man allschon hiebevorn aus andern ihnen/ Herrn Apologisten/ beschehenen communication geringer Nutzen / sondern dagegen dieses verspüren müssen/ daß sie dadurch nur einen Anlas genommen/ durch viele hitzige und anzügliche invectiven die Reformirten anzugreiffen| dahero auch die Herrn Apologisten solches infra cap. XXV. pag. 210. selbsten meldendaß| das viele libelliren wiederrathen worden.

Dafern aber denen Herrn Apologisten der Reformirten vorerwehnte Erläuterung von andern nicht communiciret worden / So werden es diselbe vor ohnnöhtig oder etwa/ aus jetzt angeführter Ursache vor unnützlich gehalten haben.

hafftig ausbreitet / (d) wie wir Gottloß/ sünd-und unverantwortlich gehandelt/ indem wir das Chur-Pfaltz-Lutherische Kirchen Wesen/ von dem Reformirten Kirchen-Raht abgerissen / und dieses also in die gröste Gefahr gesetzt/ der Feder ihren weitern Lauff zu lassen/ erwehnt Kirchen-Wesens verwichenen und gegenwärtigen seinen Zustandt in solcher Kürtze/ dann immer möglich seyn wird hier ebenfals vorzustellen/ und darüber der unpassionirten Welt das Urtheil hernacher zu überlassen. Ob selbiges in jenem/ oder diesem oben vorgebildet/ am glücklichsten seye. Cap. VI.

(d) Es haben ja die Herrn Apologisten selbsten/ wie solches oben bereits erwehnet / verschiedentlich contestiret / was massen sie wol begrieffen/ wie schädlich es denen Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz seyn würde / wann sie sich von Kirchen-Rath separirten / ist dahero Ja auch in deme mehr angezogenen Vergleich bey dem zweyten Hauptpuncten das Regimen Ecclesiasticū der

der Evangelisch-Lutherischen betreffent/ expressè gesetzet/ daß es ihrer Evangelisch-Lutherischer Seithen die Meinung nicht habe/ sich von Kirchen-Raht zu separiren; Haben nun etwa selbsten Evangelisch-Lutherischen/ auch wol gar vornehme/ der Herrn Apologisten vorgenommene separation als Gottloß Sünd- und unverantwortlich gehandelt/ improbirtet/ so den Herrn Apologisten nicht unbekād seyn mag/ So lasse ich Sie solches unternehmen justificiren und verantworten/ was sie mit angebung neuer denen gesambten Evangelischen höchst schädlicher principien/ gegen den statum des Westphälischen Friedenschlußes/ zumalen aus oberwehnten privat-Absichten/ zu erlangen getrachtet; Und wird sich hiernechsten zeigen bey welchem Zustande und unter welcher conduite die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz am besten und sichersten fahren.

CAP. VI.

Gibt Nachricht I. Welche Chur-Fürsten in Chur-Pfaltz nach der universal Reformation zu erst Lutherisch gewesen. II. Wie der Chur-Administrator Joh. Casimir/ die Lutherische Professores/ Pastores/ in Heydelberg und auff dem Land/ Item die Præceptores, Sapientisten und Pædagogisten abgeschafft/ und Reformirte angeordnet. III. Welcher Gestalt doch Gott den Lutherischen Saamen in Chur-Pfaltz sich noch immer behalten. Ob man gleich Reformirter Seithen/ selbigen auszurotten/ sich vorgenommen.

(a) ES ist Reichs- und Weltkündig/ welcher gestalt nach der allgemeinen Reformation die Erstere Chur-Fürstē/ des Chur-Fürstenthums Pfaltz/ als FRIDERICUS II. OTTO HENRICH, FRIDERICUS III. (der nur in dem Punct des heil. Abendmahls discrepirte/ übrigens alles/ wie es bey angetrettener Chur-Würde in dem Religions Werck gefunden/ in statu quo gelassen) So dann LUDOVICUS V. dieser absonderlich der Evangelisch-Lutherischē Religion eyfferig zugethan gewessen seye/ nach welches seeligstem Absterben/ und

(a) Ich habe bereits in meinem hiebey gehendem Schreibē vorgestelt/ was massen.

1. Diese alte und längst vergliche-ne Geschichte anjtzo wider auffzurütteln gar unzeitig seye/ und daß selbige nichts zur Sache thue/ in dem bekandtlich durch den Westphälischen Friedenschluß versehen/ daß es in der Pfaltz in deme Reformirten und Evangelisch-Lutherischen Religions- uñ Kirchen-Wesē bey dem e respectivè

und als dessen Herr Bruder Hertzog/ Joh. Casimir der Reform. religion zugethan/ zur Chur-Administration gelanget/ hat selbiger den 28.ten Novembr. st. n. 1583. Vormittags um 8 Uhren die Evangelische Prediger der Chur-Pfälzischen Residentz-Stadt Heydelberg/ nahmentlich D. Timotheum Kirchnerum, D. Wilhelmum Zimmerman, D. Jacobum Schopperum, M. Dionysium Ohem, D. Philippum Felfenum, Conradum Lautenbachium, und Johannem Schadium, auff die Cantzeley bescheiden/ und durch seinen Cantzlarn D. Christophorum Eheim ankündigen lassen/ künfftighin der Pfarr-Kirch Zum Heil. Geist/ als die man mit denē Reformirten Geistlichen zubestellen entschlossen wäre/ sich enthalten/ der übrigen aber/ nemlich der zu den Barfüssern/ zu St. Peter/ und im Hoßpital zu haltung ihres Gottes-dienstes/ biß auff anderwärte Verordnung zu bedienen.

Wie inständigst / demühtigst und aufs unterthänigste diese erwehnte Lutherische Pfarrer nun auch / um Mutirung dieser abgefassten Resolution gebäten / und dißfals allerhand wichtige höchstnachdencklich Motiven vorgestellet / so sind doch dieselbe in keine consideration gezogen; sondern den 1. Advent ermelten 1583. Jahrs/ denen Reformirten Predigern/ als Danieli Tossano, Johanni Philippo Mylæo, Seybetio & Angerio die Kirchen zum Heil. Geist eingeräumet worden. Endlichen da losgebrochen/ was man eigentlich im schild geführet/ zu erst 1584. den 4ten Januarji bey denen Hoff-Predigern mit solchem Ernst/

vè anno. 1618. und 1624. gewesenen statu oder Zustand gelaßen / und daß selbiger zur beständigen Regul beobachtet werden solle/ jedoch mit einer gewissen / denen Evangelisch-Lutherischen zum besten §. Augustanæ Confessionis, vers. cæterisq; desideraturis &c. dabey gethanen Erweiterung: Was demnach vor solchen respectivè 1618. und 1624. Jahr / ein oder andern theils/ in religionis. ūn Kirchen-Sachen vorgangen/ solches ist / vermöge des gedachten Friedenschlußes / nicht zu attendiren und gibt oder nimt keinem Theil etwas.

Nichts daweniger aber führen die Herrn Apologisten diese alte und diehnsame Historien wieder auff und zwar solches auch

2. Wie dieses ebenfals in gedachtem meinem Schreiben von mir albereits dargethan / theils verkehrt / verstümmelt und unwarhafft/ Ich beziehe mich demnach hiermit zuvorderst uff sothanes mein schreiben und thue bey deme darinnen vorgestelten der sachen eygentlichen und warhafften Verlauff nur kürtzlichen (gestalten allen rechtschaffenen und cordaten Evangel. Lutehrischen selbst / wie mich versichert halte/

Ernst/ daß sie innerhalb Monats-Frist alles räumen sollen/ darnach den 15.ten Januarji ejusdem Anni des Lutherischē Consistorii Assessoribus als D. Petro Patienti, D. Johann Georgio Hungerlin, D. Alexandro Hachenbuchen und dem Secretario Petro Struppen die Auffkündigung ihrer bißher rühmlich getragenen Aempter beschehen. Eodem würde D. Zimmermanno viermahl in einem Tag; den 2.ten Februarji D. Philippo Felsino ihre bis dahin besessene Pfarr- und Wohn-Häuser / denen Reformirten Predigern einzugeben / angedeutet. Den 18. Febr. beyde Theologiä Professores D. Timotheus Kirchnerus und D. Jacobus Schopperus, (welche auß sonderbahrem Bedencken des frommen Chur-Fürsten Ludovici V. mit gepredigt/ solch ihres Predigt-Ampts: Den 28ten Febr. durch die neuangeordnete Reformirte Kirchen- Rähte Tobias Ursinus Pfarrer zu Rohrbach bey Heydelberg gelegen / und Theodorus Eschelbronn Pfarrer zu NeckarEltz/bloß der Ursachen weilen sie vorhin der Reformirten Religion valedicirt und zu der Lutherischen/unter Chur-Fürst Ludovico höchst seeligstens Andenckens getretten / und dem Concordien Buch subscribirt: Den 4. Mertz vorbemelte zwey Theologiæ Professores ebenfals ihrer Consistorial-charge/ Den 14. May 1584. die beyde Præceptores Domus Sapientiæ D. Marbachius und D. Fulding ihrer Schul-Bedienung entsetzet / welche sie bey denē Stipendiaten verwaltet / die Chur-Fürst Ludwig p.m. mit grossem Unkosten / Wohnung / Tisch / Büchern / Kleidern / und halte / die gegenwärtige von denen Herrn Apologisten gethane unzeitige und dabey untreuliche Erzehlung / mithin auch deren unnöhtig weitläufftige Erläuterung bey deren ohne deme besser bekanten andern Bewantnuß verdrießlich fallen wird) folgendes hiebey dahin anzufügen. Es ist nemlich vielmehr Reichs- und Welt-kündig/ wasgestalten/ in meinem hiebeygehendē schreiben vermelter massen / nach der von Weyland Chur-Fürst Frider. II. angefangenē und von dessen Successore Ott Heinrich/ nach mehrerē außweis dessen zu Neuburg an der Donau anno 1556. getruckten Kirchen Agenden / continuirten Reformation / dieses Chur-Nachfolger Fridr. III. solches Werck erst zum völligen Stand gebracht: Und wie darauff hin nach dieses Absterben/ unter Regierung dessen Herrn Sohns und Successoris an der Chur-Ludovici. V. (sonsten der VI genant) aus anstifftung hitziger Geistlichen zu erst die Reformirte Theologi und Professores / auch Pfarrer und Präceptores abgeschaffet worden / wie ich dann zum Theil deren Namē in meinem Schreiben gemeldet habe.

Nach

und mit Darreichung alles Kostens/ so zu Erlangung des Baccalaureats und Magistern nothwendig erfordert würde/ in erwehnter Sapiens versorget und unterhalten; Und weilen solche Stipendiaten/ darunter 12. Magistri weren/ welche den ihnen vorgesetzten neuen Reformirten Præceptoribus/ als Georgio Sonnio, und Johanni Christmanno/ sich nit submittiren wollen / sammt denen Pädagogisten/ die der Reform. Predigten zu besuchen / und deren Catechismum zu lernen sich geweigert / sind sie außgeschafft/ und so aller Beneficien als Lehrer beraubet worden.

Den 9. Julii 1584. denen beyden Theologiä Professoribus als D Marbachio und D. Schuppero fürohin Cathedrā Academicam nicht mehr zu betretten ernstlich untersaget / den 12. Julii aber obberührte Lutherische Prediger ebenfals ihres Dienstes erlassen/ und nicht die geringste Reflexion von dem Herrn Hertzog Joh. Casimir auff die von dem Rectore/ und damalen noch gestandenē übrigen Lutherischen Professoribus so wohl/ dann denen Lutherischen Bürgern (deren über 500. gewessen welche bürgerliche Last getragen/ die Academische Freyh Bürger/ Handwercks-Gesellen/ Weib und Kinder ungerechnet) den 27. Julii unterthänigst höchst weh- und demühtigst eingegebene Supplic gemacht worden/ wenigstens ihnen nur 2. von solchen ihrer Seel-Sorgern zu gönnen / oder/ da man sie dieser um Gottes-willen gethanen Bitte/ in Gnaden nicht gewähren wolte/ andere an deren Stelle die ihrer Confession seyen/ doch zu überlassen/

Nach Ableben dieses Chur-Fürsten Ludovici V. nun hat dessen Herr Bruder/ Joh Casimir als Chur-Administrator/ dasjenige so unter Regierung höchstbesagten Seines Herrn Brudern im Reformirten Kirchen-Wesen geändert worden / nach des Hern Vatters Fridr. III. disposition / wider in vorigen Stand und die damaln abgeschafft-gewesene Reformirte Theologos und Pfarrer wieder eingesetzet/ und hingegen die vorhero unter besagter seines Herrn Brudern Regierung/ an Platz der damalen abgeschafften Reformirten angenommene Evangelisch-Lutherische/ wieder erlassen. Wozu dann selbige / dardurch / daß sie für den Chur-Administratorem Joh. Casimir in der Kirche nicht bitten noch denē ergangenen Verordnungen gemäß/ das Schmäheu gegen die Reformirte unterlassen / und sich in tractirung der controversien uñ sonstē friedfertig bezeigen wollē/ selbsten Anlaß gegeben. Wie dann in specie auch wegen der Stipendiaten oder Alumnorum im Collegio sapientiæ die noch vorhandene Acten/ so ich selbsten gelesen/ ergeben/ wie selbige so trotzig

lassen; Allein all Bitten und Flehen war vergeblich und umsonst. Es blieb auch hierbey nicht/ sondern sämtl. ihrer Dienst erlassen/musten bald hernach viel weltlich-Lutherische Bediente/und diesen nach und nach die hin und wieder auf dem Lande und Städten verordnete Lutherische Prediger folgen.

Solzig/ insolent und verächtlich gegen die angeordnete Commission sich bezeiget. Diese Erlassung nun wird von denen Herrn Apologisten allhier sehr weitläufftig und verhast vorgestellt/hingegen aber wird das vorhergehende/ wie nemlich von Frider. III. das Reformirte Kirchen-Wesen in der Pfaltz erst eingerichtet/ und wie hernacher unter Ludovici V. Regierung darinnen grosse Veränderungen gemacht/ und daß es hierauff der Chur-Administrator Joh. Casimir nur in vorigen Stand nach des Herrn Vattern Frider. III. disposition, wieder gesetzet habe/von denen Herrn Apologisten nicht gemeldet/weilen sie vielleicht dafür halten/daß solches zu ihrem vorhabenden theils oberwehnten Zweck einer animirung gegen die Reformirte und verlangender approbation der von selbigen unternommenen Trennung nicht diensam wäre.

(b) Solcher Gestalt ist nun unter einem Administratore die Reformirte Religion introducirt, die arme Lutheraner aber hergegẽ höchstens gravirt, uñ in die äusserste Betrübniß gestürtzet wordẽ. Doch hat der grosse Gott/ welcher solche thränende Fata, über seine Kirche/ aus heiligen ihme allein bewusten Ursachen ergehen lassen/ nach seiner unergründlichen Barmhertzigkeit sich von dem Lutherischen Häufflein noch immer einen

(b) Aus der vorhergehenden und in meinem hiebey kommenden Schreiben gethanen warhafften Erzehlung ist im gegentheil am Tag/was massen Churfürst Frider. III. das Reformirte Religions-und Kirchenwesen in der Pfaltz völlig eingerichtet/ und daß selbiges/mit redressirung der darinnen nachgehends vorgangenen änderung/ von deme Chur-Administratore Joh. Casimir nur in solchen vorigen Stand restituiret worden: Wie solches ja selbsten Evangelisch-Lutherische Historici bekandtlich melden/ und von selbigen einer dißfals unter andern in folgenden formalien schreibet: Johannes Casimirus Administrator Helveticam Confessionem (wie er die Reformirte nennet) rursus reduxit, exules (nemlich die vorhero unter der Regierung Churfürst

fürst Ludovici V. abgeschaffte Reformirte Pfarrer/deren der Autor vorhero gedacht) restituit; Hat demnach der Chur-Administrator die Reformirte Religion in der Pfaltz nicht zu erst introduciret/sondern solches Kirchenwesen nur reduciret und restituiret.

einen Saamen übrig behalten. (c) Ob gleich gäntzlich diesen in der Pfaltz auszurotten der Widrigen eintziges Absehen und Intent gewesen/ nach sattsamer Anzeig derer an Herrn Hertzog Johann Casimir verfertigter Lateinischen versen:

O Casimire potens, servos expelle Lutheri·
Ense, rota, ponto, funibus, igne neca.
O grosser Casimir/ des Luthers Knecht austreibe
Mit Schwerd/Rad / Strick und Feur/daß keiner überbleibe.

Das

(c) Wie ein schöner und gründlicher Beweißthum und sattsame Anzeige ist es wohl / daß der Reformirten (so die Herrn Apologisten allhier abermahlen calumniose durch die Wiedrige benahmen) eintziges Absehen und Intent gewesen seyn sollen/ die Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz gäntzlich auszurotten / weilen neinlich solches gewisse von den Herrn Apologisten angezogene Gottlose Verse (welche damit sie ja auch der gemeine Man verstehen und dadurch gegen die Reformirte animiret werden mögen/dabey Teutsch übersetzet seynd) anzeigen solle: Es werden ja die die Herrn Apologisten wohl wissen/was massen dergleichen in obigen Versen gemeldetes ohnchristliche Verfahren denen Principiis der Reformirten Religion durchaus zuwider. Es kan ja ihnen auch nicht verborgen seyn / würden es sonsten mit anzuführen nicht unterlassen haben/ daß der Chur-Administrator Joh. Casimir auff solche detestirte weise gegen die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz nicht verfahren. Vermeinten aber die Herrn Apologisten ja etwas durch diese böse Verse zu erweisen/hätten sie müssen darthun / daß selbige von dem: dißfalls ohnChristlichen Poëten auff Begehren und im Nahmen der gesambten Reformirten in der Pfaltz an höchstermeldten Chur-Administratorem wären verfertiget worden / welches aber nur zu gedencken Gottloß wäre.

Ein gewisser Evangelisch-Lutherischer Scriptor, welcher / wie er

selbst

selbst schreibet/kurtz nach des Chur-Administratoris Joh. Casimir todt zu Heydelberg gewesen/und diese böse verse allegirt/setzet diese Worte davor:

Distichon Heidelbergæ sparsum & affixum.

So ist es dann/ wie mit solchen Schrifften zu geschehen pfleget/ wovon der Autor sich nicht melden darff/zugangen/daß neimlich diese vers angeschlagen und ausgestreuet/mit nichten aber deme Administratori Joh. Casimir zugefertiget/ weniger von selbigem/ wie die That erwiesen/approbiret worden.

Und lasse ich doch alle Evangelische von diesem argument und anzeige/welche die Herrn Apologisten allhier zum Beweißthum ihrer denen Reformirten gethanen ohngütlichen imputation von diesen unsinnigen versen herzunehmen/sich nicht schämen/ vernünfftig urtheilen. Es will zwar ein ander Evangelisch-Lutherischer Scriptor dieses gottlose distichon zum Beweiß anführen/daß deme Chur-Administratori darunter ein Rathschlag seye gegeben worden/ indem er schreibet: Fuere qui cruenta consilia suppeditarent, Es seyen neimlich welche gewesen/so dergleichen hartes Verfahren gerathen/ Gleichwie aber dergleichen offentlich angeschlagene und außgestreuete unruhige und Schmähschriften an sich selbsten keine consilia oder Rathgebungen/sondern straffbahre Bezeigungen seynd/ also würde es auch grossen Herrn viel zu nahe und gegē dero hohen respect geredet/ auch in der That absurd seyn/ wann man alle von ohnruhigen außgestreute Zettel und verse vor dero consilia oder Meinungen ausgeben wolte.

Und obgleich ein oder ander gewesen seyn möchte/ welcher aus ohnzeitigem und ohnvernünfftigem Eyfer zu einigem ohnchristlichem Beginnen gerathen haben solte; Wie der letztangezogene Evangelisch-Lutherische Scriptor durch sein Fuere qui suppeditarent, vermeint/aber nicht erwiesen/ doch darinnen glimpflicher als die Herrn Apologisten/denen vielleicht diese expression zu ihrem intent nicht hart und verhaßt genug gewesen/ und sie dahero es noch mehres exaggerirt/davon geurtheilet/so hat hingegen mehr höchstermelter Chur-Administrator, wie oberwehnt/ sein Mißfallen im Werck selbst

selbst erwiesen; Und dann könten auch dergleichen ohnruhige und Gottlose Rathschläge (denen sämptlichen und jetzigen Reformirten in der Pfaltz so wenig beygemessen werden / als der Herrn Apologisten unternommenes Beginnen und deren Bezeigen gegen die Reformirte/ so vielen rechtschaffenen Evangelisch-Lutherischen/ welche daran ein Mißfallen haben/ und deren ich selbsten nicht wenig kenne) nicht zugeschrieben werden kan.

CAP. VII.

Bemeldet I. die zwischen Gustapho Adolpho der Schweden/ Gothen und Wenden König/ p. m und Herrn Friederich/ König in Böhmen Pfaltz-Graffen und Chur-Fürsten auffgerichtete Capitulation, und wie II. Nach solcher Pfaltzgraff Ludwig Philipp der Chur-Pfaltz Administrator den Lutherischen in Heydelberg das Exercitium Religionis verstattet / aber III. Nach des Königs Tod wieder retractirt.

(a) WIe ein hartes Vorhaben nun die Reformirte dergestalt wider die Lutheraner gehabt / so ist doch jederzeit der Höchste deroselben Schild/ Schirm und Beystand gewesen/ und hat nach seiner Güte sein Volck nicht gäntzlich austilgen / noch an ihme seiner Feinde Willen völlig erfüllen lassen / sondern dasselbe gnädiglich bewahret/ daß es auch in den schwersten Kriegs-Läufften/ und ausgestandener grösten Widrigkeit/ unter allerhand mit ihme sehr trübseelig vorgegangenen Veränderungen erhalten worden.

(a) Diese ohnwarhaffte Beschuldigung ist bereits oben erläutert.

(b) Nach der jenigen zwischen dem Allerdurchleuchtigst- Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Gustapho Adolpho, der Schweden/ Gothen und Wenden König/ etc. Und Herrn Friederich/ König in Böhmen/ Pfaltz-Graffen und Chur-Fürsten/ etc. auffgerichteten / sonderbahren Capitulation hat zwar der Durchleuchtigste Pfaltz-Graff Ludwig Philipp / der Chur-Pfaltz damahliger Administrator denen Lutherischen in Heydelberg Anno 1633. den 5. Aug./ die in der Speyerischen Vorstadt an dem Hospital gelegene/ aber eingefallen geweste Kirche/ und noch ferner einen gnugsame Platz einen Kirch- und Schul-Bau

(b) Daß zwischen dem Glorwürdigsten König in Schweden Gustav Adolphen und dem König in Böhmen Pfaltzgraff Friederich V. wegen des Evangelischen Religions- und Kirchen-Wesen in der Pfaltz eine Capitulation auffgerichtet seye/ davon habe/ ausser was die Herrn Apologisten gegenwärtig dißfals anziehen/ niemahlen was gesehen.

Dieses aber meldet Herr Puffen-

Bau auffzuführen / mit dem fern weitern anhang/daß solcher Kirch nnd schul-Bau gleich andern in der Pfaltz sich befindlichen Kirchen und Schulen befreyet seyn solte/gnädigst verwilliget; Allein III. da höchstermeldter König Gustaphus Adolphus glorwürdigsten Andenckens in der letzten Schlacht geblieben / hat erwehnter Chur-Administrator Ludwig Philipps/die denen Lutherischen in Heydelberg so wohl/dann andern Churpfältzischen Oertern mehr ertheilte Concession retractirt und zurück gezogen / daß (c) sol-

(c) fendorff in seiner Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichte lib. VI. §. 4. daß die damalige zu Franckfurt vorgewesene Tractaten zwischen höchst-ermeldten beyden Königen zu keinem schluß kommen: Auff die letzte aber seye Frid. V. der Vorschlag beschehen (wie in der Teutschen übersetzung die formalien lauten) die Augspurgische Confessions-Verwandtē solte frey in der Pfaltz seyn / uñ ist hingegen aus obigen vom Herrn Puffendorff beschriebenē Kriegs-Geschichtē lib. V. §. 35. zu ersehen/ daß erst nach des Königs Gustavi Adolphi Todt in anno 1633. auff dem Reichs-Convent zu Heilbron bey damahliger restitution der Pfaltz an Frid. V. Kinder unter andern auch wegen des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesens ein gewisses stipuliret worden; Allermassen dann auch von deme zu Hailbron sich der Zeit befindlichen Schwedischen Reichs-Cantzlar/ Graffe von Ochsenstirn/ wie solches andere vorhandene documenta ausweisen/ deme damahligen Chur-Administratori, Hertzogen Ludwig Philippen zu Simmern dießertwegen ein gewisses project übersendet worden / weilen aber darinnen einige des Landes Fürstl. Hoheit nachtheilige clausuln, als/ daß der Pfarrer schlechthin von „der Gemeinde anzunehmen und zu bestellen / und ohn einigen er-„wartenden Gewalt und Confirmation einzusetzen ꝛc. eingerückt „wahren / so thme Hertzog Ludwig Philippen einzugehen bedencklich: So hat besagter Reichs-Cantzlar den Schwedischen Hoff-Rath Mithovium in der Sache deputiret/durch dessen Vermittelung den unter dem 24. Tag Dec. 1633. ein andere Concession auffgesetzt/ und darinnn der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde die nomination des Pfarrers / der Hohen Landes-Herrschafft aber die Confirmation vorbehalten worden/und lautet dieser tractat, quoad passum concernentem, folgender gestalten:

§. 7. septimo, cum S.R M. Sueciæ beatissimæ Memoriæ (ergo ist die Capitulation erst nach deß Königs Todt verrichtet worden) tanto studio enixa sit vindicare Evangelicos utriusque religionis ex servitute Romanensi &c.

Und hernacher in dem Schluß wegen des Evangelisch-Lutherischen religions-Exercitij in der oben und unter Pfaltz in fine §. Ita videlicet, ut Domino territorii more consulto præsentur cum hujus Juribus & Juris dictioni nihil præjudicatum esse debeat; Inter utriusque vero Religionis Confessores odia & persecutiones utrinque prohibeantur & cessent & fraterna amicitia ac charitas Christiana absque fuco atque offensa sincere colantur (Welches letztere wann es die Herrn Apologisten bißhero beobachtet / sie ein anders comportement gegen die Reformirte würden bezeuget haben.

Im Verfolg obiger Capitulation nun / würde denen Evangelisch-Lutherischen zu Heydelberg die Spietal Kirche in aldasieger Vorstadt eingeraumt / und hat Stephanus Hartman als Evangelisch-Lutherischer Pfarrer sothanige Gemeinde bedienet und in besagter Kirche den Gottesdienst verrichtet / aber nachgehens und zwar mit consens nur einiger von der Gemeinde / untern Vorwand / die Spiethal Kirche sey nicht genungsam gebauet / erstlich die St. Peters Kirche / und hernacher das so genante Tantzhauß zur Kirche verlanget hat / welches ihnen aber / als der obgedachten Capitulation zu wider / abgeschlagen worden.

Dies ist also auch diesfals die eigentliche bewandnüß / welche die Hern Apologisten entweder auß einer grossen ignorantz oder beflissenen dissimilirung der Wahrheit von einer zwischen obhöchst ermelten beyden Königen in Schweden und Böhmen uffgerichteten und von deme Chur Administratore Ludwig Philip / angeblich retractirten capitulation oder concession abermahlen so verkehrt und ungleich vorstellen: und entdecket sich diese Verkehrung der Sache von selbsten dadurch noch mehrers / indeme die Herrn Apologisten setzen / es habe mehr ermeldter Chur-Administrator denen Evangelisch-Lutherischen zu ihrem Gottesdienst die Speyerische Vorstadt den 5 Aug. 1633. verwilliget / als aber der König von Schweden in der

letzten

letzten schlacht geblieben/welches ja bereits des vorherigen 1632. jahrs am 6ten Novemb. vorgangen / so habe der Chur-Administrator die gedachte concession retractiret und zurück gezogen: Welches sich ja gar nicht zusammen reimet.

(c) solcher gestalt die arme Lutheraner ihrer sehr kürtzlich genossener Freude wieder gar balt beraubet worden. In welchem Stand es dann auch / biß nach dem Anno 1648. geschlossenen Westphälischen Frieden-Schluß / und der Restitution Churfürst Carl Ludwigs p. m. geblieben.

Cap.

(c) Daß die Evangelisch-Lutherische ihres religions-exercitii nicht seyn durch der Chur-Administratorem Ludwig Philip beraubet worden / ist bereits oben dargethan/ und wird diese ohnwarhaffte Beschuldigung noch besser zu Tage geleget/ durch den hiebey gesetzten von damaligen Chur-Spänerischen Landschreiber zu Heydelberg sub dato den 14ten Novemb. 1635. an daselbstigen Anwaldt-Schultheiß ergangenen Befehl/wegen hinweg weisung nicht weniger der Evangelisch-Lutherischen als Reformirten Pfarrer/ und lautet dieser Befehl wie folget.

„Günstiger Herr Anwaldt-Schuldheiß/ In dessen Herrn Abwesenheit ist mir heut von der hochlöbl. Regierung ein Befehl auffgetragen worden/Ihme hiermit anzuzeigen/daß er zwischen heut und Samstag auff Churfürstl. gnädigsten auch ernstlichen Befehl alle Lutherische und Calvinische Prädicanten samps ihren Weibern und Kindern und Gesindlein aus dieser Stadt und Pfaltz Graffschafft Landen disseits Rheins hinweg zu weisen und sie anderstwo ihrem Gefallen nach ihre Nahrung und Unterschleiff/so gut sie können / suchen mögen. Ein solches sich die gnädigste Herrschafft zu geschehen thut verlassen/und ichs uff empfangenen gnädigsten Befehl zur Nachrichtung nicht habe verhalten wollen / Göttlichen Obacht uns damit allerseits treulich befehlende. Geben Heydelberg den 14. Novembr. anno 1635.

Der Churfürstl. Durchl. in Bayern Landschreibern allda
JODÆUS BURSE.

Uberschrifft.

„Dem Ehrengeachten und Vornehmen Chur-fürstl. Bayrischen „Anwaldt Schultheisen zu Heydelberg Georg Walter / meinem „günstigen guten Freund Heydelberg.

Seynd nun nach obigem Befehl erst damahlen/nemlich anno 1635. die Evangelisch-Lutherische Pfarrer aus Heydelberg und der Pfaltz disseit Rheins durch die Chur-Bayerische mit denen Reformirten fortgewiesen worden/so kan ja deme Chur-Pfaltz Administratori Ludwig Philip anderster nicht als mit der offenbahren ohnwarheit beygemessen und die Reformirte durch dieselben mitbeschuldiget werden/ daß sie denen Evangelisch-Lutherischen ihre Concession retractiret und sie in einen betrübtē zustand deßfals gesetzt haben.

CAP. VIII.

Unterrichtet I. Was in puncto Religionis denen Lutherischen in der Chur-Pfaltz nach dem IV. Art, §. 19. des Instrumenti Pacis Westphal. zukomme. II. Wie dem entgegen die Reformirte in Chur-Pfaltz denen Lutherischen ein und anderer Orten entweder die Kirchen und Gefälle entzogen. Oder III. daß das Exercitium Religionis nicht eingeführet worden/ alle Mühe angewendet/ oder wo IV. die Reformirte es verstattet/ hefftig umschrenckt.

(a) Ob nun gleich der Art. IV. § 19. erwehnten Westphälischen Frieden-Schlusses klar und deutlich gnug gesetzet ist / also lautend:

„ Augustanæ Confessionis Consortibus, qui in possessione templorum fuerunt, interque eos Civibus Oppenheimensibus, servetur status anni 1624. cæterisque id desideraturis Augustanæ Confessionis Exercitium tàm publicè in templis ad statas horas, quàm privatim in ædibus propriis aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini Ministros peragere liberum esto. Uber das instrum. Pac. Art. V. §. 2. solcher terminus à quo in restitutionibus Ecclesiasticis

(a) Daß nach deme Westphalischen Friedenschluß / in dem Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen religions-und Kirchenwesen auff den statum oder zustand desselben von anno 1624. zu sehen/ und daß selbiger beständig zu beobachten seye / jedoch mit der erweiterung wie solcher in vers. cæterique desideraturis enthalten. Und wie hinwiederum Reformirter Seithen der status oder Zustand ihres Religions- und Kirchen Weßens nach dem Jahr 1618. oder wie es damit vor der Böh-

cleſiaſticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata ſunt, ſit dies prima Januarii anni 1624. Fiat itaque reſtitutio omnium Electorum, Principum & Statuum utriusque religionis, comprehenſa libera Imperii Nobilitate, ut & communitatibus & pagis immediatis plenariè & purè caſſatis, omnibus interim in iſtiusmodi cauſis latis, publicatis & inſtitutis ſententiis decretis, tranſactionibus, pactis ſeu dedititiis, ſeu aliis exactionibus reductione ad ſtatum dicti anni dieique in omnibus facta.

(b) Und Böhmiſchē Unruhe geweſen/zur ſtäten Richtſchnur zu beobachten ſeye/ſolches iſt denen Herrn Apologiſten bereits zur Genüge vorgeſtelt / geſtehen auch gegenwärtig / daß ihnen dieſes nicht unwiſſend ſeye / es iſt ihnen aber auch dabey verſchiedentlich remonſtriret / wie gefährlich es bey der Evangeliſchen Seithen in der Pfaltz ſeye / von gedachtem hiebevorigem ſtatu des Jahrs reſpectivè 1618 und 1624. als einem beſtändigen fundament ab zu weichen.

Da nun gleichwohln die Herrn Apologiſten/ſolches unterlaßen und ſo viel an ihnen iſt/daß beſagte Evangeliſch-Lutheriſche Kirchenweſen in der Pfaltz von obigem veſten fundament auff einen precarien oder bitsweiſen Zuſtand / welcher nach Gefallen wieder geändert werden kan/verſetzet/und zu ſolchem Ende höchſt nachtheiliger principien ſich bedienet/da hingegen von Seithen deß Kirchen-Rahts/ſo lange derſelbe die Mitobſicht über die Evangeliſch-Lutheriſche in Eccleſiaſticis gehabt/ſeinen Pflichten nachgetrachtet/daß ihnen Evangeliſch-Lutheriſchen gedachter in Weſtphaliſchem zum beſten verordnete obermelte ſtatus oder Zuſtand erhalten werden möchte: So laſſe alle vernünfftige und cordate Evangeliſch-Lutheriſche urtheilen/ob die Reformirte oder aber die Herrn Apologiſten in dieſem Haupt-Werck deme Evangeliſch-Lutheriſchen Religions und Kirchen Weſen am getreulichſten und nützlichſten vorgeſtanden haben? Und ob die Herrn Apologiſten recht gethan/daß ſie denen Reformirten auch ihren ſtatum anni 1618. gleichſam abſprechen und ebenfals ein Precarium daraus machen wollen?

Und (b) Krafft dieses Friedens-instrumenti die Reformirte im Gewissen verbunden waren / auch ohne Verletzung dessen/denen Lutherischen die jenige Kirchen nicht haben vorenthalten können/ in deren Händen und Possession vel quasi selbe gewesen / so sind doch; von denen Reformirten den Lutherischen dermassen ein und andere zugestandene Kirchen nicht

(b) Es ist denen Evangelisch-Lutherischen so viel mir wissend/ Reformirter Seithen nichts disputiret noch vorenthalten worden/ was sie in deme Jahr 1624. im Besitz gehabt: daß weis ich aber wohl / daß ein und anders ist prætendiret worden/ worinnen aber der Zustand des Jahrs 1624. unklar gewesen / und man dahero so gleich darinnen ihnen nicht hat an Hand gehen können.

nicht allein (c) wieder entzogen worden / wie Oppenheim/ Hernsheim / Rotenberg/ Breitenbronn/ und andere Oerther mehr/ zum Exempel stehen / und (d) davon

(c) Dieses findet sich in facto anderster/ maassen

So viel Oppenheim betrifft / so ist ja so gleich nach Churpfaltz restitution zwischen denen Reformirten und Evangel. Lutherischen/ bekandlich und welches denen Herrn Apologisten nit verborgen/ wiewoln sie dißmaln nichts davon meldẽ/ ein Vergleich und tausch dahin aufgerichtet worden/ daß die Evangel. Lutherische denen Reformirten die sogenante St. Catharinen-Kirchen gegen die sogenante St. Sebastians-Kirche abgetretten. Herrnsheim betreffendt/ so ist dieser bey Worms gelegener Orth nicht Chur-Pfältzisch / sondern Frey-Herr Dahlburgisch/ und ist nicht ohne/ daß alda anno 1624. die Evangel. Lutherische die Kirche und Pfarrer gehabt; Es haben aber wehrendem 30. Jährigem Kriege die Catholische sothanige Kirche occupiret und keine Evangelisch-Lutherische Pfarrer alda weiter gelitten / mithin haben die besagte Frey-Herrn von Dahlburg das exercitium religionis denen Evangelisch-Lutherischen nachgehents nicht wiedrum gestatten wollen: Woraus dann klahr ist / daß mit nichten die Reformirte diese Kirche den Evangelisch-Lutherischen entzogen/ sondern es haben dieselbe im Gegentheil gearbeitet / daß selbige ihre Evangelisch-Lutherischẽ restituiret/ und sie wiedrum mit einem Pfarrer/ So aus deme Reformirten-Stifft Neuhaussen die

Be-

Besoldung zugeniessen hätte/ versehen werden möchte/ wie dan Kirchen-Rath deswegen auch eine Unterthänigste Vorstellung in favorem der Evangelisch-Lutherischen anno 1686. gethan hat/ in maassen die acta solches alles in mehrerm besagen können.

Rotenburg ist vermöge vorhandener acten bereits zum Theil in vorigem seculo und nachgehends anno 1618. und weiter biß in dem 30. jährigen Krieg unwiedersprechlich mit Reformirten Pfarrern bestelt gewesen/ dahero auch in Krafft des Westphalischen Friedenschluß post restitutionem wiederum ein Reformirter Pfarrer dahin gesetzet worden/ wiewohln die Evangelisch-Lutherische/ in Krafft des bishero unklahr- und unerwiesenen status anni 1624. einen Pfarrer dahin verlangt haben. Und wird von diesem Orth hienach cap. XI. weitere Meldung geschehen; Zu Breitenborn hat es die absonderliche Bewandnüß/ wie ebenfals infra gemeldet werden soll.

(d) davon dem Reformirten Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath klärlich die Vorstellung geschehen ist/ in der Chur-Pfältzis Lutherischen ihrer/ auff die unden angeführte Fragen/ welche der Kirchen-Rath under dem 19 (29) Augusti Anno 1695. an selbige ergehen lassen/ ertheilten Antwort/ und ein mehreres in folgenden Blättern hiervon wird zu vernehmen sein; sondern es haben die Reformirte selbigen auch/ da diesen doch/ vermög angezogenen Frieden-schlusses/ wo sie im Stand gewesen/ das Exercitium ein zuführen/ ein solches ohngehindert hätte verstattet werden sollen / so wohl (e) alle Weg und Steg darzu verlegt/ als wo denen Lutheranern auf ihr vielfältig-beschehenes Bitten/ rennen und Lauffen ermeldte Religions-Ubung von denen Reformirten entlich zugelasen/ selbige ihnen doch mit denen allerschwersten Conditionen umbschrenckt worden; von jenen

(d) Dieses ist alzu mildt gesetzet: massen in der Herrn Apologisten vor einigen Jahren abgefasten so genanten klaren Vorstellung die Sache nicht klar/ sondern mit vielē von Kirchen Rahts damahln und bey denen über der Herrn Apologisten alhier erwehnte Frage eingelangten gravaminibus gezeigten Unwahrheiten / vorgestelt gewesen: wie dann solches auch infra mehrers dargethan werden sol.

(e) Dieses seynd calumniosæ imputationes/ dann zu vorderst in Heydelberg post restitutionem [illegible] nen Evangelisch-Lutherischen [illegible] die Hospital Kirche un[illegible] her-nacher ihrer mehrer [illegible]equemlichkeit halber und weilen jener in deme

lassen; Allein all Bitten und Flehen war vergeblich und umsonst. Es blieb auch hierbey nicht/ sondern sämtl. ihrer Dienst erlassen/musten bald hernach viel weltlich-Lutherische Bediente/und diesen nach und nach die hin und wieder auf dem Lande und Städten verordnete Lutherische Prediger folgen.

Sol-

tzig/ insolent und verächtlich gegen die angeordnete Commission sich bezeiget. Diese Erlassung nun wird von denen Herrn Apologisten allhier sehr weitläufftig und verhaßt vorgestellt/hingegen aber wird das vorhergehende/ wie nemlich von Frider. III. das Reformirte Kirchen-Wesen in der Pfaltz erst eingerichtet/und wie hernacher unter Ludovici V. Regierung darinnen grosse Veränderungen gemacht/ und daß es hierauff der Chur-Administrator Joh. Casimir nur in vorigen Stand nach des Herrn Vattern Frider. III. disposition, wieder gesetzet habe/von denen Herrn Apologisten nicht gemeldet/weilen sie vielleicht dafür halten/daß solches zu ihrem vorhabenden theils oberwehnten Zweck einer animirung gegen die Reformirte und verlangender approbation der von selbigen unternommenen Trennung nicht diensam wäre.

(b) Solcher Gestalt ist nun unter einem Administratore die Reformirte Religion introducirt, die arme Lutheraner aber hergegē höchstens gravirt, uñ in die äusserste Betrübniß gestürtzet wordē.

Doch hat der grosse Gott / welcher solche thränende Fata, über seine Kirche/ aus heiligen ihme allein bewusten Ursachen ergehen lassen / nach seiner unergründlichen Barmhertzigkeit sich von dem Lutherischen Häufflein noch immer einen

(b) Aus der vorhergehenden und in meinem hiebey kommenden Schreiben gethanen warhafften Erzehlung ist im gegentheil am Tag/was massen Churfürst Frider. III. das Reformirte Religions-und Kirchenwesen in der Pfaltz völlig eingerichtet/ und daß selbiges/mit redressirung der darinnen nachgehends vorgangenen änderung / von deme Chur-Administratore Joh. Casimir nur in solchen vorigen Stand restituiret worden: Wie solches ja selbsten Evangelisch-Lutherische Historici bekandtlich melden / und von selbigen einer dißfals unter andern in folgenden formalien schreibet: Johannes Casimirus Administrator Helveticam Confessionem (wie er die Reformirte nennet) rursus reduxit, exules (nemlich die vorhero unter der Regierung Chur-

fürst Ludovici V. abgeschaffte Reformirte Pfarrer/deren der Autor vorhero gedacht) restituit; Hat demnach der Chur-Administrator die Reformirte Religion in der Pfaltz nicht zu erst introduciret/sondern solches Kirchenwesen nur reduciret,und restituiret.

einen Saamen übrig behalten. (c) Ob gleich gäntzlich diesen in der Pfaltz auszurotten der Widrigen eintziges Absehen und Intent gewesen/ nach sattsamer Anzeig derer an Herrn Hertzog Johann Casimir verfertigter Lateinischen versen:

O Casimire potens, servos expelle Lutheri
Ense, rota, ponto, funibus, igne neca.
O grosser Casimir/ des Luthers Knecht austreibe
Mit Schwerd/ Rad / Strick und Feur/daß keiner überbleibe.

Das

(c) Wie ein schöner und gründlicher Beweißthum und sattsame Anzeige ist es wohl/ daß der Reformirten (so die Herrn Apologisten allhier abermahlen calumniose durch die Wiedrige benahmen) eintziges Absehen und Intent gewesen seyn sollen/ die Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz gäntzlich auszurotten/ weilen nemlich solches gewisse von den Herrn Apologisten angezogene Gottlose Verse (welche damit sie ja auch der gemeine Mañ verstehen und dadurch gegen die Reformirte animiret werden mögen/dabey Teutsch übersetzet seynd) anzeigen solle: Es werden ja die die Herrn Apologisten wohl wissen/was massen dergleichen in obigen Versen gemeldetes ohnchristliche Verfahren denen Principiis der Reformirten Religion durchaus zuwider. Es kan ja ihnen auch nicht verborgen seyn/ würden es sonsten mit anzuführen nicht unterlassen haben/ daß der Chur-Administrator Joh. Casimir auff solche detestirte weise gegen die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz nicht verfahren. Vermeinten aber die Herrn Apologisten ja etwas durch diese böse Verse zu erweisen/hätten sie müssen darthun / daß selbige von dem dißfalls ohnChristlichen Poëten auff Begehren und im Nahmen der gesambten Reformirten in der Pfaltz an höchstermeldten Chur-Administratorem wären verfertiget worden / welches aber nur zu gedencken Gottloß wäre.

Ein gewisser Evangelisch-Lutherischer Scriptor, welcher / wie er selbst

selbst schreibet/kurtz nach des Chur-Administratoris Joh. Casimir todt zu Heydelberg gewesen/und diese böse verse allegirt/setzet diese Worte davor:

Distichon Heidelbergæ sparsum & affixum.

So ist es dann / wie mit solchen Schrifften zu geschehen pfleget/ wovon der Autor sich nicht melden darff/zugangen/daß nemlich diese vers angeschlagen und ausgestreuet/mit nichten aber deme Administratori Joh. Casimir zugefertiget/ weniger von selbigem / wie die That erwiesen/approbiret worden.

Und lasse ich doch alle Evangelische von diesem argument und anzeige/welche die Herrn Apologisten allhier zum Beweißthum ihrer denen Reformirten gethanen ohngütlichen imputation von diesen unsinnigen versen herzunehmen/sich nicht schämen/ vernünfftig urtheilen. Es will zwar ein ander Evangelisch-Lutherischer Scriptor dieses gottlose distichon zum Beweiß anführen/daß deme Chur-Administratori darunter ein Rathschlag seye gegeben worden/ indem er schreibet: Fuere qui cruenta consilia suppeditarent, Es seyen nemlich welche gewesen/so dergleichen hartes Verfahren gerathen/ Gleichwie aber dergleichen offentlich angeschlagene und außgestreuete unruhige und Schmähschriften an sich selbsten keine consilia oder Rathgebungen/sondern straffbahre Bezeigungen seynd / also würde es auch grossen Herrn viel zu nahe und gegē dero hohen respect geredet/ auch in der That absurd seyn / wann man alle von ohnruhigen außgestreute Zettel und verse vor dero consilia oder Meinungen ausgeben wolte.

Und obgleich ein oder ander gewesen seyn möchte / welcher aus ohnzeitigem und ohnvernünfftigem Eyfer zu einigem ohnchristlichem Beginnen gerathen haben solte; Wie der letztangezogene Evangelisch-Lutherische Scriptor durch sein Fuere qui suppeditarent, vermeint/aber nicht erwiesen / doch darinnen glimpflicher als die Herrn Apologisten/denen vielleicht diese expression zu ihrem intent nicht hart und verhast genug gewesen / und sie dahero es noch mehres exaggerirt/davon geurtheilet/so hat hingegen mehr höchstermelter Chur-Administrator, wie oberwehnt / sein Mißfallen im Werck

 selbst

selbst erwiesen; Und dann könten auch dergleichen ohnruhige und Gottlose Rathschläge (denen sämptlichen und jetzigen Reformirten in der Pfaltz so wenig beygemessen werden / als der Herrn Apologisten unternommenes Beginnen und deren Bezeigen gegen die Reformirte/so vielen rechtschaffenen Evangelisch-Lutherischen/welche daran ein Mißfallen haben/und deren ich selbsten nicht wenig kenne) nicht zugeschrieben werden kan.

CAP. VII.

Bemeldet I. die zwischen Gustapho Adolpho der Schweden/Gothen und Wenden König/p.m und Herrn Friederich/ König in Böhmen Pfaltz-Graffen und Chur-Fürsten auffgerichtete Capitulation, und wie II. Nach solcher Pfaltzgraff Ludwig Philipp der Chur-Pfaltz Administrator den Lutherischen in Heydelberg das Exercitium Religionis verstattet / aber III. Nach des Königs Tod wieder retractirt.

(a) WJe ein hartes Vorhaben nun die Reformirte dergestalt wider die Lutheraner gehabt / so ist doch jederzeit der Höchste deroselben Schild/Schirm und Beystand gewesen/und hat nach seiner Güte sein Volck nicht gäntzlich austilgen / noch an ihme seiner Feinde Willen völlig erfüllen lassen / sondern dasselbe gnädiglich bewahret/daß es auch in den schwersten Kriegs-Läufften/und ausgestandener grösten Widrigkeit/unter allerhand mit ihme sehr trübseelig vorgegangenen Veränderungen erhalten worden.

(a) Diese ohnwarhaffte Beschuldigung ist bereits oben erläutert.

(b) Nach der jenigen zwischen dem Allerdurchleuchtigst- Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Gustapho Adolpho, der Schweden/ Gothen und Wenden König/ꝛc. Und Herrn Friederich/König in Böhmen/Pfaltz-Graffen und Chur-Fürsten / ꝛc. auffgerichteten / sonderbahren Capitulation hat zwar der Durchleuchtigste Pfaltz-Graff Ludwig Philipp / der Chur-Pfaltz damahliger Administrator denen Lutherischen in Heydelberg Anno 1633. den 5. Aug./die in der Speyerischen Vorstadt an dem Hospital gelegene/ aber eingefallen geweste Kirche/und noch ferner einen gnugsamē Platz einen Kirch- und Schul-Bau

(b) Daß zwischen dem Glorwürdigsten König in Schweden Gustav Adolphen und dem König in Böhmen Pfaltzgraff Friederich V. wegen des Evangelischen Religions- und Kirchen-Wesen in der Pfaltz eine Capitulation auffgerichtet seye/ davon habe/ ausser was die Herrn Apologisten gegenwärtig dißfals anziehen/niemahlen was gesehen.

Dieses aber meldet Herr Puffen-

Bau auffzuführen / mit dem fern weitern anhang/ daß solcher Kirch und schul-Bau gleich andern in der Pfaltz sich befindlichen Kirchen und Schulen befreyet seyn solte/ gnädigst verwilliget; Allein III. da höchstermeldter König Gustaphus Adolphus glorwürdigsten Andenckens in der letzten Schlacht geblieben / hat erwehnter Chur-Administrator Ludwig Philipps/ die denen Lutherischen in Heydelberg so wohl/ dann andern Churpfältzischen Oertern mehr ertheilte Concession retractirt und zurück gezogen / daß (c) sol-

(c) Puffendorff in seiner Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichte lib. VI. §. 4. daß die damalige zu Franckfurt vorgewesene Tractaten zwischen höchst-ermeldten beyden Königen zu keinem schluß kommen: Auff die letzte aber seye Frid. V. der Vorschlag beschehen (wie in der Teutschen übersetzung die formalien lauten) die Augspurgische Confessions-Verwandte solte frey in der Pfaltz seyn / und

ist hingegen aus obigen vom Herrn Puffendorff beschriebenē Kriegs-Geschichtē lib. V. §. 35. zu ersehen/ daß erst nach des Königs Gustavi Adolphi Todt in anno 1633. auff dem Reichs-Convent zu Heilbron bey damahliger restitution der Pfaltz an Frid. V. Kinder unter andern auch wegen des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesens ein gewisses stipuliret worden; Allermassen dann auch von deme zu Hailbron sich der Zeit befindlichen Schwedischen Reichs-Cantzlar/ Graffe von Ochsenstirn/ wie solches andere vorhandene documenta ausweisen/ deme damahligen Chur-Administratori, Hertzogen Ludwig Philippen zu Simmern dießertwegen ein gewisses project übersendet worden / weilen aber darinnen einige des Landes Fürstl. Hoheit nachtheilige clausuln, als/ daß der Pfarrer schlechthin von „ der Gemeinde anzunehmen und zu bestellen / und ohn einigen er- „ wartenden Gewalt und Confirmation einzusetzen ꝛc. eingerückt „ wahren / so ihme Hertzog Ludwig Philippen einzugehen bedencklich: So hat besagter Reichs-Cantzlar den Schwedischen Hoff-Rath Mithovium in der Sache deputiret/ durch dessen Vermittelung den unter dem 24. Tag Dec. 1633. ein andere Concession auffgesetzt/ und darinnen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde die nomination des Pfarrers / der Hohen Landes-Herrschafft aber die Confirmation vorbehalten worden/ und lautet dieser tractat, quoad passum concernentem, folgender gestalten:

§. 7. septimo, cum S. R. M. Sueciæ beatissimæ Memoriæ (ergo ist die Capitulation erst nach deß Königs Todt verrichtet worden) tanto studio enixa sit vindicare Evangelicos utriusque religionis ex servitute Romanensi &c.

Und hernacher in dem Schluß wegen des Evangelisch-Lutherischen religions-Exercitij in der oben und unter Pfaltz in fine §. Ita videlicet, ut Domino territorii more consulto præsentur cum hujus Juribus & Juris dictioni nihil præjudicatum esse debeat; Inter utriusque vero Religionis Confessores odia & persecutiones utrinque prohibeantur & cessent & fraterna amicitia ac charitas Christiana absque fuco atque offensa sincere colantur (Welches letztere wann es die Herrn Apologisten bißhero beobachtet/ sie ein anders comportement gegen die Reformirte würden bezeuget haben.

Im Verfolg obiger Capitulation nun/ würde denen Evangelisch-Lutherischen zu Heydelberg die Spietal Kirche in aldasieger Vorstadt eingeraumt/ und hat Stephanus Hartman als Evangelisch-Lutherischer Pfarrer sothanige Gemeinde bedienet und in besagter Kirche den Gottesdienst verrichtet/ aber nachgehens und zwar mit consens nur einiger von der Gemeinde/ untern Vorwand/ die Spiethal Kirche sey nicht genungsam gebauet/ erstlich die St. Peters Kirche/ und hernacher das so genante Tantzhauß zur Kirche verlanget hat/ welches ihnen aber/ als der obgedachten Capitulation zu wider/ abgeschlagen worden.

Dies ist also auch diesfals die eigentliche bewandnüß / welche die Hern Apologisten entweder auß einer grossen ignorantz oder beflissenen dissimilirung der Wahrheit von einer zwischen obhöchst ermelten beyden Königen in Schweden und Böhmen uffgerichteten und von deme Chur Administratore Ludwig Philip / angeblich retractirten capitulation oder concession abermahlen so verkehrt und ungleich vorstellen: und entdecket sich diese Verkehrung der Sache von selbsten dadurch noch mehrers/ indeme die Herrn Apologisten setzen/ es habe mehr ermeldter Chur-Administrator denen Evangelisch-Lutherischen zu ihrem Gottesdienst die Speyerische Vorstadt den 5. Aug. 1633. verwilliget/ als aber der König von Schweden in der

letzten

letzten schlacht geblieben/welches ja bereits des vorherigen 1631. jahrs am 6ten Novemb. vorgangen / so habe der Chur-Administrator die gedachte concession retractiret und zurück gezogen: Welches sich ja gar nicht zusammen reimet.

(c) solcher gestalt die arme Lutheraner ihrer sehr kürtzlich genossener Freude wieder gar balt beraubet worden. In welchem Stand es dann auch / biß nach dem Anno 1648. geschlossenen Westphälischen Frieden-Schluß / und der Restitution Churfürst Carl Ludwigs p. m. geblieben.

Cap.

(c) Daß die Evangelisch-Lutherische ihres religions-exercitii nicht seyn durch der Chur-Administratorem Ludwig Philip beraubet worden / ist bereits oben dargethan/ und wird diese ohnwarhaffte Beschuldigung noch besser zu Tage geleget/ durch den hiebey gesetzten von damaligen Chur-Späyerischen Landschreiber zu Heydelberg sub dato den 14ten Novemb. 1635 an daselbstigen Anwaldt-Schultheiß ergangenen Befehl/wegen hinweg weisung nicht weniger der Evangelisch-Lutherischen als Reformirten Pfarrer/ und lautet dieser Befehl wie folget.

„Günstiger Herr Anwaldt-Schuldheiß/ In dessen Herrn Abwe„senheit ist mir heut von der hochlöbl. Regierung ein Befehl auff„getragen worden/Ihme hiermit anzuzeigen/daß er zwischen heut „und Samstag auff Churfürstl. gnädigsten auch ernstlichen Be„fehl alle Lutherische und Calvinische Prädicanten sampt ihren „Weibern und Kindern und Gesindlein aus dieser Stadt und „Pfaltz Graffschafft Landen disseits Rheins hinweg zu weisen „und sie andersterwo ihrem Gefallen nach ihre Nahrung und Un„terschleiff/so gut sie können / suchen mögen. Ein solches sich die „gnädigste Herrschafft zu geschehen thut verlassen/und ichs uff em„pfangenen gnädigsten Befehl zur Nachrichtung nicht habe ver„halten wollen / Göttlichen Obacht uns damit allerseits treulich „befehlende. Geben Heydelberg den 14. Novembr. anno 1635.

Der Churfürstl. Durchl. in Bayern
Landschreibern allda
JODÆUS BURSE.

Uber-

Uberschrifft.

„Dem Ehrengeachten und Vornehmen Churfürstl. Bayrischen „Anwaldt Schultheisen zu Heydelberg Georg Walter / meinem „günstigen guten Freund Heydelberg.

Seynd nun nach obigem Befehl erst damahlen/nemlich anno 1635. die Evangelisch-Lutherische Pfarrer aus Heydelberg und der Pfaltz disseit Rheins durch die Chur-Bayerische mit denen Reformirten fortgewiesen worden/so kan ja deme Chur-Pfaltz Administratori Ludwig Philip anderster nicht als mit der offenbahren ohnwarheit beygemessen und die Reformirte durch dieselben mitbeschuldiget werden/ daß sie denen Evangelisch-Lutherischen ihre Concession retractiret und sie in einen betrübtē zustand deßfals gesetzt haben.

CAP. VIII.

Unterrichtet I. Was in puncto Religionis denen Lutherischen in der Chur-Pfaltz nach dem IV. Art. §. 19. des Instrumenti Pacis Westphal. zukomme. II. Wie dem entgegen die Reformirte in Chur-Pfaltz denen Lutherischen ein und anderer Orten entweder die Kirchen und Gefälle entzogen. Oder III. daß das Exercitium Religionis nicht eingeführet worden/ alle Mühe angewendet/ oder wo IV. die Reformirte es verstattet / hefftig umschrenckt.

(a) OB nun gleich der Art. IV. § 19. erwehnten Westphälischen Frieden-Schlusses klar und deutlich gnug gesetzet ist / also lautend:

Augustanæ Confessionis Consortibus, qui in possessione templorum fuerunt, interque eos Civibus Oppenheimensibus, servetur status anni 1624. cæterisque id desideraturis Augustanæ Confessionis Exercitium tàm publicè in templis ad statas horas, quàm privatim in ædibus propriis aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini Ministros peragere liberum esto. Uber das instrum. Pac. Art. V. §. 2. solcher terminus à quo in restitutionibus Ecclesiasticis

(a) Daß nach deme Westphalischen Friedenschluß / in dem Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen religions- und Kirchenwesen auff den statum oder zustand desselben von anno 1624. zu sehen/ und daß selbiger beständig zu beobachten seye / jedoch mit der erweiterung wie solcher in vers. cæterique desideraturis enthalten. Und wie hinwiederum Reformirter Seithen der status oder Zustand ihres Religions- und Kirchen Weßens nach dem Jahr 1618. oder wie es damit vor der Böh-

-siasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii anni 1624. Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum & Statuum utriusque religionis, comprehensa libera Imperii Nobilitate, ut & communitatibus & pagis immediatis plenariè & purè cassatis, omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis & institutis sententiis decretis, transactionibus, pactis seu dedititiis, seu aliis exactionibus reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

(b) Und

Böhmische Unruhe gewesen/zur stäten Richtschnur zu beobachten seye/solches ist denen Herrn Apologisten bereits zur Genüge vorgestelt / gestehen auch gegenwärtig / daß ihnen dieses nicht unwissend seye / es ist ihnen aber auch dabey verschiedentlich remonstriret / wie gefährlich es bey der Evangelischen Seithen in der Pfaltz seye / von gedachtem bißherorigem statu des Jahrs respectivè 1618 und 1624. als einem beständigen fundament ab zu weichen.

Da nun gleichwohln die Herrn Apologisten/solches unterlaßen und so viel an ihnen ist/daß besagte Evangelisch-Lutherische Kirchenwesen in der Pfaltz von obigem vesten fundament auff einen precarien oder bitsweisen Zustand / welcher nach Gefallen wieder geändert werden kan/versetzet/und zu solchem Ende höchst nachtheiliger principien sich bedienet/da hingegen von Seithen deß Kirchen-Rahts/so lange derselbe die Mitobsicht über die Evangelisch-Lutherische in Ecclesiasticis gehabt/seinen Pflichten nachgetrachtet/daß ihnen Evangelisch-Lutherischen gedachter in Westphalischem zum besten verordnete obermelte status oder Zustand erhalten werden möchte: So lasse alle vernünfftige und cordate Evangelisch-Lutherische urtheilen/ob die Reformirte oder aber die Herrn Apologisten in diesem Haupt-Werck deme Evangelisch-Lutherischen Religions und Kirchen Wesen am getreulichsten und nützlichsten vorgestanden haben? Und ob die Herrn Apologisten recht gethan/daß sie denen Reformirten auch ihren statum anni 1618. gleichsam absprechen und ebenfals ein Precarium darauß machen wollen?

Und (b) Krafft dieses Friedens-Instrumenti die Reformirte im Gewissen verbunden waren / auch ohne Verletzung dessen / denen Lutherischen die jenige Kirchen nicht haben vorenthalten können / in deren Händen und Possession vel quasi selbe gewesen / so sind doch, von denen Reformirten den Lutherischen dermassen ein und andere zugestandene Kirchen nicht

(b) Es ist denen Evangelisch-Lutherischen so viel mir wissend / Reformirter Seithen nichts dispudiret noch vorenthalten worden / was sie in deme Jahr 1624. im Besitz gehabt: daß weis ich aber wohl / daß ein und anders ist prætendiret worden / worinnen aber der Zustand des Jahrs 1624. unklar gewesen / und man dahero so gleich darinnen ihnen nicht hat an Hand gehen können.

nicht allein (c) wieder entzogen worden / wie Oppenheim / Hernsheim / Rotenberg / Breitenbronn / und andere Oerther mehr / zum Exempel stehen / und (d) davon

(c) Dieses findet sich in facto anderster / maassen

So viel Oppenheim betrifft / so ist ja so gleich nach Churpfaltz restitution zwischen denen Reformirten und Evangel. Lutherischen / bekandlich und welches denen Herrn Apologisten nit verborgen / wiewoln sie dißmaln nichts davon meldē / ein Vergleich und tausch dahin aufgerichtet worden / daß die Evangel. Lutherische denen Reformirten die sogenante St. Catharinen-Kirchen gegen die sogenante St. Sebastians-Kirche abgetretten. Herrnsheim betreffendt / so ist dieser bey Worms gelegener Orth nicht Chur-Pfältzisch / sondern Frey-Herr Dahlburgisch / und ist nicht ohne / daß alda anno 1624. die Evangel. Lutherische die Kirche und Pfarrer gehabt; Es haben aber wehrendem 30. Jährigem Kriege die Catholische sothanige Kirche occupiret und keine Evangelisch-Lutherische Pfarrer alda weiter gelitten / mithin haben die besagte Frey-Herrn von Dahlburg das exercitium religionis denen Evangelisch-Lutherischen nachgehents nicht wiedrum gestatten wollen: Woraus dann klahr ist / daß mit nichten die Reformirte diese Kirche den Evangelisch-Lutherischen entzogen / sondern es haben dieselbe im Gegentheil gearbeitet / daß selbige ihre Evangelisch-Lutherischē restituiret / und sie wiedrum mit einem Pfarrer / So aus deme Reformirten-Stifft Neuhaussen die

Besoldung zugeniessen hätte/ versehen werden möchte/ wie dan Kirchen-Rath deswegen auch eine Unterthänigste Vorstellung in favorem der Evangelisch-Lutherischen anno 1686. gethan hat/ in maassen die acta solches alles in mehrerm besagen können.

Rotenburg ist vermöge vorhandener acten bereits zum Theil in vorigem seculo und nachgehends anno 1618. und weiter biß in dem 30. jährigen Krieg unwiedersprechlich mit Reformirten Pfarrern bestelt gewesen/ dahero auch in Krafft des Westphalischen Friedenschluß post restitutionem wiederum ein Reformirter Pfarrer dahin gesetzet worden/ wiewohln die Evangelisch-Lutherische/ in Krafft des bishero unklahr- und unerwiesenen status anni 1624. einen Pfarrer dahin verlangt haben. Und wird von diesem Orth hienach cap. XI. weitere Meldung geschehen; Zu Breitenborn hat es die absonderliche Bewandnüß/ wie ebenfals infra gemeldet werden soll.

(d) davon dem Reformirten Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath klärlich die Vorstellung geschehen ist/ in der Chur-Pfältzis. Lutherischen ihrer/ auff die unden angeführte Fragen/ welche der Kirchen-Rath under dem 19 (29) Augusti Anno 1695. an selbige ergehen lassen/ ertheilten Antwort/ und ein mehreres in folgenden Blättern hiervon wird zu vernehmen sein; sondern es haben die Reformirte selbigen auch/ da diesen doch/ vermög angezogenen Frieden-schlusses/ wo sie im Stand gewesen/ das Exercitium ein zuführen/ ein solches ohngehindert hätte verstattet werden sollen / so wohl (e) alle Weg und Steg darzu verlegt / als wo denen Lutheranern auf ihr vielfältig-beschehenes Bitten/ rennen und Lauffen ermeldte Religions-Ubung von denen Reformirten entlich zugelasen/ selbige ihnen doch mit denen allerschwersten Conditionen umbschrenckt worden; von jenen

(d) Dieses ist alzu mildt gesetzet: massen in der Herrn Apologisten vor einigen Jahren abgefasten so genanten klaren Vorstellung die Sache nicht klar/ sondern mit vielē von Kirchen Rahts damahln und bey denen über der Herrn Apologisten alhier erwehnte Frage eingelangten gravaminibus gezeigten Unwahrheiten / vorgestelt gewesen: wie dann solches auch infra mehrers dargethan werden sol.

(e) Dieses seynd calumniosæ imputationes/ dann zu vorderst zu Heydelberg post restitutionem [illegible] nen Evangelisch - Lutherischen die Hospital Kirche un[illegible] her-nacher ihrer mehrer [illegible]equent-lichkeit halber und wegen jener in deme

deme 30. Jährigen Krieg zu sehr ruiniret worden/die St. Peters Kirche zum simultaneo ahngewiesen würde: deren sie sich auch so lange biß sie hernacher eine absonderliche so genante Providentz-Kirche in der gebauet/gebraucht haben.

Und ist ChurFürst Carl Ludwigs Christmildester Gedächtnüß intention so viel ich auß denen unter Händen gehabten actis ersehen und von andern selbst Evangelisch-Lutherischen / welche in dieses ChurFürsten Diensten gestanden/ und theils Tag ung Nacht umb dero Person gewesen/verstanden/gar nicht gewesen/ denen Evangelisch-Lutherischen Tort zu thun.

Dieses aber muß zu einiger weiteren Erläuterung noch mit anführen/was massen dieser/ wie gleichsam Weltkündig vortrefflich kluge und grund-Staats gelehrter Herr wohl ersehen / was massen der religions-Unterscheid unter denen beyderseihts Evangelischen in der That lange nicht so groß seye/als selbiger von theils hitzigen/friedgehässigen/ ehr und geldt-geitzigen/theils Ungelehrten und durch vorurtheil eingenom̃ene dafür außgeschrien und sonderlich der unschuldige gemeine Mann weiß gemacht/und zu factionen und Haß instigiret oder doch veranlasset werde / und hat dieser Patriotische kluge Regent wohl gewüst/wie so so wohl deme Ruhe- und Wohlstand des gemeinen Wesens und in seinen Landen/alß auch zur Sicherheit der gesamten Evangelischen höchst nöthig und nützlich seye/ wan zwischen denen Reformirten und Evangelisch-Lutherischen eine nähere Vereinigung errichtet werden könte/zu mahlen da auch der Westphalischen Friedenschluß art. VII. vers. Quoniam vero &c. darzu Anlaß gegeben. Als hat derselbe/wie denen Herrn Apologisten selbsten solches nicht unbekand/Sich sorgfältig angelegen seyn lassen / um obigen heylsamen und Christlöblichen Zweck der besagten näheren Vereinigung/zu erlangen/zu welchem Ende er dann wie ebenfals bekant mit vielen Evangelich-Lutherischen und sonderlich denen Vornemen Theologis hin und wieder auß der Sache correspondiren, hat auch breits gewisse Kirchen agenda auffsetzen lassen/so von denen Reformirten und Evangelisch-Lutherischen gebraucht werden solten.

Welches alles aber durch den nachgehendts eingefallenen Frantzösischen

Zösischen Krieg gehemmet und endlich wegen höchst Ermeldten Chur Fürsten Carl-Ludwigs kurtz nach obigem Krieg erfolgtem Absterbens/weiter ins stecken gesetzet/auch hernacher/ wegen des successoris weyland Churfürst Carlen Durchl. Christmildester Gedächtnis kurtzen Regierung/nicht zum völligen Stand gebracht worden.

Wie nun mehr höchst ernandter Chur Fürst mit obigem absehen umgangen/so hat derselbe auch dafür gehalten/ je mehr die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz sich gleich Anfangs post restitutionem von denen Reformirten sich separirten/ je schwerer es dermalen fallen dörfte/ hernacher näher zu sammen zukommen.

Wann daß nun ein oder andern Orts einige Evangelisch-Lutherische einen absonderlichen Pfarrer verlanget/ da sie doch entweder nicht starck an der Zahl/oder nicht in dem Stande/einen Pfarrer zu erhalten/und sie gleichwohln in der nähe/ entweder in der Pfaltz selbsten/oder andern benachbarthen Orthen/ ihren öffentlichen Gottesdienst halten können (wie dann auch auß eben dergleichen Ursachen sehr viele Reformirte Gemeinde keine absonderliche Pfarrer gehabt) und sie dahero/ in mehrerm Absicht/auff das obangezogenen Churfürstl. intent, der nähern Vereinigung/ etwa zur Gedult verwiessen/so lasse alle vernünfftige und cordate Evangelische urtheilen/ ob solches alle Wege und Stege zu der Religionsübung verlegt seye!

Und habe ich in meinem hiebey gehendem Schreiben weitere proben dargelegt/ daß weiland Chur Fürst Carl-Ludwigs wie ingleichem Chur Fürst Carlen durchl. nicht weniger Gnade und Gute intention vor die Evangelisch-Lutherische/ als vor die Reformirte gehabt/ welches dan unter andern auch das vor. mir in gedachtem Schreiben mitangezogene exempel/ wie nemlich die höchste und vornemste Bedienungen mit Evangelisch-Lutherischen damahlen bestelt gewesen seyē/mehrers beweiset: Und wahren ihnen die Evangel. Lutherische Unterthanen eben so lieb und liessen sich ihre Wohlfahrt bey Krieg und Friedens Zeiten eben so hoch angelegen seyn/ als der Reformirten; und weiß ich gewiß/ daß die noch vorhandene Evangelisch-Lutherische alte ehrliche Unterthanen von solcher Zeit/ dasselbe noch bezeugen und rühmen können.

Der

Der obangezogene berühmte Puffendorff hat bey seiner damahligen Anwesenheit zu Heydelberg/ wie ich solches glaubhafft gehört/ zu sagen pflegen: Er finde daselbst diesen Religions Zwang: Daß die Evangelisch-Lutherische mit ihrem Kirchengang/ sich nach dem Reformirten Geläut (indem jene damit nicht versehen gewesen) und daß hingegen die Reformirte in ihrer Kirche mit dem Gesang sich nach einem Evangelisch-Lutherischen Organisten (gestalten in der Reformirten Kirche der Organist Evangelisch-Lutherisch ware) richten müsten/ so groß war der Zwang!

Dieses alles wird zu dem Ende allhier gemeldet/ um die vorermeldte gute intention weyl. Churfürst Carl-Ludwig und Carlen/ Christmildester Gedächtnüß gegen die Evangelisch-Lutherische/ mithin dieses dadurch weiters zu erweisen: Was in allen dasjenige so damahlen/ bevorab deme Westphälischen Friedenschluß gemäß/ vorgangen/ anderster nicht/ als durch eine ignorantz des rechten Grundes von der Sache/ oder durch eine boßhaffte Mißdeut- und Verkehrung derselben/ mithin nur gar Verleumdung und Haß gegen die Reformirten, wiedrig außgelegt werden könne.

jenen kan (f) Neustat an der Haard zeugen/ sonderlich das nachgesetzte an den damaligen Beampten Debitzen/ den 25. Junii 1659. ergangene/ in vorbemeldter der Lutherischen Kirchen ihrer Antwort auff die 19 Fragen des Kirchen-Raths diesem bereits im Februario 1696. vorgelegt gewordene/ Churfürstl. von Wort zu Wort also lautende Decret:

Carl

(f) Dafern dieser Befehl also ergangen/ so sehe man doch allenfals selbigen recht ein; Es schiene/ vermöge desselben/ bey deme im Schreiben vermeldten Ansuchen/ ein factioses und aus andern darinnen angeführten Umständen ein dermahlen nicht gar nöthiges Werck zu seyn/ und ergiebet ja söthaniges Schreiben klärlich genug/ daß höchstbesagte Churfürsten Carl-Ludwigs intention nicht gewesen/ denen Evangelisch-Lutherischen zu Neustadt/ gestalten Dingen nach/ ihr Suchen gäntzlich abzuschlagen/ sondern/ aus denen in hernach folgendem Bericht angeführten Ursachen/ das Werck nach zu differiren.

(g) Es

Carl Ludwig/ Pfaltz-Graff bey Rhein;
Von Gottes Gnaden Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst.

Unsern gnädigen Gruß zuvor / lieber Getreuer.

WAs bey Uns der Augspurgischen Confession Zugethane zu Neustadt mit übergebung einer Verzeichniß der Lutherischen Personen daselbst/wegen ihres Exercitii Religionis unterthänigst angesucht und gebäten / das hast du aus den zweyen Beylagen mit mehrerm zu ersehen. Nachdem sich nun in erst-bemeldter Verzeichniß einige Personen/welche der Lutherischen Religion nicht zugethan/ befinden / und Wir aber vermeynen/daß mehrer Theil der Lutherischen selbst von diesem Ansuchen keine Wissenschafft/ja kaum vier seyn sollen/die das Werck so eyfferig treiben; Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl/ du wollest obige Designation/jedoch unvermerckt/ untersuchen / ob alle darinn vermeldte Personen der Lutherischen Religion zugethan oder nicht ? auch ein- oder andern unter der Hand suchen davon zu divertiren/jedoch mit guter Manier und Vorwenden/ wie schwer ihnen fallen würde/eine neue Kirche auffzubauen / und einen eignen Pfarrer aus ihrem Seckel zu erhalten/da sie doch ihre Religions-Ubung in der Nähe (NB. der nächste Ort / wo die Neustädtische Lutheraner ihres Gottesdienstes sich zu bedienen hatten/war Roth/ zwey Stunden von Neustadt) ohne sonderbare Beschwerde und Unkosten haben können/auch von Uns ihnen keine Hinderung beschiehet. Wie du nun ein und anders finden wirst / hast du mit Zurücksendung der Designation unterthänigste Relation zu erstatten. Verlassen Uns gnädigst zu beschehen.

Heydelberg den 25 Jan. 1659. Hierauf antwortete der damahlige Beampte Debitz/ an welchen obiger Churfürstl. Befehl ergangen/ folgender Gestalt:

Durchleuchtigster ChurFürst/
Gnädigster Churfürst und Herr.

AUf Euer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl habe hirbey wieder zurück kommende von denen hiesigen Lutheranern eingegebene Designation durch verschiedene Personen unvermerckt Untersuchung thun lasen. Es befindet sich aber/ wie aus der Beylag sublit. A. B. C. D. & E. mit mehrerem zu ersehen/ daß viele/ welche darinnen vermeldet/ der Reformierten Religion zugethan/ viele mit ertichteten unbekandten Namen gesetzt sind/ viele/ und der meiste

Theil

Theil/ mit dem Wesen/ als davon keine oder doch wenig Wissenschafft tragen/ zu malen nichts zu thun hab enwollen. (NB.,, (g) Auf diesen fälschlich von be-
,, meldtem Beamten eingeschickten Be-
,, richt/ ob hetten die Lutheraner zu Neu-
,, stadt in ihrer unterthänigst übergebe-
,, nen Specification Reformirte mit ein
,, gesetzt/ seyn selbige/ wie den 16ten Mertz
,, st;n. dieses 1699sten Jahrs ein wacke-
,, rer Bürger von dar noch außgesagt/
,, mit Hundert Rthlr. Straf belegt. Und
,, dann diese demühtigst abzubitten /
,, ihrer etzliche Lutheraner anhero auff
,, Heydelberg gesandt wordē/ auch deren
,, gnädigste Erlasung erhalten weilen
,, sie sich auf ihre eigenhändige über gebe-
,, ne designation, solche ihnen entweder
,, gnädigst vorzuzeigen/ oder zu extradiren
,, bezogen/ allein keines gewveret. Nachdem aber/ bemeldte 100. Rthlr. im Pro-
,, tocollo nicht ausgethan/ und einige Jahr hernach gnädigster Befehl ergangen /
,, die alte angesetzte Straffen einzufordern/ auch solche wieder herfür gesucht/ und
,, bis sie erstattet/ mit Execution die Lutherarer allda belegt worden/ woran bemeldter Bürger zwantzig Thaler zahlet) Nebenst diesem hat sich unter denen Eheleuten/ da der Mann Reformirt/ und die Frau Lutherisch / schon verschiedener Streit erhoben/ und ist zu besorgen/ daß noch ein grösserer folgen würde/ wann ihnen Lutherischen allhier ein Exercitium vergönnet werde möchte; dann fast alle Kinder / ob schon der Mann oder die Frau Lutherisch/ sich zu der Reformirten bequemen/ und also die Eltern unter ein ander wohnen/ ob sie einer Religion. Eur Churfürstl. Durchl. damit Göttl. Gnaden-Flügeln/ Dero aber zu beständigen Churfürstl. Hulden mich ergebend rc.

(g) Es liesse sich weyl. Chur-Fürst Carl-Ludwig bekandlich durch fälschliche Berichte nicht leicht hintergehen / und gabe denen supplicanten Gehör/ dahero/ im Fall es mit dieser Straffe sich angegebener massen verhalten solte (so mir aber nicht wissendt) wird selbige wohl verwürcket seyn / ob zwar gemeiniglich die Gestraffte dafür halten oder unruhige ihnen einbilden wollen/ es geschehe ihnen zu viel.

Eur Churfürstl.
Neustadt den 22ten Julii 1659.

Bey welcher Bewandtniß das vorgewesene Heyl. Werck auch unterblieben/ und selbiges allererst vor 12. Jahren repetirt/ nach angetrettener Chur-Würde ihrer Churfurstl. Durchl Philipps Wilhelmen/ so im Segen ewiglich ruhen / und bey denen von ihnen gnädigst/ wegen freyen Religions Exercitii ertheilten Patenten.

Von diesem aber/ wo denen Lutherischen nemlich das Exercitium permittiret, allein (h) ihnen solches auffs äusserste umschrenckt worden/ darvon gebē Zeugniß/ die hier sub Lit. A, enthaltene daher aber/

(h) Ist bereits supra widerleget/ und wird solches in folgendem noch ferner geschehen.

aber/wie den 27. Aug. st. n. 1695. Vormittags nach 10. Uhren/und der Reformirte Kirchen-Rath völlig beysammen gewesen/Herr D. Fabritius vor mir Pfarr Schlossern remonstrirt, weilen Churfürst Carl-Ludwig p. m. (i) die Combinationem religionum gesucht/ und solche desto füglicher einzurichten / auch in diesem vorgehabten Zweck/wann er denen Lutherischen alles auff einmahl cedire nicht verhindert zu werden / also hart/wider das Instrumentum pacis eingerichtete. allein den 10. Decembr. 16 0. wie sub Lit. B. zu ersehen/ darum solcher gestalt verändert gewordene Con-

(i) Dieses Absehen habe bereits oben angeführet / daß aber dadurch Churfürst Carl-Ludwig Christmildester Gedächtnüß / wider das Instrumentum Pacis habe handlen wollen / solches wird (dafern es diese Meinung hat / massen / dieser periodus mir nicht gar klar einscheinet) von Herrn Fabritius seel. gegen Herrn Schlosser nicht gemeldet seyn; das contratium, und daß Herr Schlosser gar leicht in der Warheit irre / ist ab dieser Apologie gar offt zu ersehen ; Wegen der angezogenen Concessions-Puncten soll in folgendem die Bewandnuß gemeldet werden.

Concessions-Puncten/ (k) die Lutherische gäntzlich zu exstirpiren / wie aus denen Langhänsigen gefährlichen an die Hand gegebene consiliis, und dessen gefundenen Briefschafften man entsetzlich und höchst bestürtzt ersehen und erfahren müssen.

Cap.

(k) Dieses ist abermahl eine solche verleumderische Ohnwarheit/gleich wie oben Cap. V.. pag. 73. dergleichen deme vormahligen Chur-Administratori Joh. Casimir angedichtet und solche calumnie daselbst widerlegt wordē.

Man erwege doch den angeführten Beweißthum / womit die Herrn Apologisten ihr gegenwärtiges Angeben von vorgehabter [aber ohnwarhaffter] gäntzlichen extirpirung der Evangelisch-Lutherischen behaupten wollen.

Der erste Beweiß soll seyn/ die von denen Herrn Apologisten angezogene/und in folgendem IX. Capitel befindliche Capitulation, wie selbige anno 1680. verändert worden.

Nun lese und wiederlese man doch diese Capitulation, und urtheile doch ein jeder Vernünfftiger ohnpartheisch darüber; Hätten wohl durch selbige die Evangelisch-Lutherische extirpiret werden können oder mögen.

Der zweyte Beweiß soll seyn/die angezogene consilia, welche durch gefundene Brieffschafften zu probiren stünden.

Nun lasse ich zwar dahin gestellt seyn/ob dergleichen angegebene Brieffe vorhanden: folget aber ebenfals auch/ daß/ wann gleich einer oder der ander ins besonder wiedrige conceptєn hätte / daß alle übrige dergleichen Meinung seyn/und daß solches als ein universal- oder gemein Werck allen mit Grund beygemessen werden könne? Ich beziehe mich/was auff dieses schwache argument an vor-allegirten Ort angeführet habe? Weilen aber die Herrn Apologisten / vermöge ihrer Vorrede/zu Ende derselben melden/ daß sie diese ihre Apologie nicht so sehr um des Gelehrten als/ gemeinen Manns willen beschrieben/so weiß ich nicht / ob sie eben gerne sehen oder gestatten wollen/ daß man von ihrem Geschriebs viel raisoniren oder die absurditäten und ohnwahrheiten entdecken/oder aber/ob sie nicht etwa prætendiren möchten/daß man ihren Worten blosser dinges Glauben beymessen solle/anderster kan nicht begreiffen/wie sie so frey ins Feld hinein geschrieben haben.

CAP. IX.

Entwirfft sub Lit: A. die ohne dem harte/aber sub Lit. B, (a) noch härter eingerichtete/ und der Lutherischen Gemeindte zu Heydelberg ertheilt gewordene Concessions-Puncten:

(a) Wann ja die Herrn Apologisten nach so langer Zeit/ und da die von ihnen angeführte concession sub lit. A. nunmehro bey 50. Jahren geschehen sich darüber zu beschweren gegründete Ursache zu haben vermeinten/würde ihnen obliegen/darzu thun / daß in selbiger wie ingleichem in der andern sub lit. A. weniger geschehen/als der von ihnen in vorhergehendem cap. VIII, angezogener klahre und deutlicher Inhalt des Westphälischen Friedenschlusses art. IV. §. Augustanæ Confessionis mit sich brachte; da aber im übrigen in ein oder anderm etwa noch ein mehrers hätte

hätte geschehen können/habe bereits in vorhergehenden cap. ange- führt/was massen solches aus deme vorgehabten Absehen/ einer nä- heren Vereinigung/und um der daran hinderlichen weitern separati- on vorzukommen/und gar nicht auß einiger widrigen intention/un- terlasen worden; Und dafern ja Herr Schlossers antecessor M. Petri bey seiner Bestellung zur Evangelisch- Lutherischen Pfarr Heydel- berg/gegen die von denen Herrn Apologisten allhier sub lit. B. angezo- genen Concession als worauff er in seiner beschwohrner instruction mit angewiesen worden/etwas zu errinnern gehabt hätte / würde er selbige nicht angenommen / oder sich darüber reversiret haben: Wol- ten die Herrn Apologisten dagegen einwenden / es würde solches da- mahlen etwa nicht attendiret worden seyn: So hätte ja Herr Schlos- ser/als derselbe nachgehens vom 13. August anno 1687. seine Pflicht unter damaliger Catholischer Herrschafft im Kirchen-Rath abgele- get/diesem Vorwandt nicht zugebrauchen; Nun findet sich aber daß er/ Herr Schlosser/sich erklähret/daß er bey den Bestallungs-pun- cten nichts zu erinnern/daß aber nun solches beschiehet / ist die Ursa- che aus obangeführten bekandt.

Lit. A.

I.

Lässet Chur-Pfaltz beschehen / das die Lutherische Religions-Verwandte in Heydelb. ihr Exercitium Religionis in der Spital-Kirchen auserhalb in der Vorstadt daselbst gelegen/ mit Predigẽ und Administration der Sacramentẽ/ Tauff und Nachtmal halten/ und ge- brauchen/ auch zu solchem Ende einen Pfarrer unterhalten mögen / doch also und der gestalt/daß die Proprietæt sol- cher Kirchen/ wie auch die Gerechtigkeit den gottes-Dienst Reformirter Religi- on ebenmässig und beneben denen Luthe- ranern darinnen verrichten zulasen re- serviret und vorbehalten bleibet.

2. In-

Lit. B.

I.

Lassen wir beschehen/daß die Evangel. Lutherische Religions-Verwande zu Heydelberg in der providentz-Kirchen in der Vorstadt gelegen mit Predigen und Administrirung der Sacramenten / Tauff und Abendmahl haben/ auch zu solchem Ende einen Pfarrer unterhal- ten mögen.

2. In-

Lit. A.

2.

Ingleichen sol ihnen bey denen Begräbnissen/ Leich-Predigten in besagter Spital-Kirchen zu thun/ zugelasen und gestattet seyn.

3.

Die Ehe/ Einsegnung und Tauff betetreffend/ wann beyde verlobte Persone oder Ehe-Genossen der Lutherischen Religion beygethan/ solle selbigen in Lutherischer Kirchen sich copuliren/ und ihre Kinder Tauffen zu lasen/ unbenommen seyn. Da aber von denen Verlobten/ der Mann Reformierter/ und das Weib Lutherischer Religion/ sol zu Verhütung ohnnöhtigen Gezäncks die Copulation so wol/ als Kinder-Tauff in unserer als dieses Orts hoher Obrigkeit Reformirter Kirchen Da aber der Mann Lutherischer Religion zugethan wäre/ sol die Ehe/ und Kinder-Tauff in der Spital-Kirchen geschehen/ doch alle und jede in unser und ihrer Kirchen copulirte Personen/ um besserer Richtigkeit willen/ in das Haupt-Buch der Kirchen zum H. Geist eingeschrieben werden/ auch die Proclamation derselben in der Reform. Kirchen gleich andern unsern Bürgern beschehen: Ihrem Pfarrer aber auch ein Kirchen-Buch zu halten/ und vor sich seine Pfarr-Kinder/ als obgedacht/ zu Proclamiren frey und bevorstehen.

4. Es

Lit. B.

2.

Ingleichen soll ihnen bey Begräbnüssen/ Leich-Predigten in besagter Providentz zu thun zugelassen und gestattet seyn. Den gewöhnlichen Leich-Gesang aber; Nun last uns den Leib begraben/ sollen so wol die Neckar-Schüler/ als die übrige Leut/ denen es beliebet/ in der Kirchen zu St. Peter/ und nicht auf selbigem Kirch-Hoff künfftighin verrichten.

3.

Die Ehe/ Einsegnung und Tauff betreffend/ wann beyde verlobte Persone oder Ehe-Genossen der Evangelisch-Lutherischen Religion beygethan/ sollen dieselbe in Evangel. Lutherischer Kirchen sich copuliren und tauffen zu lassen/ unbenommen seyn. Wann aber eines von denen Ehe-Leuten Reformirter Religion zugethan/ solle derselben Copulation, wie auch Kinder-Tauff künfftighin/ zu Verhütung unnöhtigen Gezäncks/ in der Reformirten/ und nicht in der Lutherischen Kirchen geschehen. Doch alle und jede in beyderley Kirchen copulirte Personen und getauffte Kinder/ um besserer Richtigkeit willen/ in das Haupt-Buch der Kirchen zum Heil. Geist ordentlich eingeschrieben werden. Auch die Proclamation derselben/ gleich anderer unserer hiesigen Bürger und Unterthanen in der Reformirten Kirchen geschehen. Ihrem Pfarrer aber auch ein Kirchen-Buch vor sich zu halten/ und seine Pfarr-Kinder/ als obgedacht/ gleichsam zu proclamiren frey und bevorstehen.

4. Es

Lit. A.

4.

Es soll ihnen auch/ privatos praeceptores in denen Häusern zuhalten/ gestattet werden. Gleichwohlen ihre Kinder in die Reformirte Schulen zuschicken/ und den Heydelbergischen Catechismum zulernen oder nicht/ frey stehen.

5.

Bilangend das Presbyterium bleibet dasselbe allein bey Chur-Pfaltz/ wofern aber wegen eines Lutherischen Pfarr-Kindes - etwas dahin gehörig vorfallen würde/ soll der Pfarrer diesem beyzuwohnen/ jedesmahl darzu beruffen werden.

6.

Es sollen auch ein jedesmahl/ und so öfft es noth thut / von der Lutherischen Gemeinde / drey oder wenigstens zwey Prediger beruffen/ dieselbe Chur-Pfaltz praesentiret / und um die Confirmation gebührlich angesucht werden. Die Option aber und Confirmation eines von den vorgeschlagenen Pfarrern / bey Chur-Pfaltz stehen.

7.

Er soll auch Chur-Pfaltz an Eydes Statt zu geloben schuldig seyn/ sich alles Calumniirens gäntzlich zu enthalten / formu-

Lit. B.

4.

Es soll zwar auch einem jeden von ihnen/ vor seine eigne und Pfleg-Kinder/ so bey ihnen wohnen / einen privat-Praeceptorem in seinem Hauß/ nicht aber offene Schulen zu halten/ noch verschiedene Kinder zusammen zu ziehen/ gestattet werden. Gleichwohlen ihre Kinder in die Reform. Schule zu schicken/ und den Heydelbergischen Catechismum zu lernen/ frey stehen. Jedoch daß solche Discipuli die in dem Pfältzischen Catechismo stehende / und aus Lutheri version genommene Sprüche/ außwendig zu lernen/ angehalten werden.

5.

Belangend das Presbyterium & disciplinam Ecclesiasticam bleiben dieselbe allein bey uns als Landes-Herrn/ wofern aber wegen eines Evang. Lutherischen Pfarr-Kindes/ etwas dahin gehörig vorfallen würde / soll der Pfarrer / deme beyzuwohnen/ jedesmahl beruffen werden.

6.

Was die Bestellung der Pfarrer angehet/ wollen wir solche/ zu Verhütung derer bishero darbey verspührten / und künfftighin wieder besorgenden Unordnungen und Inconvenientien uns allein und ohne vorgehende nomination der Gemeinde/ reserviret haben.

7.

Bleibet.

8. Soll

Lit. A.

formulas precum vor die Obrigkeit/ deren Rähte und Ampt-Leute/ gleich denen Reformirten Ministren zu verrichten. Ingleichen der Obrigkeit Decreta von der Cantzel abzulesen/ in keine politische Händel sich zu mischen / gegen Chur-Pfaltz Hoheit nichts zu machiniren, und sonsten niemanden mit Pflichten verbunden seyn.

8.

Der Lutherische Pfarrer/ so würcklich angenommen wird/soll mit Mund/ Hand und Siegel Bekäntniß thun/ daß er der Außpurgischen Confession auffrichtig und redlich zugethan.

9.

Die Allmosen der Lutheraner anlangende/sollen sie selbige in der Reformirten Gemeinde Gottes-Kasten allhier redlich einzutragen schuldig seyn / hingegen die ihrige der Gebühr nach zu participiren haben.

10.

Ehe-Sachen sollen vor Chur-Pfältzisch. Ehegericht außgetragen und entschieden werden. Uhrkundlich haben Ihro Churfürstl. Durchl. diese Verwilli-

Lit. B.

8.

Soll ein jeder Evangelisch-Lutherischer Pfarrer/ so würcklich angenommen wird/auff die ihme außfertigende schriffliche Bestallung beym Kirchen-Rath gleich andern Pfarrern in unsern Landen in unser Pflicht genommen werden.

9.

Die Allmosen der Evangelisch-Lutherischen anlangende / sollen sie zu förderst den des Sontags Nachmittags zu anderwertem Behuff herumb getragenen Beutel ohne Verzug abschaffen/ und ihre Kirchen-Allmosen treulich und ohne die geringste Schmählerung in der Reformirten Gemeinde Gottes-Kasten redlich einzutragen/und zu gehöriger Zeit zu lieffern/schuldig sey: Wiedrigen Falls ihre Armen/welche sonsten der Gebühr nach darauß wiederum zu participiren haben/von solchen allgemeinen Allmosen ab- und ihnen zu verpflegen heimgewiesen werden sollen.

10.

Ehe-Sachen sollen vor unserm Ehegericht außgetragen und entschieden werden. Im übrigen halten wir uns hiemit bevor diese unsere Bewilligung/ als

Lit. A.

willigungs-Puncten durch Dero vorgedrucktes Secret-Insiegel bekräfftigen lassen/und ist auff Seiten der Lutherischen dieselbe ståt und fest zu halten ein sonderlicher Revers gegeben worden/ so geschehen Heydelberg den 10. Decembris 1650.

Lit. B.

als welche unserseiths keine Obligation oder Verbindung nach sich ziehen soll/jederzeit nach Gutbefinden zu mehren und zu mindern/ oder zu verändern. Dessen zu Urkund haben wir gegenwärtige Verwilligungs-Puncten mit unserm Churfürstl: Insiegel bekräfftigen/ und gegen den von Seithen der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde darüber gegebenen Revers solche ståt und vest zu halten/außhändigen lassen. So geschehen Heydelberg den 16. Decembr 1680.

CAP. X.

Thut I. ein und andere Anmerckungen über vorgesetzte Concessions-Puncten. II. Fasset es in sich M. Petri/gewesenen Lutherischen Predigers zu Heydelberg/ seinen beym Kirchen-Raht hinterlegten harten Revers.

BEy welchen vorgesetzten Concessions-Puncten zu bemercken/ und zwar.

ad 1 mum.

Daß die darin enthaltene Providentz-Kirch von einen und anderen Orten her erhaltenen Collecten/und aus eigenen Mitteln der Heydelbergischen Lutheranern erbauet worden/ (a) unter andern wichtigen Ursachen darzu bewogen/ weilen man sie/ Reformirter Seiten/öffters in ihrem Gottesdienst gestöhret/ und eine oder andere Verdrießlichkeiten angefüget / deren sich manche im Leben annoch befindende/ vielmalen betrübt anerinnern / und wir allhier/ umb so viel immer möglich /alle Weitläuffigkeit zu vermeiden / mit Stillschweigen jetzo vorbeygehen.

(a) Dieses ist ertichtet und hingegen die warhaffte und von jedem leicht zu begreiffen seyende Ursache gewesen/ daß die Evangelisch Lutherische lieber eine absonderliche Kirche haben wolten.

Ad 2dum:

Weilen denen Lutherischen keine Schul gestattet worden/ (b) haben sie sich bey Beerdigung ihrer Todten der Reformirten Neckar-Schüler bedienen müssen/ wann daher die gantze Schul/ zu

(b) Es wurden wegen des Gesangs bey den Leichen von denen Necker schülern und deren Gebür die

zuweilen in 24. bisweilen in 30. Schülern bestanden / zur Leich gesungen / selbigen vier Kopffstück an Geld / ein Viertel Wein / und vor etliche Batzen Brod/die Helffte aber / wann nur die halbe Schul mit gegangen / geben müssen. Tempore Caroli Ludovici p. m. wurde zugelassen : Nun last uns den Leib begraben/auff dem Kirchhoff bey dem Grab anzustimmen/allein zu Regierung Churfürst Carls/Christ-mildesten Andenckens/geschahe die Veränderung/ wie ex puncto secundo erhellet.

die Evangelisch-Lutherische denen Reformirten gleich gehalten/

Ad 3tium.

Wie die Kinder-Tauff vollzogen worden / (c) also war ebenfals der Intent/ daß auch deren Education nach der Reformirten Religion geschehen solte/darauff sich noch gegenwärtig ein und andere stützen/und (d) unter Eheleuten/nicht wenig Widerwärtigkeit setzet/ja (e) man hat zum öfftern/wann ein Lutheraner an eine Reformirte Weibs-Person sich verheura-

(c) Dieses ist eine falsche imputation, und werden die Apologisten dießfals/ weder einen Befehl noch Exempel anziehen können/daß die kinder aus vermischten Ehen/wann selbige in der Reformirten Kirchen getaufft worden / alsdan auch in solcher Religion haben aufferzogen werden müssen/wiedann vorhandene Exempel das Gegentheil reden / und gar dieses zeugen / das Kinder / deren Vatter Reformirt gewesen/ nach deren Todt von deren Evangelisch-Luterischen-Müttern / zu dieser Religion erzogen worden.

(d) Es wehre zu wünschen/ daß eine Zeit-hero in vermischten Ehen nicht mehrere Wiederwertigkeit von andern wehre gestifftet worden/als von den Reformirten geschehen ; Und berufe mich desfals auff die alte Evangelisch-Lutherische Unterthanen selbsten/von deren vielen ich selbsten gehöret/wie sie geklaget/ daß es anitzo so uneinig in vermischten Ehen hergehe/vor diesem habe man darvon nichts gehöret oder darnach gefraget / ob eines Reformirt oder Lutherisch wehre? Wer nun an solcher Zeit-heriger Wiederwertigkeit Ursache sey davon hat sonderlich Herr Schlosser gute Wissenschafft / wann er nur die Warheit sagen will.

(e) Ich kan mit Warheit versicheren/ daß ich hiervon kein Befehl jemahls gesehen/noch etwas davon/

heurathen wollen/ selbigen gar durch einen schrifftlichen Revers dahin gehalten / die Kinder Reformirt werden zu lassen.

Ad 4tam.

(f) Da Käyser Julianus / die Christen außzutilgen / kein beylängliches Mittel gewust / hat ihn endlich bedüncket/ das bequemste zu seyn/die Schulen zu

davon/wohl aber das Gegentheil gehört.

(f) Was dieses für eine gottlosse und auch gegen allen denen letztverstorbenen Reformirten Churfürsten in der Pfaltz schuldigen respect lauffende/ ohnverantwortliche grobe calumnie sey / lasse alle rechtschaffene Evangelische Urtheilen/ich zweiffle nicht / ein jeder werde solches höchstens detestiren: Tragen die Apologisten keine Scheu / diese grosse Herrn/ unter deren Regierung die Evangelisch-Lutherische nicht weniger als die Reformirte in gleicher Liebe und Schutz geweßen/ und nicht weniger als diese befördert worden/unter der Erde nunmehro erfrechter weise /zu calumniiren/und sie / mit der grösten ohnwarheit/ für offenbahre Verfolger der Christlichen Religion auszuschreien ; So lasse alle vernünfftige den Schluß machen/von was Gemühte dergleichen Leuthe seyen: Solten sich nicht hiehero die cap. 11. pag. 9. zu Ende und in Anfang des folgenden Blates von denen Apologisten angeführten Exempel von Simei und Doëg schicken? Die vernünfftige Heyden haben die unerkandlich- oder undanckbarkeit und mêdisance oder lästerung der todten insgemein/vielmehrers der verstorbenen/und zwar so gnädig gewesenen Landes Herrn/ zum höchstens detestiret! Ich bin auch versichert/daß/alle rechtschaffene Evangelisch-Lutherische Unterthanen / so unter höchst ermelter letzteren beyden Reformirten Churfürsten Regierung gelebt / vor dieser gottlose Vergleichung einen Abscheu haben werden.

zu untersagen: (g) Und da gleich in diesem Puncten den Heydelbergischen Catechismum zu lernen/oder nicht zu lernen frey gestellt gewesen/so sind doch die nicht wollende Kinder solcher Gestalt fast barbarisch von einem oder anderm Præceptore

(g) Dieses von dem Barbarischen tractament, ist abermahl eine offenbahre calumnie, auch eine grobe ohnwarheit/daß Reformirter Seithen solches nicht ver-

ptore tractirt worden / daß dessen noch traurige Erinnerungen vorhanden/ auch von Reformirter Seiten nicht verneint wird werden können/und obwohlen die Heydelberger Lutheraner/ sonderlich wegen Haltung einer Schulen gantz weh- und demühtigst um Remedirung gebäten/ so haben sie doch nichts weiters von Churfürst Carl Ludwigen p. m. erhalten/als daß sie nur acquiesciren sollen/ wo Seine Churfürstl. Durchl. sie nicht anders dahin bewegen wolten / das Exercitium ihnen gäntzlich wieder zu benehmen.

Ad 5tum.

Wann ein Lutheraner zur Kirchen-Disciplin etwan gezogen zu werden bey dem Reformirten Presbyterio für nöhtig befunden worden / so hat dieses folgender Gestalt nach M. Petri, gewesenen Lutherischen Predigers in Heydelberg / offtmalig-darüber gethanen Klage procediret/daß solches durch seinen Pedellen dem Lutherischen Pfarrern dem delinquenten andeuten lassen/der ihn darauff zur Kirchen-Pœnitentz disponiren müssen/und wann ers darzu gebracht/selben alsdann zum Reform. Presbyterio verwiesen; Erschiene aber bey solchem zugleich der Lutherische Prediger / so hat man ihme doch weder Votum noch Præsidium gestattet / sondern er hat darbey sitzen müssen / die den übertrettern gegebene Correction mit anzuhören.

Ad verneinen werden könne ; Ich weiß/daß/so viel die Reformirte Schul und classes frequentirt/habe das Gegentheil / und daß sie nicht anderster oder härter gehalten worden / als die Reformirte werden sagen können / es hat zwar einsmahlen der vorige Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Heydelberg/M. Petri über einen aldasigen Reformirten Schulmeister geklagt / ob wolle er Evangelisch-Lutherische Knaben zu erlernung des Heydelberger Catechismi anhalten/ und tractire sie hart/worauf gedachter Schulmeister so gleich vor Kirche-Raht gefordert/und darüber zur Verantwortung gezogen worden: Es hat aber derselbe dies Beschuldigung gar nicht an sich kommen laßen anderster/ oder da er desen were überwiesen worden/der Kirchen-Raht ihn deßhalben der Gebühr angesehen haben würde.

Dieses nun habe ich ja selbsten dem Hern bey der infra cap. XXV. gedachte conferenz genungsam zuverstehen gegeben.

Wie mögen dann die Herrn Apologisten ohne erröhtung alhier setzen/das von ihnen angegebene harte tractament könne von Reformirter Seithen nicht verneinet werden.

Damit im übrigen aber diesfals aller Anlaß zu mistrauen und

und Klagen führohin benommen werden möchte: So ist in deme bey obiger Conferentz verabredetem Vergleich bey deme 1 ten haupt-puncten. §. 9. wegen dieses puncten von informir- und haltung der Evangelisch-Lutherischen Kinder/ein gewisses verabschiedet gewesen/ welcher Vergleich aber hernachmahlen/ wie infra mit mehrerm angezogen werden soll/von denen Herrn Apologisten gar bey Seith gesetzet worden.

Ad 6tum.

(k) Daß man von Unordnungen/die bey Annehmung eines Lutherischen Pfarrers wäre verspühret worden/ oder vorgegangen sich nicht zu besinnen wisse. Sintemahlen Eleazarus Hiskias Heyland der erste/und fast in die 30. Jahr / der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Heydelberg ihr Prediger/Johann Philipp Kieffer/ein paar Jahr Diaconus und da diese veränderte Concessions-Puncten bereits den 1. Decembr. 1680. ertheilt gewesen/ Pfarrern Heylanden M. Johann Georg Petri/als zweyter Lutherischer Prediger / zu Heydelberg succedirt, der dann nach dem Puncto octavo folgenden Revers den 20. Decembr. 1680. mit Ablegung eines Cörperlichen Eyds unterschreiben müssen.

(h) Dergleichen Unordnungen und factiones könte noch wohl angezeigt werden/ und errinnern sich doch nur Herr Schlosser/ was noch zu seiner Zeit desfals passiret.

Revers

(i) M. Joh. Georg Petri/ Als des zweyten der Ordnung nach zu Heydelberg gewesenen Lutherischen Predigers.

(i) Wegen dieses Reverses vid. was bereits supra gemeldet.

α. Soll er für seine Person/und in seinen Ampts-Geschäfften/ von niemands dependiren. als allein vom Kirchen-Rath.

β. In allen und jeden der Ev. Lutherischen Gemeinde gegebenen Verwilligung sich gemäß bezeigen.

γ. Solle er sich alles Calumniirens gäntzlich enthalten/formulas precum vor die Obrigkeit/deren Rähte und Amptleute/gleich denen Reformirten Pfarrern verrichten/und sich darbey der in Chur-Pfältzischen Kirchen-Ordnung befindlichen Gebäter/als in welchen denen Lutherischen Lehr-Puncten nichts entgegen/begriffen / und der Franckfurter Kirchen Agenden/bis auf anderwärtige Verordnung sich bedienen.

δ. Soll Pfarrer unsere Decreta von der Cantzel ablesen / in keine politische Händel sich einmischen/gegen unsere Lands-Fürstliche Wohlfahrt nichts machiniren/ auch sonsten niemanden mit Pflichten verbunden seyn.

ε. Die Proclamations-Zettel / soll er Pfarrer nicht von denen Personen so zu proclamiren / sondern von dem ordinari Reformirten Pfarrer zum Heil. Geist / welcher das Kirchen-Buch hält / selbige Personen jedesmahls zeitlich und mit behörigen Umständen nahmhafft machen.

ζ. Wann auch in casu disciplinæ Ecclesiasticæ ihme / von dem allhiesigen Reformirten Presbyterio, es seye mündlich / oder per schedulam einige Communication oder Commission zukommt / soll er dasjenige / so er darauff hin / bey seinen Pfarr-Kindern außgerichtet / dem Presbyterio wieder zeitlich wissend machen / damit wann etwan darinnen fernere Verordnung nöhtig / selbige nicht durch Unterlassung sothaner notification gehemmet oder verzögert / sondern destomehr beschleuniget werden möge.

η. Soll er keine Collegia privata mit Studiosis, weder in Philosophicis noch Theologicis noch andern Wissenschafften / Disputando, Examinando oder Explicando halten / und daß ihme dergleichen Scholastica oder Academica Exercitia anzustellen / verstattet werden / nicht solicitiren, sondern einig und allein vorgeschriebenem Kirchen-Ampt abwarten.

θ. Auch sich dahin befleissen / damit er so wohl in seinen privat discursen, gemeiner Conversation, denen Reformirten keine Jalousie erwecke / oder Anlaß gebe sich zu beklagen / zu dem Ende auch den Rang vor unsern Reformirten Pfarrern zu haben / nicht prætendiren.

ι. Soll er auch in Verrichtung seines Ampts / keinem Reformirten einigen Eingriff thun / oder jemanden aus andern Gemeinden zu entziehen trachten / auch die Sacramenta privatim allhier in der Stadt extra necessitatis casum, ausser der Stadt aber gar nicht administriren noch die Krancken besuchen.

κ. Wofern er aber wider obige Conditiones auff eigene Weise handeln würde / soll die Macht nach gestalten Sachen / mit Abschaffung / oder sonsten nach Befindung zu straffen / uns bevor bleiben.

λ. Seine Besoldung angehend / soll er selbige von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / Inhalts obgedachter unserer ihme ertheilter Verwilligung zu geniessen haben.

μ. Hierüber hat er uns die gewöhnliche Pflichte / wie andere Pfarrer in der Pfaltz gebührend geleistet / auch einen gewöhnlichen revers von sich gegeben / alles getreulich / sonder Gefährde / dessen zu Urkund haben wir unser Churfürstl. Insiegel hiervor drucken lassen. Heydelberg den 20. Decembr. 1680.

Ad 9num.

Ist erstlich zu bemercken / daß der Evangelisch-Lutherischen in Heydelberg ante annum 1686. und 87. wohl in die 6000. Seelen waren / und hatte man den Gottes-

dienst

dienst wochentlich dreymal gehalten.(k) Was nun in der Sonntags Früh- und Mitwochs-Predigt/ durch den herum getragenen Klingel-Beutel colligirt worden/ das wurde in einen / in der Lutherischen Kirchen verschlossenen Allmosen-Stock geschüttet/ und alle 14. Tage/ welchen der Lutherische Kirchen-Diener auffwarten muste / von denen Reformirten Allmosen-Pfleger / ohne Zuziehung einigen Lutheraners eröffnet / zu sich genommen / und in zwey Theil partagiret , eines dem so genandten Gemeinschafftlichen Allmosen / das andere dem Armen-Spital zugewandt/ in welches doch kein Lutheraner / oder sehr wenige auffgenommen worden/ er habe dañ entweder all- oder die Helffte seines Vermögens in selbiges legirt.

Zweytens/ was auff die hohe Festtage/ als Weynachten/ Neu-Jahr/ Ostern/ Himmelfahrt/ Pfingsten und TRINITATIS gefallen/ das zogen obbemeldte Neckar-Schüler zu sich / (l) und wurde doch kein Lutherisch arm / zu denen studiis tüchtiges Kind in berührte Neckar-Schul eingenommen; Zwar Anfangs da

(k) Gleichwie die Herrn Apologisten durchgehendts in ihrer apologie; was sie gegen die Reformirte / zu derer Verohnglimpfung und einfolglichen zu ihrem / der Herrn Apologisten / intent diehnsam zu seyn vermeinen / gewaltig exaggeriren / und verkehrt auch theils unwahr vorzustellen pflegen ; also gehet es auch allhier mit denen Almosen. Es seynd bereits anno 1686. wegen des Evangelisch - Lutherischen Allmosens und dessen ungleichen Außtheilung einige beschwerungen geführt worden; Es würden / aber selbige auch damalen erläutert / und aus denen der Zeit vorhandenen documenten und Rechnungen dargelegt / daß unter die Evangelische-Lutherische Armen mehr ausgetheilet / als desfals eingenommen worden / und hat man auch damahlen von Reformirter Seithen denen Evangelisch - Lutherischen angetragen / ihre Allmosen selbsten zu administriren und auszutheilen. So man auch nachgehends wiederholet hat ; die Auffnehmung der Evangelisch-Lutherischen ins Spital betreffend / worüber die Herrn Apologisten sich auch bescheren ; So ist zuvorderst dieses Spithal unter administration des Stadt-Rahts gestanden / und hat Kirchen-Raht damit nichts zu thun gehabt / so viel aber habe vernommen / daß diese Beschwerde auch anno 1686. vorkommen / aber auch damahlen wiederleget und deren ohngründ gezeuget sey.

(l) Wegen der Necker Schul / ist bey der mehrangeregter conferenz deren sonderbahre Bewand-

da man Reformirter Seiten / vorgedachte auff die hohe Festtage gefallene Allmosen denen Reformirten armen Schülern zuzuwenden gedacht / gediehe diese Guthat zweyen Lutherischen Knaben / allein da diese abgegangen / fiel auch jene. Immittelst ist es doch bis ein Jahr vor der Heydelbergischen Zerstörung vorgedachter massen / mit denen Lutherischen Allmosen immer durch die Reformirte continuiret worden.

wandnüs denen Herrn Apologisten zu verstehen gegeben / und darauff hin auch dieser posten damahlen in deme mehr angezogenen Vergleich bey dem 1. haupt-puncten sub num. 4. ausgesetzet worden.

Drittens / daß man bey geschehener Austheilung derer in der Lutherischen Kirchen colligirten Allmosen keinen eintzigen Lutheraner darzu gezogen und wie solche geschehen zusehen lassen.

(m) Viertens / ist man Lutherischer Seiten in Heydelberg gewiß versichert / daß bey ihnen die Reformirte in 20. guten Jahren / durch offt berührte in der Lutherische Kirchen gefallene Allmosen / und durch die / von Neckar-Schülern / von Hauß zu Hauß wochentlich herum getragen / auch bey Hochzeiten auffgestellte Armen-Büchs / und was sie weiters bey Lutheranern von Contracten / Testamenten und dergleichen eingezogen / ein Woch in die andere gerechnet / wenigstens jede 10. Gülden in 20. mittelmässigen Jahren aber 6. Gülden erhoben / welches in 40. Jahren / und von Erbauung der Lutherischen Kirchen anzurechnen / gewiß grosse Capital außmachet. Und wann darvon mit unverletztem Gewissen Rechnung solte gethan werden / würde sichs finden / daß denen Lutherischen in Heydelberg noch ein ehrliches heraus gebührt.

(m) Was allhier von so grossen Allmosen gemeldet wirdt ist 1. eine ertichtete Sache / und beziehe ich mich uff die Rechnungen 2. was von Hauß zu Hauß und uff den Hochzeiten gesamlet worden / hat in eins jeden guten Willen gestanden / was er geben wolte; Und werde die gesamte Evangelische aus diesem und dergleichen wohl schwerlich ein argument und recht machen laßē wollen.

(n) Fünfftens / daß die Heydelbergisch-Lutherische Gemeinde / deßwegen den Nachmittags Klingel-Beutel hauptsächlich angerichtet / um dem Prediger seine Subsistentz desto füglicher anzuschaffen / indem es doch bey der Gemeinde hart hergehen wollen / ex propriis denselben zu unterhalten. Allein durch

(n) Ist bereits supra dahin beantwortet / daß die Evangelisch-Lutherische Arme aus deren Allmosen wohl bedacht worden / und daß man sich / Reformirter Seithen / diesfals der Administration begeben wollen.

das geschehene Verbott/ist sie auch dieses Mittels beraubet / und obwohlen bald hernach solcher abermahlen erlaubet/ist doch die Helffte darvon denen Lutherischen entzogen worden.

Ad 10mum.

(o) Den darinn angezogenen Revers belangend / so ist selbiger von der Churfürstl. Cantzeley der Gemeinde vorgeschrieben / solchen zu subscribiren diese alles Ernstes/und mithin angehalten worden/Hand-Treu an Eydes-statt zugeben/ vorgesetzte Concessions puncten festiglich zu bewahren.

Es hat/zwar mehrmahls berührte Gemeinde abermahlen fußfälligst und flehentlich gebäten/ ihr die Gnade zu thun/und bey denen obangeführten sub Lit. A. enthaltenen gnädigst ertheilten Concessions puncten sie zulassen/allein solche ist nicht nur unerhört geblieben/ sondern es hat auch ein jeder/der von dieser Supplic Wissenschafft gehabt 20. Rthlr. Straff/ja M. Petri selbsten als Pfarrer/so viel erlegen sollen/ wann sie nicht durch den damahligen Königlich-Dänischen Envoyé Herrn von Liliencron / noch wäre abgebäten worden.

(o) Was alhier von einem Zwang und Straffe vermeldet wird/ist zu mild und verstümmelt angeführet/ und verhält sich die Sache kürtzlich also: Es unterstunden sich etliche Vorsteher/ ohne Vorwissen der andern und selbst des damaligen Pfarrers M. Petri, factioser weise sich über die Concession zu beschweren/hieruber nun würde ihnen eine Straffe zwar an dictiret / selbige aber hernacher/wieder erlassen.

CAP. XI.

(a) Zeigen die Tort[illegible] welche Heydelberg/ Creutzenach/ Oppenheim/ Niedersaulheim / Rotenberg / von denen Reformirten zugefüget wordē.

Immittelst ist es bey oberwehnt geänderten Concessions Puncten/bis zur Glückseeligsten Regierung Philippi Wilhelmi/ Christmildesten Andenckens nicht allein geblieben / sondern man hat auch andere Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherische Gemeinden/denen das Exercitium Religionis in so weit concediret worden / nach denselbigen behandelt. und

(b)

(a) Hiebey dienet zu vorderst zur Nachricht/was massen/ als Kirchen-Raht/das infra cap. XIX. befindliche Außschreiben im Aug. 1685. wohlmeinendt ergehen lassen/und hierauff endlich im Jan. 1986. ihnen Kirchen-Raht eine schrifftliche Antwort überliefferen würde: So müste er/ Kirchen-Raht kurtz hernach vernehmen/ daß auch eine Abschrifft/ von solcher Antwort an einen gewissen vornehmen Minister geschickt

worden; Weilen nun in selbiger viele special-gravamina, so in gegen-
wärtigen Cap. zum Theil wiederholet werden/ enthalten / welche
alzu mildt und verkehret angegeben werden/ so hat man/ Reformir-
ter Seithen/ auch vor nöthig befunden/ zu Vorkommung aller ohn-
gleichen impressionen, besagte gravamina durch marginalia zu erläutern
und selbige an gedachten Orth zu senden.

Ich thue mich demnach zu vorderst uff diese Erläuterung/ welche
dafern sie etwa nicht bey handen/ nechstens von neuem communi-
cirt werden soll/ hiermit beziehen/ und dießmahlen nur kürtzliche die
allhier angebene Texten zu beantworten.

(b) ihnen viel 100000. gen Himmel
geschickte Thränen ausgepresst.
Ja

(b) Ob die Evangelisch-Lu-
therische darzu Ursach gehabt/
lasse aus deme vorhergehendem
und weiters folgendem unpartheysche Urtheilen / und kan ander-
ster nicht als für eine von denen Herrn Apologisten ertheilte exagge-
ration gehalten werden.

Ja (c) das Reformirte Dominium hat
sie in solche Cancellos eingeschrenckt/ daß
auch in Heydelberg kein Prediger/ auf-
er sich vorher beym Kirchen-Raht an-
zumelten/ und Erlaubnis zubegehren/
(d)

(c) Ist eine odiose calumnie.
Die Reformirte in der Pfaltz ha-
ben über die Evangelisch-Luthe-
rische kein Dominium exerciret/
wie ich davon das Gegentheil in
meinem Schreiben und sonsten hin und wieder bey gegenwärtiger
Apologie gezeiget/ auch die Sache zum Theil selbst redet.

(d) den Fuß nicht vor das Thor setzen
sollen. Und welches noch am betrübte-
sten war/ auch mit mehrerm der 9.te
Punct Pfarrr Petri seines Reverses es
giebet/ auf dem Land krancke/ und ge-
sunden Tagen bey ihm communicirt ge-
habte Lutherauer nicht besuchen/ noch
ihnen mit Göttl. Trost an hand gehen
dörffen / wieder den klaren Buchstaben
des Westphälischen Frieden-Schlusses/
Krafft dessen man doch denen Luthera-
nern das freye Exercitium in Kirchen
und Schulen publicè & privatim in
pro-

(d) Es ist bey deme Reformir-
ten Kirchen-Wesen/ eine wohl-
hergebrachte Verordnung/ daß
kein Pfarrer auff dem Lande/ oh-
ne vorwissen des Inspectoris, und
kein Pfarrer in Heydelberg/ oh-
ne des Kirchen Rahts vorwissen/
über Nacht von seiner Gemeinde
abweßendt seyn solle/ da nun ge-
wesenem Evangelisch-Lutheri-
schen Pfarrern zu Heydelberg
M. Petri

propriis & alienis ædibus per suos aut vicinos Verbi Divini Ministros hätte fortführen und treiben lasen sollen. (c)

M. Petri dergleichen auch bedeutet worden/ siehet ein jeder vernünfftiger wie verkehrt solches allhier von denen Herrn Apologisten angezogen werde/ wie es dann im übrigen auch niemahlen die Meinung gehabt/ denen Evangelisch-Lutherischen dasjenige so ihnen durch den Westphälischen Friedenschlus zu kommt/ nicht gedeyen zulassen/ wie solches bereits supra mehrers angeführet ist.

(c) Wie hart und rau aber die Reformirte in vorigem zu End laufendem Seculo/ mit denen unschuldigen Lutheranern in Creutzenach umgefahren/ bis sie selbige gäntzlich unterjocht/ und nach ihrem Willen ihr Exercitium religionis in völlige Ubung bringen können/ davon wären viel Bogen anzufüllen; Der kürtzeste Verlauff aber/ ist dieser.

Es haben die Reformirte im Jahr 1584. under der Regirung des Chur-Fürstl. Vormunds und Administratoris Pfaltz-Graffs Johann Casimir/ und zwar contra Testamentum Fraternum Ludovici V. Erstlich das Evangelisch-Lutherische Kirchen-Consistorium mit der Helffte ihrer Religion besetzt / und darauff folgenden Jahrs 1585. den letzten Evangelisch-Lutherischen Pfarrer allda/ Johann Scheuermann/ in einer verdeckten Gutschen/ unterm Vorwand/ etwas sonderliches mit ihme sich zu unterreden/ aus der Stadt geführet/ und schimpflich denselben verwiesen/ darauff nicht allein die ordentliche Pfarr-Bestallung einem Reformirten Pfarrer gegeben/ sondern auch ohne Unterscheid alle Gefälle/ wie sie Namen haben mögen / zu sich gerissen / und 47. Jahr die arme Gemeinde ohne

(c) Was Creutzenach betrifft/ so ist zuvorderst bekand/ daß nach deme Westphälischen Friedenschluß uff den datum oder das Jahr respectivè 1618. und 1624. wegen des Evangelischen Religions und Kirchen-Wesens in der Pfaltz zusehen / und daß dahero allenfals dasjenige / so vorhero ein und andern theils passiret / kein recht oder befugte Ursache zu beschwerungen giebet: danebst aber ist doch auch die Sache selbsten in folgenden §. Es haben ꝛc. von deme Chur-Administratore Joh. Casimir verkehrt vorgestelt. Ich habe bereits supra in meinem Schreiben/ wie ingleichem cap. VI. angeführet/ was massen höchstermeltem Chur-Administratori Joh. Casimiro die jenige redrassirung und restitutio in Ecclesiasticis, so derselbe/ in Krafft seines Herrn Vatters Fridr. III. Disposition (welches allhier

ohne Prediger gelassen; bis Anno 1631. der glorwürdigste Schweden-König Gustaphus Adolphus höchst-seeligster Gedächtniß / bey occupirung Stadt- und

hier die Herrn Apologisten abermahlen gegen die Historische Ufrichtigkeit verschweigen und hingegen gar verkehrt seines Herrn Brudern Testament anziehen) nach absterben jetztermeltem seines Herrn Bruders vorgenommen / sehr odios mißdeutet werde.

Ich habe auch in folgendem cap. VII. dargethan/ wie nachgehents der damalige Chur-Administrator Ludwig Philip einer retractirung einer mit deme höchstseeligen und glorwürdigsten König Gustav Adolph in Schweden angeblich / aber in der That nicht antroffenen Capitulation/ von denen Herrn Apologisten ebenfals fälschlich beschuldiget und diffamiret worden.

Thue mich demnach auch gegenwärtig kürtzlichen dahin beziehē/ was sonsten in ein und andern wegē Creutzenach allhier angeführet/ soll in folgendem mehrers beantwortet / und die Unwarheit gezeiget werden.

und Schlosses Creutzenach/ (f) das Exercitium religionis offentlich introducirt, und also durch Darsetzung Dero Königlichen Bluts (in dem Seine Majestät selbsten in dem Sturm mit angegangen) dem damahligen Durchleuchtigsten Fürsten und Landes-Herren/ Ludwig Philipps/ Pfaltz-Graffen und Fürsten zu Simmern / und der Chur-Pfaltz Administratoren, Stadt und Land/ dem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister aber mit gut- und reifflichem Consens bemeldten Landes-Fürstens eine Bestallung zuwegen gebracht. / welche auch dem Pfarrer (Namens Dolbier) so lang der unvergleichliche Königliche Held im Leben geblieben / nebst dem Schulmeister gereichet / so bald er aber seinen Rück-Tritt in die seelige Ewigkeit

(f) Hiebey/ nū was in folgendem weiter von Creutzenach angeführet wird / ist ein abermahliges Exempel/ wie verkehrt / und gegen besser wissen und Gewissen die Herrn Apologisten die Geschichte erzehlen:

Die Sache verhält sich aber kürtzlich in der That folgender Gestalt : Es ist bekandt die Stadt und Ambt Creutznach zwischen Churpfaltz und Hoch Fürstl. Baaden Badisch. Seithē dergestalt Gemeinschaftlich/ daß daran Churpfaltz $\frac{3}{5}$ Hochfürstl. Baaden Baaden aber $\frac{2}{5}$ jure Con-

keit genommen / solche von höchst-ermeltem Chur-Pfältzischen Fürsten und Landes-Herrn disputiret worden/ unter dem Vorwand / wofern sich die Lutherische nach ihren Ceremonien (revera doctrinalien und Lehre selbsten) nicht würden richten/ man keines weges dero Pfarrern eine Bestallung mehr geständig. Und ob zwar Ihro Hoch-Gräfl. Excellentz der Reiche Schweden Rath und Cantzlar/ auch damahliger General Legat, Herr Graff Axel von Ochsenstirn / in denen zu Heilbronn geschlossenen Compacten abermahl des Creutzenach-Lutherischen Pfarrers und Schulmeisters gedacht / wie nicht weniger in Anno 1634 die Königliche Schwedische Regierung zu Mäyntz/ welche dißfalls ein bewegliches Schreiben/ wegen des Pfarrers Salarirung an den Creutzenacher Land-Schreiber abgehen lassen/ so hat es doch weiters nichts verfangen / als daß man der verlassenen Gemeinde bedeutet / aus ihren eignen Mitteln Pfarrer zu halten/ jedoch mit diesem ausdrückentlichen Vorbehalt der Schulen / dieselbe nicht anzurichten/ (da man JEsus-Schändern / denen Juden/ doch ihre Synagogen erlaubet) sondern an der Reformirten Schulen sich begnügen lassen.

Anno 1657. wurden die Sermonen auff dem Gottes-Acker bey Kinder-Leichen verbotten. 1663. haben sie die Schul rotundè abgeschlagen / die auch zwey Jahr zugewesen / und darauff von einer Schul-Frauen versehen worden.

Ob man nun wohl zu Ende des 1665-ten Jahrs zu Redintegrirung einige Hoffnung gemacht/ ist doch alles schärffer Condominii hat. Nun hat man Churpfältzischen-Theils / ratione Juris circa sacra Evangeliorum, tam Reformatorum quam Lutheranorum , ein præcipuum vor der Hochfürstl. Baden Badische gemeins-Herrschafft jederzeit prætendiret/ und sich auff die Spanheimische verträge beruffe; Bey Antrettung weyl. Chur Fürst Carls Regierung nun wolte man auch dies præcipuum dahin exerciren / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeindt zu Creutznach die Confirmation ihrer concession allein bey Churpfaltz suchen solte. Der damahlige Lutherische Pfarrer und einige Vorsteher aber wolten sich darzu nit bequemen/ sondern addresirten sich an die Hochfürstl. Baadischē Beampten. Hierauff wurde von Seithen Churpfaltz / um dieser Herrschafft jus præcipuum diesfals zu manuteniren/ deme Pfarrer/ nach unterschiedlich vorgangenem/ von Ihme Pfarrer / aber verachteten Verwarnung/ sich in dieser Sache/ zum nachtheil der Churpfältzischen gerechtsahme/ nicht an die Baadische Beampten zu hencken / eine suspension, hernach/ bey continuirender Widersetzlichkeit / eine Endsetzung von

ser verbotten/und auff des Con-Domini Printz Ferdinand Maximiliani Hoch-Fürstl. Durchl. zu Baaden gnädigste Vorstellung/die geringste Absicht nicht genommen worden.

Anno 1669. hat man die Kirchen-Collecten und die bey Hochzeiten in eine Büchs-samlende Allmosen angespro-chen/und Anno 1681. wurde die Kinder-Tauff und Ehe-Einsegnung verbotten/ auch das Todten-Geläut (ausser Reichung eines Gold-Güldens) verweigert. Anno 1682. wurde das Exercitium gantz abgesprochen / und so Pfarr-als Kirchen-Geschworne die vorlegende Concession nicht unterschrieben/ Cantzel und Ampt verbotten seyn solte.

Und ob gleich diesen und andern scharffen proceduren das Durchleuchtigste Hauß Baaden zu allen Zeiten/ nicht allein höchst-ermeldter Fürst Ferdinand Maximilians Hoch-Fürstl. Durchl. auch jetztmahlig dasiger gnädigster Con-Dominus und Mit-Herr/ der Durchleuchtigste Fürst und Herr Louys von Baaden feyerlich widersprochen / ja aus sonderlich Christ-Fürstlichem Erbarmen/so wohl durch intercessionalia als gnädige Decreta/nach dem Erheisch des instrumenti pacis in allwege Ruhm erheblichst gesucht / der hart gepresst gewesenen Gemeinde (welche seiner Hoch-Fürstl. Durchl. deswegen unsterblichen Danck und treuesten Gehorsam schuldig) Manutenentz zu geben/auch kräfftiglich docirt/wie so harte Tractirungen denen unter sich gemachten Verträgen zuwider lieffen: So haben die Reformirte doch nachgehends die von seinem Dienst angedeutet / und deren von der Gemeinde / welche sich der Sache mit theilhafftig gemacht hatten / eine gewisse Straffe an dictiret, werender dieser remotion nun/und ohngeachtet des Churpfältzischen Verbotts / wolte der Pfarrer gleichwohln / durch Hülffe der Baadischen Ampt Knechten/den Dienst/wie vorhin in der Kirche verrichten welches aber Chur-Pfältzischētheils/obiger Ursache halber/nit gestattet werden können/worüber/als der Baadische Ampts-Knecht den Pfarrer bey dem Mantel ergriff und zur Kirche hinnein ziehen/ einige Chur-pfältzische Tragoner aber/welche damahlen bey denen zu Beylegung dieses und andern mit hoch Fürstl. Baaden gehabten Strittigkeiten zu Creutznach sich befundenen Churpfältzischen Commissarien gewesen/ihn zurück halten wolten/der Mantel einen Riß bekommen haben mag/dieses ist also die eigentliche Bewandnüß dieser so groß und gefährlichen von denen Herrn Apologisten alhier erzehlten Sache: Woraus dann klar / was diesfals von Churpfältzischer Seithen vorgangen / daß solches durchauß nicht

die arme Lutherische Gemeinde noch empfindlicher tractirt / so daß die Sache fast gar zu einem Blut-Bade sich anlassen wollen/indem beyderseits Herrschafften Ampts-Knechte in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zusammen komen/ und mit einander gestritten/ die Reformirte den auff der Cantzel stehenden Prediger (Namens Völcker/) still schweigen/ die Fürstl. Baadische aber/ als Catholische / zu predigen geheissen/ und die Kinder-Lehr fortzuhalten/die Reformirte aber verbotten / ja den Redenwollenden Kindern mit den Händen die Mäuler zu halten.

nicht um denen Evangelisch-Lutherischen den geringsten Tort zu thun/sondern einig und allein/ wie ja solches bekandt genug und notori ist / umb das gegen die Hochfürstl. Baadische Mit-Herrschaft prætendirte præcipuum oder vorrecht in Kirchen Sachen zu behaupten/beschehen seye.

Zu Erlangung ihres Zwecks aber / haben die Reformirte eine Compagnie Dragoner zu Hülff genommen / weche den unschuldigen Pfarrer mit Schläg- und Stössen solcher Gestalt tractirt / (der gebrauchten Lästerungen nicht zugedencken/) daß sie seinen Priesterlichen Habit/auff offener Strassen in Stücken zurissen /und so etliche Bürger und einige Hoch-Fürstl. Baadische Bedient ihn nicht aus ihren Händen salvirt, solte er wol in Lebens-Gefahr gestanden haben. Gleich darauff wurde er gäntzlich degradirt, (g) der Gemeinde hingegen ein solcher Pfarrer in faveur der Reformirten auffgedrungen/der Zeit seines 5. Jährigen Daseyns /sich dermassen auffgeführet / daß er fort geschafft / und ihn Kirchen-Raht anderwerts accommodiret hat /und solcher Gestalt die Evangelisch-Lutherische Gemeinde ausser Kirchen-Rahts jurisdiction gesetzt worden/ (h) wordurch aber jetztmahliger Pfarrer Debus gedachten Kirchen-Raht provoir D r. mas-

(g) Weiln der / Nahmens Chur-pfaltz zu behauptung dero vorangeregten gerechtsahmen oder vor Recht in Kirchen Sachen/ neu angenommene Evangelisch-Lutherische Pfarrer uff der Gemeinde Ansuchen hernacher von dannen anderwertshin transferiret worden / so ist ja solches vielmehr ein Beweißthum, das man diesseits denen Evangelisch-Lutherischen darunter keine Tort habe thun / oder ihnen Gegenwillen einen Pfarrer auffdringen wollen.

(h) Es ist erstlich in facto irrig/ daß die Evangelisch-Lutherische Gemeindt zu Creutzenach oder deren Pfarrer der Zeit des Kir-Raths Obsicht entzogen worden/ und ist auch um so vielmehr eine columniose und erdichtete Imputation, ob hätte Herr Debus deswegen

von Kirchen-Raht etwas empfinden müssen / indeme ja Kirchen-Raht / wie den Herrn Apologisten wohl wissend / mehrmahlen contestiret, was masen er die mit Obsicht über die Evangelisch-Lutherische gar nicht affectire, sondern sich deren lieber endlaten sehen möchte / er könne aber sothanige mit-Obsicht / als welche die Gnädigst. Herrschafft ihme / Kirchen-Rath als ein Stück seines tragenden Ampts ufferleget / wie leicht zuerachten / aus eigener Autorität nicht ablegen / oder sich davon dispensiren;

massen empfinden müssen / daß (i) die von Chur-Fürst Carln / höchst Christmildesten Andenckens / jährlich aus der Verwaltung zu reichen gnädigst befohlne Competentz von einem Fuder Wein / und 12. Malter Korns mir entzogen / dem abgesetzten aber noch 2. Jahr gereichet / und von dato desselben Cassirung mir Pfarr Debus / in das eilffte Jahr / und zwar durch die gantze schwere Kriegs-zeit unverantwortlich vorenthalten worden. (k)

(i) Mit dieser Besoldung hat es folgende Bewandnüß; Als die Evangelisch-Lutherische gemeinde zu Creutzenach deme supra ad lit. g. gemelten in Chur-Pfaltz nahmen dahin gestelte Evangel. Lutherischen Pfarrer die gewönliche Besoldung nicht reichē wolte / so hat Chur-Pfaltz / zu dessen bessern subsistens, ad interim 1. Fuder Wein und 10. Mlr. Korn reichen lassen; Als nun hernacher Herr Debus / der itzige eine Apologist, zum Pfarrer des Orths bestelt / und ihme die dabevorige Besoldung von der Gemeinde nicht disputiret würde / so ist obiges interims-deputat indeme dessen vorgedachten Ursache auffgehöret / von selbst gefallen / dahero derselbe um so viel weniger alhier deßhalben sich zu beschwehren Fug hat / als ohne deme auch denen Reformirten und andern Evangelisch-Lutherischen Pfarrern welche aus denen Verwaltungs Mitteln ständige Besoldungen verordnet seynd / bey letzteren Frantzösischen Krieg respective wegen ruinir- oder Hinwegnehmung den Gefällen von denen Frantzosen / und wegen der admodiation, ihre völlige Besoldungen nicht haben entrichtet werden können / sondern darunter durchgehends noch ein grosser ausstand sich befindet.

(k) Anderer Drangsalen / schwerer Fräntzösischer Einquartirung / deren doch die Reformirte Geistliche enthaben gebliebē / nicht zu gedencken.

(k) Gleichwie aus deme obangeführten erhellet / daß Herr Debus in denen oberzelten Stücken

cken von denen Reformirten kein Tort geschehen; Also ist auch dasjenige so er allhier ahnführet/ohne Grund und ertichtet. Massen die Frantzösische Einquartirung zu Creutzenach entweder die Frantzösische Commissarien oder durch die Beampte und den aus beiderseiths Evangelischen und Catholischen bestandenen Stadt Raht gemacht worden; Und ist sowohl der damahlige 80. Jahr alte Reformirte Inspector/ingleichem der zweyte Pfarrer sodan der Rector und übrige Reformirte præceptores uf das härteste mit beleget wordē: welches ja Stadt und Land-kündig. Und demnach auch hierauß zu ersehē ist/ wohin es mit denen Herrn Apologisten kommen/daß sie kein Bedencken haben / ihres interesse und eyteler Ehre willen / samt aus andern mehrerwehnten zeitlichen Absehen so offenbahr Unwarheiten gegen die Reformirte in der Pfaltz/in die Welt zuschreiben.

(l) Oppenheim konte sich keines bessern empfangenen Tractaments rühmen/ dann die Reformirte Pfarrer alda nicht leiden wollen/daß der Lutherische Pfarrer/ bey seinen zur Pfarr gehörigen Beicht-Kindern/ wo das Haupt doch Lutherisch war/ Kinder-Tauff/ Copulationes verrichtet/ und Leich-Predigten bey denen Begräbnissen gehaltenn hätte/sondern die Reformirte haben ihm allerhand Eingriffe gethan/ und das accidens hinweg genommen. Zwar hat man ihn Lutherischen Pfarrer bey selbigen in denen zu Oppenheim gehörigen Dorffschafftē/als Dienheim/Nierstein/ Daxheim ꝛc. das Krancken-Besuchen/ Beten/ Beicht hören/ und Abendmahl reichen/ ungehindert thun lassen/ allein das utile hat der Reformirte Pfarrer ehedessen hinweg gezogen/ja verhindert/ daß der dasige Lutherische Pfarrer Franck/da doch vermög des ergangenen Churfürstl. Patents, er Lutherisch-Verlobte copuliren solte/sothane Einsegnung nicht

(l) Die alhier angegebene beschwerungen von Oppenheim seynd ebenfals unter deren obahngezogenen deme Kirchen-Rath anno. 1686. übergebenen Gravaminibus begrieffen/ aber auch damhlen nicht weniger erlautert und die viele darin befindliche ohngleiche und verkehrte erzehlungen wiederleget worden / wie solches hier nebsten aus der weiteren Cnmmunication solcher Gravaminum und deren beantwortung selbst in mehreren zuersehen seyn wirdt/ diesmahlen will nur mit wenigen das hauptwerck berühren: Nachdem die Evangelisch-Lutherische zu Oppenheim die daselbstige eine Reformirte Kirche zu St. Catharin genant / in anno 1622. da

nicht verrichten dörffen / und unerachtet des vorgezeigten Churfürstl. Patents, zurück stehen müssen.

Wider das alte Herkommen / und unstrittiges Recht / hat man Reformirter Seiten auch dem Lutherischen Pfarrer de facto verbotten / in der St. Catharinen Kirch keine Leichpredigt mehr zu thun / weder in Oppenheim noch Nierstein das Leichen-Tuch (welches die Lutheraner doch mit Erkauffen helffen) diesen mehr zu gebrauchen geben wollen. Kinder / ohnerachtet die Lutherische Eltern auff dem Tods-Bett / dem Pfarrer oder Tauff-patten / die Aufferziehung hinterlassen / und auff deren Seel anbefohlen / ja wann sie auch in der Lutherischen Schul / oder gar schon bey denen Lutherischen zum H. Abendmahl gewesen / dennoch zu der Reformirten Religion gezogen.

Nicht weniger denen Lutheranern / die bey allen Kirchen doch erlaubte / und gebräuchliche / zu der Kirchen Bestem angesehen gewesene Zusammenkünfften / offentlich und mit Bedrohung scharffer Straffe unterschiedlich untersagt. Nach dem denen Lutheranern die St. Catharinen Kirch / die sie doch Anno 1618. und Anno 1624. mit allen intraden und Gefällen undisputirlich in ruhigem Besitz / und Anno 1618. an Geld 369. Gülden / 9. Albus / 7. Heller / und an Korn gehabt / 151. Malter. Anno 1624. aber / an Geld 340. Gülden / 20. Albus / 7. Heller / und an Korn-Gefälle / 151. Malter ertragen abgenommen / und hergegen / die St. Sebastians-Kirche / mit ihren geistlichen Gefällen eingeräumet / so haben doch die Re-

da der abdasiege Reformirte Inspector und erste Pfarrer verstorben / der Diaconus aber nacher Bremen vociret geweßen / in besitz genommen / und selbige in anno 1624. in Crafft des Westpfalischen Frieden schlußes (dieselbe Ihnen / Evangelisch-Lutherischen / gebühret;

So ist aber nach erfolgter Chur Pfaltz restitution zwischen denen Evangelisch-Lutherischen undt Reformirten ein tausch / wegen obiger St. Catharinen Kirche gegen der Reformirten Kirche zu St. Sebastian genant / getroffen / die gefälle aber so wohl bey einer alß der andere Kirche belangendt / weile selbige von denen Reformirten (vor der Böhmischen ohnrühe oder anno 1618. beseßen / und darunter die Evangelisch-Lutherische anno 1624. nicht in posseßion geweßen. So seyndt Sie / Reformirte / in selbige vermöge des vorerwehnten Frieden schlußes / Restituiret / gleich wohle hatt Weylandt Chur-Furst Carl-Ludwig / aus besonder Gnade / dene Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Oppenheim / zu deßen desto beßerem aus kommen. 1. Juder Wein und 10. Malter-Korn aus

Reformirte/gedenckende es seyen auch deren intraden zu fett für die Lutheraner/ solche ihnen endlich/ und zwar so gar entzogen/daß sie die zum H. Abendmahl gehörige externa Brod und Wein nicht mehr erheben können. Welches sie doch endlichen mit schwerem kosten und grosser Mühe wieder erhalten.

Sonsten haben sich die Gefälle ermeldter St. Sebastians-Kirchen / vor ein paar Jahren/noch auff 225. Gülden an Geld/ohne Wein und Früchte ertragen/so ein grosser Abschlag gegen St. Catharinen Kirchen ist/allein dem gegenwärtigen Pfarrer Francken/werden doch von solchen nicht mehr/als 30. Gülden an Geld/und 10. Malter Korn gereichet/ (m) aus der Marien-Crohn Schaffnerey genädigst verwilliget/wozu Weyl: Chur-Fürst Carl noch 30. fl. an Geldt und noch 10. Malter Korn/ aus denen Sebastians gefällen/ genädigst zugelegt / ist auch verordnet/ daß das nöthigte zum H. Abendtmahl der Evangelisch-Lutherischen aus vor erwehnter Marien-Crohn Schaffenerey gereichet oder gezahlet werden solle.

Daß demnach die Evangelisch-Lutherische sich so wenig wegen der / durch einen vergleich/ denen Reformirten / gegen eine andere Kirche/ gleich post restitutionem, undt nunmehro bereits vor 50. Jahren überlassenen St. Catharinen Kirche/ alß wenig auch / wegen der Kirchen gefällen / und nur dieselbe anno 1624. nicht gehabt/ noch auch über die obgedachter maaßen verordnete Pfarr besoldung / zu beschweren; daß aber diese / wie auch die oberwehnte nothdurfft zum H. Abendmahl bey letzteren Kriegs-Jahren nicht behörig entrichtet worden / solches ist ebenmäßig deme damahligen feindlichen ruin und der admodiation zu zuschreiben / wie dan dahero auch an diesem Orth/ gleich wie im Creutzenachischen / die Reformirte Pfarr-besoldungen bekandlich lange nicht völlich bezahlet worden.

Die übrige Special - Gravamina bey Oppenheim betreffendt / so hat Kirchen-Rath oberwehnter maaßen bereits anno 1696. alß selbige erstmahlen vorkahmen / vermeldtet / was maaßen jhnen von dergleichen nichts wißendt / dafern sich aber dieselb etwa also befünden / hätte solches jedesmahl deme Kirchen-Rath zeitlichen angezeiget / und darauffhin so gleich die Sache untersuchet und darunter remedirt werden sollen.

(m) die er. ob selbiger gleich ein Chur-Pfältzischer Pfarrer/wie die Reformirten/und diesen dergleichen nicht zugemuthet wird/bald hier bald dorten/ mit hin und her lauffen auff den Dörffern eintreiben/und fast noch einmahl verdienen muß.

(n)

(m) Nachdeme bey letzteren Kriegs-Jahren in der Pfaltz die Unterthanen/sonderlich jenseith Rheins sehr ruiniret worden/ und dahero die verwaltungs-bediente welche denen Pfarr und Schul-Bediente ihre besoldung haben entrichten sollen/ dagegen der debenten ohne vermögen und dahero aus bleibung der gefällen vorgeschützet/ so haben verschiedene Reformirte Pfarrer und Schulmeister von gedachten bedienten Anweisungen auff einige debenten, welche Sie vermeinet noch in etwas bey Mitteln zu seyen/ genommen/ in Hoffnung/ daß Sie in der güte ehender alß die ermeldete bediente/ etwas zu jhrer subsistentz an Besoldung/ heraus bringen würden: Weilen nun der Marien Crohn schaffner zu Oppenheim/ alß welcher Evangelisch-Lutherischen Pfarren zu Oppenheim seine obernante völlige besoldunge entrichten solte/ aus Mangel der Mittel denenselben so wenig als deme Reformirten Pfarrer seine besoldung abstatten konte/so hatt selbiger zu obigem ende/ auch diesem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Assignationes an verschiedene debenten gegeben: Welches dann der damaligen bösen Zeit und Mangel der Mittel zu zuschreiben.

In deßen hatt man doch auch bey Kirchen-Rath aus denen auswärtig-hero erlangten collecten-geldern/ diesem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer von Oppenheim/ wie er deßen nicht in abrede seyn wird/ mehrmahlen nach möglichkeit geholffen.

(n) Nebst diesem hat auch der Reformirte Kirchen-Schaffner dem Lutherischen Glöckner/ dem sonsten auß dem Spital zum Heiligen Geist jährlich von Anno 1649. bis Anno 1690. ein Malter Korn unweigerlich gereicht worden/ wieder entzogen. (o) Die Allmosen/ welche man in Lutherischen Kirchen gesammlet/ haben die Reformirte

(n) Wegen dieses Glöckners Besoldung hat man Reformirter Seithen ebenfals vormahlen gemeldet/was massen ja derselbe 1. Malter Korn an Besoldung bekommen und findet sich von einem mehrerm nichts.

(o) Dieses ist bereits anno 1687. vorgewesen/ untersuchet/ und

mirte ebenfalls zu sich genommen / und damit nach eignem Gefallen umgangen. Denen Lutherischen Bedürfftigen gar wenig oder gar nichts gereichet. Ja (p) es hat sich der Reformirte Inspector Carolin, nicht entblödet arme Lutherische/an statt gegebener Allmosen s. v. mit dem Hunds-Titul abzuspeisen und zu schelten / so er ohne Gewissens-Verletzung nicht wird läugnen / casu quô aber/überwiesen werden können.

Wie und daß in der Außtheilung keine ohngleichheit gehalten worden/ befunden/und dabey ebenfals die eygene Administration denen Evangelisch - Lutherischen angetragen worden.

(p) Dieser Inspector ist bekantlich bereits 1688 verstorben / dafern nun selbiger etwa/woran jedoch gröse Ursache zu zweiffeln habe/dergleichen allhier gemelte ohngeziehmende Rede geführet haben solte / so hätte solches deme Kirchen-Raht angezeiget/ darauff die Sache untersuchet behörige ahndung dagegen vorgenommen werden können.

Daß aber die Herrn Apologisten mit diesen Sachen hervor kommen/welche nunmehro nicht untersuchet werden können / ob sie zwar lächerlich allhier melden / er Inspector Carolin werde es nicht läugnē können/da selbiger doch wie gedacht/bereits anno 1688. verstorben/darüber laße vernünfftige urtheilen.

Wie die Reformirte (q) zu Nieder-saulheim / (ein Flecken denen Hoch-Adelichen Gahn-Erben zugehörig/und allwo das Stifft zum Heil. Creutz zu Maynß den zeitlichen Pfarrer zu præsentiren hat) mit denen Lutheranern umgangen / kan ebenmässig ohne Verwunderung nicht angehöret haben:

Förderſambſt beziehet man sich/ auff die bey Chur-Pfaltz Archiv befindliche acta und die den 3ten Junii 1673. aus Ober - Ampt Altzey Befehl vorgegangene Eydliche Zeugen-Sage/ über 12. zugeschickt geweſſene Frag-Punctē/ da die 5. producirte Aelteste Zeugen von 67. 69. 72. und 75. Jahren ad interrogatorium 5tum unanimiter deponirt,

(q) Es ist in der Pfaltz und in specie zu nieder Saulheim bekandt/ mag auch denen Herrn Apologisten nicht ohnwissend seyn/ was massen daselbsten von Chur-Pfaltz/so wohln vor-als wiederum nach deme 30. Jährigen Krieg/ ein Reformirter Pfarrer bestellet gewesen. Und daß das Stift zum H. Creutz in Mäynz (vermöge des status ante motus Bohemicos) solchen Pfarrer die Besoldung zu entrichten habe; Albier wollen die Herrn Apologisten nun jetzt

nirt, wie ihnen wohl wissend/ daß von Anno 1621. bis 1628. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer / der von denen Spaniern verjagt / bey ihnen gestanden seye/nemlich Zacharias Stul / und Wilhelm Nigrinus Caplan gewesen. Uber dieses Zeugniß hat die Lutherische Gemeinde zu Niedersaulheim dem Reformirten Kirchen-Rath folgende Listam / derer bey ihr gestandener Lutherischer Prediger eingereichet. Und in Kirchen-Raths Protocollo zu finden seyn werden. Daß von denen Hoch-Adel. Gahn-Erben zum Pfarrer bestellt gewesen/ Johann Bommersheimer/Johannes Gündelwein/ Adolarius Fabri. 1595. Sebastian Schmitteren/ Anno 1606. die Kirchen-Diener aber vertrieben worden seyen. Anno 1621. habe obbemeldter Zacharias Stuhl bis ad annum 1628. wieder geprediget. Anno 1635. Herman Weygand und Anno 1666. Johann Peter Pantz/der bis An. 1672. geblieben / allein von dem Ober-Ampt Altzey endlichen auch mit Gewalt verwiesen worden. Sondern es ist auch unter dem 25. Decembr. 1680. an den damahligen Land-Schreibern zu Altzey D. Taubern folgender Befehl ergangen/eigentliche Kundschafft einzuziehen. Ob in Anno 1622. worauff die Gahn-Erben ihr jus fundiren / ein Reformirter oder Lutherischer Pfarrer allda gestanden. Ob die Einwohner / insonderheit das Gericht allda/mehrentheils/und wie viel reformirt seyen oder nicht? und die eigentliche Bewantniß berichten / auch Gutachten anzuhencken auff den Fall in Anno 1624. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer jetzt besagtem Stifft das Jus Præsentandi einem Pfarrer neuerlich zuschreibē/ohnerachtet solches gegen der Reformirten obgedachte offenbahre gerechtsahme in Kirchen Sachen laufft/ und zu deren wie nicht weniger auch der Evangelisch-Lutherischen selbsten nicht geringem Nachtheil gereichet/ wan man den in Westphälichem Friedenschluß vestgestelten oberwehlten terminum respective des Jahrs 1618. und 1624. nach belieben verrücken will. Im übrigen haben die Evangelisch-Lutherische auch hiebevorn zwar angegeben / ob hätten sie anno 1624. die Kirchen in possession gehabt / es ist aber solches factum possessionis ungewiß/und/ so viel ich aus denenen acten und Protocollen mich errinnere/noch nicht erwiesen gewesen / bey welcher Bewandtnüß dann unter Regierung Weyland Chur Fürst Carl-Ludwig in der Sache dahin ein temperament vorgeschlagen und verglichen würde/daß die Evangelisch-Lutherische auch die übung ihres Gottes-dienstes nebst denen Reformirten in besagter Kirche haben solten; Weiln aber die Gahn-Erben darauff neue difficultäten einstreueten und den Vergleich nicht

Pfarrer allda gestanden / ob mit Belieben der Gemeinde/und ohne Weitläufftigkeit/ein Reformirter Prediger dahin verordnet werden könne? Worauff ermeldter Land-Schreiber unter dem dato den 24. Junii 1651. wiederum berichtet/ daß in Anno 1624. zu ermeldtem Niedersaulheim ein Lutherischer Pfarrer gestanden des damahligen Fauthen-Vatter/und seyen nicht mehr dann zwey von der Reformirten Religion allda/die andere Lutherisch/daß also ein Reformirter Pfarrer/weder dem Gericht / noch der Gemeinde anständig seyn werde

nicht unterschreiben wolten/so ist es damit bis auff letztern Krieg verblieben / nachgehends aber ist diesfals die Sache in einen andern Stand gerahten / indeme/ wehrenden solchen Kriegs / der Reformirten Pfarrer und Schulmeister in die Kirche nicht mehr admittiret werden wollen / sondern es wirdt nunmehro von denen Evangelisch-Lutherischen der Gottes-dienst darin gehalten.

Ob nun gleich die Lutheraner wissen/daß sie Anno 1618. & 1624. in possessione gewesen/ so hat man ohnerachtet alles dessen ihnen doch ihren Pfarrer gewalthätiger Weise verjaget/die Kirch Pfarr-und Schulhauß weggenommen/ und die Hoch-Adeliche Ritter Gahn-Erben/mit Arrestirung ihrer Gefälle und Renten so lang gequälet / bis sie nicht allein alle Kirchen-Bücher / Capital-Brieffe/Register und Brieffschafften herauß gegeben/sondern auch die vasa & utensilia sacra außhändigen müssen.

Und ob sich auch das Stifft zum Heil. Creutz in Mäyntz mit angenomen/ so hat doch alles nichts verfangen mögen/ sondern (r) mann hat einen Reformirten Prediger dahin gesetzt (s) : umangesehen daß nur zwey Reformirte Männer allda gewesen) unter dem Prætext, das man den angemasten Revers nicht un-

(r) Wann nach Chur-Pfaltz restitution, vermöge des status anni 1618. und da ein und anders/ wegen der Evangelisch-Lutherischen possession von Jahr 1624. nicht erwiesen gewesen/ auff refusirte gütliche admittirung des Reformirten Pfarrers an diesem Gahn-Erben Orth/ derselbe darauff namens Chur-Pfaltz/ zu behauptung dero Jurium, durch ausschluß eingesetzet worden / wirdt deroselben nicht ohngleich gedeutet werden können / solte aber von ein oder andern in modo excedirt seyn/ hätten sie sich darüber zeitlich beschwehren und damit so lange jahre nicht warten sollen.

(s) Dieses argument von der geringen oder grossen Anzahl würde denen gesambten Evangelischen ein höchstnachtheiliges neues

unterschreiben wollen/so salvâ conscientia & vigore Instrumenti pacis Westphal. auch nicht geschehen können. Dem Lutherischen Pfarrer hat man seine Mobilien auß dem Hause herauß getragen/ihn Pfarrern aber selbsten durch den Außschuß auß demselbigen gezogen/die Thür vor seiner Nasen zugeschlagen / den Reformirten Pfarrer darauff eingesetzet/der Lutherische aber eigenmächtig und gewaltiger Weise verjaget worden/welches alles so notorie, daß es nicht geläugnet werden kan. Ja der eingetrungene (t) Reformirte Pfarrer hat sich so weit vergangē/ daß er bey denen Frantzosen zu Ebernburg einen schrichtlichen Reveis, (der dem Interims- Pfarrer Cramern zu Nieder-Saulheim zu gedachtem Ebernburg vor die Augen gelegt worden) von sich gegeben und erbotten / wann er in dem Exercitio geduldet werden würde / er denen Catholischen Geistlichen die Helffte der Gefälle überlassen/und sie beyde (wann der Evangelisch-Lutherische nur nicht bleiben dörffte) mit einander partagiren wolten.

neues principium seye: Welches im Westphalischen Friedenschluß nicht gegründet.

(t) Dafern dieses beschehen wehre / woran jedoch gar sehr zweiffle/hätte Reformirter Pfarrer ohnrecht gehandelt/ und würde/ Er/ wann es vorkommen und erwiesen wehre / von Kirchen-Raht gewißlich des halben zu verdienter straffe gezogen worden sey.

Auß der (u) Evangelisch-Lutherischē Gemeinde zu Rotenberg (ein Flecken dem Herrn von Cronenburg zuständig) ihrer im April des verwichenen 1698ten Jahrs an ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unterthänigst übergebenen und den 10ten Octobr. ermeldten Jahrs demüthigst widerholten Bitt-Schrifft/ hat man folgenden gründlichen Nachricht/wie daß berührte Gemeinde à tempore primæ reformationis allweg und bis gegenwärtig gantz Lutherisch gewesen/und dießmahlen nicht mehr / dann ein einiger Hindersas in Haimbron/ zu dem Rotenberg gehörig/Reformirt seye: Von ungefähr 40. Jahren oder drüber zwi-

(u) Es geben die bey Kirchen-Raht befindliche acta gantz klahr / daß bereits zu Ende des vorigen seculi, und hernacher in anno 1618. biß weiterhin die Kirch Rotenburg mit einem Reformirten Pfarrer bestelt gewesen/ wie dann / in deme noch vorhandenen alten Register der Reformirten Pfarrern jeden Orths in der Pfaltz / alle die jenige Reformirte Pfarrer / welche obige zeit über biß in den 30. Jährigen Krieg zu Rotenburg gestanden/ nahm-

zwischen seiner Churfürstl. Durchl. Carl Ludwigen p. m und dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn von Cronenburg/ wegen der Pfarr-Bestellung zu Rotenberg einige Zwistigkeit daher hauptsächlich entstanden/ weilen Chur-Pfaltz das Jus Patronatus bey gedachter Rotenberger Kirchen habe/ und ermeldter Herr von Cronenberg sich desen anmassen wollen/ das Werck mit der Unterthanenen höchsten Betrübniß dahinnauß geschlagen/ daß an statt eines der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethanen Predigers derselben ein Reformirter von höchsterwehnt seiner Churfürstl. Durchl. Carln Ludwigen vorgesetzt worden/ und da die gantze Lutherische Gemeinde zu Rotenberg ein solches ihrer Churfürstl. Durchl. Philips Wilhelmen/ höchstseligsten Andenckens Anno 1687. wehemürigst gebeten/ daß ihr der Reformirte Pfarrer auß angeführter Ursachen wieder abgenommen/ und ein Prediger ihrer Religion und Glauben zugethan gnädigst gegeben werden möchte; worauff sie an Kirchen-Raht verwiesen worden/ welchem selbige aus ihrer heiligen Rechnung bewiesen/ daß Anno 1589. Georg Geyer/ und unterschiedliche andere Lutherische Prediger bis ad annum 1624. gestanden/ nahmhafft gemacht worden/ dahero auch/ und weilen ein anders von jahr 1624. Evangelisch-Lutherischer seithen bißhero nicht vorhanden/ so ist auch von zeit Churpfaltz restitution dieser Orth wiedrum durch Reformirte Pfarrer bestelt gewesen.

Gleichwohln schämen sich die Herrn Apologisten alhier nicht/ die Sache/ gegen solche klahre Warheit verkehrt vorzustellen/ wie dann auch auff dergleichen falsa narrata es Herr Schlosser dahin gebracht/ daß der Reformirte Pfarrer daselbst im Martio des abgewichenen 1699. ten jahrs von dannen weichen/ und einem neu dahin gesetzten Evangelisch-Lutherischen Pfarrer/ das pfarrhauß raumen müssen.

(x) welche Kirchen Rechnung aber Kirchen-Raht zurück behalten / und nicht wieder extradiret, obwohl die Gemeinde verschiedentlich darum angesucht. Weiter hat diese dargethan / daß von Anno 1631. bis ad annum 1636. Christoph Brenner / neben der Pfarr-Stell Schönmattenwag und Neckersteinach die Rotenberger gleichfals bedienet; Durch der Pfarr Gefäll Vernichtung aber / und den leidigen Krieg von dar ab-

(x) Ich kann mit grund der Wahrheit versicheren/ daß ich diese rechnungen bey Kirchen Raht noch sonsten jemahlen gesehen: Dafern aber die Sache wegen des von denen Herrn Apologisten angebenen Status anni 1624. so klahr gewesen wehre/ bin versichert/ daß Kirchen-

Raht

ab- und auf Huffenfahrt kommen/ daher die Gemeinde einige Jahr des Gottes-dienstes in loco beraubt worden/ worauf sich nach der Hand das jenige mit dem Reformirten Pfarrer begeben/ was oben angeführet/ welchen sie über die 40. Jahr so wohl als dessen Nachfolger hören müssen.

Rath vielmehr beforder- alß hinderlich gewesen seyn würde exempel mit Breitenbron geschehen.

(y) Dergleichen Bewandtniß hat es schier auch mit Breitenbronn gehabt/ allwo einer gantz Lutherischen Gemeinde lange Jahr ein Reformirter Pfarrer geprediget/ wann selbige aber Chur-Fürst Philipps Wilhelmen in einer demühtigsten Bitt-Schrifft klar deducirt daß sie Anno 1624. mit einem Lutherischen Prediger versehen gewesen/ ist derselben aus Churfürstl. Befehl der Reformirte Prediger wieder abgenommen/ und ein Lutherischer gegeben worden. Allermassen von jetztmahlig gnädigster Landes Obrigkeit obgedachter Rotenbergischer Gemeinde gleicher massen gediehen/ darfür Ihro Churfürstl. Durchl. diese arme Gemeinde unterthänigsten Danck mit aller Treu und Gehorsam ewig wissen wird.

(y) Weilen zu Breitenbron anno 1624. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer gewesen/ so hatt auch Kirchen Raht selbst beforderung gethan/ daß wieder einer dahin gesetzet worden: daß aber solches vorhero sich verzögert/ ist dadurch verahnlaßet/ weilen der dahin bestellende Evangelisch-Lutherische Pfarrer weyland Chur Furst Carl-Ludwig zu Huldigen/ und vor jhn des Kirchen gebätt zu thun sich geweigert.

CAP. XII.

Stellet vor die weitere/ denen Käyserslautern/ Ober- und Nieder-Ingelheimer/ Weinheim- und Bretheimer Lutheranern/ von denen Reformirten zugefügte Bedruckungen.

ES ist oben angeführt welcher gestalt (a) der Chur-Pfältzische Kirchen-Rath unter dem 19. (29.) August 1695. von Franckfurt aus 19. Frag-puncten an die Evangelisch-Lutherische Chur-Pfältzische Kirchen abgehen lassen/ darauff ihre schrifftliche Antwort einzuschicken/ unter welchen/

(a) Gleichwie Kirchen Raht das alhier angezogene ausschrieben aus verahnlaßung und mit gut finden Herrn Schlossers ergehen laßen/ wie davon in folgenden ein mehrers gemeldet wer-

chen/wie unten zu sehen / die sechzehende Frag also gelautet:

Ob ihnen Lutherischen / in ihrem Exercitio Religionis Pfarr-Besoldung/ Kirchen-Gefällen / von andern Religions-Verwandten Hinderung oder Eintrag geschehe?

Hierauff hat (b) Käyserslautern mit Ja geantwortet / und daß ihnen nicht nur Hinderung / sondern gar Unterdruckung in ihrem Religions Exercitio geschehe/ so doch frey erlaubet seye.

(c)

werdē soll; Also hatt auch Kirchen Raht unter andern/ darauff hernach einigelangten / der Evangel. Lutherischen Beschwerungen / ebenfalß die in diesem Capitel von denen Herrn Apologisten Specificirte in seiner vorherigen erwehntem Erläuterung beantwortet uñ theils deren Unempfindlichkeit/ theils aber derē verkehrung / vorgestelt / wie solches diesmahlen nur kürtzlich / doch der Warheit gemäß alhier wiederhehlen will.

(b) Es bleibet vest / daß die Reformirte denen Evangelisch-Lutherischen / in jhrem religions-exercitio keine hinderung zu machen gemeinet / sondern im gegentheil / auff deßen beforderung bedacht gewesen / wie davon nur das eintzige exempel, deßen supr: cap. IV: ad tit: 9. bey deme religions-Patent meldung gethan / zur gnüge zeugen kan: Und ist solches auch noch weiter am Tag aus dem jenigen / so sich Kirchen-Rath in deme mehr angezogenem vergleich bey deme I.ten Hauptpuncten erkläret: was aber deme zu wieder alhier von Lauteren gemeldt wirdt / ist abermahlen eine gantz verkehrte erzehlung: Die Sache verhält sich also.

Es brachte die verordnung und observantz mit sich / wann eine Evangelisch-Lutherische gemeinde entweder einen absonderlichen Pfarrer verlangte / oder eines benachbarten ausländischen sich ordinariè gebrauchen wolte / daß die darumb per Memoriale bey der Herrschafft ansuchen musten / dergleichen auch bey auffrichtung jhrer Schulen zu beobachten wahre.

Nun wurde aber dieses in solchen beyden stucken / unterlaßen / dahero der Reformirte Inspector, nebst deme Stadt-Raht / für die

N Evan-

Evangelisch-Lutherische selbsten am sichersten und Rathsambsten zu seyn erachtet / wann sie diesfals noch etwas ahn sich hielten / so balde aber KirchenRath davon nachricht erhalten / und dabey vernommen / daß solches gedachtem Inspectori ohngleich / und als eine verhinderung des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii ausgedeutet werden wolte / hatt selbiger jhme Inspectori, befohlen / sich in die Sache nicht weiter zu Mêliren / so er dann auch unterlaßen.

Dieses ist also die kurtze bewandnus der Sachen / welche alhier so odios und alß gar eine Untertrucknngen fälschlich angeben wirdt.

(c) Ober- und Nieder Ingelheim / ob sie wohlen in dem Exercitio Religionis selbsten nicht gehindert würden / so beschehe ihnen doch / gleich andern Oertern / die ebenmässig diese Klage führten / von denen Reformirten Eintrag. Ihnen

(c) Es hatt KirchenRaht / alß jhme anno 1696. auch von diesem Orth die gegenwärtige Gravamina eingelieffert worden / in deren erlaüterung vermeldet / was maaßen jhme selbige vorhero nicht vorkommen / sonsten / und da sie sich selbige also in der that hätten befinden sollen / Er / KirchenRaht / darunter so gleich remedirt haben würde: und hatt dabey vorgestelt / Wie daß der bey diesem Gravamine benamste Reformirte Pfarrer bereits etliche Jahr lang nicht mehr alda in diensten gestanden. Ist auch nachgehends von diesen Gravaminibus deme Kirchen-Rath nichts weiter vorkommen sonsten darunter wehre remedirt worden.

Ihnen (d) Bretheimern geschehe so wohl Eintrag in dem Religions Exercitio, als in denen Kirchen-Gefällen / Capitalien und andern: Auff

Die Siebenzehende Frag / von wem es geschehe?

Antwortet Käyserslautern / durch das dasige Reformirte Ministerium und den Magistrat.

Ober- und Nieder Ingelheim: durch die Reformirte.

Bretheim / durch die Reformirte / und son-

(d) Dieser punct von Brettheim ist gleichmässig in gedachter erläuterung beantwortet / und gehet selbige dahin.

Wegen des glockengeläuths; daß / nachdeme bey letzterem Krieg / durch dem Frantzösischen angelegten Brand / die Glocken in der Kirche mit-ruinirt worden / so habe der Stadt-Rath

sonderlich durch den jetztmahligen Inspectorem.

Weinheim/durch den dasigen Reformirten Inspectorem.

Auff die Achtzehende Frag/ worinn es bestehe.

Käysers lautern/ das Reformirte Ministerium habe daselbsten/mit Zuziehung des Magistrats sich unterwunden das Lutherische Religions-Wesen / so doch der gnädigste Lands-Herr gnädigst erlaubet/gantz übern Hauffen zu werffen. Dann als sie den Schul-Meistern / auff die ihmt gethane Versprechung / Ihn und die Seinige aus dem Allmosen-Kasten zu erhalten / wo er die Lutherische Schul nicht mehr halten würde / nicht abwendig machen können / haben sie mit der Schärffe verfahren / und durch vielfältiges Verbott die Schul und Kinder-Lehr gewalthätig niedergeleget. Anderes mehr/welches die Käyserslauterer Lutheraner klagend eingeführet / geliebter Kürtze wegen zu verschweigen.

Bretheim / beantwortet diese Frage folgender Gestalt. Wir haben uns zubeklagen/daß durch Abschlagung des Geläuts auff die Apostel-und Feyer-Täge im Gottes-Dienst uns Hinderung geschehen. Da doch die Glocken nicht der Kirchen eigen/ sondern der Stadt sindt/ und jeder von der Bürgerschafft ohn Unterschied sein Quantum zu den neuen Glocken herbey geschossen/ darüber wir uns bey dem Stadt-Raht / aber ohne Hülff/beklaget.

Zwar haben die Reformirte / um das Werck zu beschönen/von dem Geläut eine Glocken zugebrauchen erlaubet ; In deme Rath eine gemeine Glocke in die Kirche auffhencken lassen / worüber selbiger disponirt.

Die gefälle und almoßen betreffendt / so seyen selbige / nach der disposition des Westpfallischen Frieden-schlußes den Reformirten gehörig / und könte ohne anderwärts nachtheilige consequentz, und so bloßer dinges / der KirchenRath darunter dermahlen keine vertheilung vornehmen.

Betreffend / was gegen den Reformirten Inspector zu Bretten / von allzugroßer passion und Haß gegen die Evangelisch-Lutherische alhier angeführet wird: So würde dergleichen / deme selben wann es auff jhn hätte gebracht werden können; von KirchenRath gar nicht gut geheissen / sondern behörig geändert worden seyn: Es befinde sich aber die Sache anderster / wie dann in Specie so viel die angebene alzuspäthe eröffnung des thürleins an der Stadt-Pforten belangendt / so hätte wegen dieser vor das Ober-Ambt gehörigen Sache / wofern sich selbiger angebener maßen verhalten / daselbsten oder bey der Regierung geklaget / und alda re-

denne sie aber alle Gefälle / und andere vom Allmosen gestifftete Capitalien / so doch meist von denen Lutheranern herrühren / gäntzlich zu sich gezogen / und denen Lutheranern nichts als den wochentlichen Klingel-Beutel / so gar wenig auswirfft / übrig gelassen / und darvon wir nicht einmal den Meßner unterhal- können.

Der Reformirte Inspector ist in seiner Possession so weit gekommen / daß er den Lutherischen Pfarrer / quà Pfarrer / nicht auf den Kirch-Hoff gehen lassen wollen. Der Haß / so derselbe von seiner ersten Ankunft hat spühren lassen / hat so lang gewähret / bis daß seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / unsers allertheuersten jetzmahligen Gnädigsten Landes-Herrn / Herrn Vatters Gnaden p. m. das freye Exercitium gnädigst concedirt; Dann er nit zugeben wollen / daß denen Lutheranern (die keine eigne Kirche gehabt!) wann sie von ihrem auswertig gehaltenem Gottes-Dienst / in Frost / Regen und grosser Kälte zurück gekommen / das kleine Thürlein an der Stadt-Pfortem wäre eröffnet / und sie in die Stadt gelassen worden sondern haben öffters 3. 4. oder 5. Stunden in allem nach der Jahr Zeit seyendem Wetter und Ungewitter unter dem freyen Himmel außgeschlossen bleiben müssen. So hat man uns auch das bey dem Spital befindliche Kirchlein welches die Reform. zu einem Holtz- Stall anwenden / um einen Zinß zum Gottes-Dienst zugebrauchen / nicht erlaubet / auch der Ref. Inspector nicht zugeben wollen vor der gnädigsten Concession, daß ein Lutherischer Pfarrer einen Lutherischen Kranmedirung gesucht werden können / und gehet ja dieselbe / den ohne deme bekandlich sehr moderaten und friedfertigen alten Inspectorem nicht ahn.

Das Spitahl Kirchlein betreffend / so ist vernunfftig zu ermeßen ob es nicht ander werter consequentien halber beduncklich / dergleichen verleyhungen vorzunehmen.

Wie gerne aber sonsten die Reformirte denen Evangelisch-Lutherischen in dergleichen ahn handt zu gehen geneygt seyn / und wie man sich selbiger Seithen erkläret / solches ergiebet der offt angezogene vergleich ad art. 1. §. Jngleichen 10. in mehrerm. Ubrige beschwehrde über gedachten Jnspectorem seyndt ebenfals alzu mildt angegeben / und ist zumahl ohnerfindlich / daß die Evangelisch-Lutherische angehalten worden / jhre Kinder aus denen auswärtigen Schulen zurück zu nehmen / sie in die Reformirte Schule zu thun / und selbigen Cathechismum lernen zu laßen / sondern es ist dieses eine offenbahre ohn Warheit.

So viel den gesang der Evangelisch-Lutherischen auff der Reformirten Kirch Höffe / worauff son-

Krancken besuchen/trösten/ weniger auff dem Todt-Bette das Heil. Abendmahl reichen solle. Es müssen die Lutherische Eltern ihre Kinder so sie in außwertig-Lutherischen Schulen gehabt/ auß selbigen zurück nehmen/ und in die Reformir- thun/auch selbigen Catechismum lernen. Gedachter Inspector hat ferner von Zeit Churfürst Philipp Willhelmens p. m. Regierung an denen Lutherischen disputiret/bey denen Reformirten zur Tauf zu stehen/und diese formalien gebraucht: Ob man dann keine andere als Lutherische zu Tauff-Zeugen haben könte? auch nicht gestatten wollen/daß die Lutheraner bey Leich-Begängnüssen mit dem Gesang auff dem allgemeinen Gotts-Acker hätten gehen/der Pfarrer eine Sermon darbey thun/oder nur ein Vatter Unser laut beten dörffen.

(c) Weinheim thate seine Erklärung auf diese Frage also: von denen Reformirten beschiehet uns Eingrieff/daß sie die Kinder-Tauff und Copulationes de facto verrichten/obgleich Vatter und Bräutigam Lutherischer Religion/ und in die Lutherische Kirche gehörig.

Ober- und Nieder-Ingelheim aber in folgender Gestalt. In allen Handlungen/so zum Gottes-Dienst gehörig sind/ geschiehet uns von denen Reformirten Eintrag/ als unter andern in dem Kinder tauffen/welche der dasige Reformir-Pfarrer Aicularius auff alle Weise und Wege an sich zu bringen sucht/mit denen Copulationen verübet er es gleicher Gestalt/uñ damit er solches per indirectum bewerckstelligen möge/will er das Geläut ohn seinen expressen Befehl nicht gestatten. Bey

sonsten denen selben nicht weniger alß jhnen / Reformirten / die begräbnuß frey gestanden / betrifft: So ist in anno 1687. ein Chur Fürstl: befehl dieserwegen ergangen welcher die Reformirte ebenfals / ohne offenbahren anderwerte consequentz, nicht überschreiten können.

Es ist aber dieser puncten in obigem vergleich zu weiter unterred- und überlegender vorkommung der gedachten consepuentz ausgesetzet worden.

(c) Dergleichen de facto beschehenes unternehmen wirdt ebenfals nicht verificiret werden können.

Ist demnach hierab zu ersehen / auff was ehngrundt die von denen Apologisten diesmahlen wieder hohlte angebliche Gravamina beruhen.

Es verschweigen selbige dabeneben auch was maaßen die Evangelisch-Lutherische zu Manheim / Franckenthal / Neustadt / Altzey / ingleichen zu Gerolsheim / Tripstatt / Siegelsbach rc. bey vormahliger einlangung dieser Gravaminum, berichtet / sie

 wusten

Bey denen Begräbnissen entziehet er nicht nur einem Lutherischen Pfarrer sein accidens, so er von denen Leich-predigten zu geniessen / sondern verhindert auch / daß ein abgestorbener Lutheraner und zwar ein Kirchen-Aeltester / so auff seinem Todbett auff den Lutherischen Kirchhoff und selbiger Manier begraben zu seyn begehret / dennoch nicht dahin / sondern zur Verhöhnung der Lutheraner / von der Reformirten Wittib auff Reformirte Art / und selbigen Freyd-Hoff beerdiget werden.

wusten nicht zu klagen; Welches sie aber diesmahlen mit zu melden / zu ihrem zweck etwa nicht vorträglich erachtet haben möchten.

Nächst dem / und weilen er wider die Leich-Procession (dann die Lutherische durch seine neidische Conduit, sich mit Kosten selbsten einen Kirchhoff anschaffen müssen /) nichts mehr tendiren kan / so lässet er doch seinen unzeitigen Eyffer herfür blicken / indem er das Geläut / welches doch der gantzen Gemeinde / qua Gemeinde / zustehet / es seye dann / daß sie ihme einen Gülden geben / nicht concediret / und ob er auch schon weiß / daß unter einem Geläut und Stunde die Lutheraner mit denen Reformirten in die Kirch zu gehen pflegen / jene nun darin zu hindern / lässet er bald früher bald später läuten / und wol gar die Glocke zurück stellen / darmit nur alles confus hergehen / und die Leute verdrossen gemacht werden möchten. So dann will er auch nicht gestatten / daß auff die Lutherische Feyertage die Glocken geläutet / und ein Zeichen zu Anhörung des Worts Gottes gegeben werden soll.

CAP. XIII.

Was zu einer Conferentz Anlaß gegeben / Anno 1686. I. Das von denen Reformirten den Lutherischen hart-zugefügte Tractament. II. Unter den Lutherischen Kirchen vorgegangene Unordnung. III. Weil Kirchen-Rath die Lutherische nicht handhabet. IV. Wer der Conferentz beygewohnet.

(a) IN Erwegung hiervor gesetzten / zwar weitläufftig / doch nur Extracts-Weiß angeführten / denen Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Kirchen angefügten Ubels / bey unpassionirten gewiß keine Belobung findenden ungütigen Tractaments / sowohl / als daß man mit höchstem Schmertzen sehen müssen / wie durch den letzten / GOtt sey ewig Danck / so weit überwundenen Frantzösischen Krieg /

(a) Es ist auch dieses alhier verkehrt / und der Sachen warhafften verlauff zu wieder / daß die in gegenwärtigem capitel gemeldete conferentz, wegen der von denen Herrn Apologisten im vorgehenden so ohngleich erzehlten beschwerungen / und andern alhier angehörten ursachen / verahnlaßet seyn solten; Wie es dann

Krieg/die grausame Feuers-Flamm der Evangelisch Lutherischen in Chur-Pfaltz ihre Gotteshäußer/ als zu Heydelberg/ Oppenheim/ Mannheim / Bretheim / Franckenthal/ Altzey und andern Orten mehr in die Asche gelegt habe. Nicht weniger man mit innigklicher Betrübnß wahrgenomen/ welchergestalt mancher Prediger sich also auffgeführet/ daß sich dessen sein eigene Gemeinde hat schämẽ müssen / andere Religionen darab ein groß Ärgernus genomen; Auch unter denen Chur-Pfaltz Evangelisch Lutherischen ein und andern Gemeinden selbstẽ allerhand Unordnungen vorgeloffen/uñ im Schwang gegangen / dermassen daß sich entweder einige von selbsten zu Vorstehern auffgeworffen/ und in Kirchen-Sachen nach eignem Gefallen gehandelt/solche wider die Prediger/diese wider jene sich gesetzet / miteinander gerechtet/ die Vorsteher denen Pfarrern die Salaria hinterhalten/oder wenigstens ziemlich sauer gemacht/und mit Abschaffung bedrohet/wann zumalen nicht nach ihrem Sin gepredigt worden / oder manche authoritativè in Beruffung des Predigers verfahren / und wann gleich bey tödtlichen Hingang deß Pastoris primarii der Secundarius zugegen gewesen/ diesen außzuschliessen/und von solcher Vocation keine Notitz zu gebẽ/sich unterwinden wollen: Ja sich wol dieser Formalien verlautẽ lassen/ weilen sie die Prediger salarirten/ so stünden sie auch unter ihnen/ hätten Macht solche wieder abzuschaffen wann sie wolten / und seyen einander nicht zur Ehe gegeben. Und dann endlichen dann mit der Conferentz selbsten und deren dabey gewesenen Personen eine unterschiedliche und theils gar andere folgende eygentliche bewandnuß gehabt.

Es wurde nemblich: umb zwischen denen Catholischen und beyderseiths Evangelischen ein und anderes zu reguliren/ im Januario 1686. ein Conferentz verordnet / und wohnten derselben folgende Personen bey : Herr Obrist Cantzler Frey-herr von Yrsch/ Herr Ober Marschal Freyherr von Stein-Callenfels: und Herr Decanus Oberländer Catholischer seiten / von Reformirter die Kirchen-Räthe / Herr Dr: Fabritius und Herr Doct: Burckhardt, Evangelisch-Lutherischer seithen aber / Herr Pfarrer Petri.

Bey dieser Conferentz nun kamen folgende Sachen vor: Wegen des neuen Calenders / wegen der leer-stehenden und ruinirten Kirche / wegen der Kirchhöffe und Glocken-Geläuts / item die specialia, das exercitium der Catholischen zu Weinheim/Oppenheim/ Ladenburg/ Moßbach/ Bacharach / Gerichstätten / Schwabenheim bey Creutzenach

nach/ Guntershausen im Ampt Simmern ꝛc. Und wurde unter andern das Werck wegen der Kirchhöffe und des Glocken-Geläuts in der Güte reguliret; obiges war also die Veranlassung und die materie dieser Conferentz: Nach derselben hatt nun Kirchen-Rath unter dem 11. Tag Marty, besagten Jahrs umb eine special Conferentz, zwischen beyderseiths Evangelischen angehalten: Welches gewißlich im fall man sich Reformirter seiten einer verfolgung der Evangelisch-Lutherischen bewust gewesen wehre/ nicht beschehen seyn würde.

Nun verfolgte zwar auf obiges ahnsuchen die gnädigste verwilligung/ es haben aber einige damahlige Evangelisch-Lutherische vornehme Ministri, so hernacher die Religion changiret, unter dem eusserlichen schein/ eine mittragenden Sorg faldt vor daß interesse des Evangelisch-Lutherischen Kirchen weßens/ das Divide, bereits damahlen/ wie man solches bey Kirchen Rath wohl vermercket/ zu spiehlen gesuchet/ und dahero diese Conferentz auff alle weiße verhindert/ wie dann/ ohnerachtet Kirchen Rath umb deren fortgang offtmahl und inständig angehalten/ selbige dennoch zu keinem effect kommen/ endlichen aber ist anno 1688. in Martio eine zweyte Conferentz gehalten/ in bey seyn vorgemeldten: Herrn Obrist Cantzler Herrn D. Bodlers,. und Herrn Decani Catholischer seiten; Evangelisch-Lutherischer seiten/ Herrn Baron von Borck und Herrn Pfarrer Petri, Reformirter seiten aber/ Herrn Doct. Fabritius und Herrn Doct. Miege. Bey welcher Conferentz dann/ wegen der Cognition in Eh-Sachen der beyderseiths Evangelischen/ ein project verabredet und abgefasset worden.

Und hätte Kirchen-Rath verhoffet / gleich wie er darum öffters angesuchet/ daß auch wegen der beyderseits Evangelischen unter sich/ die Sache hätte mögen vorgenommen werden: Wodurch dann zwischen denenselben eine gute harmonie und Verständnüß um so viel mehrers hätte befestiget werden können.

Wie dann zu solchem Ende bereits einige friedfertige Vorschläge von ihme/ Kirchen-rath/ beschehen waren; Es bliebe aber dieses Werck im stecken; dolirte demnach der Kirchen-rath über die dage-

gen

gen gemachte obige Hinderungen um so viel mehrers / hat es aber nicht ändern können / sondern die Sach Gott befehlen müssen; indessen doch / so lange ihne die Mit-Obsicht über die Evangelisch-Lutherische nicht abgenommen gewesen / nicht unterlassen / mit auffrichtiger Treue vor deren Kirchen-Wesen mit zu sorgen / und hat demnach auch / als denen Evangelisch-Lutherischen ihre Kirche zu Maudach / Heßloch / ingleichem zu Haar- und Labach von denen Catholischen occupiret und ihre Pfarrer vertrieben worden / jedesmahlen die Sache zu Chur-Pfaltz Regierung berichtet / und um remittirung und Schutz gebäten / mithin darunter gethan / was in seinem Vermögen gewesen.

Mehrere Exempel dießmahlen nicht zu gedencken.

chen offenbar für Augen gelegen: (b) Obgleich der Reformirte Kirchen-Raht plausibel im Hallischen Recess vorzustellen gewust / wie er zu Handhabung des Lutherischen Kirchenwesens / eben so wol als des Reformirten verordnet; Auß obig- aber angeführten gravaminibus schnurstracks das Wiedrige erhellet / indeme die von (c) denen Reformirten erlittene überauß harte Betrücknüsse / durch ein gantzes Seculum Sonnen-klar am Tag gelegen.

(d) So ist bereits in Anno 1686. auf Churfürst Philipp Wilhelms p. m. gnädigste Verordnung / um eine desto bessere Verständniß unter denen Unterthanen zu pflantzen / auch ein oder andern Be-

(b) Es ist ja bekandt / was maaßen der Kirchen-Raht über den Hallischen Recess / alß selbiger tractiret und errichtet worden / gar nicht gehöret oder vernommen worden / ist demnach das jenige so alhier wegen einer von Kirchen-Rath in gedachtem Recess beschehener plausibeler vorstellung gedacht wirdt / ein offenbahrer ohngrundt so wissen ja auch die Herrn Apologisten sich gar wohl zu erinneren / ist auch oben bereits angeführet / was maassen Kirchen-Raht die angerechte Handhabung von obsicht des Evangelisch-Lutherischen Kirchen wesens zumahlen nicht affectiret.

(c) Daß dieses ohne Wahrheitsgrund und vielmehr das gegentheil am Tag seye / solches ist in meinem schreiben und übrigen vorhergehenden dargethan.

(d) Waß maassen die Herrn Apologisten sich diesfals sehr irren / oder vorsetzlich die Sache aber-

Beschwernüssen/die eine Religion wider die andere hätte / abzuhelffen / eine Conferentz angestellet worden / darbey Catholischer Seithen Herr Ober-Cantzlar von Irsch/der Churfl. Beichtvatter Herr Buttler/und der Decanus Herr Oberländer; Lutherischer Seithen Herr Baron von Borck/und M. Petri, der Evangelischen Gemeinde zu Heydelberg gewester Pfarrer; Reformirter Seiten aber Herr D. Müg/Herr D Fabritius, und die Reformirte Kirchen-Räthe/erschienen.

abermahlen verkehrt vorstellen/ solches / und was vor Conferentien eygentlich vorgangen und aus was verahnlassung / wie auch was darinnen verhandelt worden / solches ist supr. ad lit. a. in mehreren angeführet.

CAP. XIV.

Was in dieser Conferentz abgehandelt worden I. Wie in Ehesachen sich zu verhalten. II. Der Lutherischen Klagen. III. Diesen abzuhelffen die beschehene Vorschläge.

Fördersamst hat man in dieser Conferentz sich unterredet/ 1. von dem Ehe-Gericht/und wie viel Beysitzer darinn seyn sollen.

2. Wie in causis matrimonialibus gravioribus & casibus conscientiæ die weltliche Hof- und Kirchen-Räthe selbige nicht allein decidiren/ sondern Theologos mit darzu ziehen sollen.

3. Von der Dispensation in Ehesachen.

4. Von dem Divortio in conjugiis mixtis.

5. Von Ehe-Verlöbnissen in ermeldten conjugiis mixtis; Proclamation, Copulation und Kinder Aufferziehung/ꝛc.

Nachdem nun die Herrn Commissarii in so fern über die vorgesetzten 5 Puncten sich vereiniget/und (a) Ihro Churfürstl. Durchl gnädigst befohlen / daß sich nun auch die Lutherisch und Reformirte ihrer Differentien wegen mit einander setzen solten. (b) So haben die Lutherische ihre Klage vorgestellet/und zwar

a Daß sie kein eigenes Presbyterium oder censuram Ecclesiasticam hätten/ un̄ daß Presbyterium ex merè Reformatis bestünde/und ob schon der Lutherische Pfarrer/wann seine Pfarrkinder abgestrafft/mit convocirt werde / so habe er doch kein Præsidium, welches sich die Reformirte Pfarrer allein vorbehielten.

(a) Es ist gleichfals in vorgehendem cap. ad lit. a. angeregt/ was maaßen zwar diese Conferentz zwischen denen Evangelisch-Lutherischen gedachte befohlen / vor andern aber aus einem alda berührten absehen gehindert worden / wie offt gleich der KirchenRaht des halben erinnerung gethan.

(b) Hier aus erhellet ja / daß die Evangelisch-Lutherische von

b daß

denen

b Daß die Reformirte das Allmosen der Lutherischen Kirchen nehmen / und doch niemand von denen Lutheranern mit zur Austheilung zögen.

c Daß die Lutherische kein eigenes Consistorium hätten / und unter dem Kirchen-Rath stehen müsten.

d Daß die Reformirte die Kirchen und Verwaltungs / Güter allein zu sich nehmen.

denen Reformirten solche bedrangnüße nicht erlitten / wie die Herrn Apologisten denen selben fälschlich imputiren / gestalten sonsten mehrere klagen alhier befindlich seye würden und seynd auch die gegenwärtige in vorhergehendem zur gnüge erlautert.

e Daß die Lutherische mit ihren Schülern nicht auff den Kirchhoff gehen/und den Gesang: Nun last uns den Leib begraben/ anstimmen dörffen/ sondern zu jedermans Spott vor dem Thor stehen müssen.

f Daß alle Reformirte Pfarrer/wann sie ex domo sapientiæ nur kämen / gleich allen Lutherischen Pfarrern vorgingen.

Diesen Differentien nun abzuhelffen/sind sowohl von denen Refirmirten / namentlich Herrn D. Fabritio als Lutheranern/ folgende Vorschläge geschehen.

1. Daß aus dem Lutherischen Ministerio und der Gemeinde etliche mit in das Presbyterium gezogen möchten werden unâ cum Præsidio, oder ein jedes Theil sein eigenes Presbyterium habe.

2. Daß aus dem Lutherischen Ministerio ein Pfareer/ und von der Gemeinde etliche/ mit zur Austheilung gezogen werden/ oder daß jedes Theil seine Allmosen allein behalte.

3. Daß von denen Lutherischen einer oder zwey in den Kirchen-Rath genommen werden/ oder vier beständige Commissarii oder Consistoriales, darunter ein Præses aus denen Lutherischen constituirt würde/ welche alle vorfallende Casus der Lutherischen in der gantzen Pfaltz decidirten/auch ohne Vorwissen deß Kirchen-Raths.

4. Solte es aber der Sachen Wichtigkeit erfordern/ daß alsdann die Acta auff eine Lutherische Universität geschickt werden sollen.

5. Im Fall aber die Sach die Reformirte mit berühren solte/ daß alsdann zwey von denen Lutherischen Commissariis vel Consistorialibus mit dem Kirchen-Rath bey einer Session dieselbe nehmen und schlichteten.

6. Die Ordinationes, Examina, Pflichtnehmung der angehenden Pfarrer/ Diaconorum Ludimagistorum &c. allein von denen Lutheranern in der Residentz Heydelberg geschehen.

7. Die Lutherische mit auff die necker-Schule/ in die Hospitäle und Wäysenhäuser/ auff genommen/und zu ihrer Eltern Religion auff erzogen werden/ widrigenfalls die Reformirte ihre Capitalia extrad ren mögen/ damit sie ihr Eigenes anfange.

8. Denen Knaben gestattet werde/ auff dem Kirchhoff zu singen/ weilen die Lutheri-

therische mit denen Reformirten einerley Gesang; als: Nun last uns den Leib begraben etc. und Ceremonien haben.

9. Die Lutherische und Reformirte Prediger den Rang haben/ wie sie angenommen werden.

(c) Diese und dergleichen Vorschläge sind zwar auffs Tapet gekommen/ nach

nach Herrn (d) Kirchen-Rath Achenbachs selbst eigenem/ in dem jenigen an einen hohen Potentaten von ihme unter dem 11 (1.) Decembr. 1696. abgelassenē/ was aber der Sachen Wahr- und Unwarheit darin betrifft/ nicht allzurühm-erheblich beschwehenen Schreiben / enthaltenem Zeugnüß; allein das vorgewesene Gute ist nach und nach wieder unterdrücket/und zu keinem effect gebracht worden.

(c) Ich lasse alle ohnparthey-sche von denen Herrn Apologisten selbst alhier gesetzten vorschlägen urtheilen / ob Kirchen-Raht darinnen nicht gezeiget / wie geneigt er seye / mit denen Evangelisch-Lutherischen eine beständige harmonie zu stifften und zu unterhalten.

Daß aber die Sache nicht zum stande kommen / davon habe die ursach und verhinderung supra und sonderlich im vorhergehenden cap. XIII. sub. lit: a. angezeuget.

(d) Ich kan wohl versichern/ daß Herr Achenbach mit dieser beschuldigung / eines an einen hohen Potentaten alzu mildt abgelaßenen schriebens /, zu viel unrecht geschiehet / wie derselbe sich diesfals genugsamb zu Justificiren wissen wirdt.

CAP. XV.

Hält in sich I. wie einige Chur-Pfaltz Ev. Lutherische Kirchen den Schaden Josephs behertziget. daher II mit einem an die übrige Kirchen abgelasenen Schreiben/ sie solche freundlich auff Darmstatt zu einer Christ-Brüderlichen Unterredung zu kommen/ invitiret.

WAnn dann (a) aus sothaner Unterdruckung die Evangelisch-Lutherische schmertzhafft erfahren müssen/ wie abermalen ihre Hoffnung zu Wasser worden/ und

(a) Ist ein bloses Gedicht/ wie oben gemeldet: Weilen aber einige Evangelisch-Lutherische / gleich nach weylandt Churfürst Carlen

und ihrer Kirchen unvermeyndentlicher Ruin ihnen vor Augen schwebe/ dannenhero den Schaden Josephs/ wie billig/ hefftig sich zu Hertzen lassen dringen: So haben selbige/ der Güte Gottes trauende und auff dessen kräfftigen Beystand sich verlassende/ ob sie gleich voraus wahrgenommen/ daß in einem so heiligen Unternehmen ihnen nichts dann Undanck/ Schand/ Schimpf/ Spot/ (b) Sathanische Lästerungen/ bey grossen Potentzen Anschwärtzung und Verläumdungen/ Neidsüchtigkeit / Ehrabschneidung / Summa aller Widerstand von denen Widrigen zu Lohn gedeyen werde / das Werck auff vorhermit vornehm- gelehrt- geist- und weltlichen Personen gepflogenem Rath! folgender Gestalt im Namen des HErrn angegriffen/ und (c) nachgesetztes Schreiben unter dem 6. (16.) Junii 1695. ab- und unter sich herum gehen lassen/.

Carlen absterben/ sich dahin/ daß sie sich von den Reformirten möchten separiren, durch einige Evangelisch-Lutherische / so aber nachgehendts changiret, aus einem intendirten Divide sich verleithen liesen / welchem principio Herrn Schlosser tapffer nachgefolget/ so muß nunmehro ein solcher prætext von groser Unterdrückung erdacht werden.

(b) Das obangeführte und die Sach selbsten redet/ wie weith es wahr oder unwahr sey;

(c) Es wird gewiß dieses nachfolgende Schreiben / mit einem so gehässigen Eingang gegen die Reformirte / Herrn Schlossern von denen angeführten Geist- und Weltlichen/ nicht eingerahten seyn.

Gnad/ Heyl/ Licht/ Frieden und Segen sey Ihnen / geehrten und geliebten Ampts-Brüdern/ Vorstehern der Kirchen/ und allen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in Chur-Pfaltz / in Christo JEsu hertzlich angewünschet.

NAchdem der grosse GOtt der Chur-Pfaltz seine Güte Anno 1686. anleuchten/ und Sein Churfl. Durchl. &c. den **Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Philipp Wilhelmen**/ Christ-mildesten Andenckens / zur Chur-Würde gelangen lassen/ haben Selbige/ als ein sorgfältiger frommer Lands-Vatter/ Fried/ Ruh und Einigkeit unter Dero Unterthanen zu stifften/ denen dreyen in Ihrer Churfürstl. Durchl. Churfürstenthum und Landen befindlichen/ und im Römischen Reich tolerirten Religionen/ vermög des Westphälischen Frieden-Schlusses/ die völlige Religions-Freyheit gnädigst placidirt / und aus eben diesem Fundamento der Chur Successor/ unser jetztmalig- gnädigster Churfürst und Herr/

Herr Johann Wilhelm/ Pfaltz-Graff bey Rhein und Chur-Fürst/ aus angebohrner Churfürstlicher Milde solche gnädigst confirmirt.

Allein so grosse Freude hierob bey allen Lutheranern in der Chur-Pfaltz entstanden / auch man in kurtzer Zeit über die jenige vier/ nemlich zu Heydelberg/ Oppenheim/ Creutzenach und Mannheim (so viel die Städte betrifft) gewesene Lutherische Kirchen/ an anderen Orthen mehrere/ als zu Bretheim/ Moßbach/ Weinheim/ Franckenthal/ Neustadt/ Altzey/ Nieder-Ingelheim/ Ladenburg/ Käyserslautern/ und anderswo/ herfür wachsen sehen; so groß war auch hingegen der Reformirten Verbitterung gegen die Lutherische/ (d) welche bald Fried-gehässige/ Meyneydige/ bald Eyd-brüchtige/ von jenen (NB zielende auff die obige Concessions Puncten / welche dermassen die Lutherische violirten) gescholten zu werden/ und zwar darum leyden müssen/ weilen diese die (e) Religions-Freyheit ergriffen/ die GOtt/ die gnädigste Obrigkeit und das Recht an Hand gegeben/ und sich darinnen nit weiters/ wie vormahls/ bestricken lassen wollen/ sondern es haben auch (f) die Reformirte denen Lutheranern / so viel sie gekönnt/ Steine in den Weg geleget/ in ihren Kirchen-Gebäuden und gutem Vorhaben sie zu hindern / aber doch nichts vermögt/ weilen es des HErrn Werck war/ solches gar zu hintertreiben/ biß/ leyder ; bald darauff die grausame Kriegs-Wuht/ wie andere der Catholischen und Reformirten/ so auch der Lutheranern/ kaum auffgebaute / und mit grosser Mühseligkeit/ zu Ende geführte Kirchelein/ mit dero bitterstem Leydwesen/ zum Kohl- und Aschen-Hauffen gemacht worden.

(d) Dergleichen unbesonnenes Gezänck wird keiner vernunfftiger Reformirter approbiren/ so wenig alß auch Evangelisch-Lutherische guth heissen/ daß Herrn. Schlosser/ in seinem schrieben an Evangelisch-Lutherische Pfarrer / dergleichen man wohl in orginali vorzeigen kan/ die Reformirte ordinairi mit dem Namen/ der Wiedrigen titulirt.

(e) Welcher gestalt diese so wohl den Reformirten alß Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz zu kommen/ solches ergiebet/ das Instru: Pac: westph: als eine beständige richtschnur und perpetua lex Jmperii.

(f) Ist eine bereits supra entdeckte calumnie.

Was einen solchen entsetzlichen Ruin mag verursachet haben/ darff man nicht viel nachforschen/ mit einem Wort/ unsere grosse Landes-Sünden haben solches Ubel angerüchtet / dann wie man in solchen Gottes-Häusern sich manchmahl bezeiget/ ist dem bekand/ der auch unsere Gedancken von ferne einsiehet. Was einen unbeschreiblichen Eckel hat man nicht mit den himmlischen Manna / dem Göttlichen Wort/ hergegen an Augen-Fleisches-Lust und hoffärtigem Leben seine innigliche Freude gehabt?

Wie manchmal hat man aus Gottes-Häusern Schlaff-Wuch- und Zanck-Häuser gemacht? Wie hat man die heilige Sonn-Fest- und Feyertäge so verächtlich gehalten/ dessen überzeuget uns unser eigen Gewissen! Dieweilen aber um gleicher Missethaten willen GOtt das gelobte Land mit Feuer und Schwerdt mit Verherr- und Verstörung heimgesucht/ wie haben wir uns darüber wohl zu verwundern/ daß gleichmässige Göttliche Straff/ Ruin und Fall Kirch und Land betroffen?

Nun/ libste Glaubens-Brüder/ wer fället/ und stehet nicht gerne wider auf? Wir ligen/ wollen wir durch die Gnade des HErrn nicht wieder auffstehen? Wir sind/ sonderlich was das Evangelisch-Lutherische Kirchen-Wesen betrifft/ heffrig durch dessen gewaltige Ruinirung verwundet! wollen wir nicht suchen durch Wieder-Auffrichtung desselben geheilet zu werden? Dann wer verlangt nicht nach dem durch unsere Boßheit verschertzten Frieden? Wer eilet nicht/ wie der Prophet Haggai redet/ sein wüstes Hauße wieder zu bauen? Warum wolten wir dann nicht auch so wohl auff die Reparirung unserer darnieder liegenden Kirchen sehen/ als auff derselben Fortpflantzung und des Religions-Wesens kräfftigste Unterhaltung? Ach freylich/ spricht (g) ein jeder eiffriger Lutheraner/ der Gottes Ehr/ der Kirchen Wolfahrt/ und sein/ sampt der Seinigen Prosperität und Seelen-Heyl sich angelegen seyn lässet.

Allein durch welche Mittel/ fragt er? durch der Evangelisch-Lutherischen in Chur-Pfältzis. Landen ihrer Kirchen Einigkeit/ ist die Antwort; Sintemahlen die Einigkeit eine solche Tugend/ welche von dem Dreyeinigen in denen Versamlungen der Heiligen und Einigen wohnenden GOTT/ ihren Ursprung hat/ und aus dieser/ wie ein geistreicher Lehrer unserer Kirchen spricht/ die höchste Stärcke/ die Schwachheit aber aus der Zerspaltung kommt: dann einer gar leicht/ wie der weise Salomo redet/ kan überwältiget werden/ aber zween mögen widerstehen. So reisset auch eine dreyfache Schnur nicht leicht entzwey. Da Plato die Gemeinschafft der Güter in einer Stadt unter den Bürgern auffführen wolte/ brauchte er zum kräfftigen Argument auch diese Wort: Quæ unum sunt, ea minus sunt interitui & corruptioni obnoxia, quàm quæ sunt multa. So ist also/ liebste Glaubens-Brüder die Einigkeit/ darzu uns auch Paulus vermahnet/ wann er spricht: Seyd fleissig zu halten (h) die Einigkeit im Geist/ durch das Band des Friedens/ allem jetztmaligem Bedüncken nach/ das einige Mittel/ wardurch nechst Göttl. Assistentz und Hülffe/ die in Chur-Pfaltz niedergerissene Lutherisch. Kirchen/ und deren

(g) Wolte GOtt sie wehren alle eyferige Christen/ und eyferten nicht/ wie dorten stehet mit ohnverstandt/ ja wohl gar aus affecten und zeitlichen neben absichten.

(h) Diese bringt nicht mit sich/ daß Herr. Schlosser und Herr Debus deßwegen sich gegen die Reformirte vereinigen/ denselben allerhandt/ unwarheiten

ren auf sehr schwachen Füssen stehendes Religions-Wesen kan wieder auffgerichtet/ und deren Noht kräfftig unter die Arme gegriffen werden.

Zu dieser Einigkeit aber zu gelangen/ wird / geehrte Ampts-Brüder und Freunde/eine Christ-brüderliche Unterredung das beste Mittel/und hierzu/propter belli & temporum injuriam,die uns zerstreuet / und/leyder! außeinander gesetzt / Darmstadt jedem jetztmahlen wohl der bequemst-gelegenste Ort seyn/ allwo den 24. Jul. st. v. dieses 1695. Jahrs beliebig zu erscheinen / und zwar ohnmaßgeblich nur ein Prediger/und einer von den Vorstehern/ welcher vom Kirchen-Wesen die beste Notitz hat / mit diesen wohlgemeynten Zeilen (i) jede Chur-Pfältzis. Lutherische Gemeinde Freund-brüderlich ersucht wird.

Wie man nun an williger Einfindung nicht zweiffelt/ in Erwegung/ daß vorgedachte Christ-brüderliche Unterredung kein anders Absehen hat / wie der HErr aller Hertzen-Kündiger weiß / als auff dessen Ehr/und wie dem armen zerrütteten Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherischem Kirchen-Wesen einiger Massen wieder möchte auffgeholffen werden; Also wolle der Allerhöchste/ welcher aller Menschen Hertzen in seinen Händen hat/und sie lencken kan/ wie die Wasserbäche/auch hierzu die ihrige lencken/und dergestalt regieren/ daß sie darauff dencken mögen / was zu seinem Lob und Preiß | der allertheuersten Landes-Obrigkeit zu gnädigstem Wohlgefallen/und denen eusserster Massen verlassen stehenden Lutheris. Kirchen ihrem künfftigen Auffnehmen/gereichen und gedeyen mag/ worzu der Höchste selbsten/als Geber alles Guten / auch einiger Beschütz- und Erhalter seiner Kirchen/so wohl die Mittel an die Hand / als vom Himmel seinen Segen geben wolle/Amen.

ten andichten/ umb schädliche Trennung zu stifften / und mit dero unterdruckung/ so viel an ihnen ist/ sich suchen groß zu machen.

(i) So war es dann die Wahrheit nicht / wie Herr Schlosser den 10. Aug. 1695. vorgab / es hab eine gemeinde der andern vor sich die zusammenkunfft notificiret / Im übrigen scheint auß diesem schreiben und sonderlich deßen §. allein so grosse rc. gar nicht; daß Herr Schlosser die handlung mit deme Kirchen-Rath hernachmahlen ein grosser ernst gewesen / zumahln wann er voraus gesehen hätte/ daß es hernacher mit den Reformirten so betrübt hergehen wurde / wie er auch solches nunmehro in der that erwiesen.

CAP. XVI.

Enthält I. wie Pfarrer Schlosser von einigen Predigern und Vorstehern der Kir-

gehen ersucht. II. Von jenem/ Hn. von Schelmen der Kirchen Vorhaben eröffnet. III. Vom Herrn von Schelmen Anfangs das Werck difficil gemacht/ doch endlichen gebilliget. So dann IV. was zu Darmstadt unterredet worden.

Als nun hierauff (a) einige Prediger nnd Vorsteher der Kirchen bey mir Pfarrer Schlossern in Franckfurt / allwo ich mich damalen (b) in bittern Exilio auffgehalten/ angesprochen/ das jenige nebst ihnen in einer benachbarten Stadt vollziehen zu helffen / was sie (c) schon längsten mit GOtt im Hertzen beschlossen; so habe mich zwar dessen nicht entreissen/ doch Herrn Schelmen von Bergen Excellentz von diesem Christlichen Vorhaben Apertur thun wollen / allermassen den 22. Jul. 1695. man würcklich auch gethan/ welcher solche Christbrüderliche Unterredung Anfangs / weilen sie in territorio alieno vor sich gehen solte/ für bedencklich gehalten/ auch worinnē selbe bestünde/ wissen wollen; allein man hat hiervon noch nichts melden können/ und anbey remonstrirt/ wie die leydige Kriegs-Zeit anderwerts in Chur-Pfaltz zusammen zu kommen / die Kirchen sonder Zweiffel abhielte/ dahero auch gehoffet/ daß aus angeführten Motiven Ihro Churfürstl. Durchl. selbige in Ungnaden nicht auffnehmen würden/ zumalen weilen es Kirchen-Sachen betreffe/ und darinnen man doch Ihro Churfürstl. Durchl. unterthänigst behelligen/ sich aber vorher doch bereden müsie/ so gab er / Herr von Schelm/ endlich diese Resolution/ man künte hingehen/ und sehen/ worinn eines und das andere bestehe.

(a) Es wahren die wenigste von denen so damahlen in diensten stunden.

(b) Wolte GOtt es wehre keinen Evangelisch-Lutherischen und auch Reformirten Pfarrer in der Pfaltz übeler gegangen / mancher wurde seine wohnung mit dergleichen bitteren exilio vertauschet haben.

(c) Herr Schlosser hatte eben zu Franckfurt nicht viel zu thun / darumb ist er vielleicht bedacht gewesen / wie er sich und andern leutheu zu thun machen möchte.

Hierauff erschienen nun obgedachte den 24. Jul. 1695. zu Darmstadt/ nebst Hn. Lic. Seydenbändern/ als angenommenen Mandatario, (d) 1 Pfarrer und ein Vorsteher von der Heydelbergisch- / Pfarrer und ein Vorsteher Namens der Creutzenachischen/ der Pfarrer wegen der Oppenheimer / ein Vorsteher wegen der Weinheimer / ingleichem einer wegen Moßbachischer/ Bretheimer/ Mannheimer/ auch einer von der Niedersaulheimer Gemeinde / und wurde von selbigen/

(d) Dies wahr noch nicht die helffte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Chur-Fürstl: Pfaltz / hatten also verschiedene hernachmahl / wie es auch geschehen / ursach zu sagen daß sie mit dem was ohne ihr

nächst vorher gegangener Anruffung deß Hoch-Heiligen Namens-Gottes / daß diese Christ-brüderliche Unterredung allein zu Außbreitung Seiner Ehre / mit vorbehaltung Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / als unserer gnädigst-höchsten Landes-Obrigkeit Juris Episcopalis, so dann zu der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Chur-Pfaltz Wohlergehen / damit die Pfarr-Kinder in Friede / Ruhe / Einigkeit und Gottseligem Leben erhalten werden / auch mit denen übrigen Inwohnern und Mitbürgern alles in guter Harmonie verbleiben möge / angesehen / über nachfolgende Puncten Abrede gepflogen / und anzufangen für gut befunden:

Daß

(e) 1. In einer Kirchen wie in der andern einerley Ceremonien und Kirchen-Ordnungen gehalten werden möchten / dannenhero höchst ermeldte Seine Churfürstlich Durchleucht unterthänigst zu ersuchen wären / denen erwehnten Kirchen einerley Kirchen-Ordnung / als entweder die Pfältzische / Anno 15?7. von Churfürst Ludovico V. p. m. an daß Licht gegebene / oder die Hessische / Nassauische oder Hanauische / gnädigst zu erlauben.

2. Indem in Beruffung der Prediger zwischen denen Pfarr-Kindern / leyder! offt Zwistigkeiten sich ereignen / daß das eine Theil den Vocandum beliebet / von dem andern Theil aber nicht placidirt werden wil / als wäre es das vorträglichste / daß die Kirchen-Vorsteher die Beruffung eines Predigers der Gemeinde ankündigten / und denselben per majora Vota zur Gast-Predigt einladeten / nach derer Ablegung aber und Gutbefinden der beliebte Pfarrer Seiner Churfürstl. Durchleucht zur gnädigsten Confirmation unterthänigst präsentiret / und darauff ordentlich von der Gemeinde vociret würde.

3. Die

wissen geschehen / nichts wolten zu thun haben.

(e) Eben dies hatt der Kirchen-Rath unter Weyl. Chur-Fürst Philipp Wilhelms regierung auch offtmahl erinnert / und in specie die jetztgedachte / oder Weyl. Chur Fürst Otto Henrichs Kirchen agenda in vorschlag gebracht / es waren aber damahls schon unter den vornembsten der Evangelisch-Lutherischen zu Heydelberg / solche / welche deswegen gute anschläg verworffen weiln sie vom Kirchen Rath herkommen / durch ihre erfolgte religions-änderung aber erwiesen / daß sie so wenig der Lutherischen alß Reformirten Kirchen besten / sondern / wie gedacht / das Divide, und was selbigem auch in dergleichen anderstwo gefolgt ist / gesuchet / und darunter denen Evangelisch-Lutherischen nur das Beneficium ordinis haben gönnen wollen.

(f) Ich

3. Die Examinir- und Ordinierung eines Predigers aber betreffend / so seye Ihro Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu erbitten / (f) daß selbige künfftighin von Chur-Pfälzischen Lutherischen Predigern geschehen möge / die Loca Ordinationis aber belangende / so könten auff Heydelberg / Creutzenach und Oppenheim / die diesen drey Oertern nächstgelegene Kirchen kommen.

4. Weilen viele schädliche Unordnungen einreissen / so wäre Seine Churfürstliche Durchleucht ebenmässig unterthänigst zu bitten / (g) obgemeldten drey Haupt-Kirchen die nachbarliche Auffsicht über die andere zu conferiren / zu Verhütung so wohl allerhand Zerrüttungen / als hingegen zur Erhaltung aller guten Ordnungen.

(h) 5. Die Schulen und Schuldiener betreffende / weilen vermög des Instrumenti Pacis , und der Churfürstlichen gnädigst-ertheilten Patenten / das freye Religions-Exercitium zugelassen; so wäre jeden Orts dahin zu trachten / daß dieselbige angeordnet werden möchten / die Benennung aber der Schuldiener von Pfarrern und Vorstehern geschehen könte.

6. Zu Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Bedienten wären die jenige Capital-Brieffe / so die Lutherische gestifftet / und die (i) Reformirte zu sich gezogen / von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht wieder zu erbitten / damit man die Pensiones selbsten einziehen könne / in specie aber / daß die Allmosen jeden Orts (k) in drey gleiche Theil distribuirt werden möchten.

(f) Ist auch vorhin und sonderlich unter Weyl. Chur-Fürst Philipp Wilhelms regierung / solcher gestalt gehalten worden / welchem nach das Testimonium examinationis & ordinationis nur im Kirchen-Rath vorgezeigt würde.

(g) Dahin gieng auch des Kirchen-Raths Meinung / in dem project des vergleichs dessen bereits öffters meldung geschehen.

(h) Würde auch in diesem project guth gefunden.

(i) Reformirter Seithen hatt man allezeit verlangt / die Evangelisch-Lutherische möchten ad speciem gehen / und alß unter andern von Oppenheim meldung geschehen / und auch deswegen unter höchst gedacht. Weyland Chur Fürst Philipp Wilhelms Regierung geklagt worden / hatt man dargethan / daß die Lutherische die daselbst prætendirte gefäll anno 1624. nicht gehabt.

(k) Reformirter Seiten hatt man weder die Evangelisch-Lu-

7. Wann the-

7. Wann dann die Capital-Brieffe/ so die Lutherische gestifftet / zurück und heraus gegeben/auch die Klingelbeutel / so man denen Reformirten/ zu Unterhaltung der Armen/(l) überreichen müssen/die Lutherische Armen aber gar weniges davon bekommen/sondern manchmahl abgewiesen worden/ denen Lutherischen gantz wiederum überlassen würdē/ sie/nach dero Vermögen/die Armen selbsten alsdann unterhalten wollen.

8. Solte aber wider Verhoffen/ die Capitalia herauß zu geben/abgeschlagen werden / so wäre bey Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu bitten/(m) daß dann die Zinsen/so von denen Lutheranern gegeben werden/ auch in das Lutherische Allmosen gereicht würden.

9. Damit die Prediger aber auch unterhalten können werden/ welche vormahlen von denen Gemeinden selbsten besoldet worden/anjetzo aber wegen des bekandten durchgehenden Ruins es ohnmöglich seye/die gesamlete wenige Collecten / auch zur Aufferbauung derer Gottes-Häuser kaum sufficient seyn wurden/und dann diejenige Gefälle/ so

eine

therische noch Röm: Catholische vom grund der Almosen / als einem werck der Christlichen liebe/ jemahls begehren aus zuschliessen/ ob aber deswegen die auff den Statum anno 1618. sich gegrundete alleinige Administration der Allmosen den Reformirten zu entziehen/ der Allmosen fundus und der diesmahlige geldt vorrath / welcher in den Reformirten Kirchen guten theils gesamblet/ in drey theil wie anitzo geschehen mit recht zutheilen/ und den Reformirten 1/3 zu lassen/ den Evangelisch Lutherischen und Röm Catholischen aber die andere 2/3 zu zustellen/ so dann schwere Commissions kosten aus dem Armen gelderen an die jenige/ welche die theilung vornehmen/ zu zahlen / dieß wirdt höherer judicatur überlassen.

(l) Ist zu Ihrem eygenen nutzen geschehen; Gestalten ihr Almosen niemahln so viel/ daß es zu erhaltung ihrer Armen sufficient gewesen wehre / ertragen; Das übrige / von vorbeygehung ihrer / ist ein gedicht.

(m) Dies principium ist an andern Orther den Evangelisch-Lutherischen so schädlich / alß es den Reformirten in der Pfaltz nachtheilig. Die Herrn Apologisten bedencken oder behertzigen die Consequentz nicht/so lang es nur ihnen nach willen gehet.

(n)

eine löbliche Verwaltung administriret/ad pias causas gewidmet / so wären Seine Churfürstl. Durchleucht auch unterthänigst anzulangen / (n) den jenigen / so ihre gewisse Gefälle aus denen Kirchen vormahlen zukommen / wieder zu restituiren/andern aber aus gedachten Verwaltungs-Gefällen solche gnädigst zu reichen/ oder so viel gangbahre Capital-Brieff heraus zu geben.

10. Die Vorsteher von denen Kirchen möchten von der gantzen Gemeinde erwehlet / und wann man zwar einen selectum eligendorum gemacht / von denen Pfarrern in Hand-Treu genommen werden / die dann bis in ihren Tod verbleiben/auch die jenige Beneficia geniessen sollen/welche denen Reformirten Kirchen-Aeltesten in Heydelberg gedeyē.

11. Die Confirmation der Kinder soll öffentlich in der Kirchen Dominica Quasimodogeniti vor sich gehen / damit die gantzē Gemeinde aus deren Munde die Glaubens-Bekäntniß anhören könne.

12. Wären Ih. Churfürstl Durchl. unterthänigst zu bitten/ (o) denen Lutherischen in der Chur-Pfaltz ein eigenes Directorium Ecclesiasticum seu Consistorium gnädigst zu verstatten/ und weilen an gnädigster Erlaubung nicht gezweiffelt wird / sa wären nebenst einem verständigen Juris-Consulto und Secretario auch einige Geistliche dazu zu ernennen/und unterthänigst vorzuschlagē.

13. Weilen zu Creutzenach und Oppenheim bey Beerdigung der Todten auff den Kirch-Hoff gegangen wird/daß denen andern Gemeinden dergleichen möchte erlaubet werden / indem sie auch keine andere Ceremonien/ als die Reformirte/

(n) Ruhet auff einem falso supposito, alß ob die verwaltung gefälle gehabt hätte/ welche den Evangelisch-Lutherischen gehörten / der Status respective anni 1618. und 1624. gibt hierinnen Ziel und maaß / und wirdt ein jeder vernünfftiger und cordater Evangelisch-Lutherischer leicht begreiffen/wie gefährlich es deme gesambten Evangelischen Religions und Kirchen wesen seyn / von solcher beständigen regul ab zugehenen / und principia zu einem arbitrario oder precario Statu zu avanciren /oder selbige eingehen wollen.

(o) Wie haben dann die Hern Apologisten, wie solches ob angeführet ist / bey der mit Kirchen-Raht gehaltenen Conferentz contestiret ; Es seye der Evangelisch-Lutherischen Meinung nicht/ Sich von Kirchen-Rath zu separiren / wie sie dann auch solches in dem obgedachten vergleichs-project ad Punctum II. aus trücklich wiederholet haben.

 (p)

mirte/gebrauchen/und mit (p) so grosser Beschimpffung vor den Thüren nicht stehen dörffen.

14. Demnach auch die Vorsteher nicht nur vor die Gemeinde/sondern auch den Pfarrherrn / ja mit Hindansetzung ihrer eigenen Geschäfften und offtmahliger Verzehrung ihres eigenen Geldes sorgen müssen / so seye billig / daß ihnen von denen Gemeinden eine Ergetzlichkeit verschafft werde / und diese bedacht seyn jene jährlich mit einer Discretion zu honoriren/und dergestalt zu mehrerm Fleiß anzuspohren.

(p) Geschahe ohne beschimpfung und krafft Chur-Fürstl. befehls vom II. Junii 1687. vermöge dessen die begräbnus der Evangelisch-Lutherischen und Catholischen/auff der Reformirten Kirch-hoffe / aber ohne jener Ceremonien und gesang beschehen solte / dem leich conductui aber ware ohnverwehrt auff den Kirch-hoff zugehen.

15. Und Letztens diese respectivè petita & gravamina so wohl an Ihro Churfürstl. Durchl. als Chur-Pfältzischen Hochlöbl. Regierung zu übergeben / und Herrn von Schelmens Excellentz/davon ebenmässig apertur zu thun.

CAP. XVII.

Enthält I. Wie man aus Herrn von Schelmens Excellenz, empfangenen Antwort/den eingestreueten Verwirrungs-Saamen bemercket. II. Sich darüber mit Hn. Kirchen-Raht Achenbachen besprochen. III. Was bey selbigem passiret.

Nachdem nun obiges einige Tage hernach bey Herrn von Schelmens Excellenz vollzogen worden/so hat man auch alsobald / wie ungeneigte Gemüther/denen diese Unterredung ein Dorn in den Augen gewesen / inzwischen den Saamen einiger Verwirrung eingestreuet/aus der enthaltenen Antwort mit Betrübnüß wahrgenommen. Und als man durch vertraute Freunde Nachricht enthalten / wer die üble Recommendatores gewesen / sahen die Kirchen neben dem Mandatario vor gut an/der Sachen vorzubauen: Derowegen auff einigen Pfarrer und Vorsteher an mich/Pfarr Schlossern beschehenes Ersuchen/den Bevollmächtigten zu begleiten/ II. Nebenst diesem (q) zu Herrn Kirchen-Raht Achenbach gegangen/ und remonstrirt, wie man schmertzhafft vernehmen müsse/ (r)

(q) Diß Gespräch wirdt mit vielen umbständen erzehlet / verscheidene Sachen werden ausgelassen / welche damahl geredet / verscheidene werden darzu gethan / deren mit keinen wort gedacht worden.

(r) Diß

(r) daß er sich über oben berührten / zu Darmstadt gehaltenen Conventum heftig gravirt/ und bald ein Conventiculum, bald einen Synodum genant habe/ welcher als in Territorio alieno geschehen/ Ihro Churfürstl. Durchl höchst præjudicirlich/ die jenige aber so selbigen anstellen helffen/ Aufrührer und andern zum Exempel höchst strafbar seyen; Dannenhero man erschiene/ und in Krafft der von denen Kirchen auffgetragen bekommenen Commission gefragt haben wolten/ was er dessen für Ursach hätte? III. Und die Anwort dann gefallen / wie er leicht abnehmen könte/ von wem solches/ und zwar von Hn. von Schelmens Excell. käme/ bey welchem er bloß etwas gedacht/ nicht so sehr sich zu beschweren/ als zu vernehmen/ worin solcher Convent bestünde? Wir: (s) Eben das seye unser Verlangen zu wissen/ warum er hiernach frage? Hr. Achenbach: Er wolte uns selbsten vernünfftig zu erwegē geben/ obs nit nachdencklich/ einen solchen Synodum in fremder Herrschafft anzustellen? Wir: Daß wir hofften/ er würde unter einem Christ-brüderlichen von etlichen Pfarrern und Vorstehern beschehenen Unterredung / und einem Synodo den Unterscheid zu machen wissen! Jene aber præjudicire niemanden/ (t) so wenig als sein Kirchen-Rahts selbsten / täglich unter frembder Herrschafft jetztmalen haltende Ver-

(r) Dies ist falsch/ gestalten / so viel ich vernommen/ es nicht per modum Gravaminis sondern zu fälliger / und in Discurs, frags weiß geschehen / Es gebe die rede/ daß dergleichen conventus gehalten worden /ob Sr. Excell. notice davon hätte/ von aufrührern ꝛc. wurde nichts gedacht.

(s) Ist anitzo darzu gesetzt/ und damahls dergleichen nicht gefragt worden / sonsten die Antwort sondern Zweiffel gewesen wehre / daß solches aus keinem bösen absehen geschehen/ man frage ja wohl nach höhern versamblungen. Die rede ist aber so gefallen/ wer doch die literas circulares ausgehē lassen? dañ sich sonsten niemandt ohne ihre Chur-Furstl. Durchl. authorität dergleichen unternehmen dörffte/ „Worauff Herr Schlosser geantwortet / es habs ein Pfarrer dem „andern/ und eine gemeinde der andern geschrieben.

(t) Dieses ist eine sehr unterschiedene vergleichung / derer auch

Versamlungen. Daß sie aber zu Darmstadt angestellt worden / seye denen weitentlegenen Kirchen zum besten geschehen/ auch nichts verdächtiges darbey vorgenommen / sondern von den jenigen in Chur-Pfaltz Ev. Lutherischen Kirchen hin und wieder leider! vorgehenden Unordnungen/ davon Kirchen-Rath genugsame Notitz hätte/(u) aber wenig geholfen/ noch solchen gesteuert: So dann weiter geredet/ wie selbige ehe fernere Inconvenientien einreissen/ abgethan; Auch die jenige/ wider sie Reformirte habende Gravamina gütlich beygelegt werden möchten. Endlich wo dieses alles zwischẽ ihnen nicht gemittelt würde/ dahin dann beschlossen worden seye/ Ihro Churfürstl. Durchl. Unterthänigst dißfalls um Remedirung anzuflehen. Herr Achenbach. GOtt solte wissen/ wie Kirchen-Raht gerne

auch damahl nicht gedacht werden / der Kirchen-Rath hatt gleich andern Collegiis, auff Chur Fürstl. Gnädigsten befehl/ nach zerstöhrung der Stadt Heydelberg zu Franckfurth sich auffgehalten.

(u) Wann Herr Schlosser und Herr Seidenbender dieses damahls geredet hätten / wurde ihnen bedeutet worden seyn / daß dem Kirchen Raht hiemit zu viel geschehe.

Sie vermeldeten aber von der unordnung die durch den gebrauch unterschiedlicher Kirchen-agenden entständen/ von Streitigkeiten zwischen sichern Pfarrern von deren gemeinden / wegen sonst verschiedener puncten, ins besonder der Almosen und andern Kirchen halben / da dan auch die Weinheimer Streitigkeiten erzehlet wurden.

Daß zu Mosbach und Bretten den Lutherischen hinderung beschehen / welches dahin / daß es nicht von den Reformirten Pfarrern geschehe / sondern aus einiger Evangelisch-Lutherischen eigenen caprice gegen die Herrschafftl. verordnung in vorzeigung ihrer Testimonien, herrühre beantwortet worden.

gerne helffen/ (x) wann er um Hülff ersucht würde/ und sey auch Krafft des Hallischen Recesses sein Ampt. Wir. Wer ein Ampt habe der steure ex officio, denen eingerissenen und bekanten Unordnungen/ warte aber nicht/ bis er erst darzu erbeten würde: Nun seyen Kirchen-Raht

(x) Die redt ist nicht so gefallen/ sondern es hieß/ wann der Kirchen-Raht etwas gutes vor die Evangelisch-Lutherische rahten oder anordnen wollen/ so heisse es bey etlichen ihrer Pfarrern/

Raht die bishero unter denen Lutherischen Kirchen vorgegangene Landkündige/ auffrichtigen Lutheranern höchst schmertzhaffte/ andern Religionen aber recht ärgerliche / zwischen Pfarrer und Vorstehern / waß sie der Kirchen Rath angehe / was sie mit Ihm zu thun hätten / dahero entstehe ein solch ohnordentlich wesen / welches der Kirchen Raht offtmahl mit mitleyden angesehen: Und

bezeugt nun die erfahrung / wiewohl oder übel die Jenige dem Evangelisch-Lutherischen Kirchen-wesen vorgestanden / welche also baldt nach Weyland Chur Fürst Carlen Todt dergleichen principia geheget / oder sich von andern beybringen lassen / und selbige weiter fortgepflantzet; Wann nun der Kirchen-Raht sich gleichwohln der Sachen annehmen wollen / wurde über einen unerträglichen Dominat geklagt / dergleichen discursen fielen vor / und wurde nichts / daß der Kirchen Raht wolte umb Hülff ersucht seyn von „ Landt-kündigen auffrichtigen Lutheranern Höchtschmertzhafft/ „ andern Religionen aber recht ärgerlichen dingen gesprochen.

Vorstehern (davon wir die (y) Specialia allhier nicht melden wollen/) vorlauffende Zwistigkeiten so gar unbewust nicht/ ließ aber doch alles gehen wie es gienge; Also/ daß Pfarrer und Vorsteher genöthiget darauff bedacht zu seyn/ wie allem fernerem Unheil gesteuert würde. (z) Sonderlich da die Lutherische Prediger zu Heydelberg schon viel und unterschiedlich malen seit 5. Jahren bey Herrn D. Fabritio gewesen/ und ihn errinnert/ Seinem/ Hn. von Schelmens Excellentz/ darinn bestandenem Versprechen/ nehmlich/ daß er wolte ein Project auffsetzen/ wie etwa Lutherischer und Reformirter Seiten/ man sich vergleichen könte/ doch einmalen ein Gnügen zu leisten/ aber/ ob ers gleich zu thun zugesaget/ doch de dato nicht geschehen / sondern von einer Zeit und Jahr zum andern auf ge-

(y) Dergleichen wurden von ihnen gemeldet / alß die Streittigkeiten zu Weinheim / Bretten / Mosbach / Item, des Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Oppenheim ohngegrundete klagen ꝛc. welche alle beantwortet wurden.

(z) Was vor friedfertige und zur gemeinen Wohlfahrt beyderley Evangelischen gereichende Consilia der Seel. Herr Dr. Fabritius geführet ist bey vielen Hohen und Nidrigen Standes bekant/ dahero diese beyde Herrn/ ihm seinen auch deswegen wohlverdienten ruhm anjetzo nit neh-

 men

geschoben worden sey / præsumirlich die Lutherische nur müde zu machen. Herr Achenbach; Ohne seye es nicht / Kirchen-Raht habe zwar von einem und andern in denen Lutherischen Kirchē vorgehendē Unordnungen Nachricht / daß er sich aber nicht darein geleget / seye darum geschehen / zu beweisen / er suche keinen Dominat über die Lutherische; Wann es aber auff ein Project ankäme / daß Herr D Fabritius auffsetzen solte / so wolte er / so bald dieser aus dem Emser Bad revertirte / mit ihm auß der Sachen reden / worauff man dann einmalen zusammen treten / und weiters davon handelen könte. Wir hätten zwar gerne auff das Wort Dominat antworten mögen / und sonderlich / weilen man Kirchen-Rahts Seiten / (aa) sich so sehr beschwere über den Darmstättischen Convent eo ipso werde klärlichen bewiesen / daß man solchen Dominat affectire. Allein alles bey dem nächsten bewenden zu lassen / so erwehnte mann nur / wie es an Lutherischer Seiten / niemalen daran fehlen würde / sich jederzeit zu præsentiren / wann eine Versammlung angestellet werden solte. Herr Achenbach. Diese könte angestelt werden / so bald Herr D. Fabritius würde angelanget seyn / (bb) verlangte darmit die habende Vollmacht von uns zu sehen / worauff ihm ein Charte blanc mit der Subscription der jenigen zu Darmstadt gewesenen Prediger und Vorsteher vorgezeiget / allein replicirt worden / das seyen die Kirchen noch nicht alle. Wir. Das seye uns wol bekant. daher auch diese Christbrüderliche zu Darmstadt gehaltene Unterredung / kein Synodus wie beliebet /

men oder vermindern können; Elmelter Herr Fabritius hatt des Herrn Schlossers genium gar baldt kennen lernen / daß Er nembl. damahls schon mit den Reformirten gerne anbinden uñ brechen wollen; darzyn es nicht vor Rahtsam oder nützlich gehalten / sich viele mit ihme in besonders gespräch wegen dieser Sache einzulassen / wie dan der ausgang / solches intent auch bezeuget.

(aa) Dieses ist eine falsche inputation, was von deme convent geredet worden / ist aus guter intention beschehen / und damit man Evangelisch-Lutherischer Seithen in dergleichen behutsam gehen möchte.

(bb) Dem ist nicht also / sondern im anfang dieses privat-gesprächs / wobey Herr Achenbach so gleich sagte / daß dergleichen Sachen nicht in sein Hauß sondern den Kirchen Raht gehöhrig / welches mehrmahlen wiederhohlet würde / producirte Hr. Seidenbender von selbst ein charte blanc

bet/ selbige zu benennen/ und dergestalt geschahe die Beurlaubung.

blanc von verschiedenen Pfarrern und vorstehern unterschrieben.

CAP. XVIII.

Begreifft I. Pfarr Schlossers gethane Nachfrag ob zu dem Kirchen-Rath zu kommen sey. II. Desselben bey diesem gethane Proposition. III. die zwischen Hern D. Fabritio und Pfarr Schlossern beschehene Fragen/und Antwort. IV. Was wegen gehaltenen Protocolli vorgangen.

I.

Acht Tage hernach/als den 17. Augusti, st.n.1695. geschah bey Herrn Achenbachen/in der Frühe-Stunde/ob Herr D. Fabritius wieder-und zu Kirchen-Raht nunmehr zu kommen? die Nachfrage/welche mit Ja beantwortet/ und um 10. Uhr ejusdem zu erscheinen/die Stunde von Kirchen-Raht benahmet worden.

Wann aber in selbiger der Mandatarius nicht erscheinen können / allein uns beyden Predigern anfangs wörtlich/nachgehends aber auch unter dem 26ten Octob. 1695. schriffliche/oben gedachte befindliche Vollmacht von denen Kirchen gegeben worden. Als habe ich M. Schlosser/Krafft so wol dieser gehabten Vollmacht / als auch Genehmhaltung des Hn. Mandatarii zu Kirchen-Raht mich (weilen er nicht in loco war/und zu Franckfurt obangeführter massen damals ebenmässig wohnete/) um bestimmte Zeit verfügt/selbigen in völliger Session, und Hn. Secretarium Creutzen im Stande zu protocoliren angetroffen. Allein anfangs bey mir anstünde/ (a) ob gegen das protocolliren protestiren. Oder es geschehen lassen solte. Endlichen aber doch ein und anderer Blasme mich zu entreissen / das Letztere erwehlet/ und folgende Proposition gethan.

II. Hochlöbl. Kirchen-Rath würde Zweifelsfrey vom HErrn Achenbachen gegenwärtig bereits vernommen haben/ was massen vor 8. Tagen unser Mandatarius und ich Pfarr Schlosser bey ihm gewesen/und die Ursach seiner/über einige Lutherische Kirchen in Chur-Pfaltz zu Darmstadt ihrer gehaltenen Versamlung

(a) Ist seltzam / warum hat er doch nicht auch protestiren wollen/ daß die Reformirte annoch Kirchen-Rath gehalten/ wann diß aber absurd, so muß er nicht gegen das protocolliren protestiren/ als welches bey allen Geschäfften so in Consilio geschehen/ ein essential-Stück ist. Hieraus ist des Herrn Schlossers Friedliebendes Gemüth wiederum abzunehmen / indem er auch dieses so verkehrt und wiedrig außdeuten wollen.

lang wegen/ (b) nomine des Kirchen-Raths gefürte Beschwerungen verneh-men wollen/ zumalen da solcher Conventus weder Seiner Churfürstl. Durchl. noch Kirchen-Rath præjudicirlich seye/ alldieweilen darauff von anders nichts/ als von den jenigen Unordnungen/ welche unter den Lutheranern sich selbst ereügneten / und davon Kirchen-Rath gnugsame Notitz hätte / aber dato noch wenig Hülffe geleistet / oder solchen gesteuret / wie contus es auch hier und da hergehen möchte; So dann von einigen Gravaminibu gehandelt worden/ die sie Lutherani contra Reformatos hätten/ wie denen abzuhelffen / und also dann in gutem Frieden neben einander zu leben : Und da Kirchen-Rath hülffliche Hand anlegen/ und remediren wolte/ als darum ihn gebührend ersuchte/ denen Lutherischen Kirchen sehr angenehm seyn würde.

III (c)

(b) Dem ist nicht also/ wie oben gemeldet : Herr Schlosser hat seinen Vortrag damahls nicht mit so anzüglichen Worten / als Kirchen-Rath hab von ihren Unordnungen genugsame Notitz/ aber dato wenig Hülffe geleistet/ geführet / sonst man ihm/ was massen dieses letztere von vorgesagter Hülff eine Unwarheit seye / vorgestellt haben würde/ Herr Schlosser hat noch etwas vergessen/ woran er zu erinneren/ nemlich/ daß er gesagt/ er nehm diß nicht von sich selbsten vor / sondern es hätte ihn Herr Schelm von Bergen zu sich kommen lassen Und ihm bedeutet deßwegē zum Kirchen-Rath zugehen/ mit demselben hierauß zu communiciren und desen Meinung hierüber zu vernehmen / sonsten hab er keinen special Volmacht von der andern Gemeinde sondern rede nur wegen seiner eygenen Heydelberger.

III. (c) Hierauff antwortete Herr D. Fabritius kurtz/ und zwar folgender massen: Wann man einmahlen zusammen tretten wolte/ man sich ja vorher unterreden müste; Weilen aber von Gravaminibus, welche die Lutheraner gegen die Reformirte führten/ Meldung geschehē/ würden wohl dieselbe zu erörtern nöhtig seyn.

Ich Pfar Schlosser replicirte/ das würde zweiffelsfrey der nächste weg seyn/ den man zu gehen hätte. Herr D. Fabritius,

(c) Alhier wirdt daß vornähmste von der antwort verschwiegen / nemlich / es wurde diß gesagt: Es seye dem KirchenRaht lieb / wie dann auch vermög des Schwäbisch-hallischen Recesses dessen Ambt mit sich bringe/ das Evangelisch-Lutherische Kirchen Wessen zu handthaben/ wan Er gelegenheit

tius. Worinnen dann die Gravamina bestünden? Ego. Sie könten in generalia & specialia abgetheilet werden. Ille, was durch Generalia verstünde. Ego. Die jenige oben weitläuftige deducirte schwere

re enthaltene (d) Concessions-Puncten, welche der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Heydelberg contra Instrumentum pacis auffgedrungen / und zu Subscrieirung des vorgelegten schrifftlichen Reverses, die Bürger allda angehalten/ja nach selbigen andere Gemeinde wo das Religions-Exercitium placidirt/tractirt worden / und von ihren Reformirten auff ewig darauff renunciirt werden müste/wo man anders eine gute Harmonie anzurichten gemeynet seye.

Herr D. Fabritius. Dieses würde schon sich alles schicken / wolte aber die pure Warheit sagen/warum solche harte Concessions-Puncten ertheilt worden/ nemlich die vorgehabte Combinationem Religionum desto mehr zu faciliren / wie oben die gegebene Antwort ferner zeiget.

Ich Pfarr Schlosser: Immittelst hätten die Lutheraner viel darunter leiden müssen/andern als Neustädtern / habe man das Exercitium Religionis nicht zulassen wollen. Und wo nach angetrettener Chur-Würde / Ihrer Churfürstl. Durchl. Philippi Wilhelmi Christmildesten Andenckens/die Lutheraner / als zu Bretheim/ Altzey/Weinheim/Mosbach/Sintzheim/c. es mit Gott anzurichten sich entschlossen/sie/die Reformirte/mit denen hefftigsten Injuriis , des begangenen Aydbruchs und Maynayds beleget und beschuldiget.

Herr Achenbach: Es thäten sich ja die Lutherische selbst den grösten Schaden / Pfarrer zu unterhalten/und der Mittel darzu ermangeln/welches Chur-Fürst Carl Ludwig auch in gnädigste Consideration gezogen. Ich Pfarr Schlosser.

heit habe dessen besten zu befördern und/ und wünsche seines Orths eine gute harmonie und einigkeit/ Weil nun von unordnungen und bedrangnussen meldung/ geschehe/ so wurde nöthig seyn/ daß man ad Speciem gehe/ indem dem Kirchen-Raht dergleichem nicht bekandt seyen. Der KirchenRaht hab sich sonst der Evangelisch-Lutherischen bißhero nach aller möglichkeit angenommen/ wie dan die Exempla zu Moßbach/ Bretten/ Ladenburg/ Siegelspach/ Helmßheim/ Geroltzheim/c. vorhanden.

(d) Wann Herr Schlosser/ sich damahls solcher ohnbefügten reden im Kirchen-Raht gebraucht hätte/ würde ihm die Nothdurfft dargegen bedeutet worden seyn.

(e) Eben das seye der Lutherischen gröste Betrübniß und Beschwerung / daß die Reformirte alle Gefälle / Allmosen und Capitalia / welche von Lutherischen so wohl als Reformirten kämen / allein genießten / und denen Lutheranern das Nachsehen gelassen worden: Daher wann diese / ein und anderer Orten das Exercitium hätten einführen wollen / so wäre es dann auch immittelst auff sie ankommen die Pfarrer zu [illegible].

(c) Herr Schlosser schreibt jetzt was was er will / dergleichen ist damahls nicht vorgekommen / sonsten ihme der ohngrund seiner jetzigen klage zur gnuge wehre gezeiget worden.

Hr. D. Fabritius. Worinnen der Lutherischen contra Reformatos habende Gravamina specialia bestünden? Ego. Die seyen mir dato nicht alle bekant. Ille. Wie man sie dann in Erfahrung ziehen könte. Her Achenbach: Diese Quæstion seye bereits auch in seinem Haus movirt worden; Und hätte er dafür gehalten / wann Kirchen-Raht den Reformirten Inspectoribus Comission ertheilte / bey denen Lutherischen Predigern und Vorsteher jeglicher Gemeinde sich zu erkundigen / worinn ihre Beschwerdten wider die Reformirten beruheten / und selbige darauff dem Kirchen-Raht notificirten; Allein man habe schon damalen die Instantz gethan / wie es diesen Weg nicht gehen könne / dann einige Lutherische die Reformirte Inspectores nicht achten / andere / als die nicht deterioris Conditionis seyn wolten / selbigen nachfolgen / und anstatt verhoffter guter Einigkeit / es alsdan nur noch mehrere Confusion setzen würde. Demnach ein besser und zulänglicher Expediens seyn dörffte / wann Kirchen-Raht an die Ev. Lutherische Pfarrer und Gemeinden selbsten schriebe. Ego. Pfarr Schlosser / daß ich noch der Meynung seye; doch wann Kirchen-Raht dergleichen vornehmen würde / reservirt haben wolte / denen Lutherischen Chur-Pfältzischen Gemeinen und Regierungs-Räthen / Herrn von Degenfelds und Herrn von Schelmens Excellentien darvon Nachricht zu geben / und das Werck also einzurichten / wie es zu aller besten der Kirchen Wolfahrt und gemeinen Ruhe gereichen möchte / habe darauff um Copiam Protocolli gebeten / auch / wann es mundirt seyn würde / daß es mir commmunicirt werden solte / die Versprechung erhalten: Allermassen auch wol geschehen / allein da es mir zugestellt worden / (g) selbiges so wol zu der Lutherischen Kirchen dann meinem selbst eigenen Præjudicio, und zwar dergestalt auffgesetzt befunden / daß in selbigem weit weniger enthalten gewesen dann mir vorgetragen worden.

(f) Herr Schlosser hatt das nicht reservirt, sondern der Kirchen-Raht hatt es selbsten vorgeschlagen.

(g) Ist abermahl seltzam / wie alle ohnpartheysche hieraus leicht werden abnehmen können. Der bey deme Kirchen Raht mit Herrn Schlossers geführte discurs hatte eine gute weil gewehret/

2. Als ein rechtes hysteron proteron.

3. Ob habe mich Kirchen-Raht citirt/ und ich mit ihme tractirt/ ja die Lutherische gar bey ihme verklagt.

Daher den 18ten Aug. 1695. dem Protocollisten veram speciem facti zugeschicket/ mit gethaner Bitte auff solche Art das Protocollum einzurichten/ und mir es zustellen zu lassen/ welches dieser aber mir sehr ungütig genommen/ und weilen nichts darauff erfolget / so ersuchte den Mandatarium bey Kirchen-Raht mündlich

ret/ so daß der Protocollist, alß er gesehen/ das allerhandt zu der hauptsache nicht gehörige neben-discursen eingefallen/ auff jene/ wie billig/ allein reflectirt, wie auch Herr Schlosser in einem sicherm schreiben his formalibus erkant protocollum belangendt/ so weiß ich gar wohl/ „ sich nicht allemahl alles also „gleich schreiben lässet/ wie es ge- „ redet wirdt/ worauff er ein und andere expressionen, weil er damahl noch friedfertig sich anstelte/ gemindert haben wolte/ alß der Protocollist solte an statt der worthen **von ein- und andern gedrückt und in ihrem** Juribus **gekränckt**/ **von** Gravaminibus die ein- und ander Kirche haben möchte/ meldung thun. Es war kein wort von citiren gemeldet/ sondern der eingang wurde mit diesem worten gemacht/ **Erscheint Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Heydelberg N. Schlosser** 2c. dergleichen erscheinungen auch wohl ohne vorhergegangenen citation zu geschehen pflegen; Aber der Herr Schlosser wolte händel haben/ darum wahr ihme alles nicht recht/ wie man es mit ihme anfienge.

Im übrigen wehre es ja Herr Schlossern nicht zu nahe oder zu viel geschehen/ wan ihn schon der Kirchen Raht/ falß etwas mit ihme zu reden gewesen/ citirt hätte/ dann er damahl noch dem Kirchen Rath / gleich andere Evangelisch-Lutherische Pfarrern durch Herrschafftlicher authorität/ vermög der bey seiner annahm im Kirchen Raht anno 1687. geleisteten pflichten/ angewießen gewesen.

lich (h) gegen dieses Protocollum zu protestiren/ und um ein anders anzuhalten/ wozu er Mandatarius sich dann geneiget/ und von Kirchen-Raht das Verspechen in so fern erhalten / wann ich Pfarr Schloß-

(h) So unbedachtsam wahr der Herr Mandatarius nicht/ daß er dergleichen vorgebracht hätte/ Sondern weil Herr Schlosser Sachen/

Schlosser/die mir des Protocollisten zugestellte Hand originaliter wieder retradiren/er das gehaltene Protocollum dargegen cassiren/und ihme Mandatario Extractum factæ Cassationis geben wolte/ welchem aber Kirchen-Rath nicht nachkommen / wie offt der Mandatarius münd- und schrifftlich darum angehalten.

CAP. XIX.

Fasset in sich I. Kirchen-Raths an die Evangelisch-Lutherische Kirchen abgelassenes Circular-schreiben. II. Neunzehen beygefügt gewesene Frag-Puncten / worauff ermeldte Kirchen antworten sollen.

I.

(a) AN statt daß man solches, verhofft hatte / unter dem 19. (29. Aug 1695. von Kirchen-Rath beygehendes Circular-Ausschreiben / an alle Chur-Pfaltz Lutherische Kirchen gerichtet/ dieses Inhalts:

I. Es ist bey Kirchen-Rath vorgebracht worden/ wie daß underschiedlich Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in Chur-Pfaltz/allerhand Unordnungen eine Zeitlang eingerissen / und daß sie von andern Religions-Verwandten Bedrängnüsse leiden müsten. Nachdem nun Kirchen-Rath seines Ampts zu seyn sich erinnert/wie dann auch der Schwäbisch-Hallische Recess ihn dazu anweiset/daß das Ev. Lutherische Religions- und

Sachen inseriret haben wolte / welche entweder nicht geredet worden / oder nicht ab ad Substantiam rei gehörten / so gab man dem Herrn Mandatario die erläuterung / und sagte endlich / gleich wie man kein bedencken getragen / die Substantiam rei, dem Herr Schlosser bona fide zu communiciren / alß solte dieser actus vor null gehalten werden / wann er meine/daß es ihm nachtheilich sey / wie man sich dann auch deswegen niemahln auff diese als eine annullirte sich bezogen / bey dem Herrn Schlosser müß aber alles hervor um das Papier voll zu machen und viel Gravamina zu haben.

(a) Hie wirdt verschwiegen/ daß das ausschreiben / ehe man es ausgefertiget / dem Herrn Schlosser / ob er etwas dabey zu erinneren / Communiciret worden / wie er dan auch in einen an den Secretarium, unter dem 18 Aug. 1695. abgelassenen schreiben / mit diesem worten „ geantwortet / rc. Und melden sollen / daß bey dem schrei„ben nichts meines Orths zu „ erinneren hätte / alß das man „ Monath und Tage benambte / „ wann eine jede Kirche ihre etwa

und Kirchen-Wesen in Chur-Pfaltz Landen von denselben gehandhabet werde. Als hat ermeldter Kirchen-Rath dem Pfarrer und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu N. hiermit wissend machen wollen / daß weilen noch zur Zeit keine Specialia bekant seyn / worinnen die Unordnung so wohl als Bedrängnisse bestehen sollen / so erfordert die Nothdurfft / daß Namens einer jeden Gemeinde die Gravamina, wegen beyder Puncten schrifftlich auffgesetzet / und zu Beförderung der Sachen / so es müglich / innerhalb 4. Wochen zum Kirchen-Rath verschickt werden. Welchem nach ermeldter Kirchen-Rath nicht ermangeln wird / zu Erhaltung Christlichen Friedens und Einigkeit / alle mögliche Remedirung seines Orts vorzunehmen; Und darmit in Auffsetzung solcher Gravaminum, eine Conformität gehalten / auch die Sache gantz deutlich eingerichtet werden möge / so hat man bey Kirchen-Rath nöthig befunden / die hierbeykommende Fragen zu communiciren / damit nach denselben die Antwort eingerichtet werde. Dabey einem jeglichen Pfarrer oder Gemeinde frey stehet / wann sie noch andere Gravamina hätten / welche in diese Frage nicht einlieffen / selbigen beyzufügen. Franckfurt / den 19. (29.) Aug. 1695.

Der Churfürstl. Pfaltz verordnete Kirchen-Räthe

Wilhelm Ludwig Creutz / Secretarius.

„ wa habende Gravamina einschi-
„ cken solle / so dann daß Ew:
„ Hochlöbl. Kirchen-Raht ohn-
„ maßgeblich mit beyfügte / wie
„ eine jede Kirche einen bevoll-
„ mächtigten einschicken / oder da
„ Zeith / gefahr und mangel der
„ gnugsahmen mittel / hier zu
„ solches nicht zuliessen / sonsten
„ dann jemandt plenipotentz er-
„ theilen möchte.

Aus dem ausschrieben selbsten und dabey gefügten fragen sehen ja alle ohnpartheysche / daß man so wenig von Seithen des Kirchen Raths sich einiger bedrägnussen der Evangelisch-Lutherischen bewust gewesen / als auch / daß es von andern geschehen nachricht gehabt / wie denn Herr Schlosser selbsten / seiner im vorgehendem pag 180. gethanen eigenes geständnus nach selbige nicht anzuzeigen / noch auch in diesen ihme / vorhero gedachter maassen / Communicirten schreiben dagegen etwas zu erinneren gewust / und wie man Reformirter Seiten zu erhaltung guter einigkeit so geneigt gewesen.

Quæstiones.

II. 1. Wann und wie offt Pfarrer des Sonntags in der Kirchen predige / und Catechisire.
2. Was vor Kirchen-Agenden er sich in der Kirchen/und bey Administrirung der H. Sacramenten gebrauche.
3. Was ihme an Besoldung ausstehe.
4. An wen er diesen Ausstand zu fordern.
5. Wie ihme zu helffen/daß er zu seiner Zahlung gelange.
6. Ob Pfarrer verheurathet seye?
7. Wie starck seine Familia, wie viel Kinder und andere er zu verpflegen habe?
8. Ob bey der Gemeinde Kirchen-Vorsteher seyen?
9. Wie viel?
10. Welcher Gestalt sie gewehlet worden / obs geschehe per majora vota derer Vorsteher die im Ampt sind/oder ob die gesamte Hauß-Vätter darzu Stimmen haben/oder wie es sonsten geschehe?
11. Ob sich auch einige zu diesem Ampt eingedrungen/und welche?
12. Wie lang einer schuldig dem Ampt vorzustehen/oder ob einer/ wann er einmahl darzu erwehlet/schuldig seye sein Lebenlang darbey zu verbleiben?
13. Ob Pfarrer und Vorsteher auch ihre ordentlich Zusammenkunfft halten/und und eine Sache per majora vota schliessen.
14. Wer die Kirchen-Gefälle und Allmosen unter Händen habe?
15. Ob darüber ordentliche Rechnungen gepflogen werden?
16. Ob in ihrem Religions-Exercitio, Pfarr-Besoldungen / Kirchen-Gefäll / ihnen von andern Religions-Verwandten Hinderung oder Eintrag geschehe?
17. Von welchen es geschehe?
18. Worinnen es bestehe?
19. Welcher Gestalt zu remediren?

CAP. XX.

Begreifft I. Warum auff obige 19. Fragen die Kirchen nicht gleich geantwortet. II. Wie diese für gut angesehen wegen des zu Darmstadt abgeredten/ enthaltenen vierdten Punctens/an Ihro Churfürstl Durchl. zu Pfaltz ein unterthänigste Bittschrifft eingehen zu lassen durch den Bevollmächtigten. III. die Supplic.

I.

(a) Solch des Kirchen-Raths schreiben hat nun Anfangs allerhand Bedencken / so wol bey ein und andern hoben

(a) Wie ohnverfänglich dasselbe vor die Evangelisch-Lutherische sey/ gib der inhalt und Herrn

hen Personen als Lutherischen Kirchen verursachet. (b) Daher auch von diesen nit gleichbalden die Antwort erstattet morden.

II. Allein man doch der Conferentz und hohen Nothdurfft zu erathten/ Seine Churfürstl. Dulchl. als Summum Episcopum unterthänigst anzuflehen/ ob dieselbe denen Lutherischen/ noch ferner die Gnade thun/ und der Heydelberg-Creutzenach- und Oppenheimischen Kirchen über die andere die benachbarte Auffsicht / und was derselben mit Examinir- und Ordinirung der Candidatorum Ministerii (weilen niemand gründlicher als die gleichgesinnten Glaubens-Genossen darvon urtheilen können) auch Bestellung tüchtiger Schul-Bedienung/ anhängig/ damit alles ordine & decenter hergienge/ gnädigst anvertrauen und confirmiren möchte / die dißfals an höchstermelt Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unter dem 8. (18.) Octobr. 1695. abgelassene und unterthänigste Bittschrifft war folgende:

Herrn Schlossers selbst eigene Approbation.

(b) Wie der KircheRaht in der Antwordt hintergangen worden. wird hier unter gemeldet.

Durchleuchtigster Churfürst/ Gnädigster Churfürst und Herr/ 2c.

III. Wann Euer Churfürstl. Durchl unvergleichende Clementz und Landes-Vätterliche Vorsorg alle deroselben Unterthanen/ und insonderheit die gesammbte Pfarrer/ Vorsteher und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirchen/ in dem gantzen Churfürstenthum der Pfaltz und angehörigen Landen / in dem freyen Religions Exercitio/ vermög des nach dem Oßnabrückischen Frieden-schluß publicirtt/ Churfürstlichen patens/ bißher gnädigste Manutenentz/ wir in unterthänigster Devotion betrachten; So müssen wir gestehen/ daß weder bey uns / noch bey unsern Nachkommenden/ kein so groß Vermögen sich befinden könne / welches/ die unterthänigst und schuldigste Danckbarkeit unserer Hertzen/ und von Eur. Churfürstl. Durchl uns/ und der posterität erzeigter hoher Wolthaten Vortrefflichkeit/ der Gebür nach erreichen; Um wie viel weniger werden wir dann gleichwürdige Vergeldung ersinnen / oder etwas / welches dero Hoheit gleich ähnlich seye/ unterthänigst vorstellen mögen. Nichts destoweniger nehmen wir unsere Zuflucht zu unserm demüthigsten Gebät / um den Allerhöchsten Gott inbrünstig anzuflehen / daß er Ihro Churfürstliche Durchl. und dero hohes Chur-Hauß mit allem sinnlichsten Wolergehen gesegnen/ dero preißwürdigste Regierung mit beständigem Flor und Glück überstralen/ deroselben Churfürstenthum und Länder wieder in heilbringende Ruhe setzen / und Ewr. Churfürstl. Durchl. bey unverrückter Gesundheit / und langem Leben beständigst erhalten wolle/ damit wir unter dero Landes-Vätterlichen Regierung und Beschirmung ein still/ geruhig und Gott gefälliges Leben führen mögen. Dieses wird nun um so viel desto vergnügender geschehen können / wan Ewr. Churfürstl. Durchl. in hierinnen vermelten unterthänigsten petito uns zu begnaden gnädigst geruhen werden. Wann wir dann um so viel desto weniger zweiffeln / weilen es bloß und allein zu merehrer Außbreit- und Erhöhung des hochheiligen Namens Gottes zu weitaußschallender Glorie Ewr. Churfürstlichen Durchl. gegen/ und an uns unserer Posterität erwiesen/ und täglich noch erweisender Churfürstl. Gna-

den und Hulden / zu Erhaltung einstimmiger Harmonie und Ordnung in unsern Kirchen/ weilen Gott ein Gott der Ordnung ist / auch solche uns ernstlich befohlen; So dann zu desto besserer Betrachtung Christlicher Kirchen-Disciplin unter den Kirchen und Schuldienern / als Pfarr-Kindern und denen Angehörigen angesehen ist / als die wir doch all einen Gott/ und Ewr. Churfürstl. Durchl. als unsern alleinigen Herrn und Landes-Vattern / in unterthänigster Treu/ Devotion und Gehorsam dienen. Diesemnächst können denn Ewr. Churfürstl. Durchl. wir in Unterthänigkeit nicht verhalten/ wie wegen Ermangelung eines Lutherischen Kirchen Directorii oder wenigstens / weilen keine Prediger bey unsern Evangelisch-Lutheris. Kirchen/die auff der übrigen Leben / Thun/ Wandel und nachbarliche Auffsicht/ Achtung haben mögen dato constituirt seynd / gleichwolen hier und da / allerhand schädliche Gott und Menschen mißfällige Unordnungen einzureissen leyder! sich eräugnen: So habe diesen und allen andern etwan besorgten inconvenientien bey zeiten vorzubiegen/ Ewr. Churfürstl. Durchl. die gesamte Lutherische Kirchen und Gemeindte als gehorsamste Unterthanen in unterthänigster Devotion / und umb Beförderung Göttlicher Ehre willen/ unterthänigst bitten wollen / Ewr. Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen mögen / das Amt solcher nachbarlichen Kirchen Auffsicht/ und was derselben mit Examinir- und Ordinirung der Candidatorum Ministerii (weilen ja niemand gründlicher als die gleich gesinnte Glaubens-Genossen davon urtheilen können) auch Bestellung tüchtiger Schul-Bedienten 2c. denen dreyen Kirchen/ als der Heydelbergischen/ Creutzenachischen und Oppenheimischen aus Churfürstlichen Gnaden zu Conferiren/ Selbige darinnen Gnädigst zu confirmiren / auch denen Ihnen also was die Ecclesiastica betrifft anvertrauten Gemeinden / und solchen in allen billigen Dingen zu folgen gnädigst anzubefehlen. Auff solche Weise wird nicht nur die höchst nöhtigste Kirchen-Disciplin sonderlich bey diesen injuriösen Zeiten/unter uns Lutheranern selbsten / auff GOtt gefällige Art erhalten/sondern es werden auch Eur. Churfürstl. Durchl. bey ihren ohne dem habenden Reichs-Chur- und Regierungs-Affairen auff keinerley Weiß so viel immer möglich seyn mag/einige Beschwerung (c) (wenigstens Lutherischer Seiten) haben / hingegen die samptliche Prediger / Vorsteher und Gemeinden / je länger je mehr in unterthänigst-schuldigstem Gehorsam/Treue / und Devotion, auch in Einigkeit bey einander zu wohnen/und jedem was ihme gebühret zu præstiren / angewiesen werden. Immittelst empfeelen Eur. Churfürstl. Durchl. Sie sich mit sehnlichstem Verlangen zu gnädigster Erhöhrung in aller unterthänigstem Gehorsam/ich aber als deren Gevollmächtigter verbleibe in tieffester Devotion und Submission

Ewr. Churfürstl. Durchl.

Franckfurt den 8. (18) Octobr. 1695.

Unterthänigster Knecht
Joh. Friederich Seydenbänder/
Mandatarius.

(c) Wann hierdurch auf die von den Reformirten wegen damahls bereits vielfältig beschehener einträgen/ geführte wohlgegrundete klagen reflectirt wird so hätte diese Parenthesis wohl ausgelassen werden könnē; waß die Reformirte damahl schon bey gedachter Herrschaft geklagt darzu wahren sie leyder! mehr als zu viel befügt.

CAP.

CAP. XXI.

Hält in sich I. Wie Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigstes Wolwollen gegen die Lutherische. II. Kirchen-Rahts Deduction Schrifft ohne Beylagen. III. Sein anderwertes Schreiben an die Lutherische Kirchen.

I. Wie Ih. Churfl. Durchl. nun Weltbekantlich / ein gnädig / gütig / und Gerechtigkeit-liebendes Hertz bey sich hegen / also haben selbige auch auß Churfürstl. Gnaden / obgesetzte Supplic. der Chur-Pfältzischen / damalen zu Franckfurt subsistirenden Hochlöbl. Regierung / dero Gutachten darüber zu ertheilen / und welcher Gestalt denen Lutheranern in ihrem unterthänigsten Ansuchen am füglichsten willfahret werden möge von Düsseldorff remittirt; Erwehnte Regierung aber selbige / (a) dem Reformirten Kirchen-Raht zu gleichem Ende zugeschickt / wordurch alles reg gemacht / (b) und Reformirter Seiten vor die gröste Verbrechung hinter- vorwarts aber als ein billiges Werck an- und außgegeben wordē.

(a) Das konte der Kirchen-Raht nicht hindern / daß ihm diß Memorial zum bericht uñ gutachten zugeschickt worden / worauff der bericht unter dem 1. Tag Febr: 1696. des inhalts erstattet worden / Kirchen Raht habe niemahln einige auffsicht auff die Evangelisch-Lutherische Kirchen von selbsten affectirt, was er aber disfals gethan / seye auff gedachter Herrschafft befehl geschehen; dabey wurde auch vermeldet / wie es bißhero in bestellung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen / so dann bey vorgefallenen Streitigkeiten und deren untersuchung / gehalten worden / was ohngefehr sechs Monath vorhin (in ansehung der mit Herr Schlosser gehaltenen unterredung) mit dem darauff unter dem $\frac{28}{19}$ Tag: augguth gefundenen Ersten / und / weilen damahls nur einige wenige gemeinden geantwortet / unter dem 3. (13) Tag Januar: erfolgten zweyten außschreiben vorgangen / was Herrn Seidenbender namens der gesambten Kirchen / einige tage vorhin / eingeschickt / und wie man endlich gebeten haben wolte / daß unter Ihro Chur-Furstl. Durchl. hohen authorität zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirter eine Conferentz gehalten / und die Sache hernach zu dero gnädigstem deciso unterthänigst berichtet wurde.

(b) ist eine falche aufflage; Reformirter seithen ist man gegen die Evangelisch-Lutherische gar

gar nicht neydisch gewesen / und wehre auch ein grober unverstandt / wan ein diener und unterthan dem andern ubel nehmen wolte / wan dieser oder jener Zuflucht zu der von GOtt vorgesetzten / hohen Landes Herrschafften nehmen wolte / Wiewohln veschiedene exempla beygebracht werden könten / daß / wann Reformirte Pfarrer und Unterthanen sich auff gnädigste Herrschafft beruffen / sie von einigen Räthen und Beambten vor rebellen gescholten / auch wohl gar mit harten straffen belegt worden.

II. (c) Kirchen-Raht hat auch hierauff erstlich eine Deduction das Evang. Lutherische Kirchen-Wesen betreffend / hier-uñ dahin zulesen geschickt / und plausibel darinn vorgestellet / was er in ein und andern Orthen denen Lutherischen zu favor gethan habe / Krafft 24. Beylagen / auff welche er sich bezogen / da man dann jener / zwar nemlich der Deductions-Schrifft fähig geworden / allein nicht dieser / nemlich der Beylagen / wie sehr / so wol bey Chur-Fürstl. Regierung / man nachgesucht / ob sich solche Beylagen finden wollten / als Lutherischer Seite die Bitte an Kirchen-Raht der Communication halber geschehen / anders man ja nicht vom Werck urtheilen könne. Weilen die Kirchen aber unerhört geblieben / so hat man darauß geschlossen / denen Lutherischen seye etwa ein Dorff eingeräumet / hingegen eine Stadt weg genommen worden.

III. (d) Darnach so hat Kirchen-Raht beygehendes Schreiben / an die Lutherische Kirche in diesen Formalien wieder ablauffen lassen.

Nachdem auff das jenige Ausschreiben / welches unter dem 29ten Augusti, des jüngst zurück gelegten 1695ten Jahrs von

(c) Weil damahls die in anno 1685. et 1686. bereits genugsam wiederlegte Calumnie gegen den Kirchen-Raht / versäumung und harter bedruckung des Evangelisch-Lutherische Kirchen wesens / wieder erneuert würde / so fande selbiger zu ableinung dieser falschen nachredt nöthig / denen in der Sach verordneten Hrn. Commissariis diese deduction sambt den beylagen zu zustellen / dabey es aber wohl seyn mag / daß ihm von ein oder dem andern keine Communication beschehen. Allenfals hätte er sie ja Herr Schlosser von vorgedacht. H. Commissarien begehren können.

(d) Das macht den Kirchen-Rath keinen ungegrundeten argwohn / daß / da die Sach so hitzig von großen Verordnungen und beschwerungen / vom Hr. Schlosser / wie oben vermeldt / ange-

von Chur-Pfalz Kirchen-Raht an die Evang. Lutherische Pfarrer und vorsteher/ der Ev. Lutherischen Gemeinden in der Churfürstl. Pfaltz abgegangen/ ermeltem Kirchen-Rath biß daher aber keine Antwort von bemelten Kirchen zukommen/ allein der Sachen Wichtigkeit erfordert / daß wegen der damals vorgebrachten Klagen/ das Werck nicht ersitzen bleibe. Als hat Kirchen-Rath seines Amps zu seyn erachtet/ deßwegen Erinnerung zu thun/ damit dem jenigen/ so selbiger Zeit geklagt worden/ zum besten obgedacht Ev. Lutherischer Kirchen nach möglichkeit in Zeiten abgeholffen / und auß Verweilung der Sachen bey Gnädigster Herrschafft dem Kirchen-Raht keine Verantwortung zu wachsen/ auch sonsten andere Unordnungen vermieden werden mögen.

Der Chur-Pfaltz verordnete Kirchen-Räthe

Franckfurt am Mayn/ den 13. (3) Jan. 1696.

J. L. Creutz/ Secretarius.

angebracht worden/ gleichwohl nur einige Gemeinden dem Kirchen-Rath antworteten / sie hätten nichts zu klagen rc.

Die übrige aber stilschwiegen und die Sach bey funff Monath lang ersitzen bleibe. Mann erführ aber unter der Handt / daß auch der übrigen antworth / gegen die genommene abredt und den inhaldt des ausschriebens / vom Herr Schlosser / und dem Herr. Mandatorio eingezogen worden / so daß auch etlichen gemeinden / auff beschehene erinnerung / sich verwundert / warum ihre antworth noch nicht zum Kirchen Rath eingelangt seye/ dahero man dieses zweyte ausschreiben um so viel mehrers vor nöthig befunden.

Auß selbigem nun ist wiedrum zu ersehen / daß man bonâ fide gehandelt auch keinen schein gehabt/ die Evangelis. Lutherische selbsten zu fragen und sie nochmahls zu erinneren / ob sie etwas zu klagen hatten / welches gewißlich nicht beschehen / wann man sich einiger bedruckung / von seithen des Kirchen Raths wehre bewust gewesen.

CAP. XXII.

Fasset in sich I. Wie der gröste Theil der Chur-Pfaltz Lutherisch-Kirchen dem Kirchen-Raht auff die 19. Fragen durch einen Notar. Publ. die Antwort zugeschickt. II. Daß Kirchen-Raht sich darauff nicht weiter vernehmen lassen. III. Wie Ihro Churfürstl. Durchläucht die Ihro in der Sach vorgeschlagene Commissarios gnädigst confirmirt/ IV. Was bey der Commission passirt.

I. (a) Nach dem man nun wol bemercket / auß was für einem Absehen / Kirchen-Raht auff die Antwort / seines / ersten / an die Chur-Pfaltz Lutherische Kirchen abgelassenen / und oben angeführten Schreibens / also ernstlich treibe / als haben die Gemeindte zu Heydelberg / Oppenheim / Weinheim / Käyserslautern / Manheim / Altzey / Ober- und Nieder-Ingelheim / Bretheim / Franckenthal / Neustadt und Niedersaulheim berührte Antwort / auff die 19. Frag-Puncten / denen Bevollmächtigtē nach und nach eingeschickt / welche solche zusammen getragen / und Kirchen-Rath per Notarium publicum zugesandt.

II. Ob nun gleich die Kirchen ihre gegen die Reformirten habende Klagten / in der Antwort auff die 17 und 18. Frage entdecket / auch bey dem obig-angeführten enthaltenem / von denen Reformirten empfangenen Tractament / mit mehrerm zu ersehen! (b) So weiß man doch nicht / daß Seiten Kirchen-Raths die geringste Remodur beschehen wäre / ob er nun darauff eine Gegen-Antwort wenigstens gegeben hätte / allein eben hiemit gnugsam an das Liecht gelegt / was er mit obigen Fragen intendiret habe.

III. Allein dieses Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wahrnehmende / liessen selbige / ohne daß sie damahlen von denen Lutherischen Kirchen in dem Werck unterthänigst wären weiter belangt worden / aus selbst eignem gnädigstem Trieb nachfragen / worauff der Lutherische Sache

(a) Von seithen des Kirchen-Raths hatt mann nicht nur gemerckt / sondern in gewisse erfahrung gebracht / daß diese Gravamina, quoad Substantiam, ohnerwartet des Kirchen-Rahts antwort oder erklärung / auch an einen andern hohen Orth gesendet worden / welches dann dem Kirchen-Rath billig den argwohn vermehret / daß es nicht auffrichtig zugehe / dahero und weilen auch ob vermeldtes an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von den Herrn Mandatario abgegebenes Memorial, immittelst dem Kirchen-Raht / zu seinem bericht mit gedachten / zugekommen / man von seithen desselben billig stillgestanden / ob die in ermeltem Memorial gebettene Conferentz gnädigst wolte placidirt werden.

(b) Weil der Kirchen-Rath sich wiedrum hindergangen gesehen / und dabey erfahren müssen / daß er bey Evangelischen hohen Potentzien, wie erweißlich / auff das hefftigste traducirt worden / hatt er sich zwar mit dem Herrn Schlosser und dem Herrn Mandatario damahls nicht eingelassen / jedoch auff die Gravamina und in specie die antwort auff

Sache beruhe / daß sie keinen Fortgang gewinnen? Welcher gestalt erfolget / daß von Churfürstl. hochlöbl. Regierung die von Kirchen-Rath vorgeschlagene Commissarien als Herr von Degenfelds und Herrn von Schelmens Excellentz / approbirt / von Ih. Churfürstl. Durchl. aber gnädigst confirmirt worden.

IV. (c)

auff die vier letzte fragen / eine supra cap. XI. & XII. mehr angezogene Erläuterung aus gefertiget / und in selbiger umbständlich dargethan / daß in diesen klagen 1. Sachen endhalten davon man niemahln bey dem Kirchen-Rath einige nachricht gehabt. 2. Daß Evangelisch-Lutherischer seithen kein Gravamen gemacht werden könne / wann der Kirchen Rath intuitu der Reformirten / auff dem Statu von anno 1618. und in ansehung der Evangelisch-Lutherischen / auff dem von 1624. bestehe. 3. Seyen sachen eingemischt / welche vor 40. und mehr Jahren durch vergleich abgethan / 4. Sey diß kein Gravamen gegen jetztmahlige Reformirte / was Weylandt Chur-Fürst Carl-Ludwig zu näherer vereinigung beyderley Evangelischen gnädigst verordnen wollen.

5. Wie dan auch diß kein Gravamen gegen die Reformirte seyn könne; Was hiebevor / unter Reformirten Chur Fürsten / zu behauptung dero / von einer benachbarten Catholischen Mitt-Herrschafft streitig gemachten / præcipui ratione, der Landts-Fürstl. Jurisdiction circa Jus Collaturæ &c. vorgangen. 6. So könne auch gegen / theils verstorbene / theils nicht mehr in der Pfaltz sich befindende / Reformirte Pfarrer / anjetzo kein Gravamen gemacht werden / noch auch. 7. über Sachen / welche hiebevoren / wie wohl deme Kirchen Rath ohn wissendt / vorgegangen seyn sollen / gegenwärtig aber cessiren. Auch könne 8. kein Gravamen platz finden / in Sachen / worzu man Evangelisch-Lutherischer seithen / kein Jus, noch der Kirchen Rath vor sich die macht nicht gehabt / die Evangelisch-Lutherische solcher Sachen / alß Reformirte Kirchen güter / und gefälle theilhafftig zu machen. In dieser Erläuterung gieng man hernacher ad specialia, was wegen Oppenheim / Weinheim / Kayserslauteren / Manheim / Nieder-Ingelheim / Bretten / Creutzenach / Ober-Ingelheim / Nieder-saulheim / und Heydelberg vorgebrach würde / und antwortete auf

 jeden

Jeden puncten ins besonder / um denen in der frembde ausgeschriebenen falschen nachreden dadurch zu begegenen / war auch mit dieser Antworth parat, falß es zur Conferentz kommen solte; Weiter aber sich damahln diesfalß einzulassen / muste man aus vorerwehnten ursachen / weil man nemlich nun zum zweytenmahl angeführet worden / dahingegen Kirchen-Rath bonâ fide gehandelt / bedenckens Tragen.

IV. (c) Den 3. Mertz 1696. Nachmittags um 3. Uhren beschiede nun diese Commission der Kirchen Mitbevollmächtigten Herrn Lt. Seydenbändern / da man tröstlicher Hoffnung gelebt / es würde von ermelter Commission solche Fragen auff das Tapet kommen / woran aller Evangelisch-Lutherischer Kirchen / Heyl / Ruh / und Wolfarth würde hangen: So beruheten selbige / einig und allein in folgenden gefährlichen Inquisitionen.

1. Wurde er Mandatarius gefragt / wo er seine Vollmacht habe?
   Resp. Zu Hauß.
2. Warum er solche nicht mitgebracht?
   Resp. Weilen er mit Predigern und Vorstehern schon zu unterschiedlich mahlen seine unterthänige Auffwartung in denen Kirchen-Angelegenheiten thun wollen / allein nicht vorgelassen worden / so habe er nicht gewust / was jetzt mahlen das gnädige Begehren an ihn seyn werde.
3. Wer ihn auff Darmstadt mitzugehen angesprochen?
   Resp. Die Heydelberg- Creutzenach- und Oppenheimische Pfarrer und Vorsteher.
4. Wie lang sie außgewesen?
   Resp. Drey Tage / einen hier / den andern zurück / und den dritten beysammen.
5. Wo sie eingekehret?
   Resp. Im Wirthshause wo Gäste sich einfindeten.

(c) Von gewisser hand wird versichert / daß / in ansehung dieser examination, von den Hn. Apologisten verschiedene falsa oder fragen und antworten eingemischt werden / derer damahls keine meldung geschehen / und daß die Sachen auch sonst gantz Sinistre vorgestelt seyn sollen / welches aus dem / so bißhero angemerckt / gar glaublich ist / Gestalten / da diese Herrn dem Selig verstorbenen Chur Fürsten Carl-Ludwig und Carl Durchl. Durchl. nicht schonen / so ist kein wunder / daß sie diesen beyden Herrn Geheimbden und Regierungs Räthen es nicht besser machen werden.

6. Wer

6. Wer bey ihrer Unterredung den Anfang gemacht?
Resp. Das wüste er nicht/weilen alle Anwesende unter einander geredet/und jeder seine habende Klagten fürgetragen.
7. Wie sie/wer oben oder unten gesessen?
Resp. Das könte er ebenfalls nicht sagen/in dem der Tisch rund gewesen.
8. Was sie dann miteinander abgehandelt.
Resp. Das gebe unter andern die da an Ihro Churfürstl. Durchl. den 18. (8) Octobr. 1696 unterthänigst übergebene Bittschrifft.
9. Ob auch von Darmstadt Prediger darbey gewesen?
Resp. Nein!
10. Was die Kirchen ihme pro labore gegeben?
Resp. Acht Reichs Thaler und zwey pro arrha.
11. Wo sie solche Gelder hergenommen?
Resp. Das seye ihm unbewust/habe aber gesehen/daß sie selbige zusammen gelegt/und ihn dergestalt contentirt hätten/würde aber/ weilen die Kirchen arm/und die Sache Gottes Ehr betreffe von ihnen nichts genommen haben/wann er nicht jetzo selbsten im Exilio leben müste.

Das war nun/wie Herr Licentiat Seydenbänder außgesagt/und wir aus seinem Munde allhier schreiben/der Anfang/Mittel und Ende dieser Commission, darauff nächst dem Allmächtigen Gott und Ihrer Churfürstl. Durchl. die Evangelische Lutherische Kirchen doch ein nicht geringes Vertrauen gesetzt. Und sich ein mehrers/zu ihrem Heyl behäglichers/getröstet.

CAP. XXIII.

Stellt für I. einiger Prediger und Vorsteher der Lutherischen Kirchen abermahlige Ankunfft in Franckfurt. II. Was sie resolvirt. III. Das Schreiben welches an die Herrn Commissarios die Bevollmächtigte zugleich abgegeben.

Zu diesem cap. gehört auch was in vorigehenden Sub lit: c gemeldet worden.

I. Inzwischen kamen den 12. April 1696. unterschiedliche Kirchen-Prediger und Vorsteher in Franckfurt zusammen/um zu hören/ worinnen eines oder das andere beruhe/allein vernehmende/ daß noch alles leyder! in alten terminis sich befinde. II. Wurden sie schliessig/ihren Vortrag mündlich bey denen Herren Commissariis zu thun/ allermassen in folgendem Schreiben eodem beschehen/wie allhier beykommet:

Hochgebohrne Freyherrn Gnädige Herrn.

III. **A**ller &c. Hochfreyherrl. Excellentien ruhet von selbsten in gnädigem Andencke/ worinn die gesambte Evangelisch-Lutherische Kirchen des Churfürstenthums Pfaltz dißmals führende Angelegenheit bestehe. Welcher gestalt auch von Ihro &c. Excell in der gnädigsten anvertrauten Commission den 3. Martii der præliminar-Anfang dißfals gemacht worden. Wann wir nun in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden/ es werde so wol auff des Herrn Mandatarii gethan-unterthänig schrifft- und mündliches Ansuchen/ als unser selbst überreichte unterthänige Supplic, die gnädige Beförderung der Sachen erfolget seyn; So haben wir doch/ nicht mit geringem Leidwesen bey unserer jetzigen Anwesenheit erfahren mussen/ daß ausser erstgedachtem præliminar Werck nichts weiters vorgangen seye.

Nachdem aber vor Gott/ Ihro Churfürstl. Durchl. der gantzen Ehrbahren Welt / in unserm Gewissen/ und allen unpassionirt-gesinnten/ wir vergewissert sind/ daß wir nichts unbilliges/ noch was gegenwärtig oder künfftich/ unserer Kirchen und gantzen Posterität schädlich seyn kan/ begehren/ sondern viehlmehr sorgfältig unsers Orts dahin bedacht seyn wollen/ um bey denen Nachkommlingen allen übeln Nachruff oder Fluch / durch einige begehende Nachlässigkeit/ wenigstens von uns abzulehnen/ daß keine Syncretisten oder untüchtige Subjecta, wie wir bißhero mit Betrübnüß innen werden müssen/ denen Kirchen ferner auffgeburdet werden. Zumalen Herr Kirchen-Rath Achenbach den (16) 26. Februarii dieses 1696. Jahrs des so genannten Barfüssergäßgen alhier in Franckfurt gegen mich Pfarr Schlossern sich vernehmen lassen/ daß von Churfürstl. hoher Regierung/ dem Kirchen-Rath / die seiner Churfl. Durchl. von dem Mandatario Hrn. Lt. Seydenbändern unterthänigst übergebene / oben befindliche Supplic, communicirt, und von Kirchen-Raht auch hinwieder Bericht gethan worden wäre/ daß er das petitum nicht anbilligen könte/ auch noch vor wenig Stunden / gegen eine sichere Person ein solches repetirt. Als haben wir um so vielmehr des glücklichen progresses und endlichen Erfolg uns persuadirt gehabt/ alleine mit Betrübnüß gerade das Gegentheil leider! erfahren. Und dannenhero necessitirt befunden Euer &c. Hochfreyherrl. Excellentien münd- und schrifftlichen/ wie hiermit beschiehet / nochmahlen unterthänig zu ersuchen/ die Sache doch dereinst gnädig fördersambst zu beschleinigen/ damit die Ehre Gottes befördert werde/ die offenbahre jedermänniglich bekante/ und gegenwärtig in ein und anderer Gemeindte/ zwischen diesen leider! und Pfarrern vorgegangenen Aergernüssen auffhören/ und alles in GOtt und Menschen gefälliger Harmonie verbleiben möge.

Sollen aber Euer &c. Hochfreyherrl. Excellentien, mit dieser Commission, aus ein oder andern uns zwar biß noch unbekanten Absichten sich ferner nicht gerne beladen lassen/ so wollen wir um deren gnädigen Nachricht gleicher Gestalt unterthänig gebeten haben/ weilen wir einen längern Verzug nicht nur sehr nachtheilig/ sondern gar hochschädlich halten. Zweiffeln auch nicht Ihro Churfürstl. Durchl. in diesem unserm gerechtesten Erbieten/ uns gnädigst zu consoliren geneigt seyn werden. Wir aber verharren in erwartung gnädig willfahrender Erhörung und verbleiben Euer &c. Hochfreyherrl. Excell.

Unterthänige treue Diener und Vorbitter bey GOtt.

Franckfurt den 12. April 1696.

Sämbtl. der Kirchen Bevollmächtigte.

Welches

Welches so viel gefruchtet/daß die nacher Franckfurt gekommene Prediger und Vorsteher mit neuer Hoffnung gespeiset/von dar wieder abgereiset / wie sie hingelangt waren.

CAP. XXIV.

Stellet für I. Wie denen Bevollmächtigten angerathen worden/mit Kirchen-Rath in Conferentz zu tretten. II. Welcher Gestalt jene diesem nachzukommen/ aber vergeblich gesucht. III. Wie ihnen dargegen ein Scriptum vom Kirchen-Rath gestellt/aus Regenspurg zur gründlichen Beantwortung, zugeschickt worden. IV. Die Bevollmächtigte auch dieses gethan.

I. INdessen ist von solcher Zeit an / bis in die Franckfurter Herbst-Meß 1696. wohl unterschiedlich-aber nichts fruchtbarliches in der Sachen passirt. Es wurde auch von hoher Potentien Hn. Hn. Ministris angerahten mit Kirchen-Rath in eine Conferentz zu tretten/weilen sie von diesem so viel Nachricht hätten/ (a) er würde sich vor die Lutheraner favorabel heraus lassen.

II. Dieses bewoge die Bevollmächtigten / in Franckfurt sich abermahlen einzufinden/ und Kirchen-Rahts abgefaste Resolution anzuhören/welches den 14. Sept. 1696. geschehen. (b) Weilen aber Herr Achenbach nicht præsens, sondern zu Düsseldorff war/ verschobe Herr Wissenbach alles auff dessen Ankunfft / deren nun völlig abzuwarten / nachdem man mit grossem Kosten 4. gantzer Wochen bereits in Franckfurt sich verweilet/ wolte nicht möglich fallen / länger auszuharren. Daher ein jeder wiederum anheim sich zu wenden schickte.

(a) Dieses hatt Kirchen Raht auch bey der mehrangezogenen Conferentz und in deme dabey verabredeten vergleich/ vermöge dessen inhalts und sonsten/ zur gnüge erwiesen.

(b) Es ist gleichwohln von allen umständlich geredet/ und was bereits mehrmahlen gesagt wiederholet worden/ wie dan den 14. Novemb. 1696. nach Hr. Achenbachs wieder kunfft von Düsseldorff dergleichen geschehen; Daß ich aber auff Herrn Achenbachs zurück-kunfft mich bezogen/ und/ da das Kirchen Rahts Collegium damahln nur aus uns zweyen bestanden/ in dieser wichtigen Sache vor mich alleine mit Hern Schlosser mich einzulassen angestanden / solches kan mit fug von Herrn Schlosser nicht misdeutet werden.

III. (c) Unvermuthend erhielte man aber aus Regenspurg / von eines hohen Potentaten Hrn. Ministro den 12. (2.) Octobr.

(c) Die Herrn seyndt hierinnen ohnrecht dran: Diese drey-haupt-puncten seyndt nicht vom

Octobr. 1696. ein Scriptum, das Kirchen-Rath von sich gestellet / und der Enden hingesandt hat / getheilet in drey Haupt-Puncten / und diese wieder in etzliche 50. Membra, wie er künfftighin die Lutherische Kirchen behandeln wolte / darauff nun diese ihre gründliche Antwort abstatten solten. Ein solches mit Gott nun zu vollziehen / so communicirten die Bevollmächtigte den Kirchen unter dem 17. Octobr. 1696. des Kirchen-Raths Schrifft / mit dem beschehenen Anfügen / jede solte / so gut sie könte / ihr Gutachten darüber abfassen / und denen Bevollmächtigten wiederum zusenden / so aber von denen wenigsten geschehen / und diesen sothanes des Kirchen-Raths intitulirte Erklärung einiger Puncten zu beantworten überlassen worden.

IV. Zu dem Ende dann selbiger in Franckfurt sich wieder eingefunden / und nechst Göttl. Beystands innerhalb 10. Tagen auch dieser Arbeit sich entlastet / sind die gethane in 12. Bögen bestandene Gegen-Erklärung auff Regenspurg / an den erwehnten hohen Ministrum, den 7. Novembr. 1696. remittiret.

CAP. XXV.

Zeiget I. Wie auff der Lutherischen Gegen-Erklärung K. Rath nichts weiters geantwortet. II. Daß zu einer mündlichen Conferentz mit Kirchen-Rath zu halten / von hohen Ministris abermahlen angerathen. III. Solche vollzogen worden / aber zu geringem Nutzen der Lutherischen. IV. Was Kirchen-Rath gegen diese zu thun sich erbotten.

I. Nun vom Kirchen Rath auffgestellt / sondern höhern Orts aus der jenigen Erläuterung genommen welche der Kirchen Rath / aus anlaß der / namens der Evangelisch-Lutherischen / dahin gesendeten Gravaminum, geben müssen. Weilen man nun dorten wahrgenommen / daß in den Gravaminibus nach der oben bereits beschehenen erinnerung / allerhandt / theils unwarhafte / theils bereits entschiedene Sachen / weitlaufftig recoquirt, ist selbigen Orths das gantz-werck auff diese drey puncten zusammen gezogen / und / auff begehren / auch eine summarische antworth vom Kirchen Rath / auff jetzt gedachte drey puncten gegeben worden.

Hierauff erfolgte nun von seithen der Evangelisch-Lutherischen eine abermahl weitlaufftige so genante **gegen Erklärung** welche mit allerhandt anzüglichen invectiven / Spöttischen expressionen und wiederholungen dessen / so schon vorhin beantwortet angefüllet gewesen / worauff man sich bey dem Kirchen-Rath entschliessen müssen / weil es doch allein meh-

rern

I. NUn vermeynte man Lutherischer Seiten / es würde sich Kirchen-Rath etwas näher schrifftlich heraus lassen/zumahlen man doch aus dem obangeführten / von Herrn Achenbachen an einen hohen Potentaten unter dem 11. Decemb. 1696 abgelassenen Schreiben / die sichere Nachricht eingezogen / daß Kirchen-Rath ermeldt unsere Gegen-Erklärung communicirt bekommen/allein es ist auch (a) dißfalls nichts erfolget / bis etwan ein halb Jahr hernach/da abermahlen ein und andere hohe Ministri angerathen/wie das viele Libelliren zu wenigem diene / man solte mit Kirchen-Rath in eine Conferentz zu tretten trachten.

II. Und man dann Lutherischer Seiten/wie schwer und kostbar es auch gefallen/ gleichwohlen auch hierzu die Willigkeit nochmahlen bezeigen wollen/ als haben sich die Bevollmächtigte de novo zu Franckfurt eingefunden/worauff den 27. (17.) Aprilis, mit solcher Conferentz, zwischen Hn. Hn. Wissenbachen / nomine des Kirchen-Raths/und denen Lutherischen Bevollmächtigten der anfang gemacht worden/und unter dem 13. (3.) May die letztere sich geendiget.

III. (b) Allein da in solcher die Haupt-Puncten vorkommen/ (bis dahin alles wol

(a) Aus der in vorhergehenden zu Ende angeführten / und von denen Herrn Apologisten allhier selbst angezogenẽ Ursachen / daß nemhlich das viele Libelliren nicht vor rathsam gehalten worden. Ist solches verblieben.

(b) Es wird von denen Herrn Apologistẽ allhier die sache abermahln sehr verkehrt / erzehlet/und verhält sich selbige eygendlich und in der That folgender gestalt:

Man hat nemlich bey der Conferentz sogleich im Anfang das gantze Werck in diese drey Haupt-Puncten eingetheilet / und auch den offtangezogenen Vergleich nach selbiger Ordnung eingerichtet. Als nemlich / betreffent.

rern ansehen nach / um keine gute verstandnuß zu thun / sondern diß erklähren und gegen erklährung von ihnen nur / wie es die erfahrung bezeuget / zum prætext würde gebraucht werden / diß Negotium gäntzlich zu abrumpiren und sich in nichts mehr einzulassen / wie dan nach der Herrn Apologisten unten cap. XXV. §. I. Selbst eygenen geständnus hohe Ministri das viele libelliren nicht vor nützlich gehalten.

1. Das Illimitirte Exercitium Religionis der Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz/
2. Das Regimen Ecclesiasticum ratione der Evangelisch-Lutherischē.
3. Die zu denen Evangelisch-Luherischen Kirchen gehörige Capitalien und Stifftungen/ wie auch die Besoldungen ihrer Pfarrer betreffend.

Wie diese Puncten von Wort zu Wort in besagtem Vergleich gesetzet seynd;

Obigem 1. Haupt-Puncten nun hat man wieder abgetheilet/ und bey selbigem sich verglichen

1. Betreffend die ohngehinderte weitere Einführung des Evangelisch-Lutherischen offentlichen und privat-Religions-Exercitii.
2. Die Annehmung genugsamer Evangelisch-Lutherischer Pfarrer/deren Nomination, Præsentation zur Confirmation und Pflicht leistung.
3. Das von Kirchen-Raht/ angewißen Orten hergebrachte jus Collaturæ oder Patronatus/
4. Die weitere Bestellung der Evangelisch-Lutherischen Schulmeister/ deren confirmation und Pflichtleistung.
5. Betreffend die Auffrichtung Evangelisch-Lutherischer Kirchen Pfarr-Schulhäussier und Kirch-Höffen jeden Orths.
6. Deren Endzwischen in privat-Häusern haltenden Gottesdienst.
7. Biß zu Bestellung eygener Pfarrer sich der benachbarten zu bedienen.
8. Daß Reformirte Pfarrer bey Evangelisch-Lutherischen/ auff ersuchen/ zu copuliren/ Kindtauffen/ Besuchung der Krancken und Begräbnissen/ sich weiterhin willig finden zu lassen.
9. Die interims fernere fleisige Untersuchung der Evangelisch-Lutherischen Kinder in denen Reformirten Schulen/ biß zu Bestellung eygener Schulmeister/ jedoch sie zu erlernung deren Catechismi oder Religion weder directè noch indirectè anzuhalten.
10. Die interims-Gebrauch/ gegen einen revers/ der Reformirten ein oder andern Orthts vacant stehender Kirchen betreffent.
11. Den ferneren Gebrauch der Reformirten Kirch-Höffen.

12. Deren

12. Item Deren Glocken geläuths und Kirchen-Tücher.
13. Daß in vermischten jedes auff seinen Kirch-Hoff/ wo deren vorhanden/mit seinem Pfarrer/oder wie es verlangt würde/zubegrabẽ.
14. Die von Evangelisch-Lutherischen bißhero nicht eingeführten Kirchen-Gebrauch betreffent.
15. Wie es mit Proclamationen und Copulationen zu halten/und daß diese von denen Pfarrern des Bräutigambs zu verrichten.
16. Daß die Tauff und Erziehung der Kinder / soviel die Söhne betrifft / nach dem Vatter / wegen der Töchter aber nach der Mutter beschehen/jedoch daß darunter die Ehe pacta attendiret und demnächst die anni discretionis frey gelaßen werden sollen.
17. Die Haltung eygener Kirchen-Bücher von jedem Theil betreffendt.
18. Die Haltung ordentlicher Evangel. Lutherischen Zusammenkünfften betreffend.
19. Daß kein Theil dem ander Eintrag zu thun / sondern eines dem andern das Seinige an Zinsen / wegen geniesender Güter und Capitalien und sonsten zu præstiren.
20. Daß kein Theil an des andern Kirchen und Zugehör deßwegẽ/ daß es an dem Orth stärcker an der Zahl / einiges rechten sich anzumaassen.

Nach diesem verglichenen puncten/ wurden folgende neben puncten biß zu weiterer Vergleichung bey diesem 1. Haupt-puncten außgesetzet.

1. Wegen Gebrauchung der Evangel. Lutherischen Schüler auff der Reformirten Kirchhöffe bey Evangl. Lutherischen Begräbnüsse.
2. Wegen Gebrauchung des Reformirten Glocken geleuts auff der Evangel. Lutherischen absonderlichen feyer- und Apostel-Tagen.
3. Betreffent der Evangelisch-Lutherischen Leich-Sermon, auff der Reformirten Kirchhöffen.
4. Die hiernächstige mit auffnahm der Evangelisch-Lutherischen Kinder auff die Necker Schul zu Heydelberg.

Ahnbelangend nun weiter den obigen 2. puncten des besagten Regiminis Ecclesiastici, ratione der Evangelisch-Lutherischen.

So wird zuforderst an diesem Orth Evangelisch Lutherischer Seithen contestiret, (wie dann solches vorhero bey der Conferentz öfftersz/ und zwar mit selbstiger Anführung des aus der Trennung entstehenden Nachtheils beschehen) daß man solcher seithen nicht gemeint sey/ sich von Kirchen-Raht zu separiren / wie die verba formalia lauthen.

Diesemnach ist abgeredet / daß nachdeme in oben pag. 131. & seq. befindlichen Memoriale gethanen Vorschlag/ drey Evangel. Lutherische Inspectores nemlich zu Heydelberg / Oppenheim und Creutzenach seyn solten/ welchen ratione functionum Inspectoralium eben dasjenige in Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Sachen / was denen Reformirten Inspectoribus / in deren Kirchen-Sachen / zukomme/ und wie es bey Abgang eines oder des andern Inspectoris in Bestellung eines andern zu halten.

So dann / daß aus diesen Inspectoribus der zu Heydelberg / auff einen gewissen Tag/ auff welchem / oder wo sonsten extra ordinarie / und wann die Sache keinen Verzug bis dahin leyde / Evangelisch-Lutherische-Kirchen Sachen vorzunehmen / deme Kirchen-Rath beywohne/ und daß/ ohne dessen gut mitbefinden/ in solchen Sachen nichts geschlossen werden solle. Gestalten dann derselbe auch in wichtigen Sachen mit andern communiciren möge.

Den gedachten 3. Haupt-Puncten betreffend / ist abgeredet.

1. Daß denen Evangelisch-Lutherischen was sie anno 1624. an Capitalien/ Gefällen und Besoldung gehabt / verbleiben.

2. Daß ihnen die Administration des jenigen so post restitutionem von Evangelisch-Lutherischen ad pias causas gestifftet worden/ von Reformirter Seiten überlassen/ und ihnen darunter bona fide ex actis mit Nachricht an Hand gegangen werden soll.

3. Daß die nach oberwehnter restitution von Reformirten Churfürsten an Evangelisch-Lutherische Pfarrer personaliter verordnete besoldungen perpetuiret werden mögen.

4. Daß denen bey vorhergehenden 1. Haupt-Puncten gedachten 3. Evangelisch-Lutherischen Inspectoribus und darunter dem jenigen/ so dem Kirchen-Rath beywohne/ desfals eine extraordinaire Ergetzlichkeit wiederfahre.

5. Will

5. Will KirchenRath sich für die übrige Evangel. Lutherische pfarrer so keine fundirte Besoldung haben/außerhalb umb subsistentz mittel euserst mit bemühen und alle mögliche Sorge fur dieselbe mit tragen. Wobey dan in specie auch auff die einliegende subsidien und was sonsten KirchenRath hiernegsten thun könte/ denen Herrn Apologisten die weitere mündliche Zusage und Versicherung geschehẽ.

Dieses seynd also die jenige drey Hauptpuncten in ihrer Ordnung/ worüber bey der Conferentz tractiret und wie darüber der Vergleich verabredet worden.

Nun halte man doch diesen §. III. dagegen und sehe wie in selbigem die Sache so ohngleich und so verstümmelt erzehlet worden.

Daß gegenwärtig aber die Herrn Apologisten mit vorbeygehung des 1 Haupt-puncten vom Illimitirten religions-exercitio, sonderlich den punctum der salarien/und wegẽ des KirchenRaths/vor die haupt-puncten allhier anziehen/ laße ich andere urtheilen/ ob sie nicht den eygennutz und Ehrbegierigkeit auch dadurch weiters hervorscheinen lassen?

„ wol abgeholffen/) als (c) die Salarirung

(c) Was die Salarirung der Evangelisch-Lutherischen Pfarrer betrifft/ so befindet sich in deme vorherangezogenen vergleich bey deme 5. haupt-puncten sub n. 3. 4. et 5. und dessen anfang/was damahlen projectiret und erklähret worden. Es hätt zwar sonderlich Herr Schlosser nachgehendts diesen puncten der Salarirung sämbtlichen Evangelischen Pfarrer aus denen verwaldtungs gefällen wiedrum auffs tapet gebracht/ ohnerachtet von seithen des KirchenRaths dagegen eines theils die ohnmügligkeit/ wie gerne man auch sich dazu verstehen wolte/ andern theils die/ aus dermahliger änderung des im Westphälischen Friedenschluß vestgestelten Status vom Jahr respectivè 1618. und 1624. zu besorgen stehende schädliche Consequentien vorgestellet/der mit bevollmächtigte Herr Lt. Seidenbender solches auch wohl begriffen/ wie dann auch ein vornehmer auswertiger Evangelisch-Lutherischer Minister, mit welchem hieraus zu reden gelegenheit gehabt/ hierauff expresse vermeldete/ man hätte ratione der Evangelisch-Lutherischen auf den Statum des Jahrs 1624 zu sehen.

So wird zuforderst an diesem Orth Evangelisch Lutherischer Seithen contestiret, (wie dann solches vorhero bey der Conferentz öfftersz/ und zwar mit selbstiger Anführung des aus der Trennung entstehenden Nachtheils beschehen) dasz man solcher seithen nicht gemeint sey/ sich von Kirchen-Raht zu separiren / wie die verba formalia lauthen.

Diesemnach ist abgeredet / dasz nachdeme in oben pag. 131. & seq. befindlichen Memoriale gethanen Vorschlag/ drey Evangel. Lutherische Inspectores nemlich zu Heydelberg / Oppenheim und Creutzenach seyn solten/welchen ratione functionum Inspectoralium eben dasjenige in Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Sachen / was denen Reformirten Inspectoribus / in deren Kirchen-Sachen / zukomme/ und wie es bey Abgang eines oder des andern Inspectoris in Bestellung eines andern zu halten.

So dann / dasz aus diesen Inspectoribus der zu Heydelberg / auff einen gewissen Tag/ auff welchem / oder wo sonsten extra ordinarie / und wann die Sache keinen Verzug bis dahin leyde / Evangelisch-Lutherische-Kirchen Sachen vorzunehmen / deme Kirchen-Rath beywohne/ und dasz/ ohne dessen gut mitbefinden/ in solchen Sachen nichts geschlossen werden solle. Gestalten dann derselbe auch in wichtigen Sachen mit andern communiciren möge.

Den gedachten 3. Haupt-Puncten betreffend / ist abgeredet.

1. Dasz denen Evangelisch-Lutherischen was sie anno 1624. an Capitalien/ Gefällen und Besoldung gehabt / verbleiben.

2. Dasz ihnen die Administration des jenigen so post restitutionem von Evangelisch-Lutherischen ad pias causas gestifftet worden/ von Reformirter Seiten überlassen/ und ihnen darunter bona fide ex actis mit Nachricht an Hand gegangen werden soll.

3. Dasz die nach oberwehnter restitution von Reformirten Churfürsten an Evangelisch-Lutherische Pfarrer personaliter verordnete besoldungen perpetuiret werden mögen.

4. Dasz denen bey vorhergehenden 1. Haupt-Puncten gedachten 3. Evangelisch-Lutherischen Inspectoribus und darunter dem jenigen/ so dem Kirchen-Rath beywohne/ desfals eine extraordinaire Ergetzlichkeit wiederfahre.

5. Will

5. Will KirchenRath sich für die übrige Evangel. Lutherische pfarrer so keine fundirte Besoldung haben/außerhalb umb subsistentz mittel euserst mit bemühen und alle mögliche Sorge fur dieselbe mit tragen. Wobey dan in specie auch auff die einliegende subsidien und was sonsten KirchenRath hiernegsten thun könte/ denen Herrn Apologisten die weitere mündliche Zusage und Versicherung geschehē.

Dieses seynd also die jenige drey Hauptpuncten in ihrer Ordnung/ worüber bey der Conferentz tractiret und wie darüber der Vergleich verabredet worden.

Nun halte man doch diesen §. III. dagegen und sehe wie in selbigem die Sache so ohngleich und so verstümmelt erzehlet worden.

Daß gegenwärtig aber die Herrn Apologisten mit vorbeygehung des 1 Haupt-puncten vom Illimitirten religions-exercitio, sonderlich den punctum der salarien/und wegē des KirchenRaths/vor die haupt-puncten allhier anziehen/ laße ich andere urtheilen/ ob sie nicht den eygennutz und Ehrbegierigkeit auch dadurch weiters hervorscheinen lassen?

„ wol abgeholffen/) als (c) die Salarirung

(c) Was die Salarirung der Evangelisch-Lutherischen Pfarrer betrifft/ so befindet sich in deme vorherangezogenen vergleich bey deme 5. haupt-puncten sub n. 3. 4. et 5. und dessen anfang/was damahlen projectiret und erklähret worden. Es hätt zwar sonderlich Herr Schlosser nachgehendts diesen puncten der Salarirung sämbtlichen Evangelischen Pfarrer aus denen verwaldtungs gefällen wiedrum auffs tapet gebracht/ ohnerachtet von seithen des KirchenRaths dagegen eines theils die ohnmügligkeit/ wie gerne man auch sich dazu verstehen wolte/ andern theils die/ aus derzmahliger änderung des im Westphälischen Friedenschluß vestgestelten Status vom Jahr respective 1618. und 1624. zu besorgen stehende schädliche Consequentien vorgestellet/der mit bevollmächtigte Herr Lt. Seidenbender solches auch wohl begriffen/ wie dann auch ein vornehmer auswertiger Evangelisch-Lutherischer Minister, mit welchem hieraus zu reden gelegenheit gehabt/ hierauff expresse vermeldete/ man hätte ratione der Evangelisch-Lutherischen auf den Statum des Jahrs 1624 zu sehen.

Ist nicht weniger auch anderer Evangelisch-Lutherischer vornehmer Orthen des KirchenRaths erklärung vor raisonnabel befunden worden.

Gestalten demselben dann auch ein mehrers/ als in seinem vermögen stünde/ nicht zugemuhtet werden könte.

„rung der unfundirten Kirchen: (d) „Die auffnehmung in den Kirchen-Rath

(d) Dießfals ist in deme vorangezogenen vergleich bey deme 2. ten haupt-puncten zu ersehen/ in was qualität und autorität der jenige Evangelisch-Lutherische/ welcher dem KirchenRath beywohnen würde/ hätte seyn sollen. Wegen des Numeri aber hatt man bereiths damahlen genugsame und erhebliche Ursachen denen Herrn Apologisten angezeiget.

„Rath in pari qualitate & numero (e) „Die Extradirung der Capitalien einiger Kirchen/ und derer geistlichen Güter/ welche Anno 1624. die Lutherische be-

(e) Mann hat ja von seithen des Kirchen-Raths/ vermöge obmehr angezogenen vergleichs/ bey deme 3. ten haupt-puncten §. 1. denen Evangelisch-Lutherischen die Capitalia und güter de anno 1624. eingestanden.

„sessen: (f) So dann letztens diesen „nicht weiter/ wegen des Gesangs auf „dem Kirch-hoff im Wege zu stehn/ ver„hinderte die vorgeschützte unsern Kir„chen sehr nachtheilige Consequentz den „völligen Schluß/ (g) also daß mit Kirchen-Rath weider zu transigiren/ denen Evangelisch-Lutherischen alle hoffnung entsuncken.

IV.

(f) Dieser neben-punct ist ja vermöge obigen vergleichs bey deme 1. ten haupt-puncten sub n. 1. / aus dabey befindlicher ursache/ expresse ausgesetzet worden.

(g) Es wolte eben Herr Schlosser/ wie ab denen in diesem §. III. so verkehrt angezogenen prætexten nicht wenig erscheint/ den vergleich mit denen Reformirten gerne abbrechen/ ohnerachtet/ wie er nicht in abrede seyn kan/ ihme solches auch von vornehmen Evangelisch-Lutherischen sehr wiederrahten worden.

Und wirdt er wann er nur will/ sich noch wohl erinnern was

maß-

massen ich / noch letzlich in meinem logiament zu Weinheim / kurtz vor der in nachfolgendem capitel vermeldten von ihme beschehenen ubergebung des daselbstigen Memorialis gegen ihn höchlich contestiret was man Reformirter seiten in puncto salarii unnd sonsten denen Evangelisch-Lutherischen zum besten hinfuhro weiter wurde thun können / daß mann solches nicht unterlassen würde / Er möchte doch noch etwas in gedult stehen / es hatt aber solches alles bey ihme nicht verfangen wollen.

IV. (h) Zwar ist nicht ohn / daß sich der Kirchen-Rath 1. erbothen / den jenigen Pastoribus Lutheranis, welche die nachbarliche Auffsicht über die andere Kirchen würde anvertrauet werden / (i) das jenige Beneficium gedeyen zulassen welches die reformirte Inspectores von der Inspection zu genieſſen hätten / (etwan 10. fl.) die Reformirter Seiten wol anzunehmen / in dem deren Inspectores zugleich Pastores und ihr jährliche Pfarr-Competenz sich auff ein Ehrliches erstrecket / die Lutherische Prediger aber nichts

(h) Aus deme vergleich erhellet / daß Kirchen-Raht nicht nur wegen der Evangelisch-Lutherischen Pfarr besoldungen / sondern auch in andern puncten sich zu einem viel mehrern erbotthen.

(i) Dieses ist nicht also abgeredet / sondern wirdt nur cavillatorie alhier ertichtet / es hiesse in dem mehrangezogenen vergleich bey deme 2. ten haupt-puncten, daß denen Evangelisch-Lutherischen Inspectoribus, ratione functionum Inspectoralium (wie die verba formalia lauthen) eben des jenige in Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Sachen / was denen Reformirten Inspectoribus in denen Kirchen / zu kommen solle. Alhier wirdt nur de officio gemeldet Ratione beneficii aber / heistes bey deme 3. ten haupt-puncten daß denen Inspectoribus desfals eine extraordinaire ergetzlichkeit wiederfahren solle / und ist eine pure ohnwarheit daß von seithen Kirchen-Raths nur 10. fl. darunter gemeinet oder genennet worden.

Man hatt bey der Conferentz von dem quanto verschiedentlich gesprochen / doch kein schluß des fals gemacht / sondern wehre davon weiter zu reden gewesen / von seithen Kirchen-Rahts wurde man gewißlich gethan haben / was immer möglich gewesen.

nichts/als was aus der Armuth (k) ihrer durch den Krieg ausgesogenen/ und ausgematteten Pfar-Kindern ihnen zugeworffen wird/geniessen.

2. Denen Lutherischen Predigern / welchen Chur-fürst Carl Ludwig/und Carl p. p. m. m. etwas von Bestallung gemacht. als zu Oppenheim/Manheim/ Creutzenach/(welche ihnē durch die gantze Kriegs-zeit de facto entzogen worden/ da sie doch die ihrige zu (natūr gewust/) fernerhin wiederum zu reichen.

3. Wolte Kirchen-Rath erlauben/daß in Lutherischen Kirchen-Sachen ein Prediger Nahmens der Lutherischen/ wann jene vorfielen/ mit zugezogen werden/pro labore annuo 100.fl. an geld / ein fuder Wein/und 11. Malter Früchtē haben allein in reformirten Kirchen-Sachen nicht beysitzen solte.

4. Bona fide, die Documenta Lutheranorum von Anno 1624. so viel sich derer finden würden/ zu extradiren/ worzu (l) aber nach Herrn Achenbachs den 20ten August. Morgens um 7. Uhr 1696. gethanen Aussage 4. bis 5. Jahr erfordert würden.

5. Auff Subsidia Extraordinaria zu gedencken die Kirchen-Rath von aussenher

(k) Ist bereits oben erwehnt und ausser deme landt-kündig / was massen die verwaltungs gefälle durch feindliche ruinirung theils durch die Admodiation, und theils auch durch die fouragirung / der maassen geschwächt und entzogen worden / daß auch durch gehendts den Reformirten Pfarrern/ und Schulmeistern bekandtlichen ein sehr grosser besoldungs ausstandt restiret/ aus welchen ursachen dan auch/ wie leicht zu erachten / denen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern ihre völlige besoldungen ohnmüglich haben entrichtet werden können.

In Specie aber Manheim betreffendt / so ist ja notori, was maassen nach der anno 1689. beschehener zerstöhrung solcher Stadt die gemeinde sich zerstreuet und kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer daselbst gewesen / sondern ist erst vor etlichen Jahren der itzige dahin gesetzt worden / welcher über Kirchen Rath keine klage führen wirdt.

Und dennoch muß dieser Orth auch alhier gesetzt werden / um den numerum und die Zahl nur desto grösser zu machen.

(l) Ist eine worth-verkehrung / Herr Schlosser wolte extradictionem actorum haben/was seith anno 24. wegen der Evangelisch-Lutherischen in der Chur-Fürstl.

her zu erhalten/ und davon den unfundirt Lutherischen Kirchen ihre Subsistentz an= zu

Fürstl. Pfaltz passirt, worauff geantwortet wurde/ das seye in den actis und Protocollis hin und her / wie es vorkommen zerstreuet / wan es daraus extrahirt werden solte / würden wohl etliche Jahr erfordert werden.

zuschaffen/(m) (dergestalten NB. die Lutheraner von denen so genanden Verwaltungs=Gütern nur desto füglicher gäntzlich abzureissen)(n) so dann denen betürfftigen Lutherischen Predigern gleich denen Reformirten/ ohne Distinction, von denen hier und da empfangenen Allmosen/ so lang dise reichten/ ebenfalls mit=

(m) Es stunde ja bey dem Kirchen=Raht nicht sie dahin zu verweisen / wie bereits obangeführet ist.

(n) Es ist all den Jenigen Evangelisch=Lutherische Pfarrern/ welche die hülff begehret/ daraus/ in wehrendem schweren Krieg/ manchmahl an Handt gegangen worden/ wie sie dieses offtmahl mit danck gegen die hohe Benefactores gerühmt und erkandt/ daß sie ohne diese hülff öffters hätten müssen mangel leiden. Einige gaben auch zu verstehen/ ihr mangel seye zwar so groß/ daß sie dieser hülff sehr bedürftig/ Herr Schlosser hab ihnen aber gebotten/ dergleichen nicht an zusuchen.

mittheilen wolte.(o) Ob man aber diese des Kirchen=Raths Offerten Lutherischer Seiten also hätte accepriren können/ ohne der Kirchen Höchsten Præjuditz/ Schaden/ und ewigen Nachteil / überlässet man billich zu reifferer Uberlegung höherm Judicio.

(o) Es komt alhier auff diese Haupt=Fragen an/ ob Kirchen Raths offerten gegen die Herrn Apologisten ein wenigers mit sich gebracht / alß der Westphälische Frieden=schluß denen Evangelisch=Lutherischen in der Pfaltz zueygnet / oder welches auf eines ankombt / ob die Herrn Apologisten nach obgedachtem Friedenschluß von deme Kirchen Raht ein mehrers hätten prætendiren können / alß wo zu sich besagter Kirchen Raht erklähret;

Nun bin ich diesfals von vornehmen Evangelisch=Lutherischen versichert/ daß sie Kirchen Raht in dessen erklährungen nicht ohn= gleich

gleich geben / würde auch derselbe nicht unterlassen haben / noch ein weiters zu thun / so fern es nur noch zur Zeit in seinem vermögen gestanden hätte.

CAP. XXVI.

Stellt für I. Wie man sich zwar bey denen Bächlein so lange nicht auffhalten / sondern ehender zu dem Brunnen (Ihrer Churfürstl. Durchl.) verfügen sollen. II. Die Ursachen / warum dieses verschoben worden. III. Was uns beyde bevolmächtigte Prediger / bey Seiner Churfürstl Durchl. unterthänigste Audientz zu suchen / bewogen. IV. Wann solche uns gnädigst gediehen. V. Unterthänigste Ansprach VI. Uberreichte demüthigste Supplic: VII. Gnädigste antwort.

I. Wer siehet aber nun nicht hieraus Hochgeehrtester Leser / (a) daß wir bey denẽ Bächlein (die gar bald vertrocknet / oder zu unserm eigenem Verderben uns würden geleitet haben / wie aus vielen Stücken wahrgenommen worden / auch einigen so bereits daraus gedrunckẽ so süß geschmecket / daß ihnen alles andere / was zu ihrem beständigem Heyl dienen möchte / vorgemahlte Bilder geschienen] uns nur gar zu lang auffgehalten / und billigster massẽ viel ehender zu dem Brunnen (unserm Höchst-Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn) darauß ja gleich / bey der zu erst als den 18 Tag Octobr. 1695. unterthänigst überreichten Supplic, Gnade und Gütigkeit geflossen / gleich balden uns wieder wenden sollen.

(a) Es scheint dieses soll eine allusion auff der damahligen beyden Kirchen Rähten nahmen seyn / dergleichen Scoptische dinge zur Sache nichts thun.

II. Wann man aber eines Theils sich (b) nit übereilẽ / sondern denen bereits voraus gesehenen Blasmen, und Verleumbdungen so viel immer möglich vorbeugen wollen: Anderer Seiten auff obengedachte Commission Absicht gemacht / was selbige weiders zu der Kirchen Besten verrichten werde / so ist dergestalten eine Zeit und Jahr / und zwar mit der Kirchen gröstem Unkosten / unser selbst eigenen Zeit-Versäumniß / als auch äusersten Betrübniß verflossen.

(b) Alles pro forma, es hieß schon zu Franckfurt / wann der Kirchen Rath nicht wolte (sie hetten sollen sagen könte,) helffen / so wusten sie sich schon zu helffen / es seyn ihnen auch genugsam anleitung dar zu gegeben.

III. (c) Nach dem aber Seine Ex-

(c) Herr Schlosser begehrte es

Excellentz Herr von Schelm Morgends um 8. Uhren den 20. August. verwichenen Jahrs/ auff die ihm gethane Vorstellung/ wie Herr Kirchen-Rath Achebach eodem die & hora gesagt: Es beruhe alles auff Seiner Excellentz/ daß Sie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. den Vortrag wegen der Kirchen-Sachen thäten. Ertheilten selbe/ in Beyseyn eines Heydelbergischen Kirchen-Vorstehres auff die an sie beschehene Frage/ folgeende Antwort; Sie hätten des allgemeinen Kirchen-Wesens halber keine Commission. und seyen bloß der Heydelbergischen Kirchen Ober-Vorsteher; Wir zugleich auch auff der Reformierten Seiten wehmüthigst wahrnahmen/ daß selbe unserer Kirchen Wolfahrt/ gantz (d) nicht achteten/ entschlossen wir uns unsern Commandatarium Herrn Lt. Seydenbändern von wormbs/ nacher Ankunfft Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Weinheim/ dahin kommen zu lassen/ der sich aber entschuldigte/ wie ihme dißmahlen zu erscheinen unmüglich seye. In dem aber von hohen Chur-Pfältzischen Ministris uns (e) wohlmeynend angerathen worden die jetztmahlen noch bey Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. denen Lutherischẽ noch offenstehende Gnaden-thür nicht aus der Acht zulassen.

es solte das project nunmehro da Ihre Chur-Fürstl. Durchl. des vorigen tags zu Weinheim angekommen / deroselben Unterthänigst ad ratificandum vorgetragen werden/ dabey Herr Achenbach ihn billig zu dem in der Sache verordneten Commissario verwieß / und alß dieser nicht rahtsam gefunden / mit dergleichen Sachen höchst gedacht. J. Chur-Fürstl. Durchl. alsobaldt nach dero ankünfft zu behelligen / so war dem Herrn Schlosser / der sich ohne deme gerne weiter separiren wolte / diß eine neue erwünschte occasion und prætext zu klagen / und sich offentlich zu trennen.

(d) Ist bereits genugsamb wiederleget.

(e) Dieß wahr schon vorhin geschehen / von was Religions genossen aber / und uns was absehen/ lasse dahin gestelt seyn

Als haben wir beyde Prediger/ und der Kirchen Mit-Bevollmächtigte / ob wir uns gleich von aller menschlichen Beyhülff / sonderlich da wir uns deren am besten hätten getrösten sollen/ uns wol recht verlassen gesehen / des Göttlichen Beystandes/ um welchen in einer so wichtigen Sache wir hertzinniglich gebäten / so dann Ihro Churfürstl. Durchl. / unsers gnädigsten allerliebsten Herrn und Landes-Vatter angebohrnen Clementz/ und Weltkündiger Gütigkeit uns getröstende/ fürnehmlich auch durch die vielfältige Lamentationes der Kirchen um ihres Heyls willen/ die Gnaden-Zeit/ bey der noch fürwährenden Anwesenheit Ihrer Churfürstl.

 Durchl.

Durchl. doch nicht zu versäumen/bewogen. Dannenhero bey Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Audientz demüthigst und unterthänigst zu suchen.

VI. Zu welcher zu gelangen uns auch den 12. (2.) Septembr. verflossenen 98. Jahrs Hoffnung gemacht worden. Wann aber selbige wegen hoher / biß in die Nacht nach 10. Uhren gewährten Affairen/darmit Ihro Churfürstl. Durchl. occupirt gewesen / (f) mit unser Widrigen höchsten Freude und Vergnügung / als die da außgesprengt / wie wir mit der grössesten Ungnade / und empfangenen Reprimande zurück geschickt worden seyen/nicht sondern erst den 13 (3) Septembr. Nachts zwischen 8. und 9. Uhren auff den Tag (g) Materni Neuen / und M[illegible] Alten Calenders / gnädigst gediehen; So haben wir solche/ weilen wir diesen Tag darzu gelanget/ als eine sonderbare Göttliche Direction angesehen/ zumahlen wann neben beyde bemeldte Namen gehalten wird/der Gnädigste wohl recht Vätter-und Mütterliche sanfftmühtigst und höchst-gütigst/unten angezogene/von offt ermeldt Seiner Churfürstlichen Durchl. ertheilte Antwort/auff folgenden an Sie in tieffester Demuth/ unterthänigst schuldigstem Respect und hertzlicher Liebe gethanen Ansprach:

(f) Wer sich an gemeines zuviel kehret / der kan sich leicht allerhandt wiedrige gedancken machen/ zumahlen/ wan er ohne deme hierzu incliniret.

(g) Diese reflexion, und krafft der beyden Nahmen lasse ich an seinen Orth gestelt seyn.

Durchleuchtigster Churfürst/ Gnädigster Churfürst und Herr/ꝛc.

V. Gleich wie zu Ihrer Churfürstl. Durchl. gesegnet- und lang von Hertzen gewünschten Eingang in Dero Churfürstenthum und Landen/nach dem von Gott uns wieder bescherten edlen Frieden in unterthänigster Devotion in Heydelberg zu gratuliren/die hohe Gnade vor meine wenige Person gehabt: Also stehen jetztmahlen zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Füssen wir beyde Deroselben unterthänigste Diener/Knecht und Vorbitter bey Gott / aus der jenigen Commission welche uns auffgetragen/von denen Principalst-Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen jetzo zwar höchstens leyder! ruiniten/ doch zu Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigsten Diensten und Gehorsam allezeit parat liegenden Kirchen ; Ihro Churfürstl. Durchl. Namens Selbiger/dero Noth und Angelegenheiten demühtigst vorzustellen. Förderſamst aber dancken Ihrer Churfürstlichen Durchl. wir in höchster Unterthänigkeit/daß sie vor dero gnädigstes Angesicht auß Churfürstlichen Gnaden uns tretten zu lassen/geruhen / Sondern auch Ihrer Churfürstlichen Durchl. treu Evangelisch-Lutherischen gehorsamsten Unterthanen so viel Churfürstliche Gnaden-Bezeugungen in puncto religionis furnehmlich/nach dem Exem-

pel

pel Dero Herrn Vatters Churfürstlichen Durchl. Gnaden / Christ-mildesten Andenckens darlegen wollen. Darfür Jhro Churfürstl. Durchl. wir nichts/ als hertzlich wohlgemeynten demühtigen Wunsch/und Fürbitte zu Gott auffzuopffern wissen/daß er über Jhro Churfürstliche Durchl. Dero Durchleuchtigst. Churfürstliche Frau Gemahlin und das gantze Churhauß allen himmlischen Seegen in Zeit und Ewigkeit gnädiglich ausschulden / und ihnen sein Antlitz vätterlich leuchten lassen möge. Die Noht aber und Angelegenheit/um Jhro Churfürstl. Durchl. durch allzulangen unterthänigsten Recit. nicht molest zu fallen / an und vor sich selbsten folgend Churpfältzisch-Evangelisch-Lutherischen Kirchen/als deren zu Heydelberg/Creutzenach/Mannheim/Franckenthal/Oppenheim/ Sintzheim/ Moßbach/Ladenberg/Neustadt/ Käyserslautern/ Nieder-Jngelheim / Nieder-Saulheim/ꝛc. betreffende/so ist es leyder! durch den Frantzösischen Krieg / mit selbigen/ Gott sey es geklagt/dahin kommen/und sie in solche Armuth gerathen / daß sie ohnmöglich vor menschlichen Augen ihr Religions Exercitium fortsetzen können / wo selbige die göttliche/und Jhrer Churfürstlichen Durchl. gnädigste Assistentz / aus angestambt Churfürstl. Clementz nicht anleuchtet. Daher an Jhro Churfürstliche Durchleucht erwehnter Kirchen/und im Namen derer / unser beyder unterthänigst- und Fußfälligste Bitte gereichet/gnädigst ein eigen Directorium Lutherano Ecclesiasticum seu Consistorium uns zu gestatten / so dann gnädigsten Befehl aus Churfürstlichen Gnaden/(h) an die verwaltung der geistlichen Güter wohlgefälligst ergehen zu lassen / daß ermeldten Kirchen/Pastoribus, Schul und Kirchen-Bedienten / aus solchen jährlich ebenfals/wie denen Reformirten/ Besoldung gereichet werde. Nach unserm schrifftlichen auch allhier abgefasten weitern demüthigsten Ansuchen. Vorwelche hohe Churfürstliche Gnad Jhro Churfürstl. Durchl. wir allezeit schuldigster massen ehren/lieben/ja deroselben bis in den Tod getreu und gehorsam verbleiben wollen.

(h) Wann die Reformirte dergleichen in eines andern Hrn. Landt / in welchem die Evangelisch-Lutherische / vermöge des Westphälischē Friedenschlusses / in alleiniger possession der Kirchengüter / seyndt / begehren solte / wurde es ihnen / als eine gegen gedachten Friedenschluß lauffende Sache / abgeschlagen.

VI. Worauff wir nachgesetzte unterthänigste Bittschrifft zu Jh. Churfürstl. Durchl. Händen demühtigst überreichten/folgenden Jnhalts:

Durchleuchtigster Churfürst/ Gnädigster Churfürst und Herr.

Euer Churfürstl. Durchl. können wir unterthänigst vor- und anzubringen nicht umhien/ ist auch an sich so fern Reichs und Landkündig/ was gestalten (i) in vorigem Seculo bey Zeiten der Reformation, neben andern Churfürstenthum und Landen/ auch in der Churfürstlichen Pfaltz bey Regierung des Churfürst Friderich des zweyten glorwürdigster Gedächtnüß/ die Evangelisch-Lutherische Religion eingeführt/ mithin nach damaligen allgemeinen Reichsgebrauch die geistliche Gefälle zu erhaltung Kirch- und Schulen/ wie solches durch den Religions-Frieden hernach confirmirt / deroselben aus Churfürstlicher Authorität zugewidmet worden. In welchem Stande es auch biß nach tödlichem Hintritt weiland Churfürsten Ludwig des V. löbwürdigsten Andenckens/ im Haupt-Werck unverändert geblieben.

(i) Wie verkehrt und verstümmelt die Herrn Apologisten diese / allenfals hieher nicht gehörige / alte geschichte bereits oben und sonderlich cap. VII. erzehlet / solches ist daselbsten wie auch vorhero in meinem schreiben klärlich dar gethan.

Ob nun zwar darauff es sich zugetragen / daß der Churfürstl. Pfaltz Administrator weyland Pfaltzgraf Johann Casimir die Evangelisch-Lutherische Prediger auß diesem Churfürstenthumb / mit Einführung der Reformirten Religion grössern theils auß geschafft/ und die geistliche Einkünffte/ welche die Evangelisch-Lutherische Religion/ biß dahin schon lange Jahr/ auß dem Fundament des Religions-Friedens/ in rechtmässigen Besitz/ nutzung/ und Gebrauch gehabt / deroselben wiederumb entzogen und besagt reformirter Religion zugewendet/ so sind doch verschiedene Lutherisch-Prediger in Chur-Pfältzisch. Landen und Gebiet/ als (k) Oppenheim / Gernßheim / Nieder-Saulheim/ Rotenberg / und andere mehr geblieben und sustentirt worden. Allermassen/ als darauff der 30. jährige Teusche Kriege in gefallen/ uñ sich (l) durch den Westphälische Frieden geendiget/ in selbigem Friedens-Instrumento Art. IV. §. 19. Denen Augspurgischen Confessions-Verwanden/ bey dem Exercitio religionis, mithin auch sonder zweifel quoad reditus der Status 1624. nahmentlich vor-

(k) Es ist oben ad cap. XI. ebenmässig angeführt / was massen es mit diesen Orthen gleichfals eine andere bewandnüs habe als von denen Herrn Apologisten angegeben ist.

(l) Es ist auch diesfals mehrmahlen in vorhergehendem erwehnt / was maassen man Refor-

vorbehalten worden. Folglich da man Anno 1624. à possessione vel quasi redituum Ecclesiasticorum nicht gantz auß ge-

formirter seithen denen Evangel-Lutherischen in der Pfaltz nicht nur das jenige/ so sie in an. 1624. besessen/ und worzu sie weiter nach deme Westphälischen Friedenschluß befüget/ gerne gönne/ und selbsten vermittelst getreulicher Communication der benöthigten documenten ihnen darunter beforderlich seyn wolle/ sondern mann hatt sich auch/ vermöge des offtangezogenen projects, noch zu einem weitern und so viel noch zur Zeit möglich gewesen/ desfals erklähret.

geschlossen (m) sonderlich aber noch Fug und Recht gehabt der vorherigen Depositirung halben/ Klag zu erheben/ kan nicht anderst erachtet werden/ als daß man Evangelischer Seits/ noch in dem Stande sich findet/ hierüber unterthänigste Klage zuthun.

Wann dann Gnädigster Churfürst und Herr ab deme allem zur gnüge erhellet/ daß in Ew. Churfürstl. durchl. Landen/ die Augspurgische Confessions Verwande oder Evangelisch-Lutherische so fern/ und wenigstens quoad quaestionem an

(m) Es ist erstlich dieses/ ob hetten die Evangelisch-Lutherische die Geistliche güter und gefälle von der Zeit der Reformation, biß auff Weylandt den Chur-Administratorem Joh. Casimir in besitz gehabt/ in facto irrig/ wie solches oben sonderlich cap. VI. dargethan.

Hernacher ist bekandt/ was massen vermöge des oben angeführten Westphälischen Friedenschlußes/ wegen des Kirchenwesens und obgedachter gütter und gefällen in der Pfaltz bloß allein auff die possession vom Jahr 1618. oder wie es vor der Böhmischen ohnruhe gewesen/ so viel die Reformirte betrifft/ wegen der Evangelisch-Lutherischen aber auff das Jahr 1624. zu sehen/ und ist hingegen ein Neuerliches und beyderseiths Evangelischen höchstnachtheiliges principium wann man von solchem Statu selbst abgehen und vorherige alte Sachen wieder hervorsuchen wolte.

Ich habe solches auch Herrn Schlosser/ als derselbe bey der mehr angeregten Conferentz solche alte geschichte ebener maassen öffters recoquirte/ jedesmahl zur genuge zu verstehen gegeben. Dennoch

noch aber ist der Eygennutz und Ehrsucht so groß / daß alhier ein solches höchst-nachtheiliges / und deme Westphählischen Frieden-schluß geradt zu wieder / und auff ein arbitrarium, nachdeme die Zeiten und Conjuncturen sich ändern / anlauffendes ohngewisse principium von denen Herrn Apologisten will avancirt und ein Neuerliches recht darau ff gegrundet werden.

an (n) ein fundirtes Recht auff ihre hiebevorige / jetzo von denen Evangelisch-Reformirten allein geniessende geistliche Gefälle übrig haben / obschon quæstio quanti, wegen der in so vielen Kriegsläufften entkommener documenten / zugetragener veränderung der Zeit / so genau nicht ausfindig zu machen. Bey solcher Bewandnüß aber die höchste Billigkeit erfordert / daß die Arme in der Beylag benahmte unfundierte / und bloß aus denē Mitteln der jetzo höchst-ruinirten Zuhörern unterhaltene Evangelisch-Lutherische Kirchen / sampt deren Pfarr-Schul- und Kirchen-Dienern nicht hülffloß gelassen / sondern ihnen ihre Subsistentz und Salarirung ex æquo & bono (o) welche man aber bis noch von Löbl. Kirchen-Rath in der Güte nicht erlangen können / von beregten Geistlichen Einkünfften gereichet und dargegeben würde. Und nachdem Euer Churfürstl. Durchl. Herrn Vatters Gnaden / so im Seegen ewiglich ruhen / bey Antrettung Dero Churwürde / secundum vigorem Instrumenti pacis Westphalicæ, das illimitirte Religions-Exercitium in Dero Churfürstenthum und Landen / durch offentliche Churfürstl. Patenten publiciren

(n) Wie ohnbegründet und dabey höchstschädlich dieses Neuerliche principium vor die gesamte Evangelische in der Paltz seye / solches ist in jetzt vorgehendem erwehnt / auch ausser deme bekandt.

(o) Es ist bereits verschiedentlich und erst oben ad lit. l. angezeiget / und giebet es auch der obangezogene project, daß sich der KirchenRath in allem willfährig erklähret / was diesfals in seinem vermögen gestanden: Uber das hatt mann ja Herrn Apologisten von seithen des KirchenRaths zu verstehen gegeben / was maassen / ob man gleich denen übrigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern so aus denen Reformirten verwal-

tungs

tungs gefllen noch keine besoldung geniessen / dergleichen ebenfals gerne gönnen möchte / so wehre aber leicht zubegreiffen / wie solches zu einer beyderseiths dermahlen höchstnachtheiligen / von vornehmen Evangelisch Luther ischen sell st apprehendirten consequentz, von andern gezogen und extendiret werden dörffte.

Wann sich aber hiernechsten die Sache thun lasse / werde man sich Reformirter seithen / willig darzu finden lassen. Und habe ich bereits oben erwehnt / was maassen selbst Evangelisch-Lutherische des Kirchen Raths erklährung approbirt haben.

ciren lassen (p) Ein Directorium Ecclesiasticum von jenem dann ein annexum independens ohn welches kein Kirchewessen wol bestehen kan So langet dem allem nach/an Euer Churfürstl. Durch. Nahmens obberührter Evangelisch Lutherischer Kirchen im Churfürstenthum Pfaltz/ unser der unterschriebenen Prediger/ als deren Herrn Volmächtigten/ gantz unterthänigst fußfälligste Bitte/ Sie geruhen nach Dero Gnädigstē Gefallen/ ein Directorium Lutherano Ecclesiasticum, mit einem Præside und Predigern anzuordnen/ denen zugleich die Nachbarliche Auffsicht in Churfüstl. Gnaden/ zu beförderung göttlicher Ehr/ Verhütung Euer Churfürstl Durchl. nur beschwerlich fallenden Kirchen-Klagten/ und Auffrichtung Gott gefälliger Kirchen-disciplin conferirt werde. So dann aus Chur-fürstl. Clementz besagtem Löbl. Kirchen-Rath/ oder geistliche Güter-Verwaltung per Decretum dahin zu vermögen/ (q) daß selbige zu Unterhaltung Evangelisch-Lutherischer Prediger und Schulen/ ein zulängliches / so zu gnädigster determination gestellt wird / jährlich beyschiesse und dar-

(p) Es haben gleichwohl die Herrn Apologisten, wie solches ebenfals bereits oben angeführet ist / verschiedentlich sich vernehmen lassen / sie begreiffen gar wohl / was maassen die Separation vom Kirchen Raht sehr schädlich sey / und seye der Evangelisch-Lutherischen intention gar nicht / sich vom selbigem zutrennen.

Wie dann auch von vornehmen Evangelisch-Lutherischen die trennung sehr improbiret worden.

(q) Es wirdt sich alhier zu vorderst auff vorhergehendes / sonderlich ad lit. m. bezogen / und bin im übrigen versichert / daß von

darreiche. Wie nun solches GOtt zu Ehren/ und Euer Churfürstl. Durchl. unsterblichen Ruhm gereichet/ also wird auch der grösse Gott/ solche hierin bezeigende Churfürstl. Gnade hinwieder reichlich belohnen. Dessen göttliche Allmacht für Euer Churfürstl. Durchl. langes Leben / glückseligste Regierung/ von allen vernunfftigen und vor die beharliche unterhaltung deß Evangelisch-Lutherischen Religions-und Kirchen wesens in der Pfaltz wohl intentionirten dieser vorschlag nicht approbiret werden. und höchst-gewünschten Wohlstand wir mit unserm treueyffrigsten Gebät / unermüdet so privatim dann publice anruffen/und nimmer unterlassen werden. Die wir in unterthänigster devotion sind

Euer Churfürstl. Durchl.

Heydelb. den 13. (3.) Sept.
1690.

Unterthänigste treu-gehorsamste Knecht/
Diener und Vorbitter bey Gott
M. Joh. Philip. Schlosser/ der Ev. Lutherischen Gemeinde in Heydelberg Pfarrer/ und der übrigen Chur-Pfaltz Lutherischen innen benanten Kirchen Mitbevollmächtigter/
Und
Georg. Debus, Ev. Lutherischer Pfarrer der Evangel. Gemeinde zu Creutzenach/und der übrigen Mitbevollmächtigter.

VI. Hierauff ertheilten Ihre Churfürstl. Durchl. folgende Gnädigste mündliche resolution und Antwort:

Vor die Ehre die ihr mir anthut/und den Glückwunsch den ihr neulicher Tagen/ vor mich und mein Churhauß gethan/und hier wiederholen wollen / sage ich euch zuförderst gnädigen Danck. Euer Bitte die ihr vorbringet halte ich billig zu seyn/habe auch vor einigen Jahren euer Anliegen/aus euer eingeschickten Bittschrifft ersehen/ darauff so balden Evangelisch-Lutherische Commissarios ernannt. Es ist aber wenig in der Sache gethan worden. So ist ja auch der Unterschied zwischen euch und denen Reformirten so gar groß nicht/daß sie nicht bißher aus denen geistlichen Gefällen einige Gütigkeit euch hätten sollen erweisen. Ich vermeine auch euch bereits einige Proben gegeben zu haben/darauß ihr meine Gnaden erkennen könnet / und ihr solt auch in der That erfahren/das/ wessen sich alle Evangelisch-Lutherische Kirchen werden von Hertzen können consoliren. Habt euch in eurem unterthänigsten Ansuchen bey meinem Cantzler anzumelden/mit welchem weiter heute reden werde.

CAP.

CAP. XXVII.

Fasset: I. Unterthänigste Dancksagung für gnädigste Antwort. II Den bey Hn. Cantzlar von Wiesers Freyherrl. Excellentz in der Sach weiter eingeholten bescheid. III. Die Frag/ob die Churfürstl Gnädigst-ertheilte Antwort nicht recht Vätter-und Mütterlich ꝛc. IV. Unserer Widersacher darüber empfundenen Neid. V Der Schmähung fernerer Lästerung wieder das hohe Landes-Haupt. VI. Zwölff Ursachen/warum bey diesem ein eignes Directorium Lutherano-Ecclesiasticum, und die Pfarr-Saluirung unterthänigst außgebäten worden.

I. Nach unterthänig-abgelegter Dancksagung für diese gnädige Antwort und nochmahlig-gethaner hertzl. Anwünschung alles Segens / und Churfürstl. Wohlergehens; . . .

II. Verfügten wir uns nach Gnädigstem Befehl zu Ihrer Freyherrl. Excellentz Herrn Cantzlar von Wiesern den 14. (4.) Sept. hinderbrachten vorgemeldtes/und recommendirten deroselben der Kirchen Sachen zum besten / welche dann dißfalls gnädige Zusage gethan. Remonstrirten zugleich / weilen das Werck von grosser Wichtigkeit/ so müsten wir noch ein wenig in Gedult stehen. Hätte anbey aus Churfürstl. Gnädigstem Befehl uns anzusagen/wie wir Lutherische hinkünfftig mit Klang und Gesang auff die Kirch-Höfe bey Beerdigung unserer Todten gehen könten/seye auch K. Rath angesagt worden/hierinnen uns keine weitere Instantz zu machen

III. Ob dieses nun nicht eine recht vätterliche/mild und höchst-gnädigste holdselige Erklärung/ zumahlen von einem solchen Hochfürstl. Chur-Haupt/gegen Seine allergeringste unterthänigst-doch treu-gehorsamste Knechte / und die verlassene Trostlose in Chur-Pfaltz Landen befindliche Evangelisch-Lutherische Kirchen seye? Darvon wollen wir der gantzen ehrlichen Welt das Bedencken anheim geben; Wie auch solche immer (a) von den Zornblinckenden Augen unser Widersacher mag angesehen werden.

IV. Als welche derowegen / mit denen höchsten Unfügen / Verleumd-und Verlästerungen uns beyde Prediger belegt/und den gelben Neid/in dergleichen Ehr-Abschneidungen / dermassen so unchrist-als unverantwortlich von sich blicken lassen/ daß sie es vor des Allerhöchsten Richter-Stul nimmer werden verantworten können.

(a) Ich weiß daß alle rechtschaffene Reformirte denen Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz alles gutes gönnen.

Wann aber denen Herrn Apologisten etwa wissendt/ daß von vielen selbst Evangelisch-Lutherischen mit einer indignation und grossen ohnwillen angesehen werden / daß so zwey Män-

Jedoch (des Himmels Güte sey ewiger Danck und Preiß darvor gesagt /) haben wir dagegen/den kräfftigen göttl. Beystand / in einer so heiligen und gerechten Sache bißher noch nachdrücklich empfunden/daß wir eine solche Hitze Sathanisch-ausgestreueter Lügen / uns nicht haben befremden lassen / sondern vielmehr betrachtet / und zugleich getröstet mit dem / was der Christliche Poët singet:

Laß die falsche Zungen schwatzen/
Laß den ungestümmen Neid
In der rauhen Unglücks-Zeit
Mit den Lügen auff dich kratzen/
Hüte dich nur für der That/
Dahn der Lügen wird schon Rath.

V. Zumalen auch da wir mit rechter Bestürtzung wahrnehmen müssen / daß sich die Schmäh-Zung nicht entfärbet gar ihr bitteres Schlangen- und Lügen-Gifft auch allhier/über das theuerst-gesegnete Landes-Haupt / unsern gnädigsten Chur-Fürsten auszusprühen/und Gewissenloß hier und dar auszusprengen/ darum hätten Seine Churfürstl. Durchl. so gnädigst uns angehöret/ (b) dieweilen bey deroselben wir Delatores abgegeben/ und der Reformirten Gefälle verrathen: Gleich als liebte unser liebster Landes-Vatter einen solchen heuchlerischen Lumpen-Pack/Lügner und falsche Leute/die mit ihren Verräthers Zungen/gar leicht auff solche Weise/ Seiner hohen Gnade und Gunst-Gewogenheit sich hätten einwerben können. O! schändliche Verletzere der Majestät / eines so Warheit-liebenden Gnädigsten Herrn. Und wie könten wir Verräther abgeben solcher Dinge/welche wir niemalen eingesehen/noch uns einsehen lassen.

VI. (c)

Männer sich unterstunden/ das gesambte Evangelische Kirchen wesen in der Pfaltz so viel an ihnen ist/ durch ihre geführte principia uff einen willtuhrigen und precarien oder bittweisen standt zu versetzen / so werden sie die Sache/ durch ihr gegenwärtiges calumniiren nicht aus- oder gut machen.

(b) So einfältig und ohnwissendt ist mir gleichwohln in der Pfaltz niemandt verkeinen/ welcher denen Herrn Apologisten dergleichen imputiren solte / gestalten ja Landtkündig/ daß in denen vom Kirchen Rath und verwaltung anfangs bey deme anno 1688. eingefallenen Krieg und hernacher wiedrum von deme Brandt aus Heydelberg mit grossen / guten theils ausserhalb auffgebrachten kosten / und gefahr/ sorgfältig geretteten und nach Franckfurt gebrachten / hernacher anno 1698. auff Weinheim geführten verwaltungs registratur und Documenten genugsahme nachricht befindlich/worinnen der verwaltung gefälle bestehen/

hen / und ist selbige ausser deme auch / aus denen bereits vorhero in Franckfurt zur Hoffcammer geliefferten Rechnungen zu ersehen gewesen.

Viel weniger seyndt mir (wie es in der that sonsten also wehre) so ohnsinnige Leute in der Pfaltz wissendt / welche sich unterstanden haben solten / darunter die Majestat zu verletzen.

VI. (c) Wollen aber solche Diffamanten / Verleumdungs-Schmiede / und Ehren-Lästerer ja wissen / (wiewolen wir doch sehr zweiffeln / daß sie sich viel / so wohl um die göttliche Warheit / als der Lutherischen Chur-Pfältzischen Kirchen Wolfahrt / sonderlich bekümmern werdẽ /) was uns beyde Mitbevollmächtigte Prediger bewogen / obangeführte unterthänigste Supplic. Ihr. Churfürstl. Durchl. demüthigst einzugeben / und um ein eigen Directorium Lutherano-Ecclesiasticum nicht allein / sondern auch die Salarirung der unfundirten Kirchen zu bitten / so wollen wir nicht so sehr unsern Feinden und Lästerern / dann dem geneigten Leser zu gefallen / auch hierinnen die warhafftige Ursachen anzeigen / und daß es geschehen

1. Weilen man sich (d) des Rechtens gebrauchen wollen / so den Evangelisch-Lutherischen in Chur-Pfaltz Landen zukomt / und von Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Ihnen selbsten nicht geunbilliget worden.

2. Indem man nach Absterben der reformirten Chur-Fürsten / Christmildesten Andenckens / (e) unter dem Imperio reformato zu stehen / und ferner zu bleiben / nicht verbunden / auch per consequens des reformirten Kirchen-Raths bis dahin gebrauchte functio Ecclesiastica,

(c) Es scheint die Herrn Apologisten wollen hiermit den jenigen / welche neue principia und proceduren nicht approbiren ihre Sententz geben / neimlich sie seyen Diffamanten &c. Sie bekümmeren sich umb die Göttliche Warheit und der Lutherischen ChurPfaltzischen Kirchen wohlfart nicht: Auff solche weise kämen sie am kürtzesten aus der Sache.

(d) Es ist bereits öffters erwehnt / was maassen man Reformirter seithen / denen Evangelisch Lutherischen ihr Recht im geringsten nicht disputire, sondern daß man sich auch noch zu einem mehreren und was noch zur Zeit immer möglich gewesen weiter erklähret hatt / und beziehe mich auch desfals auff mehr gedachten project.

(e) Es ist eine odiose imputation, ob solten die verstorbene

 Refor-

Reformirte Chur Fürsten in der Pfaltz / oder der KirchenRath / ein Imperium über die Evangelisch-Lutherische exerciret haben: Gestalten ja auch den Herrn Apologisten selbsten nicht ohn bekandt seyn mag / waß maassen das nach GOttes wort verbottene / herschen über die gemeinde / denen Principiis der Reformirten Kirchen zu wieder / und wann die Herrn Apologisten von der eytelen herrsucht nicht mehrers eingenommen wehren / alß bißhero der KirchenRaht gewesen / würden sie eine zeither eine andere Conduite geführt haben.

stica, (f) commissione ex morte priorum principum finita, quoad Lutheranos sich nun gäntzlich geendiget.

3. Höchstgedachte Jhro Churfürstl. Durchl. denen Evangelisch-Lutherischen in Dero Churfürstenthum und Landen / (g)

(f) Der KirchenRath hatt offtmahls Münd- und Schrifftlich Contestirt, Er affectire kein Directorium Ecclesiasticum über die Evangelisch-Lutherische Kirchen; was er aber thue / das beschehe auff Jhre ChurFürstl. Durchl. gnädigsten befehl. Wan nun dero selbsten gnädichsten gefallen werde / den KirchenRaht dieser müh und verantwortung zu endtheben / und selbige andern gnädichsten an zu befehlen / werde der KirchenRath deme selben GOttes-Segen und beystandt / und daß alles zu dessen Ehre und des Evangelisch-Lutherischen Kirchen Wesens besten gereichen möge / von Hertzen darzu anwünschen.

(g) plenarium religionis Exercitium pro tenore pacificationis Westphalicæ gerechtest zugebilliget. (h)

(g) Dieses hatt man Reformirter Seithen denen Evangegelisch-Lutherischen gar nicht disputiret / wie solches oben hin und wieder / und sonderlich durch den offtangezogenen project des vergleichs / erwiesen.

(h) Quoad reditus Ecclesiasticos es oben referirte warhaffte Bewandtniß hat / daß man selbiger de facto, wider den Passauischen Friedens-Vertrag / von denen Reformirten / und zwar durch einen

(h) Es ist bekandt / daß auch dießfals nach deme Westphälischen Frieden-schlus der Status respect: anni 1618. und 1624. die regul

einen Chur-Administratorem hiebevor meist destruirt gleichwohlen an einigen Orten solche geistliche Einkünfften zu Besoldung der Pfarrer behalten / und in dero Possession vel quasi circa annum 1624. gestanden; So ist ja billig/ daß man solche nicht nur Auctoritate Electorali wieder bekomme / sondern auch andere Evangelisch-Lutherische Pfarrer/ welche ja vermög Westphälischen Frieden-Schlusses/das freye Religions-Exercitium in diesem Churfürstenthum bey ihren Kirchen haben / ohngeachtet der durch den Krieg und andere Zufälle abhanden gekommener documenten ex publico ærario Ecclesiastico auch salariirt/ und darinnen von höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. ex æquo & bono das arbitrium geführet werde.

gut seyn müß / diesen Statum hat man denen Evangelisch-Lutherischen gerne zu gönnen / und / so viel möglich / auch ein mehrers zu thun / Reformirter seithen sich ja erklähret/ wie solches bereits verscheidentlich erwehnt ist.

5. Da Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses die Reformirte denen Lutherischen die völlige Religions-Freyheit hätten geniessen lassen sollen / haben selbige (i) an manchem Ort gar nicht/oder mit unerträglich- und höchst-nachtheiligen Umschränckungen vorgestelter massen zugelassen worden/ so daß das Religion-Exercitium (k) Lutherischer seiten bloß den Namen / nicht aber die That gehabt/und Gewissenhafft wäre da man die Religions-Freyheit haben können / die Kirchen dennoch unter der Bejochung gelassen hätte.

(i) Ist bereits oben beantwortet / und gezeiget / daß es sich dergestalt nicht befinde.

(k) Diese offenbahre ohnwarheit ist ebenfals in vorherigem entdecket / und können selbige so viele / von der Reformirte Chur-Fürsten Regierung in und ausser landes noch lebende vornehme Evangelisch-Lutherische Unterthanen attestiren, ist auch Rähte und andere bediente und andern / welche / der damahlige Churpfältzische Status bekandt / solches wohl wissendt.

6. (l) Die Absicht solcher Bedruckung ist gewesen/ die Lutheraner gar zu vertilgen Und da man vorschützen wolte/wie man die Chur-Pfältzische Lutheraner

(l) Dieses ist ebenfals eine falsche imputation: die Herrn Apologisten melden selbsten pag. 238. daß ante annum 1686. und also nach Weylandt Chur-Furst-Carlen Todt / nur in Heydelberg wohl in die 6000. Selen sich befunden / da hingegen / wie sie Hr. Apologisten oben cap. V. pag. 71. anführen / bey absterben Weyland

ChurFurst Ludovici V. zu Heydelberg etwa 500. Burger gewesen welche burgerliche last getragen; Wann man nun noch daruber 100. freye und andere Bürger/ also in allem 600. und auff jede Familie, eine in die andere/ 8. Personen rechnen wolte/ (welches doch viel wehre) So wehren ja/ nach absterben ChurFurst Carlen, mehr Evangelisch-Lutherische zu Heydelberg gewesen als nach absterben ChurFurst Ludovici V. wie kan dann solches mit der angegebenen Unterdruckunge und intendirten gäntzlichen vertilgung bestehen. Ich zweiffle nicht es werden alle rechtschaffene Evangelische an diesen groben Calumnien einen abscheu haben.

raner in den Hallischen Recess mit eingeschlossen; (m) So ist solches von denen Reformirten/ da ihre Glückseligkeit allgemach zu sincken begunte/ so dann nicht darum geschehen/ ob hätten sie denen Lutherischen die allergeringste Nutzbarkeit von denen ihnen entwendeten Kirchen-Gütern wieder zuwenden wollen/ sondern bloß zum Schein und aus politischen Ursachen/ damit es geheissen wir seyen combinirte Leute/ und dahero vis unita fortior, darum auch gedachter Recess ohnbefragt der Lutherischen Kirchen ausgefertiget worden.

(m) Ich zweiffle gar sehr/ daß die Herrn Apologisten/ deren/ meines wissens/ gleichwohl keiner zu der Zeit in der Pfaltz/ viel weniger zu Heydelberg gewesen/ die acta des Hallischen Recesses zu lesen bekommen haben werden/ Sonsten würden sie daraus ersehen haben/ daß auch der KirchenRath nicht befraget/ oder mit demselben daraus communiciret worden/ auch würden sothanige acta sie/ die Herrn Apologisten/ ihrer gegenwärtigen/ meines wissens bishero noch von niemandt understandenen/ und wie ich gäntzlich glaube/ von allen ohnpartheyischen Evangelisch-Lutherischen detestirten gröber lästerung/ womit sie den in GOtt ruhenden ChurFürst Carl mildester gedächtnus nun mehro so offentlich zu blamiren nicht scheuen/ zur gnüge überzeuget haben. Es wahr Höchstermelter ChurFürst viel zu GOttseelig gesinnet/ als daß er nur zum blossen schein und aus Politischen ursachen/ und nicht vielmehr aus recht Landes Väterlichen treuer vorsorge/ und Zeit wehrender seiner Regierung gegen die Evangelisch-Lutherische/ theils oben von mir angeführter

ter maassen/ bezeigte liebe/ dieselbe in den Hallischen Recess hätte mit einschliessen lassen.

Dieses ist nun der Danck/ welchen die Apologisten diesen Selig verstorbenen ChurFürst darvor geben! Vernunfftige Heyden haben ahn dergleichen lästerungen einen abscheu getragen: Rechtschaffener Christen diesmahlen nicht zugedencken.

7. (n) Die Reformirte den Lutheranern alle Media zu Unterhaltung ihres Gottes-dienstes / ja gar die in der Predigt in Klingel-Beutel gesamlete liebe Allmosen entzogen/und dabey aus eigenen Mitteln Pfarrer und Schul-Diener zu halten/ ihnen auffgebürdet.

(n) Dieses ist oben verschiedentlich beantwortet.

8. (o) Dadoch die Restitutio Lutheranorum so wohl quoad Exercitium religionis als den Gütern ad annum 1624. geschehen/weilen die Wort in Instrumento pacis, servetur Status Ecclesiasticus anni 1624. general, und so wohl von dem freyen Religions-Exercitio als behörenden Gütern (ohn welche jedes ja nicht geführet / und unterhalten werden kan) zu verstehen.

(o) Ingleichem / und zwar dahin/daß denen Evang. Lutherischen der status anni 1624. von Reformirter Seithen gar nicht disputiret worden.

9. (p) Indem zu Regierungs-Zeiten Chur-Fürst Carl Ludwigs p. m. der Evangelischen Lutherischen Gemeinde zu Heydelberg/Pfarrer Heyland/ wie auß dessen hinterlassenen Scriptis erhellet/bereits wegen Salarirung der Lutherischen Prediger/ und eines eignen Consistorii ex parte Lutheranorum, Vorschläge gethan/weiters aber nichts dann ein Additamentum seiner Besoldung erhalten: So daß es nichts neues oder ungewöhnliches/dieweilen bey Ihrer Churfl. Durchl. unserm gnädigsten Landes-Herrn wir dergleichen demüthigst gesucht und aus Churfürstl. Gnaden mit unbilligem Leydwesen der Mißgünstigen erhalten.

(p) Es ist die Frage nicht / ob denen Evangelisch-Lutherischen nicht alles beständige gutte von denen Reformirten gegönnet werde/dann solches kan von den Reformirten ohne die gröste Unwarheit/nicht verneinet werden.

10. (q) Obangefüheter Masse / zu Zeiten Chur-Fürst Philippi Wilhelmi/ Christ-

(q) Es ist auch oben angeführt/ was bey diesen conferentien tractiret

Christmildesten Andenckens in der vorgewesenen Conferentz/ was denen Lutherischen Kirchen heylsam / man zwar zu Rath gegangen/ auch die Vorschläge geschehen/ aber nichts ins Werck gesetzt worden/ daß mit GOtt wir solches nun gethan/ wie kan es uns dann verarget werden?

ctiret worden / und was massen andere / auß deme Absehen einer stifftenden Trennung unter beyderseiths Evangelischen / den Fortgang und guten effect, der damahligen Conferenz verhindert haben.

11. So betrifft's nicht nur ein oder zwey Lutherische Gemeindte / sondern uber die 50. und mehr/ mit denē die würcklich stehen / und weiter angerichtet werden könten/ wann sie mit Pfarrern und (r) Salariis versehen wären. So komp's auch nicht auff etzlich 100 sondern viel 1000. Seelen im gantzen Churfürstenthum der Pfaltz an/ darfür noch Sorg zu tragen ist/ zumahlen da sie durch den leidigen Krieg in die höchste Armuth gerahten/ ihre Gottes-Häuser zu Stein- und Aschen-Hauffen gemacht/ und die allerwenigste darvon im stand sind ihren Predigern die ehrliche subsistentz anzuschaffen/ weniger ihre abgebrante Kirche wieder auffzurichten/ daß Sie wieder in ihr voriges esse gelangen möchten.

(r) Wegen der Salarien der Evangelisch-Lutherischen Pfarrer ist verschiedentlich oben die Bewandnüß gemeldet.

12. (s) Wenige Lutheraner in Chur Pfaltz sich befinden/ welche nicht zu Unterhaltung der Reformirten Geistlichen Kirchen und Schul-Diener an Geld/ Wein/ Früchten/ Oehl und dergleichen jährlichen ein ehrliches beytragen / als von uhralten Zeiten her auff Häuser und Gütern stehenden Stifftungen: Solcher gestalten aber die Lutherische mit zwey Ruthen gestrichen würden / die sie doch genug empfunden / wann sie ferner hin aus eignen Mitteln ihre Prediger salariren und unterhalten / und was sonsten ad pias causas legirt gewiß aber von denen Reformirten das wenigste herrühret/ bloß zu deren Geistlichen angewendet

(s) Es ist bekand und leicht zu begreiffen/ wann ein Reformirter Evangelisch-Lutherische Kirchen oder dergleichen Güter/ item Capitalien rc. im Bestand/ nutzen/ oder Gebrauch hat/ daß dadurch solcher Kirche ihr Recht oder Jährlicher Zins nicht verändert oder entzogen werde könne/ weilen der Beständer oder debent nit auch Ev. Lutherisch ist/ also kan auch hinwiederum auff der andern Seite/ solches denen Reformirten ihre/ durch den Westphälischen

det werden / solches aber obgleich das Göttliche Verhängniß mit denen Lutheranern es also gefüget/daß ihnen (t) wider-rechtlich ermelte Geistliche von denen Reformirten im vorigen Seculo, ja in diesem noch was die Allmosen der Kirchen betrift/entzogen worden/und in Gedult ertragen/die Reformirte nicht ferner begehren solten. Ja es wäre ihnen weit rühmlicher gewesen / wann sie noch zu guter letzte/ (u) in dem vielmal angeführten Hallischen Recess, der Armen 113. Jahr von ihnen betrückt gewesenen/ höchst-dürfftigen Lutheranern/ zu ihrer Wiedererquickung pro salariis (x) nur etwas weniges von ihren überfluß zugedacht hatten daß mann wenigstens am Ende noch was leibreiches von ihnen bemercken/ dadurch etwan dann einige Liebe/so unter Predigern als beyderseits Dero Zuhörern desto glücklicher angrünen mögen/ da solcher gestalt nun/so wegen des geführten Dominii als allein geschöpfften Nutzens nur allerhand dissidia, Erbitterungen und Zwytracht zwischen beyden Religionen entstanden. Ja mann frech-führer Lutheraner sich gar verlauten lassen/wann er irgent in der Predigt gerührt worden / man nicht mehr in die Lutherische/sondern der Reformirten Kirche zu gehen / worinnen er nicht wie in jeder das Wort Gottes kauffen dörffte / wozu dann die elende theure

lischen Frieden schlus erlangtes/ Recht nit ändern/ wann deren/ Kirchen Güter von Evang. Lutherischen beständere gebauet oder Capitalien verzinset werden/es haben ja auch die Hrn. Apologisten selbsten bey der mit ihnen gehaltenen gedachten Conferenz deren jetziges principium vor ohnbegründet erkent / und ist dahero in deme ebenfals mehrgedachten project beym ersten Haupt-puncten §. 9. ausdrücklich versehen/daß aus dergleichen/allhier [illegible] Herrn Apologisten angeführten Ursachen ein- oder anderm Theil sein hergebrachtes Recht nicht angefochten werden solle.

(t) Was in Krafft des Westphälischen Friedenschlusses besessen wird/solches ist nicht wiederrechtlich.

(u) Gescheute Leut und welche weiter sehen/ werden hievon anderster urtheilen.

(x) Ist eben beantwortet; Was die Reformirte vor einen überfluß seith denen letzteren Krieg gehabt/ ist Landkündig da an ihren Kirchen und Gefällen viele hundert tausent Gülden Schaden beschehen.

Kriegs-Zeit nicht wenig ebenfals continuirt/ wann er zu des Predigers Unterhalt beytragen sollen und selbsten die nöthige Lebens-Mittel vor sich und die Seinige nicht gehabt Welcher gestalt es endlichen dann mit dem Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Schifflein / (y) nach Entgang aller zum Gottesdienst behöriger Mediorum gerathen wäre/ daß es auff dem Trübsand des Verderbens hätte stranden müssen/nach dem bekanten Vers:

(y) Es ware noch nicht an deme/daß denen Evangelisch-Lutherischẽ alle media zu ũterhaltũg Ihrer dermahliger Pfarrer entgangen/auch/wan Herr Schlosser denen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer nicht verbotten gehabt hätte / bey dem Kirchen-Raht von denen eingangenen Collecten-Geldern weiter etwas anzunehmen/ und der offtgedachte project nicht were hintertrieben worden / als worinnen verschidenerley media / zu unterhaltung der gedachten Pfarrern/verabredet worden.

(z) Subrue fulturam patitur structura ruinam

(z) Hätten die Herrn Apologisten rechtschaffen und getreulich bedacht/welches die rechte grundveste sey / worauff das Evangelische Kirchenwesen sicher bestehen könne / und was hingegen nur fulcra/ Stützen und Schrauben seyn / worauff dasselbe nur eine zeitlang schwebet / und wie gefährlich es seye / selbiges von jener uff diese zu verrücken / wurden Sie gewiß eine andere conduite deßfalß geführt haben. Und lasse hierüber alle vernüfftige und cordate Evangelisch-Lutherische selbst urtheilen.

CAP. XXVIII.

Begreifft in sich eilff Frag-weise gethane Fürstellungen/darüber/dem gneneigten Lesern zu urtheilen/übergeben wird.

I. Ob aber ein solches vor dem Allmächtigen Gott in aller Chur-Pfaltz Evangelisch Lutherischen Prediger Gewissen/ ja allen Evangelisch Lutherischen Kirchen wäre verantwortlich gewesen/so viele Kirchen-Gemeinde und Seelen (a) in fernerer ihrer Servitut stehẽ zu lassen/und in Heuchlerischer Lauligkeit / und (b) Syncretistischem Hertzen/dann dem Höchsten im Himmel ist bekandt / wie der hunderste auff dem Lande/bloß den Namen Lutherisch führet/im übrigen von einer Religion so viel als von der andern weiß und verstehet/ ja

(a) Dieses ist eine bereits öffters beantwortete Calumnie.

(b) Eß scheint nach der Herrn Apologisten und sonderlich Herrn Schlossers Sinn und genio, sollen die Evangelisch-Lutherische nicht ferner/ wie solches / oban-ge

ja mehr auß Unverstand der Reformirten/ als ihrer eigenen Lehre/ welche sie doch profitiren beypflichten. Deren total Ruin anzuschauen/ übergibt man billig allen cordaten Lutheranern zu beurtheilen.

2. Auch dieses zugleich mithin ob die Christliche Liebe ein solches erheische daß der Dürfftige so fort ins Verderben gestürtzet werde/ damit der Wohlhabende bey seiner Glückseligkeit bleiben möge? Oder nicht vielmehr dieses erfordere/ (c) daß der Reiche dem Armen hülffliche Hand biete/ damit Sie beyderseyts/ zumalen wann man eine Vergnügung sucht/ beysammen stehen können? Item/ obs billig/ daß einer über den andern (d) das Dominium behaupten wolle/ da Sie doch in gleichem Stande sich befinden? Hat man Christlicher lieber Leser/ Lutherischer seithen nicht/ bey so bewanten Umständen/ Gedult genug außgeübet? Oder sich (wie einige Ungünstige außsprengen) innerhalb vierthalb Jahren übereylet? Oder zur Unzeit die Gnädigste Lands-Obrigkeit/ um die äusserst benöthigste Salarirungs Gnade angeflehet? Die doch absolute von selbiger

zu

geführter / und ohne deme gantz bekanter massen / unter der Regierung der letztverstorbenen Reformirten Churfürsten Weiland Carl Ludwig und Carlen beschehen in guter Einigkeit und Vertraulich mit ein ander leben.

Und ist in Heydelberg bekandt / was für wiedrige und gehässige principia und Meynungen alda denen Evangelisch-Lutherischen gegen die Reformirte / eine Zeithero beygebracht werden wollen / daran selbsten viele rechtschaffene Evangelisch-Lutherische ein grosses mißfallen haben / und lieber in beständiger Einigkeit und guten vertrauen mit ihnen Reformirten fortleben wolten.

(c) Dieses wirdt alhier auff die Reformirte nicht appliciret werden können; Im übrigen aber ist oben bereits verschiedentlich / und sonderlich aus deme mehr angezogenem project bey deme III. Haupt-puncten ingleichen in vorhergehendem cap. XXVI. lit. o. KirchenRaths Wilfährigkeit / und nach vermögen gethane erklärunge vorgestelt / wovon man die approbation von selbst Evangelisch-Lutherischen vornehmen Orthen hatt.

(d) Diese von denen Herrn Apologisten gegen die Reformirte so offt wiederhohlte calumnie ist auch vielfaltig wiederlegt.

(e)

zuerbitten war (e) und in anderer Hände nicht mehr stünde zu geben / allermassen sich der Reformirte Kirchen-Rath selbsten unter dem 30. Aprilis st. n. 1698. Morgens um 10. Uhr erinnerte

4. Ist es wohl Christlich / daß man denen Armen / in das höchste Elend und Ruin versetzten Lutherischen Unterthanen verwehren / oder wenigstens verdencken wil / daß sie bey ihrem gnädigsten Landes-Vattern um das tägliche Brod gebäten?

5. Oder / weilen sie demühtigst darum angehalten / suchen die Lutherische damit der Reformirten Untergang und Verderben / (f) gleich wie diese weiland nach jener ihrem getrachtet? Das seye ferne! Wie Gott aller Hertzenkündiger weiß / sondern der Lutherischen Absicht gieng bloß auff die Ströhme der Reformirten ihres Uberflusses / der doch aus jener Uhr-Quelle entsprungen / und daß von solchem nun die benöthigste Subsistentz solchen zugeleitet werden möchte / dahin man auff alle ersinnliche Weise / Tag und Nacht sich bearbeitet / von Hohen und Niedrigen / Geist- und Weltlichen Consilia eingehohlet / aber niemahlen wegen der immer (g) vorgeschützten Consequentz zu vorgesetztem Ziel / auch mit bitten und flehen gelangen können.

6. (h) Haben wir beyde Prediger / sündlich böß und gewissenloß gethan / daß wir das Chur-Pfaltz zerrüttete Lutherische Kirchen-Wesen zu Hertzen gezogen? Nächst Göttlicher Hülff und Beystands vor seinem gäntzlichen Untergang möglichst zu bewahren

7. Nachdem wir alles bey dem jenigen / was ratione eigener Schulen Lutherischer Gesang / Gebät / und all andern zum Gottesdienst gehörigen / deßgleichen

(e) Es ist denen Herrn Apologisten freylich die damahlige ohnmöglichkeit und aus was andern erheblichen ursachen Kirchen Rath noch zur Zeit ein mehrers nicht thun könte / verschiedentlich vorgestelt / dabey aber auch die oberwehnte und unter vorhergehende lit. c. wiederhohlte vertröstungen gethan / so aber von denenselben nicht attendiret worden.

(f) Dieses ist eine / in vorherigem bereits verschiedentlich wiederlegte / falsche nachrede.

(g) Dieses ist kein blosser vorwandt gewesen / sondern / wie oberwehnt / selbsten von Evangelisch-Lutherischen dergleichen apprehendiret worden / und lehret es auch die erfahrung selbsten.

(h) Welcher gestalten / aus was absehen / und unter was deme Evangelischen Kirchen wesen Höchstgefährlichen principiis die Herrn Apologisten bißhero agiret / ist aus dieser Ihrer so genanten Apologie selbsten / und was dabey hin und wieder angemerckt / am Tage.

(i)

gleichen was bey Kindtauffen/Hochzeiten/Leichbegängnissen/und so fort zu beobachten/bewenden/auch einem jeglichen Lutherischen Prediger in seinem Stande unperturbirt lassen/und was sonsten pro libertate religionis, von Gnädigster Landes-Obrigkeit zuerkant und verwilliget / mögen wir nun wohl citra Calumniam hierüber mit fug blasmirt und für Auffrührer/Auffwickler / wie wir erfahren müssen/außgeschrien werden?

8. (i) Kan es wol von einem Vernünfftigen verarget werden/da wir die Kirchen in eusserstem Ruin gesehen/daß wir auff Mittel und erlaubte Wege gedacht/wie ihnen ohne jemands seinen Schaden oder Verderben / doch wieder auffgeholffen werden möchte?

(i) Wie beym vorhergehenden §. 6.

9. Seind wir zu schelten/ nachdem man allerhand (k) mit andere ihrer freude öffters und Vergnügung in Lutherischen Kirchen vorgeloffenen Unordnungen/aus allen Kräfften vorzubeigen getrachtet. Mag es wohl verumbilliget werden/ da wir denen (l) in der Knechtschaft gestandenen Kirchen ihre Gewissens-Freyheit/die GOtt und gnädigste Landes-Obrigkeit ihnen gönnet / zuergreiffen/wolmeinend mit angerahten / und niemanden pro Episcopo, als dem Landes-Herrn (doch mit der Freyheit der Religion) zu erkennen/noch contra saniora principia, da kein Corpus Ecclesiasticum post Fata Principis, jure religionis über ein andere Religion zu herrschen befugt / jedoch (m) da das Reformirte Corpus das Dominium fortzuführen suchet / demselbigen unnöthiger Dinge sich zu unterwerffen.

(k) Es wirdt gewiß kein verständiger und rechtschaffener Reformirter an der Evangelisch-Lutherischen Kirche unordnung freude und vergnügung haben.

(l) Diese ohnwarheiten seynd zum öffteren in vorhergehendem entdecket.

(m) Diese falsche imputation ist bereits zum öffteren und nöch im vorhergehendem cap. XXVII. ad lit. f. wiederlegt.

10. Solte es straffbar seyn/nach dem man öffters betrübt wahrgenommen/wie ein und anderer Prediger/gewiß nicht auf solche Weise/wie bey andern Evangelisch-Lutherischen doch üblich/in das Predigampt auffgenommen worden/daß bey Seiner Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Landes-Herrn wir demüthigst angehalten/denen Lutherischen (n) ein eigenes Consistorium aus Churfürstlicher Gnade zu verstatten/ um die Canditatos Ministerii, selbsten examiniren, ordiniren, prae-

(n) Wie haben den die Hern Apologisten / wie solches oben ver

præsentiren, und von ihren Studiis urtheilen zu können.

II. Sind wir allein der Verdammnüß würdig/ weilen wir demüthigst Seine Churfürstl. Durch. darum angeflehet/ und gnädigst erhalten/ was unsere Vorfahren/ da sie ebenfals (o) zu Zeiten der Reformirten Chur-Fürsten p. m. deßwegen unterthänigste Ansuchung gethan/ ihnen aber abgeschlagen/ oder da es bey Chur-Fürst Philipps Wilhelmen/ hochlöbl. Regierung effectuiret werden sollen wieder hintertrieben worden.

verscheidentlich erwehnt/ und in deme offtangezogenen project ad art. II. gemeldet ist/ mehrmahlen contestiret was massen ihre meinung nicht seye/ sich von KirchenRath zu Separiren/ sie begreiffen die daraus entstehendt inconvenientien gar wohl; wie haben sie dan solche inconvenientien nachgehendts nicht weiter behertziget!

(o) Was masen die Reformirte Chur-Fursten vor die Evangelisch-Lutherische gleiche gnade und liebe als vor dero Reformirte Unterthanen gehabt/ und was massen es mit dem jenigen so unter dero Regierung vorgangen/ eine gar andere bewandnuß habe/ alß die Herrn Apologisten mit der ohnwarheit davon verscheidentlich schreiben/ solches ist in meinem schreiben und sonsten hin und wieder sonderlich auch oben cap. VIII. sub lit. d klährlich dargethan.

CAP. XXIX.

1. Stellet für drey Einwürffe/ darauff zugleich geantwortet wird. Darnach den Beschluß und Dancksagung für alle Chur-Fürstliche Gnade.

I. Wil eingewendet werden/ wer in der Possession / der seye nicht schuldig zu seinem Nachtheil etwas zu begeben. So kommt solcher Einwurff (a) mit der Christlichen Regul schlecht überein/ sonderlich da man zu rück gebet und be-

(a) Mann lässet ob deme oben sonderlich cap: XXV. vorgestelten / andere vernunfftig urtheilen/ ob nicht KirchenRath/ bißhero in seinen erklärungen das jenige gethan / was man noch der Christlichen liebe schuldig und möglich gewesen / wie dann verhoffentlich auch das jenige so in besagtem cap. XXV. §. 5 von denen Apologisten selbst / wegen mittheilung aus denen extraordinari Subsidien gemeldet ist / nicht ein geringe probe davon seyn wirdt. Es muß aber auch die Christliche liebe hinwiedrum des andern grosses

ses nachtheil und schaden / oder ein mehrers nicht begehren / alß in seinem vermögen stehet / muß auch sonsten nicht das seinige suchen sondern in allem rechter Arth seye.

Ander gestalt / unterm Titul und Namen der Christlichen Kirche auch von andern dingen begehrt werden möchte / wodurch der im Westphälischen Friedenschluß / zur beständigen Regul gesetzte Status des Jahrs respective 1618. und 1624. auffgehoben / und beyderseiths Evangelischen dadurch ein verderbliches nachtheil zugezogen würde.

denckt (b) auff was Art man zu solcher possession gelangt. Und suchet man durch den andern Theil seine Conservation, so ists auch billig / daß etwas von dem Possessorio colorato nachgegeben werde.

11. Würde fürgeschützt / die Christliche Liebe stehe öffters von ihrem Rechten ab / damit einigkeit desto besser erhalten werde. So ist zwar dem also / allein die Liebe ist auch mitleydig / und lässet sich deß Nächsten Jammer-Stand zu Hertzen gehen. Sie suchet nicht blos das Ihrige / sondern auch was deß Mitchristen ist. Die Bürgerliche Einigkeit zu erhalten werden die Lutheraner alle Mittel und Weg anwenden / und mit ihrem Wandel / ja im Werck selbsten darlegen / daß sie an aller Uneinigkeit hertzliches Mißfallen tragen. Inzwischen ist dennoch die Religions-Einigkeit noch nicht eingerichtet / derentwegen doch auch die Lutheraner niemanden anfeindten / hassen / noch solche blasphemias sten in obigem cap. IV. pag. 61.

(b) Solches ist in deme schreiben und ad cap. VI. eygentlich gezeiget.

(c) Was die Reformirte sowohl alß Evangelisch-Lutherische in krafft des Westphälischen Friedenschlusses besitzen / solches ist eine rechtmässige und wohlgegründete possession, und komt es desfals auff der Herrn Apologisten verkehrte privat-judicium nicht an.

Wan die sämbtliche Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz dem exempel der Herrn Apologigemachten schönen und gar Christlichenschluß / mithin deren gegen die Reformirte bezeigten friedfertigen gemüthe nachfolgeten / würde es heissen: Zwischen ihnen Evangelisch-Lutherischen und denen Reformirten seye keine Freundschafft.

Ich bin aber eines bessern versichert / und weiß selbsten aus der erfahrung / daß sehr viele rechtschaffene Evangelisch-Lutherische mit denen Reformirten in güter einigkeit leben / und an der Herrn Apologisten trennung und wiederwertigen betragen ein grosses misfallen haben / und daß sie eines und anders bedenckliche mehr

als

als sie/ Herrn Apologisten selbst behertzigen: können es aber vor sich nicht ändern.

So viel die Reformirte betrifft/ werden dieselbe/ Ihres Orths alles was nur zu mehrer Unterhaltung guter einigkeit auff einige weisse dichnsam seyn mag/ willig bey zu tragen nicht ermangeln.

außstessen werden/ (d) als vor zwey Jahren hier in Heydelberg einige Reformirte gegen der Lutherischen Abendmahl geständlich gethan/ und von ihren Prediger von offentlicher Cantzel/ und in der Kinderlehr ic. unterrichtet worden zu seyn bekannt haben/ und bey solch hegenden Gedancke und Lehr/ zwischen Lutherischer und Reformirter Lehr nimmer eine Einigkeit zu hoffen.

III. Wil man auff die futura contingentia, und der Kirchen künfftige fata sehen

(d) Diese ohnwahrheit haben die Herrn Apologisten bereits cap. III pag. 15. circ. fin. erzehlet/ ist aber selbige auch daselbst sub: lit. 9. gezeiget damit gleichwohln diese odiose erzehlung und deren einbildung recht hofften möchte/

So muß sie/ in massen mit dergleichen in dieser Apologie vielfaltig beschehen/ alhier wiederhohlet werden.

(wie (e) die Statisten allerhand Casus tragicos ominiren/ und mehr auff das was sich zu tragen kan/ als auff den Grund Achtung geben) und das um solcher willen die Einigkeit zu halten/ so können wir und alle Statisten von künfftigen Dingen nicht anders dann probabiliter urtheilen/ halten aber dafür / auff solche jetzt nicht so sehr die Absicht zu machen/ und zwar auß einem verdammlichen Zweiffel gegen GOtt/ und nicht weniger gegen die liebe Landes-Obrigkeit selbsten/ sondern vielmehr darauff/ wie der allerhöchste kindlich zu bitten/ daß er ferner sein Antlitz der lieben Kirchen wolle lassen leuchten/ und das Hertz der liebsten Obrigkeit also lencken/ daß es ihnen mit Gnade und Liebe zugethan verbleibe; ja daß die Kirchen mit allen ihren Gliedmassen und Predigern / der wahren Gottseligkeit sich befleissigen/ und dem Höchsten inniglich dancken/ daß er ihnen diesen theuren Schatz verliehen/ und bitten/ ihnen und ihren Nachkömmlingen/ als eine theure Beylage bewahren wolle. Erweisen sich auch gegen ihre theure Landes-Obrigkeit gehorsam/ beten vor sie/ daß Gott sie schützen/ stärcken/ im Guten bewahrn

(e) Gleichwie die Herrn Apologisten zu Anfang in der Vorrede sich ausbedungen/ daß sie diese ihre / obzwar sehr ungleich/ so benamste Apologie nicht so sehr um des gelehrten/ als des gemeinen Mannes willen / außgefertiget / villeicht weilen / wie in meinem Schreiben erwehnt / die gelehrte nicht so leicht wie der gemeine Man von etwas weißgemacht) mithin was die Historia betrifft/ Unwarheiten vor Warheiten debitiret) werden können/ also fernt ihnen auch die Statisten nicht nach ihrem Sinn.

Es penetriren nemlich selbige eine Sache uff den Grund und wissen

wahren / mit seiner Gnade / Güte und Treu bey ihr bleiben wolle / gibt ihr / was man ihr schuldig / ehret und liebet sie / redet von ihr alweg das Beste / hat Gedult mit ihr / wann es schon nicht allemal nach der Unterthanen Kopff und Willen gehet. Die Unterthanen leisten auch einander die Christschuldige Liebeswerck / meynens untereinander treu / einer kompt dem andern mit Ehrerbietigkeit zu vor keiner sucht den andern zuvortheilen / und so weiter: Dergleichen solte in de Warheit mehr Gutes würcken / als aller Haß und Mißtrauen gegen Gott / und die liebe Obrigkeit. Allein auff diesen Grund wird wenig geschauet / sonvielmehr auff das / was nach unsern menschlichen nichtigen Gedancken geschehen kan: Und wird wenig bedacht / warum Gott manchmal mit seiner Kirchen im Lande Veränderung vorgehen lasse / um der Undanckbarkeit willen / weilen die gegenwärtige Gnade nicht erkant / noch ihme hertzlich darfür gedanckt wird. Hätte der Höchste aber um solcher und anderer gerechten Ursachen Willen über seine Kirche etwas verhänget / so werden wir gewißlich mit unsern Sorgen / zeitlichen Rathschlägen und dergleichen / ein solches nit hintertreiben weniger abhalten / wann die Luther aber von denen geistlichen Gefällen gleichwolen nichts begehret / und denen Reformirten zu ihrem Uberfluß fernerhin geniessen liessen; So wenig als die Luther aber Schuld tragen an denen fatis welche bißher über die Pfaltz betrübt ergangen. Wäre es auch Gottes Wille und Wolgefallen / die Kirche in Chur-Pfaltz in Anfechtung gerathen zu lassen / so sind solche in Gedult und Kindlicher Gelassenheit / und deß Glaubens Beständigkeit zu ertragen / und GOtt um die Uberwindung anzuruffen / dieweilen solcher Gestalt die Kirche Christi doch jederzeit fortgepflantzet worden / auch wir nicht besser sind / dann unsere Vätter.

Wir schliessen aber / und der Ehrliebenden Welt unserer Lästerer Gewissen-loses Gemüth nicht weiter vorzustellen / ziehen wir jetzmalen unsern Kiel ab. Wann aber sämptliche Evangelisch Lutherisch in Chur-Pfaltz / sothane von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz

wissen die wahre beweg Ursache eines unternehmens von deme prætext zu unterscheiden: verstehen auch von was für einer grossen consequentz und gefärlichkeit es seye / trennungen und Neuerliche principia oder Reguln machē wollen / wodurch die so theuer erworbene Hauptgesetze / auff welchen der Ruhstandt und Sicherheit vom Religions- und Kirchē-Weßen beruhet / verruckt / und das gantze Werck auff einem willkührigen und precarien Statum gesetzet / oder doch darzu anlaß gegeben wird

Wann die Statisten die jenige Händel / so ein und andere hitzige Ehrsüchtige und Eygennützige so genante geistliche nun und dañ angefangen / oder darzu gerahtē / negst GOtt / nicht unterbrochen hätten dörffte es um das gesamte Evangel. Religions- und Kirchen-weßen zu weilen schlecht gestanden und abgelauffen seyn.

Dieses seynd nun die wenige Anmerckungen / welche dießmalen bey gegenwärtiger so benansten Apologie habe thun wollen. Es wehre zwar noch ein weitmehrers zubemercken geweßen / welches aber durch gegenwärtiges ihre Abhelffung haben kan.

Pfaltz Unserm Gnädigsten Landes-Herrn/
zumalen in puncto Religionis/ihnen theuerst
erwiesene/ und geniessende Gnade/ Huld/
Schutzes und Schirms/ mit unterthänigst/
dancknehmigst devotesiem Hertzen / nicht vor
aller Welt belobten und anpreisseten / noch
Ihrer Churfürstl. Durchl. dargegen mit im-
merwährendem unterthänigstem Gehorsam/
Liebe/Ehre und Respect zugethan verblieben/
begehrten weniger derselben mit Hertz und
Mund demüthigst darvor zu dancken/so wür-
den sie mit höchstem Fug die Undanckbarsten
von der Welt zu benennen seyn.

Wir beyde vor aller Welt / von Lieb-losen
Leuthen/verruffene und verlästerte Prediger
aber/begehren uns vor so hoch empfangene
Chur-Fürstle Gnaden-Wolthaten/ so wenig
eines schändlichen Undancks theilhafftig zu
machen/als daß wir / in heiliger Gebets-
Brünstigkeit/unterthänigster unser Pflicht-
Schuld nach/den jenigen/ von welchem alle
gute Gaben und Gnaden-Wolthaten / als
aus einer Quel sich ergiessen/ hertz demüthigst
zu Tag und Nacht anzuflehen / unterlassen
wollen. Daß er über Ihro Churfürstl. Durchl.
mit allen himmlischen Segnungen allergnä-
digst wolle walten / biß auff hochgepreißte
Ihre in allzeit grünendem Gesundheits Stand
erhalten / daß wir samt allen Evangelisch-
Chur-Pfaltz-Lutherischen/ unter Dero höchst
prißlichen Regierung solche hohe Religions-
Gnade geniessen/biß an unser aller seliges
ENDE.

Mein hochgeehrter Herr und
Selbst alle ohnpartheyische corda
te Evangelisch-Lutherische wer-
den nun aus diesen Annerckun-
gen verhoffentlich zur gnüge un
klärlich ersehen / was massen
von denen H. Apologisten nichts
weniger / als was der Titul die-
ser ihrer / so benahmsten/Apolo-
gie euserlich andeutet/in der aus-
führung dargethan sey/ sondern
daß vielleicht im gegentheil die de-
nen Reformirten beygewesene
Lästerungen der hohen Landes-
Herrschafft und Wiedersetzlich-
keit / eine offenbahre noire Calu-
mnie / und daß hingegen von de-
nen Apologisten die verstorbene
Reformirte Churfürsten offen-
bahr gelästert seyn.

Nicht weniger daß die uff sich
angebene Schmähungen eine
unerfindliche imputation und das
wahre motiv zu außfertigung der
Apologie gar nicht/ sondern nur
derprætext/und daß hingegen das in meinem Schreiben gemeldete
offenbahre studium complacendi, die Ehrsucht und eygennutz samt
übrigen alda erwehnten / die wahre Ursache darzu seyn; So
dann/daß das jenige/so vom verwichenen und gegenwärtige zu-
stande der Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Kirchen er-
zehlet wird/ verkehrt/ zerstümmelt und mit vielen Unwarheiten an-
gefüllt seye/ auch die angebene betruckungen sich entweder in der
that

that gar nicht befinden oder daß die Sache ebenfals verkehrt vorgestelt: und daß vielmehr auch KirchenRaht das Evangelisch-Lutherische Kirchen Weßen auff einem sichern Fuß zuerhalten getrachtet/uñ da durch demselben getreuer und besser/ als von denen Herrn Apologisten beschehen/ vorgestanden habe. Ferner das man Reformirter Seithen zu der von denen Herrn Apologisten unter allerhand beyderseiths Evangelischen höchst schädlichen principiis, und aus privat absehen/ vorgenommenen trennung/ gar keine Ursache gegeben / sondern/ daß man solcher Seithen alles/ was dermalen in ihrem Vermögen gestanden zu guter Einigkeit und subsistenꜩ der Evangelisch - Lutherischen Pfarrer bey zetragen/ auch für das künfftige sich darzu weiter gnugsam erklärt haben.

E N D E.

